

**Haushaltsplan**  
für das  
**Haushaltsjahr 2022**

**Einzelplan 05**  
**Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit**  
**und Gleichstellung**



## Vorwort zum Einzelplan 05

### Einleitung

Der Haushalt des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung ist durch einen hohen Anteil von Rechtsverpflichtungen geprägt. Dieses betrifft insbesondere die Bereiche Arbeitsschutz, Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege, Krankenhausfinanzierung, Kindertagesbetreuung, Maßregelvollzug und Unterhaltsvorschussgesetz. Mit Beginn der Corona-Pandemie ist deren Bekämpfung und die Bewältigung der damit verbundenen sozialen und gesundheitlichen Folgen jedoch als maßgeblicher Schwerpunktbereich in den Vordergrund getreten. Den Auswirkungen des anhaltenden und sich verändernden Pandemiegeschehens muss zielgerichtet entgegengetreten werden. Ein Großteil der hierfür erforderlichen Haushaltsmittel werden über den Einzelplan 05 bereitgestellt.

Darüber hinaus hat der Landtag bereits im Dezember 2021 als Bestandteil eines Nachtragshaushaltsgesetzes für das Jahr 2021 das Sondervermögen Corona in Höhe von 1,95 Milliarden Euro verabschiedet. Insgesamt 63 Maßnahmenpakete, die sich durch ihren Pandemiebezug auszeichnen, können damit in den nächsten fünf Jahren finanziert werden. Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung setzt hiervon insgesamt elf Maßnahmenpakete zur Stärkung des Gesundheitssektors sowie zur Erhöhung der Resilienz durch Digitalisierung mit einem Gesamtvolumen von 490,6 Millionen Euro über die Laufzeit des Sondervermögens um. Neben der Förderung von umfangreichen Krankenhausinvestitionen sowie von Investitionen in die von der Pandemie betroffene Infrastruktur für Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderungen wird insbesondere auch die Digitalisierung von sozialen Einrichtungen und Beratungsstellen unterstützt. Der Umsetzungsstart all dieser Maßnahmen bestimmt maßgeblich die Aufgabenwahrnehmung in 2022 und hat oberste Priorität.

Ungeachtet des dadurch verursachten rechtsverpflichtenden Ausgabevolumens, der engen finanziellen Spielräume im Gesamthaushalt und der Schwerpunktsetzung in der Aufgabenwahrnehmung müssen gleichwohl notwendige Vorhaben und Projekte im Bereich der Familien-, Kinder- und Jugend-, Frauen- und Gleichstellungs-, der Arbeits-, Integration-, Gesundheits- und Sozialpolitik weiter realisiert werden. Vom Grundgedanken der sozialen Gerechtigkeit geleitet, müssen die Ziele der gleichberechtigten Teilhabe aller Menschen am gesellschaftlichen Leben und gleicher Bildungschancen für alle weiter intensiv verfolgt werden. Die Schwerpunkte in den politischen Handlungsbereichen des Ministeriums sollen zur Realisierung dieser Ziele beitragen.

## **Zentrale Zielsetzungen**

### **Demokratieförderung Kapitel 0503**

Vor dem Hintergrund zunehmenden Extremismus unterstützt das Land ziviles Engagement von Initiativen und Vereinen, die sich für Demokratie und gegen Menschenfeindlichkeit einsetzen. Kern ist das Landesprogramm für Demokratie, Vielfalt und Weltoffenheit. Das Landesprogramm korrespondiert mit dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“. Der Auf- und Ausbau von Kompetenzzentren und Kompetenznetzwerken soll vor allem auf eine Stärkung der demokratischen Kultur und Gesellschaft hinwirken. Zu diesem Zweck fördern Land und Bund gemeinsam Beratungs- und Präventionsangebote sowie Partnerschaften für Demokratie in den Kommunen. Unterstützt werden zudem Modellprojekte zu ausgewählten Phänomenen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und zur Demokratiestärkung vor allem im ländlichen Raum.

### **Integration Kapitel 0503**

Die nachhaltige Förderung der Integration bleibt weiterhin eine wichtige Aufgabe der Landespolitik. Wir sehen in der Zuwanderung ein wertvolles Potential, um das Land gesellschaftlich, kulturell und ökonomisch weiterzuentwickeln. Dafür ist die gelingende Integration der zu uns gekommenen Menschen grundlegende Voraussetzung und gleichzeitig Zukunftsaufgabe für Sachsen-Anhalt. Das am 15.12.2020 im Kabinett verabschiedete Landesintegrationskonzept definiert konkrete Handlungsfelder der Integrationsarbeit und benennt zahlreiche Ziele und Maßnahmen, damit Integration nachhaltig gelingt.

Entscheidend für eine nachhaltige Integration ist die Integration in den Arbeitsmarkt. Dies setzt eine gute berufliche Qualifizierung voraus. Das Werben für die Chancen einer betrieblichen, dualen Ausbildung steht daher weiterhin im Fokus der Integrationsförderung. Mädchen und Frauen werden wir gleichberechtigte Chancen und Zugänge zu gesellschaftlicher Teilhabe, Bildung, Ausbildung und zum Arbeitsmarkt eröffnen.

Integration gelingt, wenn sich Zugewanderte und Einheimische auf Augenhöhe begegnen und kennenlernen. Wir brauchen deshalb Orte und Formate zur Begegnung. Zugewanderte brauchen die Chance, sich einzubringen und ihre individuellen Potentiale und Kompetenzen sichtbar zu machen. Sie sollen frühestmöglich Informationen über das Leben in Deutschland, über Rechte und Regeln, Grundwerte, Bildungssystem, Alltagsleben und Vielfalt an Lebens-

stilen erhalten. Der Zugang zu Sprache, Bildung, Ausbildung und Arbeit steht hierbei im Mittelpunkt. Sprachliche Kompetenzen erhöhen die Chancen einer erfolgreichen Integration und sind Voraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe. Die Förderung der Sprachanwendung für die in den Integrationskursen des Bundes erlernten Kenntnisse der deutschen Sprache und der Zugang zu Bildungsangeboten sind daher zentrale integrationspolitische Anliegen.

Integration braucht aber auch Engagement. Das Land unterstützt daher ehrenamtliches Engagement, u.a. mit dem Engagementfonds sowie Lotsen- und Patenprojekten.

## **Frauen und Gleichstellung Kapitel 0504**

Chancengleichheit, Geschlechtergerechtigkeit und Antidiskriminierung bleiben wichtige Ziele der Landespolitik. Gleichstellung bedeutet, für alle Menschen unabhängig von Geschlecht und sexueller Identität vergleichbare Lebensbedingungen zu gewährleisten und damit den in der Verfassung verbürgten Menschenrechten zu ihrer Geltung zu verhelfen. Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung fördert die Chancengleichheit der Geschlechter und unterstützt die Beseitigung von Diskriminierung und Gewalt. Die Weiterentwicklung des Frauenförderungsgesetzes zu einem modernen Gleichstellungsgesetz wirkt der strukturellen Benachteiligung insbesondere von Frauen entgegen und verbessert ihre beruflichen Chancen. Dabei wird insbesondere die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in Führungspositionen angestrebt.

Das Land Sachsen-Anhalt erkennt die aus dem Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) erwachsenden Verpflichtung an, einen Schutz der Betroffenen zu gewährleisten. Gerade die Corona-Pandemie zeigt, dass insbesondere die häusliche Gewalt gegen Frauen verstärkt zugenommen hat. Das Hilfesystem zur Beratung und zum Schutz für Betroffene von häuslicher oder sexualisierter Gewalt und Stalking leistet dabei unverzichtbare Arbeit zur Prävention. Die Etablierung einer flächendeckenden vertraulichen Spurensicherung bei Gewalt- und Missbrauchsfällen durch den Aufbau eines Netzes unter Einbeziehung ausgewählter Kliniken sowie der in Halle und Magdeburg am Institut für Rechtsmedizin bestehenden Gewaltschutzambulanzen ist zentrales Anliegen des Landes.

Eine wesentliche Aufgabe der Landespolitik ist die Verstärkung einer nachhaltigen Akzeptanz von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, trans- und intergeschlechtlichen, nonbinären sowie queeren Menschen (LSBTIQ). Kern ist die Umsetzung des Landesprogramms für ein ge-

schlechtergerechtes Sachsen-Anhalt sowie des Aktionsprogramms für die Akzeptanz von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgendern, Transsexuellen und intergeschlechtlichen Menschen (LSBT TI).

## **Arbeitsmarkt Kapitel 0505**

Wichtige Zielsetzung der Landesarbeitsmarktpolitik bleibt, langfristige Fachkräftesicherung durch gute Arbeit in und damit für Sachsen-Anhalt zu erreichen. Die arbeitsmarktpolitischen Instrumente reichen hier vom Einstieg ins Berufsleben bis hin zur beruflichen Weiterbildung von qualifizierten Fachkräften. Zur Realisierung der Programme werden insbesondere ESF- sowie Landesmittel eingesetzt.

Mit der Initiative „Abschluss und Anschluss – Bildungsketten bis zum Ausbildungsabschluss“ (Bildungskettenvereinbarung) verfolgen das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und die Regionaldirektion Sachsen-Anhalt-Thüringen (RD SAT) der Bundesagentur für Arbeit zusammen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales das Ziel, den Anteil der Jugendlichen zu erhöhen, die eine Ausbildung erfolgreich abschließen. Dazu soll im Interesse der Jugendlichen ihr Übergang in die Berufswelt erleichtert und zugleich der Fachkräftenachwuchs der Wirtschaft gesichert werden.

Die Analyse des Arbeitsmarktes in Sachsen-Anhalt zeigt, dass für bestimmte Bevölkerungsgruppen der Zugang zu einer Erwerbstätigkeit erschwert ist und diese besonders von sozialer Ausgrenzung und Armut bedroht sind.

Im Rahmen des Förderprogramms „Regio Aktiv“ wird die Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und die Arbeitsmarktintegration von am Arbeitsmarkt benachteiligter Personengruppen sowie die Verbesserung des Zugangs junger Menschen zur beruflichen Ausbildung gewährt, um Chancengleichheit für die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu gewährleisten. Um die Zielgenauigkeit und die Effektivität der Projekte zu verbessern, wird die regionalisierte Arbeitsmarktpolitik gestärkt.

Durch die Corona-Pandemie ist die Digitalisierung der Arbeitswelt in den Fokus gerückt. Deshalb unterstützen wir den Ausbau des Zukunftszentrums Digitale Arbeit, um Unternehmen und Beschäftigte bei der Bewältigung der Herausforderung des digitalen Wandels der Arbeitswelt zu begleiten.

## **Sozialhilfe Kapitel 0508**

Im Zuge der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) ist zum 01.01.2020 mit der Überführung der Eingliederungshilfe in das Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch die dritte Reformstufe des BTHG in Kraft getreten. Damit wurde die Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen konsequent zum Abschluss gebracht. Die Eingliederungshilfe, die sich nunmehr ausschließlich auf die erforderlichen Fachleistungen zu konzentrieren hat, ist somit als eine personenzentrierte Leistung neu auszurichten. Dies spiegelt sich auch in der Haushaltsveranschlagung wider. So ist die bisherige Trennung zwischen der Eingliederungshilfe in Einrichtungen (Titel 671 01) und außerhalb von Einrichtungen (Titel 681 02) nicht mehr angezeigt. Beide Leistungen sind nunmehr neu im Titel 671 03 konzentriert.

Die in diesem Zusammenhang erforderlichen Neuverhandlungen der personenzentrierten Leistungen auf der Grundlage des Rahmenvertrages gem. § 131 SGB IX haben in 2021 erfolgreich begonnen. Nicht zuletzt auf Grund von coronabedingten Verzögerungen konnten diese jedoch noch nicht zum Abschluss gebracht werden und müssen im Jahr 2022 fortgeführt werden.

## **Sonstige soziale Leistungen Kapitel 0509**

Das Gesetz zur Reform der Pflegeberufe aus dem Jahr 2017 vereint die bisher im Altenpflegegesetz und Krankenpflegegesetz getrennt geregelten Pflegeausbildungen zu einer hochwertigen Pflegeausbildung. Damit wurde die Grundlage geschaffen, Pflegeberufe zukunftsgerichtet weiterzuentwickeln, attraktiver zu machen und Qualitätsverbesserungen vorzunehmen. Die Finanzierung der Pflegeausbildung erfolgt seit dem Schuljahr 2020/2021 über einen auf Landesebene organisierten Ausgleichsfonds, indem alle Einrichtungen, unabhängig davon ob sie ausbilden, einzahlen. Der Gesamtfinanzierungsbedarf für die Pflegeberufeausbildung im Land Sachsen-Anhalt beträgt für das Finanzierungsjahr 2022 rund 114 Mio. Euro und hat sich damit seit 2020 mehr als vervierfacht. Grund hierfür sind steigende Ausbildungszahlen, die ausdrücklich zu begrüßen sind, da gerade in der aktuellen pandemischen Situation gut ausgebildete Fachkräfte in diesem Sektor dringend erforderlich sind. Der Landesanteil an der Gesamtfinanzierung beträgt 8,9446 Prozent.

So lange wie möglich selbstständig und selbstbestimmt zu Hause leben, ist ein viel geäußelter Wunsch von älteren Menschen. Hierfür ist ein funktionierendes Netzwerk, welches das Wohnen und die Mobilität barrierefrei gestaltet, die Nahversorgung und ambulante Pflegeangebote sicherstellt sowie den sozialen Zusammenhalt stärkt, erforderlich. Diese Angebote und ihre Akteure sinnvoll zu vernetzen, ist Anliegen der Pflege im Quartier. Die Umsetzung

des Landesaktionsplans „Pflege im Quartier“ soll auch in 2022 dazu beitragen, Kommunen und Akteure vor Ort bei der Entwicklung und Realisierung einer regionalspezifischen Infrastruktur für ein selbstbestimmtes und an Teilhabe orientiertes Leben im Alter zu unterstützen.

Eine demokratische Gesellschaft ist ohne das Engagement ihrer Mitglieder nicht denkbar. Die ehrenamtliche Aktivität von Bürgerinnen und Bürgern in den verschiedenen Tätigkeitsfeldern hat eine große gesellschaftspolitische Bedeutung. Ziel muss daher sein, zum Einen das bestehende Engagement und Ehrenamt zu verstetigen und zum Anderen die Rahmenbedingungen für das Engagement in Sachsen-Anhalt zu verbessern, umso mehr Menschen für gesellschaftliches Engagement zu begeistern. Hierzu soll die überörtliche Arbeit der Freiwilligenagenturen sowie die der Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen, die bürgerschaftliches Engagement unterschiedlichster Art initiieren, unterstützen und verstetigen, auch weiterhin gefördert werden.

### **Soziale Entschädigungsleistungen 0511**

Mit der Pandemie sind die sozialen Entschädigungsleistungen nach § 56 des Infektionsschutzgesetzes eine wichtige soziale Absicherung für betroffene Bürgerinnen und Bürger und deren Familien geworden. Verdienstaufschläge aufgrund von Quarantäne konnten damit teilweise kompensiert werden.

### **Maßregelvollzug Kapitel 0512**

Das Land ist bundesgesetzlich verpflichtet, die Unterbringung von rechtskräftig verurteilten psychisch kranken oder suchtkranken Straftätern sicherzustellen. Die Bedingungen für eine medizinische und therapeutische Behandlung sind dabei so zu gestalten, dass dem Ziel des Maßregelvollzuges (Wiedereingliederung in die Gesellschaft und Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten) bestmöglich Rechnung getragen werden kann (§§ 63, 64 StGB und § 138 StVollzG).

Die Belegung im Maßregelvollzug ist nicht steuerbar, da die Patientinnen und Patienten immer auf Grund eines richterlichen Beschlusses eingewiesen bzw. entlassen werden. In den letzten Jahren hat sich die Belegung in den Maßregelvollzugseinrichtungen des Landes dramatisch verschärft. Die bestehenden Kapazitäten reichen nicht mehr aus, um dem Aufnahmedruck Stand zu halten. Um der perspektivisch weiterhin ansteigenden Belegungsentwicklung gerecht zu werden, sind Neu-, Um- bzw. Erweiterungsbauten an allen Standorten des Maßregelvollzugs erforderlich. Dabei gilt es, die bereits laufenden Kapazitätserweiterungen

den Baumaßnahmen zügig voranzubringen bzw. neue kapazitätsentlastende Maßnahmen konsequent zu beschließen, umso erheblichen Gefahren für die Allgemeinheit vorzubeugen.

Die Maßregelvollzugseinrichtungen des Landes wurden mit Wirkung vom 01.01.2000 auf die Salus gGmbH Betreibergesellschaft für sozialorientierte Einrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt übertragen. Auf der Basis des zugrunde liegenden Beleihungsvertrages hat die Salus gGmbH rechtsverbindlich einen Anspruch auf die Erstattungen aller notwendigen Aufwendungen für die ordnungsgemäße Durchführung des Maßregelvollzuges.

### **Gesundheitswesen Kapitel 0513**

Die Corona-Pandemie hat gezeigt, wie wichtig ein vorsorgendes, krisenfestes und modernes Gesundheitssystem ist. Dabei spielt die Akutversorgung von Patientinnen und Patienten in Krankenhäusern für die grundsätzlichen Herausforderungen einer qualitativ hochwertigen und modernen Gesundheitsversorgung eine große Rolle. Hierfür sind unter anderem ein hohes Digitalisierungsniveau und eine gute technische Ausstattung der Krankenhäuser erforderlich. Mit dem am 02.09.2020 in Kraft getretenen Krankenhauszukunftsgesetz stellt der Bund 82,8 Millionen Euro bereit, damit die Krankenhäuser Sachsen-Anhalts in moderne Notfallkapazitäten, die Digitalisierung und ihre IT-Sicherheit investieren können. Die in 2021 angelaufene Programmumsetzung hat dabei den hohen Digitalisierungsbedarf in der Krankenhauslandschaft von Sachsen-Anhalt gezeigt. Im Ergebnis wird daher nicht nur die Bundesförderung vollständig durch Landesmittel aufgestockt, sondern auch der verbleibende Investitionsbedarf vom Land gefördert. Über das Corona-Sondervermögen stellt das Land für die Digitalisierung von Krankenhäusern und Hochschulkliniken somit insgesamt 139,1 Millionen Euro in den nächsten fünf Jahren bereit.

Alle Menschen in Sachsen-Anhalt sollen gut versorgt werden – in der Stadt und auf dem Land. Trotz des demografischen Wandels gilt es, mit einer bedarfsgerechten sektorenübergreifenden Gesundheitsversorgung diesen Politikanspruch auch in Zukunft sicherzustellen. Nicht nur in der Hausarztversorgung setzt sich Sachsen-Anhalt somit für eine wohnortnahe erreichbare medizinische Versorgung der Bevölkerung ein. Für die Förderungen hierfür erforderlicher innovativer Versorgungsmodelle, wie z. B. die Schaffung von ambulanten stationären Gesundheitszentren, werden über das Corona-Sondervermögen insgesamt 62,5 Millionen Euro bereitgestellt.

Die Corona-Pandemie hat zudem verdeutlicht, dass für deren Bewältigung eine gute technische Ausstattung der Krankenhäuser zwingend erforderlich ist. Für die Beschaffung medizi-

nisch-technischer Großgeräte stellt das Land über das Corona-Sondervermögen Mittel in Höhe von 91,5 Millionen Euro zur Verfügung. Die Wiederbeschaffung vorrangig kurzfristiger Anlagegüter kann weiterhin über die pauschalen Landesfördermittel (TGr. 65) erfolgen.

Weiterhin werden strukturverbessernde Einzelfördermaßnahmen mit Bundes- und Landesmitteln fortgesetzt bzw. deren Genehmigung geprüft.

Zur Bewältigung der Corona-Pandemie sind eine erfolgreiche Impfkampagne und eine umfassende Teststrategie zentrale Voraussetzungen. Für notwendige präventive Schutzmaßnahmen sowie für die Umsetzung der Test- und Impfstrategie des Landes werden die erforderlichen Landesmittel bereitgestellt.

Auch wenn die Bekämpfung und Bewältigung der Corona-Pandemie derzeit oberste Priorität hat, werden trotzdem erfolgreich laufende Maßnahmen auch in 2022 fortgesetzt. Hierzu zählen insbesondere: Maßnahmen der Suchtprävention, Maßnahmen der assistierten Reproduktion oder das Regionale Herzinfarktregister Sachsen-Anhalt sowie die jährlich durchgeführten Herzwochen. Zudem soll die in 2020 begonnene Implementierung der kommunalen Strukturen nach dem neuen PsychKG LSA in 2022 fortgesetzt werden.

### **Kinder und Jugend und Familie Kapitel 0517**

Familien sind vielfältig und überall dort, wo Menschen Verantwortung füreinander übernehmen. Sie benötigen Zeit, wirtschaftliche Stabilität sowie eine gut ausgebaute, wohnortnahe Infrastruktur.

Diese wird durch eine flächendeckende und qualitativ hochwertige Kindertagesbetreuung sichergestellt – ein Markenzeichen von Sachsen-Anhalt. So werden gleiche Startchancen von Kindern ebenso wie die Vereinbarkeit von Beruf und Familie gefördert. Die Maßnahmen des derzeit geltenden Kinderförderungsgesetzes haben daher Bestand. Die bisherigen Entlastungen der Familien bei den Beiträgen werden auch in 2022 fortgesetzt.

Die durch den Bund im Rahmen des Gute-Kita-Gesetzes befristet bis Ende 2022 bereitgestellten Mittel zur Verbesserung der Qualität in Kindertageseinrichtungen werden weiterhin für folgende Maßnahmen verwendet:

- Erhöhung der Fachkräfte für Einrichtungen mit besonderen Bedarfen
- Pädagogische Fachberatung

- Schulgeldfreiheit an Schulen in freier Trägerschaft in erzieherischen Berufen
- Förderungen, wie Fachkräfteoffensive, Praxisanleitung, Quereinsteigerprogramm sowie
- Minderung der Belastungen für die Wahrnehmung der Aufgaben der Kommunen aufgrund der Elternbeitragsreduzierung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII.

Eine Verstärkung derartiger qualitätsverbessernder Maßnahmen durch den Bund wird ausdrücklich befürwortet und unterstützt.

Damit Kindertageseinrichtungen auch unter Pandemiebedingungen zu sicheren Orten für die Kinderbetreuung werden, wird die Bundesförderung zur Anschaffung mobiler Luftfilter und CO<sub>2</sub>-Ampeln vollständig durch Landesmittel aufgestockt. Die in 2021 begonnene Umsetzung des Förderprogramms wird in 2022 abgeschlossen.

Kinder, Jugendliche und ihre Familien wurden und werden durch die Corona-Pandemie besonders belastet. Die Fortsetzung von Angeboten der Familienbildung sowie der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit ist daher besonders wichtig. Mit der Umsetzung des bis Ende 2022 laufenden Bundesprogramms „Aufholen nach Corona“ sollen zudem die Erholungs- und Freizeitangebote verstärkt werden, um die Folgen der Corona-Pandemie zu bewältigen.

Die Corona-Pandemie hat auch gezeigt, wie wichtig und notwendig Prävention und Kinderschutz ist. Gutes Aufwachsen beginnt bereits beim Schutz der Kleinsten. Psychosoziale Belastungen nehmen weiterhin zu, so dass zur Unterstützung von (werdenden) Eltern in schwierigen Lebenslagen die Mittel aus der Bundesstiftung Frühe Hilfen weiterhin durch das Land den Kommunen zur Verfügung gestellt werden.

Die Prävention von sexuellem Missbrauch wird über die Trias ‚Stärkung der Kinder‘, ‚Fortbildung der Fachkräfte‘ sowie ‚Täterprävention‘ weiter unterstützt, in dem das Angebot für pädophil orientierte potentielle Täter fortgesetzt wird.

## **Gender Ziel**

Ein besonders wichtiger Bereich für die Umsetzung von Gender Mainstreaming ist weiterhin die Arbeitsmarktförderung. Es wird angestrebt, die vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung verantworteten ESF-geförderten arbeitsmarktbezogenen Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele „Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden

Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen“ und „Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit und aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit“ konsequent gendersensibel zu gestalten. Über eine Verankerung von Gender Mainstreaming in den genannten Investitionsprioritäten der ESF-Interventionen wird die Chancengleichheit von Frauen und Männern beim Zugang zu Aus- und Fortbildung und in den Arbeitsmarkt in Sachsen-Anhalt im Zeitraum von 2021 bis 2027 unterstützt.

	GG2 = Gender ist Haupt- ziel	GG1 = Gender ist Neben- ziel	GG0 = Gender ist kein Ziel
Gesamtsumme Haushaltsansatz in EUR im Haushaltsjahr 2022	6.817.500	631.233.000	1.794.126.300

### **EU-Strukturfondsförderung**

Sh. Anlagen „Übersicht über die EU-Förderprogramme im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung im Haushaltsjahr 2022“

**Übersicht über die EU-Förderprogramme im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit und Gleichstellung im Haushaltsjahr 2022**

**Förderperiode 2014 - 2020**

Kap.	Tit./TGr.	Ebene	Maßnahme	EU-Mittel	Nationale Kofinanzierungsmittel in EUR			HH-Stelle Kofinanzierung	
					Land	Bund (über Landes- haushalt)	Übrige (Mittel- herkunft)	Kap.	Tit.
<b>ESF V</b>									
1317	683 63	21.08bsz01.01.0	Berufsorientierung und Berufsvorbereitung (BRAFO)	600.000			Bund		
1317	684 63	21.08bsz01.04.0	Freiwilliges soziales Jahr	1.976.000			Private		
1317	683 63	21.08bsz01.06.1	Nachhaltige Integration von jungen Menschen	7.925.600	54.000		Private, Bund	0505	683 93
1317	633 63/ 683 63/ 684 63/ 686 63	21.08bsz01.06.2	Unterstützung der Berufsausbildung und des Übergangsmanagement	12.740.000	50.000		Kommune, Private, Bund	0505	683 93/ 686 93
1317	683 63/ 685 63	21.08esz04.10.1	Unterstützung der Fachkräftesicherung	2.920.000	191.000		Kommune, Private	0505	683 93/ 684 93
1317	683 63/ 681 63	21.08esz04.10.2	Unterstützung der beruflichen Weiterbildung	11.040.000			Private		
1317	684 63	21.08esz04.13.0	Kompetenzzentrum Soziale Innovation	398.800	99.700			0505	684 93
1317	633 63/ 683 63	22.09asz05.01.1	Zukunft mit Arbeit	3.055.000	483.000		Private, Bund	0505	633 93
1317	683 63	22.09asz05.01.2	Aktive Eingliederung von Zielgruppen	3.600.000			Bund		
1317	684 63	22.09asz05.01.3	Förderung der Eingliederung durch Abbau von Diskriminierung	70.000	35.100			0505	684 93
1317	684 63	22.09asz06.04.2	Niederschwellige Sprachkurseangebote	100.000					
1317	633 63	22.09asz06.05.0	Örtliches Teilhabemanagement	2.280.000	129.000			0509	633 93
1317	683 63/ 685 63	21.08dsz03.09.1	Sensibilisierung und Kompetenzstärkung der Akteurinnen und Akteure	494.000	120.000			0504	683 93/ 685 93
1317	683 63	21.08dsz03.09.2	Umsetzung von Maßnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter - Gender Mainstreaming	146.000	7.500			0504	683 93
1319	428 71/ 533 71/ 671 71	24.000sz11.02.0	Technische Hilfe	1.015.800	254.100			0505	428 93/ 671 93
			<b>Gesamtsumme ESF V</b>	<b>48.361.200</b>	<b>1.423.400</b>				

**Übersicht über die EU-Förderprogramme im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit und Gleichstellung im Haushaltsjahr 2022**

**Förderperiode 2021 - 2027**

Kap.	Tit./TGr.	Ebene	Maßnahme	EU-Mittel	Nationale Kofinanzierungsmittel in EUR			HH-Stelle Kofinanzierung	
					Land	Bund (über Landes- haushalt)	Übrige (Mittel- herkunft)	Kap.	Tit.
<b>ESF +</b>									
<b>Regio Aktiv - Zukunft mit Arbeit (ZmA)</b>									
1322	683 63		STABIL	3.300.000	1.375.000		Bund	0505	683 97
1322	633 63		Familien stärken - Perspektiven eröffnen (FSPE)	1.200.000	500.000		Bund	0505	633 97
1322	683 63		Aktive Eingliederung	1.800.000	750.000		Bund	0505	683 97
1322	633 63		Regionale Koordination	510.000	255.000		Kommune	0505	633 97
1322	683 63/ 684 63		Kompetenzagenturen	840.000	140.000		Bund	0505	683 97/ 684 97
<b>Regio Aktiv - Übergang in Ausbildung</b>									
1322	683 63/ 684 63		Vertiefte Berufsorientierung und Verbundausbildung	1.000.000	333.300		Private/ Kommune	0505	683 97/ 684 97
1322	683 63/ 684 63		Regio-Netzwerkstelle	180.000	120.000			0505	683 97/ 684 97
1322	633 63		Übergang in Ausbildung - Berater/in Jugendhilfe in Jugendberufsagentur	300.000	125.000		Kommune	0505	633 97
1322	686 63		Überbetriebliche Lehrlings- unterweisung (ÜLU)	0	0			0505	686 97
1322	683 63/ 684 63		Assistierte Ausbildung (Pflege)	1.250.000	833.300			0505	683 97/ 684 97
1322	681 63		Weiterbildung (individuell)	100.000	25.000		Private	0505	681 97
1322	683 63		Weiterbildung (betrieblich)	100.000	25.000		Private	0505	683 97
1322	671 63/ 683 63		Fachkräftesicherung	1.307.700	871.800			0505	671 97/ 683 97
1322	683 63		BRAFO	4.750.900	0		Bund		
1322	633 63		Örtliches Teilhabemanage- ment (ÖTHM)	600.000	350.000		Kommune	0509	633 97
1322	633 63/ 684 63		Empowerment für Eltern	0	0		Private/ Kommune	0517	633 97/ 684 97
1322	684 63		Freiwilligenjahre	0	0			0517	684 67
1322	683 63/ 685 63		Gleichberechtigte Lebens- perspektiven öffnen: Abbau von Geschlechterstereotypen bei Berufsorientierung und Lebensplanung	510.000	340.000			0504	683 97/ 685 97
1322	522 63/ 533 63/ 683 63		Stärkung der Gender- und Gleichstellungskompetenz	222.000	148.000			0504	522 97/ 533 97/ 683 97
<b>Gesamtsumme ESF +</b>				<b>17.970.600</b>	<b>6.191.400</b>				



05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Übersicht über die Einnahmen, Ausgaben

Kapitel	Bezeichnung	Einnahmen					4 Personal- ausgaben
		0 Einnahmen aus Steuern und steuer- ähnlichen Abgaben	1 Verwaltungs- einnahmen, Einnahmen aus Schulden- dienst und dgl.	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenauf- nahmen, aus Zuweisungen und Zu- schüssen für Investitionen, besondere Finanzie- rungsein- nahmen	Gesamt- einnahmen	
		- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -
05 01	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		331.300	646.000		977.300	27.961.900
05 02	Allgemeine Bewilligungen		103.500			103.500	0
05 03	Demokratie- und Engagementförderung, Integration		204.000	1.276.400		1.480.400	202.000
05 04	Frauenförderung /Gender Mainstreaming /LSBTTI		20.000	0		20.000	
05 05	Arbeitsmarkt		90.000	280.000.000		280.090.000	912.100
05 06	Landesamt für Verbraucherschutz		0			0	0
05 07	Sozialagentur		0			0	0
05 08	Sozial- und Eingliederungshilfe		1.417.700	181.971.600		183.389.300	0
05 09	Sonstige soziale Leistungen		960.300	551.000		1.511.300	446.400
05 10	Kriegsopferfürsorge und andere Fürsorgeleistungen nach dem BVG		2.400	1.529.400		1.531.800	
05 11	Soziale Entschädigungsleistungen		360.000	17.097.400		17.457.400	
05 12	Maßregelvollzug, Vollzug des Therapieunterbringungsgesetzes					0	
05 13	Gesundheitswesen		150.000	37.597.500	98.459.100	136.206.600	0
05 16	Landesprüfungsamt für die Sozialversicherung		0	464.700	0	464.700	305.000
05 17	Kinder, Jugend, Familie		174.600	59.012.000	30.566.300	89.752.900	132.700
	<b>Summe 2022</b>		<b>3.813.800</b>	<b>580.146.000</b>	<b>129.025.400</b>	<b>712.985.200</b>	<b>29.960.100</b>
	<b>Summe 2021</b>		<b>3.555.700</b>	<b>423.530.400</b>	<b>33.414.500</b>	<b>460.500.600</b>	<b>27.778.100</b>
	2022 mehr(+) / weniger(-)		+258.100	+156.615.600	+95.610.900	+252.484.600	+2.182.000

## und Verpflichtungsermächtigungen 2022

Ausgaben						+ Überschuss - Zuschuss  (Gesamt- einnahmen - Gesamt- ausgaben)	Ver- pflichtungs- ermäch- tigungen	Kapitel
5 Sächliche Verwaltungs- ausgaben und Ausgaben für den Schulden- dienst	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme von Investitionen	7 Baumaß- nahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitions- förder- maßnahmen	9 Besondere Finanzie- rungsaus- gaben	Gesamt- ausgaben			
- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	- EUR -	
2.162.800	0		110.000	1.103.800	31.338.500	-30.361.200	0	<b>05 01</b>
530.100	11.070.200		4.600.000		16.200.300	-16.096.800	9.810.600	<b>05 02</b>
129.500	8.893.000		0	15.800	9.240.300	-7.759.900	3.084.500	<b>05 03</b>
180.000	6.164.400		50.000		6.394.400	-6.374.400	2.502.800	<b>05 04</b>
42.000	293.906.200		1.500.000		296.360.300	-16.270.300	81.213.300	<b>05 05</b>
	38.209.700		1.485.300		39.695.000	-39.695.000	0	<b>05 06</b>
	7.978.200		187.500		8.165.700	-8.165.700	14.250.000	<b>05 07</b>
31.500	876.588.900		400.000		877.020.400	-693.631.100	0	<b>05 08</b>
81.500	43.337.300		0	0	43.865.200	-42.353.900	7.826.700	<b>05 09</b>
	2.915.500		11.000		2.926.500	-1.394.700	0	<b>05 10</b>
	117.911.900				117.911.900	-100.454.500	0	<b>05 11</b>
	70.706.200		12.887.000		83.593.200	-83.593.200	34.245.100	<b>05 12</b>
80.306.400	90.185.400		81.203.000		251.694.800	-115.488.200	109.744.400	<b>05 13</b>
66.200	0		1.600	0	372.800	+91.900	0	<b>05 16</b>
319.400	615.270.900		31.674.500	0	647.397.500	-557.644.600	17.853.400	<b>05 17</b>
<b>83.849.400</b>	<b>2.183.137.800</b>		<b>134.109.900</b>	<b>1.119.600</b>	<b>2.432.176.800</b>	<b>-1.719.191.600</b>	<b>280.530.800</b>	
<b>3.517.400</b>	<b>1.828.486.300</b>		<b>67.651.700</b>	<b>1.014.200</b>	<b>1.928.447.700</b>	<b>-1.467.947.100</b>	<b>176.120.200</b>	
+80.332.000	+354.651.500		+66.458.200	+105.400	+503.729.100	-251.244.500	+104.410.600	

**05** **Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

**05 01** **Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

\*\*\* Das verbindliche Vollzeitäquivalenzziel für das Kapitel 0501 beträgt zum 31.12.2022 230 Vollzeitäquivalente.

Erläuterungen:

Mit Beschluss der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 19.10.2021 wurde entschieden, den Bereich der Frauen- und Gleichstellungspolitik wieder dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung zuzuordnen.

Das Ministerial-Kapitel enthält die Einnahmen, Personal-, Sach- und Investitionsausgaben, die zur zweckgerichteten Aufgabenerfüllung des MS als oberste Landesbehörde im Rahmen des Verwaltungsvollzuges entstehen. Darüber hinaus sind die Ansätze für Beihilfen aufgrund der Beihilfevorschriften für Beamte/Beamtinnen sowie Trennungsgeld für abgeordnete oder versetzte Bedienstete und Umzugskostenvergütungen für den gesamten Einzelplan 05 veranschlagt mit Ausnahme der Landesbetriebe Landesamt für Verbraucherschutz und Sozialagentur.

### Einnahmen

<b>111 11</b>	<b>011</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b>	<b>0</b> 345	<b>0</b>
Erläuterungen:				
Einnahmen aufgrund des Kostentarifs zur Allgemeinen Gebührenordnung gem. Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) und der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) in der jeweils gültigen Fassung.				
<b>119 01</b>	<b>011</b>	<b>Einnahmen aus Nebentätigkeit</b>	<b>0</b> 0	<b>0</b>
<b>119 41</b>	<b>011</b>	<b>Rückzahlungen von Überzahlungen</b>	<b>0</b> 38.773	<b>0</b>
<b>119 46</b>	<b>011</b>	<b>Ersatzleistungen</b>	<b>0</b> 0	<b>0</b>
Erläuterungen:				
Ersatzleistungen von Bediensteten bzw. Versicherungen.				
<b>119 47</b>	<b>841</b>	<b>Auf das Land übergegangene Ansprüche auf Schmerzensgeld</b>	<b>0</b> 0	<b>0</b>
<b>119 51</b>	<b>011</b>	<b>Vermischte Einnahmen</b>	<b>15.000</b> 53.254	<b>15.000</b>
Erläuterungen:				
Erstattung von Auslagen/Vorschüssen für Gerichtskosten und Rechtsanwaltsgebühren nach Abschluss des Haushaltsjahres.				
<b>124 01</b>	<b>011</b>	<b>Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung</b>	<b>4.100</b> 950	<b>4.100</b>
Erläuterungen:				
Erhebung von Fremdnutzungsanteilen der Kantine auf dem Grundstück des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung in der Turmschanzenstraße 25, 39114 Magdeburg sowie sonstige Mieteinnahmen.				
<b>132 01</b>	<b>011</b>	<b>Einnahmen aus der Veräußerung von Fahrzeugen</b>	<b>0</b> 0	<b>0</b>
<b>132 02</b>	<b>011</b>	<b>Einnahmen aus der Veräußerung sonstiger beweglicher Sachen</b>	<b>0</b> 0	<b>0</b>
<b>232 01</b>	<b>011</b>	<b>Zuweisungen von Ländern für bundesweite Veröffentlichungen</b>	<b>0</b> 0	<b>0</b>
<b>236 01</b>	<b>011</b>	<b>Erstattungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesagentur für Arbeit</b>	<b>0</b> 0	<b>0</b>

**05**                    **Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 01**                **Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

<b>281 01</b>	<b>018</b>	<b>Erstattung von Versorgungsbezügen gemäß § 107 b Beamtenversorgungsgesetz</b>	<b>577.000</b>	<b>646.000</b>
			645.584	

**Titelgruppe(n)**

**65**                    **Schiedsstellen nach § 80 SGB XII, § 76 SGB XI und § 78 g SGB VIII**

\*\*\* Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe Kapitel 05 01 Titelgruppe 65.

Erläuterungen:

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung ist für die Geschäftsstelle der Schiedsstellen zuständig.

<b>111 65</b>	<b>059</b>	<b>Gebühren der Schiedsstellen</b>	<b>312.200</b>	<b>312.200</b>
			260.423	

05 **Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

05 01 **Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

noch zu 111 65

Erläuterungen:

**Schiedsstelle für Angelegenheiten nach § 133 SGB IX**

Rechtsgrundlage: § 13 der Verordnung über die Schiedsstelle nach § 133 SGB IX

Für jedes Verfahren der Schiedsstelle werden Gebühren nach der Gebührenordnung für Schiedsstellen vom 07.03.2016 (GVBl.LSA S.126) erhoben. Gemäß § 1 Abs. 1 SchiedsGebO ST werden die in der Anlage 1 nach der Beendigung des Verfahrens gestaffelten aufwandsbezogenen Gebühren erhoben. Nach Abs. 3 kann das vorsitzende Mitglied die Gebühren in besonders schwierigen Fällen um bis zum Eineinhalbfachen der Gebühren erhöhen.

50 abgeschlossene Verfahren nach Anlage 1 Nr.1 SchiedsGebO ST	700 EUR Gebühren =	35.000 EUR
40 abgeschlossene Verfahren nach Anlage 1 Nr.2 SchiedsGebO ST	1.100 EUR Gebühren =	44.000 EUR
10 abgeschlossene Verfahren nach Anlage 1 Nr.3 SchiedsGebO ST	2.100 EUR Gebühren =	21.000 EUR
38 abgeschlossene Verfahren nach Anlage 1 Nr.4 SchiedsGebO ST	2.600 EUR Gebühren =	98.800 EUR
		<b>198.800 EUR</b>

**Schiedsstelle für Angelegenheiten der Sozialhilfe**

Rechtsgrundlage: § 12 der Verordnung über die Schiedsstelle nach § 80 SGB XII

Für jedes Verfahren der Schiedsstelle werden Gebühren nach der Gebührenordnung für Schiedsstellen vom 07.03.2016 (GVBl.LSA S.126) erhoben. Gemäß § 1 Abs. 1 SchiedsGebO ST werden die in der Anlage 1 nach der Beendigung des Verfahrens gestaffelten aufwandsbezogenen Gebühren erhoben. Nach Abs. 3 kann das vorsitzende Mitglied die Gebühren in besonders schwierigen Fällen um bis zum Eineinhalbfachen der Gebühren erhöhen. Im Jahr 2020 wurden in dieser Schiedsstelle keine Anträge aufgrund der Neubildung der Schiedsstelle nach § 133 SGB IX gestellt, deshalb wird hier keine Veranschlagung vorgenommen.

**Schiedsstelle für Angelegenheiten der sozialen Pflegeversicherung**

Rechtsgrundlage: § 13 der Verordnung über die Schiedsstelle für die soziale Pflegeversicherung

Für jedes Verfahren der Schiedsstelle werden Gebühren nach der Gebührenordnung für Schiedsstellen vom 07.03.2016 (GVBl.LSA S.126) erhoben. Gemäß § 1 Abs. 1 SchiedsGebO ST werden die in der Anlage 1 nach der Beendigung des Verfahrens gestaffelten aufwandsbezogenen Gebühren erhoben. Nach Abs. 3 kann das vorsitzende Mitglied die Gebühren in besonders schwierigen Fällen um bis zum Eineinhalbfachen der Gebühren erhöhen. Nach § 1 Abs. 2 der Gebührenordnung werden abweichend zu Anlage 1 die in der Anlage 2 nach Art der Beendigung des Verfahrens gestaffelten aufwandsbezogenen Gebühren erhoben.

1 abgeschlossenes Verfahren nach Anlage 1 Nr.3 SchiedsGebO ST	2.100 EUR Gebühren =	2.100 EUR
2 abgeschlossene Verfahren nach Anlage 2 Nr.1 SchiedsGebO ST	3.000 EUR Gebühren =	6.000 EUR
1 abgeschlossenes Verfahren nach Anlage 2 Nr.3 SchiedsGebO ST	3.500 EUR Gebühren =	3.500 EUR
		<b>11.600 EUR</b>

**Schiedsstelle für Angelegenheiten der Jugendhilfe**

Rechtsgrundlage: § 13 der Verordnung über die Schiedsstelle in der Jugendhilfe

Für jedes Verfahren der Schiedsstelle werden Gebühren nach der Gebührenordnung für Schiedsstellen vom 07.03.2016 (GVBl.LSA S.126) erhoben. Gemäß § 1 Abs. 1 SchiedsGebO ST werden die in der Anlage 1 nach der Beendigung des Verfahrens gestaffelten aufwandsbezogenen Gebühren erhoben. Nach Abs. 3 kann das vorsitzende Mitglied die Gebühren in besonders schwierigen Fällen um bis zum Eineinhalbfachen der Gebühren erhöhen. Die Schiedsstelle entscheidet über den Inhalt von Vereinbarungen nach § 78 b SGB VIII, wenn zwischen Einrichtungs- und Kostenträgern eine Einigung nicht möglich ist.

51 abgeschlossene Verfahren nach Anlage 1 Nr.1 SchiedsGebO ST	700 EUR Gebühren =	35.700 EUR
41 abgeschlossene Verfahren nach Anlage 1 Nr.2 SchiedsGebO ST	1.100 EUR Gebühren =	45.100 EUR
10 abgeschlossene Verfahren nach Anlage 1 Nr.3 SchiedsGebO ST	2.100 EUR Gebühren =	21.000 EUR
		<b>101.800 EUR</b>
		<b>312.200,00</b>

05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung  
 05 01 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

### Ausgaben

**421 01 011 Bezüge der Ministerpräsidentin, des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und der Minister** **179.300** **178.900**  
176.478 0

Erläuterungen:

		Ist 2020 EUR	Ansatz 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR
1.	Amtsgehalt und Familienzuschlag	176.078	178.900	178.500
2.	Dienstaufwandsentschädigung	0	0	0
3.	Entschädigung für getrennte Haushaltsführung	0	0	0
4.	Sonderzuwendung	400	400	400
<b>Zusammen</b>		<b>176.478</b>	<b>179.300</b>	<b>178.900</b>

**422 01 011 Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter** **5.823.600** **5.689.900**  
5.794.864 0

Erläuterungen:

Teilumsetzung in den EPL 08 (MWL) bzw. aus dem EPL 11 (MJ) aufgrund der Neuordnung der Geschäftsbereiche.

		Ist 2020 EUR	Ansatz 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR
1.	Dienstbezüge einschließlich gesetzlicher und auf Gesetz beruhender Zulagen und Leistungen	5.794.864	5.823.600	5.689.900
2.	Aufwandsentschädigungen	0	0	0
3.	Sonstige Zulagen	0	0	0
4.	Übergangsgelder	0	0	0
<b>Zusammen</b>		<b>5.794.864</b>	<b>5.823.600</b>	<b>5.689.900</b>

**427 01 011 Beschäftigungsentgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte** **17.700** **17.700**  
0 0

Erläuterungen:

		Ist 2020 EUR	Ansatz 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR
1.	Entgelte einschließlich Zulagen, Zuschläge und Jahressonderzahlungen und besondere Zahlungen sowie Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und Finanzierung der betrieblichen Altersversorgung der - außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer - tariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	0	0	0
		0	17.700	17.700
2.	Aufwandsentschädigungen	0	0	0
3.	sonstige Leistungen	0	0	0
<b>Zusammen</b>		<b>0</b>	<b>17.700</b>	<b>17.700</b>

**427 03 011 Beschäftigungsentgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte (ABM)** **0** **0**  
0 0

**427 07 011 Beschäftigungsentgelte für Praktikantinnen und Praktikanten** **21.300** **21.300**  
0 0

05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

05 01 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

noch zu 427 07

Erläuterungen:

		Ist 2020 EUR	Ansatz 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR
1.	Entgelte einschließlich Zulagen, Zuschläge und Jahressonderzahlungen und besondere Zahlungen sowie Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und Finanzierung der betrieblichen Altersversorgung der - außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	0	0	0
	- tariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	0	21.300	21.300
2.	Aufwandsentschädigungen	0	0	0
3.	sonstige Leistungen	0	0	0
<b>Zusammen</b>		<b>0</b>	<b>21.300</b>	<b>21.300</b>

427 31	011	<b>Entschädigungen für nebenamtliche Kräfte der Ausbildung, Fortbildung und Prüfung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0
427 39	011	<b>Beschäftigungsentgelte für Ersatzkräfte von Landesbediensteten im Mutterschutz</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0
428 01	011	<b>Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer</b>	<b>9.844.300</b>	<b>10.747.300</b>
			10.015.902	0

Erläuterungen:

Teilumsetzung in den EPL 08 (MWL) bzw. aus dem EPL 11 (MJ) aufgrund der Neuordnung der Geschäftsbereiche.

		Ist 2020 EUR	Ansatz 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR
1.	Entgelte einschließlich Zulagen, Zuschläge und Jahressonderzahlung und besondere Zahlungen sowie Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und Finanzierung der betrieblichen Altersversorgung der - außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	616.591	827.900	609.200
	- tariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	9.399.311	9.016.400	10.138.100
2.	Aufwandsentschädigungen	0	0	0
3.	Sonstige Leistungen	0	0	0
<b>Zusammen</b>		<b>10.015.902</b>	<b>9.844.300</b>	<b>10.747.300</b>

428 03	011	<b>Entgelte der ständigen, nur stundenweise Beschäftigten sowie der auszubildenden Kräfte</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0
431 01	018	<b>Versorgungsbezüge der Ministerinnen und Minister</b>	<b>244.600</b>	<b>264.000</b>
			259.520	0
432 01	018	<b>Versorgungsbezüge der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter</b>	<b>8.232.100</b>	<b>8.956.000</b>
			7.922.581	0
432 02	018	<b>Versorgungsbezüge für Hinterbliebene der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter</b>	<b>334.100</b>	<b>555.500</b>
			422.654	0
441 02	841	<b>Beihilfen an Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter</b>	<b>176.000</b>	<b>217.600</b>
			167.790	0
441 05	841	<b>Beihilfen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0
443 01	841	<b>Fürsorgeleistungen und Unterstützungen</b>	<b>25.200</b>	<b>28.200</b>
			28.988	0

**05**                    **Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 01**                **Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

noch zu 443 01

Erläuterungen:

		Ist 2020 EUR	Ansatz 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR
1.	Unterstützungen aufgrund der Unterstützungsgrundsätze	0	0	0
2.	Maßnahmen zur Umsetzung des Gesundheitsmanagements	384	5.000	5.000
3.	Fürsorgeleistungen, insbesondere bei Dienstunfällen	11.400	6.000	6.000
4.	Sicherheitstechnische Leistungen	6.588	4.100	4.600
5.	Arbeitsmedizinische Leistungen	10.617	10.100	12.600
<b>Zusammen</b>		<b>28.989</b>	<b>25.200</b>	<b>28.200</b>

<b>443 02</b>	<b>841</b>	<b>Amtsärztliche Untersuchungen</b>	<b>500</b>	<b>2.000</b>
			1.560	0
<b>443 07</b>	<b>841</b>	<b>Ausgaben aufgrund einer Erfüllungsübernahme von Schmerzensgeldansprüchen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0
<b>443 11</b>	<b>841</b>	<b>Fürsorgeleistungen und Unterstützungen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0
<b>446 01</b>	<b>018</b>	<b>Beihilfen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger</b>	<b>1.473.600</b>	<b>1.151.600</b>
			1.151.578	0
<b>453 01</b>	<b>011</b>	<b>Trennungsgeld und Umzugskostenvergütungen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			2.165	0
<b>453 11</b>	<b>011</b>	<b>Trennungsgeld und Ausbildungsbeihilfen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Ausbildungs- und Fortbildungslehrgängen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0
<b>511 01</b>	<b>011</b>	<b>Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände</b>	<b>181.900</b>	<b>224.800</b>
			268.368	0

Erläuterungen:

Teilumsetzung in den EPL 08 (MWL) bzw. aus dem EPL 11 (MJ) aufgrund der Neuordnung der Geschäftsbereiche.

		Ist 2020 EUR	Ansatz 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR
1.	Geschäftsbedarf	35.430	25.000	25.000
2.	Kommunikation	99.887	76.300	86.800
3.	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	57.743	34.600	53.500
4.	Sonstiges	75.308	46.000	59.500
<b>Zusammen</b>		<b>268.368</b>	<b>181.900</b>	<b>224.800</b>

<b>514 01</b>	<b>011</b>	<b>Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen</b>	<b>49.700</b>	<b>43.600</b>
			25.335	0

Erläuterungen:

Teilumsetzung in den EPL 08 (MWL) aufgrund der Neuordnung der Geschäftsbereiche.

		Ist 2020 EUR	Ansatz 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR
1.	Haltung von Fahrzeugen	9.303	20.500	17.500
2.	Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände	446	800	800
3.	Verbrauchsmittel	13.913	28.400	25.300
4.	Sonstiges	1.673	0	0
<b>Zusammen</b>		<b>25.335</b>	<b>49.700</b>	<b>43.600</b>

05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

05 01 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

noch zu 514 01

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen

	Ist 2020	Soll 2021	Soll 2022 erforderlich
Nutz- und Sonderfahrzeuge	4	4	4
PKW/PKW Kombi	9	8	7
PKW-Anhänger	1	1	1
<b>Zusammen</b>	<b>14</b>	<b>13</b>	<b>12</b>

517 01 011 **Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume** **305.000** **333.700**  
503.066 0

Erläuterungen:

	Ist 2020 EUR	Ansatz 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR
1. Reinigung, Mühlabfuhr usw., Be- und Entwässerung	154.506	176.000	198.700
2. Bewachung	145.428	124.000	130.000
3. Sonstiges	203.132	5.000	5.000
<b>Zusammen</b>	<b>503.066</b>	<b>305.000</b>	<b>333.700</b>

517 30 011 **Nebenkosten an den Landesbetrieb Bau** **183.600** **180.800**  
0 0

Erläuterungen:

	Ist 2020 EUR	Ansatz 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR
1. Heizung	0	77.000	76.000
2. Elektrizität (ohne Heizung) und sonstiger Energiebedarf	0	93.500	92.200
3. Be- und Entwässerung	0	12.000	11.600
4. Sonstiges	0	1.100	1.000
<b>Zusammen</b>	<b>0</b>	<b>183.600</b>	<b>180.800</b>

518 01 011 **Mieten und Pachten** **56.200** **56.300**  
43.200 0

Erläuterungen:

	Ist 2020 EUR	Ansatz 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR
1. Für Grundstücke, Gebäude, Anlagen und Räume	0	5.000	5.000
2. Für Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	43.200	51.200	51.300
3. Für Leasing	0	0	0
<b>Zusammen</b>	<b>43.200</b>	<b>56.200</b>	<b>56.300</b>

518 13 011 **Leasing von Dienstfahrzeugen** **24.200** **23.200**  
23.576 0

Erläuterungen:

Leasingraten für 7 PKW.

518 30 011 **Mietzahlungen an BLSA** **889.900** **889.900**  
881.600 0

Erläuterungen:

**05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 01 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

noch zu 518 30

Bauteil	NF m <sup>2</sup>	NNF m <sup>2</sup>	FF m <sup>2</sup>	VF m <sup>2</sup>	Nutzer
Haus A	4.826,18	191,22	77,21	2.287,32	MS
Haus B	1.223,61	53,17	59,77	593,42	MS
Haus C	994,06	540,73	125,72	746,97	MS
Haus D	110,79	691,79	15,81	747,04	MS, MID, MB
<b>Gesamtfläche</b>	<b>7.154,64</b>	<b>1.476,91</b>	<b>278,51</b>	<b>4.374,75</b>	

NF- Nutzungsfläche  
 NNF - Nebennutzungsfläche  
 FF - Funktionsfläche  
 VF - Verkehrsfläche

**519 01 011 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen** **22.700** **26.700**  
15.730 0

Erläuterungen:

		Ist 2020 EUR	Ansatz 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR
1.	Landeseigene Gebäude, Grundstücke und Anlagen	10.376	22.700	26.700
2.	Gemietete oder gepachtete Gebäude, Grundstücke und Anlagen	5.353	0	0
<b>Zusammen</b>		<b>15.729</b>	<b>22.700</b>	<b>26.700</b>

**525 01 011 Aus- und Fortbildung** **55.000** **63.500**  
10.113 0

Erläuterungen:

Teilumsetzung in den EPL 08 (MWL) bzw. aus dem EPL 11 (MJ) aufgrund der Neuordnung der Geschäftsbereiche.

		Ist 2020 EUR	Ansatz 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR
1.	Ausbildungslehrgänge BI/BII	0	2.000	2.000
2.	Fortbildungsveranstaltungen	651	14.000	22.500
3.	Fachtagungen u. a. Veranstaltungen	4.219	20.000	20.000
4.	Inhousefortbildungen, Sonstige Bildungsangebote	5.243	19.000	19.000
<b>Zusammen</b>		<b>10.113</b>	<b>55.000</b>	<b>63.500</b>

**526 01 011 Gerichts- und ähnliche Kosten** **70.000** **70.000**  
85.727 0

Erläuterungen:

Gerichts-, Anwalts-, Notariats- und Gerichtsvollzieherkosten, Stempelgebühren, Erstattung barer Auslagen an Prozess- und Vertragsgegner.

**526 02 011 Sachverständige** **500** **1.500**  
0 0

Erläuterungen:

Schätzgebühren und Übersetzungskosten für Verwaltungszwecke.

**527 01 011 Reisekostenvergütungen für Dienstreisen** **83.500** **82.500**  
25.810 0

Erläuterungen:

Teilumsetzung in den EPL 08 (MWL) bzw. aus dem EPL 11 (MJ) aufgrund der Neuordnung der Geschäftsbereiche.

**05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

**05 01 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

noch zu 527 01

		Ist 2020 EUR	Ansatz 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR
1.	Reisekosten allgemein	25.810	80.500	79.500
2.	Wegstreckenentschädigung für anerkannte private und für private Kraftfahrzeuge	0	3.000	3.000
<b>Zusammen</b>		<b>25.810</b>	<b>83.500</b>	<b>82.500</b>

**527 03 011 Reisekostenvergütungen für Reisen in Angelegenheiten der Personalvertretung und der Schwerbehindertenvertretung** **12.100** **12.100**

Erläuterungen:

		Ist 2020 EUR	Ansatz 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR
1.	Fortbildungs- und Reisekosten des Personalrates	1.904	1.400	1.400
2.	Fortbildungs-, Reise- und Sitzungskosten des Hauptpersonalrates	1.610	9.200	9.200
3.	Fortbildungs- und Reisekosten der Schwerbehindertenvertretung	0	1.500	1.500
<b>Zusammen</b>		<b>3.514</b>	<b>12.100</b>	<b>12.100</b>

**529 01 011 Verfügungsmittel der Ministerin, des Staatssekretärs und der Staatssekretärin** **5.000** **7.500**

2.371 0

\*\* Kostenbeiträge können durch Absetzen von der Ausgabe vereinnahmt werden.

**529 05 011 Verfügungsfonds der Landesregierung** **5.000** **9.800**

1.746 0

Erläuterungen:

Teilumsetzung aus dem EPL 11 (MJ) aufgrund der Neuordnung der Geschäftsbereiche.

Festveranstaltungen im Rahmen politischer Feierlichkeiten und anderer Anlässe sowie Veranstaltungen im Rahmen von Fachaufgaben.

**532 01 011 Sonstige Ausgaben der Öffentlichkeitsarbeit** **100.000** **107.000**

72.414 0

Erläuterungen:

Teilumsetzung aus dem EPL 11 (MJ) aufgrund der Neuordnung der Geschäftsbereiche.

		Ist 2020 EUR	Ansatz 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR
1.	Neue Publikationsprojekte	24.188	30.000	30.000
2.	Aktualisierte Nachauflagen vorhandener bzw. periodisch erscheinender Publikationen	4.503	10.000	10.000
3.	Aktionstage, Fachtagungen, Zielgruppenveranstaltungen, Landeswettbewerbe	15.641	50.000	40.000
4.	Sonstige Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	28.082	10.000	27.000
<b>Zusammen</b>		<b>72.414</b>	<b>100.000</b>	<b>107.000</b>

**533 01 011 Dienstleistungen Außenstehender** **18.500** **9.100**

10.464 0

Erläuterungen:

Teilumsetzung in den EPL 09 (MWL) aufgrund der Neuordnung der Geschäftsbereiche.

Die im Haushaltsjahr 2022 veranschlagten Haushaltsmittel sind für Betreuungs- und Wartungsverträge erforderlich.

**534 01 011 Sonstiges** **4.500** **4.500**

0 0



**05** **Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

**05 01** **Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

noch zu 412 65

Erläuterungen:

Schiedsstellen für Angelegenheiten der Sozialhilfe

Aufwendungen für den Vorsitzenden der Schiedsstelle nach § 80 SGB XII

Der Vorsitzende erhält Reisekosten und für sonstige Barauslagen und Zeitaufwand einen Pauschalbetrag (§ 13 der Verordnung über die Schiedsstelle nach § 80 SGB XII).

Schiedsstelle für Angelegenheiten der sozialen Pflegeversicherung

Aufwendungen für den Vorsitzenden und die weiteren unparteiischen Mitglieder der Schiedsstelle nach § 76 SGB XI

Der Vorsitzende und die beiden anderen unparteiischen Mitglieder erhalten Reisekosten und für sonstige Barauslagen und Zeitaufwand einen Pauschalbetrag (§ 14 der Verordnung über die Schiedsstelle für die soziale Pflegeversicherung).

Schiedsstelle für Angelegenheiten der Jugendhilfe

Aufwendungen für den Vorsitzenden der Schiedsstelle nach § 78 g SGB VIII

Der Vorsitzende erhält Reisekosten und für sonstige Barauslagen und Zeitaufwand einen Pauschalbetrag (§ 14 der Verordnung über die Schiedsstelle in der Jugendhilfe).

Schiedsstelle für Angelegenheiten nach § 133 SGB IX

Aufwendungen für den Vorsitzenden der Schiedsstelle nach § 133 SGB IX

Der Vorsitzende erhält Reisekosten und für sonstige Barauslagen und Zeitaufwand einen Pauschalbetrag (§ 14 der Verordnung über die Schiedsstelle nach § 133 SGB IX).

<b>427 65</b>	<b>059</b>	<b>Beschäftigungsentgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0
<b>511 65</b>	<b>059</b>	<b>Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände</b>	<b>500</b>	<b>500</b>
			109	0
		Erläuterungen:		
		Erwerb von Literatur (Loseblatt- und Entscheidungssammlungen).		
<b>526 65</b>	<b>059</b>	<b>Sachverständige</b>	<b>14.000</b>	<b>14.000</b>
			0	0
		Erläuterungen:		
		Entschädigung von Sachverständigen, Zeuginnen und Zeugen, Gerichts-, Anwalts-, Notariats- und Gerichtsvollzieherkosten, Stempelgebühren, Erstattung barer Auslagen an Prozessgegner.		
<b>527 65</b>	<b>059</b>	<b>Reisekostenvergütungen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0
<b>Nachrichtlich: Summe TGr. 65</b>			<b>146.400</b>	<b>146.400</b>
				0

**96** **Personalüberbestand / Stellen- und Personalabbau**

<b>422 96</b>	<b>011</b>	<b>Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0
<b>428 96</b>	<b>011</b>	<b>Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0
<b>Nachrichtlich: Summe TGr. 96</b>			<b>0</b>	<b>0</b>
				0

05                    Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung  
 05 01                Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

### Abschluss

#### Einnahmen

HGr. 1	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	331.300	331.300
HGr. 2	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	577.000	646.000
<b>Gesamteinnahme</b>		<b>908.300</b>	<b>977.300</b>

#### Ausgaben

HGr. 4	Personalausgaben	26.504.200	27.961.900
HGr. 5	Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	2.081.800	2.162.800
HGr. 6	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	0	0
HGr. 8	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	117.100	110.000
HGr. 9	Besondere Finanzierungsausgaben	999.000	1.103.800
<b>Gesamtausgabe</b>		<b>29.702.100</b>	<b>31.338.500</b>
<b>Gesamtsumme der VE</b>			<b>0</b>
<b>Überschuss (+) / Zuschuss (-)</b>		<b>-28.793.800</b>	<b>-30.361.200</b>

**05**                    **Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 02**                **Allgemeine Bewilligungen**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

\*\*\* Das verbindliche Vollzeitäquivalentziel für das Kapitel 0502 beträgt zum 31.12.2022 0 Vollzeitäquivalente.

Erläuterungen:

Im Kapitel 0502 sind Einnahmen und Ausgaben eingestellt, die aufgrund ihrer übergreifenden Bedeutung für alle Funktionsbereiche des MS keinem anderen Kapitel des Einzelplans zugeordnet werden können.

**Einnahmen**

<b>119 41</b>	291	<b>Rückzahlungen von Überzahlungen</b>	<b>43.000</b>	<b>100.000</b>
			104.471	

Erläuterungen:

Rückzahlungen von Zuwendungen, die von den Zuwendungsempfängern nicht oder nicht zweckentsprechend verwendet worden sind.

<b>119 51</b>	291	<b>Vermischte Einnahmen</b>	<b>6.000</b>	<b>3.500</b>
			1.241	

Erläuterungen:

Zinsforderungen für nicht zweckentsprechend oder nicht fristgemäß verwendete Zuwendungen.

**Titelgruppe(n)**

<b>63</b>		<b>Maßnahmen nach § 5 des Mauergrundstücksgesetzes</b>		
<b>119 63</b>	291	<b>Vermischte Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			3.300	

\* Vgl. K-Vermerk zu Kapitel 05 02 Titel 631 63.

---

<b>Nachrichtlich: Summe TGr. 63</b>			<b>0</b>	<b>0</b>
-------------------------------------	--	--	----------	----------

**05**                    **Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 02**                **Allgemeine Bewilligungen**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

**Ausgaben**

<b>522 01</b>	<b>011</b>	<b>Ausgaben für Gutachten, Studien und Beraterverträge</b>	<b>0</b>	<b>230.600</b>
			0	867.100

\*\*\* Umsetzungen von Kap. 11 15 - TGr. 61 Titel 522 61

Belastungen aus VE:

Belastung d. HH-Jahre	Durch die bis 2020 in Anspruch gen. VE (EUR)	Durch die 2021 ausgebrachte VE (EUR)	Durch die 2022 ausgebrachte VE (EUR)	Gesamtbelastung (EUR)
1	2	3	4	5
2022				
2023			415.700	415.700
2024			305.700	305.700
2025			145.700	145.700
2026 ff.				
<b>Summen</b>			<b>867.100</b>	<b>867.100</b>

Erläuterungen:

Teilumsetzung aus dem EPL 11 (MJ) aufgrund der Neuordnung der Geschäftsbereiche.

Die Haushaltsmittel und ausgebrachten VE für die bisher im Kapitel 0502 Titel 533 01 veranschlagten Gutachten, Studien und Beraterverträge werden ab dem Haushaltsjahr 2022 bei Kapitel 0502 Titel 522 01 veranschlagt.

Erläuterungen zu den Gutachten, Studien und Beraterverträgen als Beratungsleistungen im Sinne des § 34a LHO werden entsprechend abgebildet.

05 **Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
 05 02 **Allgemeine Bewilligungen**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

noch zu 522 01

Nr.	Erläuterungstext	2022
1.	Fortsetzung von Studien aus dem Vorjahr, davon: ~ Arbeitgeberbefragung zu betrieblichen Bestimmungsgrößen, IAB-Betriebspanel Sachsen-Anhalt für die Jahre 2021 bis 2023 - Aufstockungsstichprobe, Länderbericht ~ Erhebung des Epidemiologischen Suchtsurveys (ESA)	143.500  28.100
2.	Durchführung Monitoring und Evaluation im Rahmen der Umsetzung des Landesintegrationskonzeptes Sachsen-Anhalt <i>-Laufzeit 2022-2025; Gesamtkosten 300.000 EUR-</i> <i>Das Integrationskonzept des Landes Sachsen-Anhalt enthält zahlreiche vereinbarte Ziele und Maßnahmen, die die Teilhabe und Partizipation von Menschen mit Migrationshintergrund im Land Sachsen-Anhalt befördern sollen. Um die Umsetzung dieser Ziele und Maßnahmen besser steuern und begleiten zu können, ist u.a. ein Monitoring und eine Evaluation erforderlich. Das Monitoring ist ein wichtiger Baustein, um den Stand und Entwicklungsprozesse in den Bereichen Integration und Migration regelmäßig zu bemessen und abzubilden. Die Evaluation der Wirkung von Integrationsmaßnahmen knüpft an das Monitoring modular an. Durch die Verknüpfung beider Instrumente können die Analyseergebnisse effizient wechselseitig aufeinander bezogen werden.</i>	20.000
3.	Kinder- und Jugendbericht einschl. Fortschreibung des 1. jugendpolitischen Programms des Landes Sachsen-Anhalt <i>-Laufzeit 2022-2024; Gesamtkosten 336.000 EUR-</i> <i>Erstellung des 8. Kinder- und Jugendberichts gem. § 16 Abs. 1 KJHG LSA / Fortschreibung des ersten Jugendpolitischen Programms und damit der jugendpolitischen Strategie des Landes / Entwicklung einer aussagefähigen Datenlage für den Lebensbereich junger Menschen in Form eines "Jugendpanels" unter konsequenter Beteiligung junger Menschen .</i>	28.000
4.	Bericht "Maßnahmen zum Schutz von Menschen im psychiatrischen Hilfesystem vor und bei Grundrechtseingriffen" <i>-Laufzeit 2022; Gesamtkosten 5.000 EUR-</i> <i>Der Bericht ist durch die AG Psychiatrie bis zur 51. AOLG im Februar 2023 zu erarbeiten. Dieser Bericht sieht u.a. einen umfangreichen Tabellenteil vor, der auf Basis eines Vertrages von der Universität Bremen in Federführung des Bundeslandes Bremen erstellt werden soll. Der Tabellenteil wird auf Basis von Zuarbeiten aus allen Bundesländern generiert und aufbereitet. Die Kosten werden nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder aufgeteilt.</i>	5.000
5.	Unabhängige Monitoringstelle / Istanbul Konvention <i>-Laufzeit 2022-2025; Gesamtkosten 203.100 EUR-</i> <i>Die Istanbul-Konvention (IK) schreibt in Art. 10 Absatz 1 die Koordinierung, Durchführung, Überwachung und Bewertung der erarbeiteten Politiken und Maßnahmen in Umsetzung des Übereinkommens vor. Neben der Koordinierungsstelle bedarf es daher sowohl der Überwachung der Maßnahmen als auch der wissenschaftlich fundierten Bewertung der ergriffenen Maßnahmen, um zu bestimmen , ob diese den Opferbedarfen entsprechen und ihr Ziel erreichen. Zum Aufbau diese Monitorings ist die fachkundige und unabhängige Beratung i. S. d. Art. 11 IK unabdingbar.</i>	6.000
6.	Arbeitnehmerbefragung zu betrieblichen Bestimmungsgrößen, DGB-Index Gute Arbeit für das Jahr 2023 - Aufstockungsstichprobe, Länderbericht <i>-Laufzeit 2023, Gesamtkosten 82.000 EUR-</i> <i>Der DGB-Index Gute Arbeit ist eine bundesweite Beschäftigtenbefragung für alle Betriebsgrößen und Branchen sowie die Gesamtwirtschaft. Hierfür werden die Aussagen von 100 Beschäftigten aus Sachsen-Anhalt erfasst. Die Aufstockungsstichprobe für Sachsen-Anhalt ist inhaltlich, sachlich und methodisch eingebunden in die Durchführung des DGB-Index Gute Arbeit. Mit dieser Aufstockung auf 1.000 Beschäftigte wird eine landesspezifische Auswertung auf der Basis eines qualitativ hochwertigen Datensatzes erreicht. Die Beschäftigtenbefragung bildet eine wichtige Ergänzung zum IAB-Betriebspanel. Der Länderbericht fasst die Ergebnisse zusammen. Mit dieser Studie werden relevante Angaben für die Fachkräftesicherungsstrategie des Landes erzielt.</i>	0
<b>Gesamt:</b>		<b>230.600</b>

**05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 02 Allgemeine Bewilligungen**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

**533 01 011 Dienstleistungen Außenstehender** **296.600** **32.500**  
271.965 0

Belastungen aus VE:

Belastung d. HH-Jahre	Durch die bis 2020 in Anspruch gen. VE (EUR)	Durch die 2021 ausgebrachte VE (EUR)	Durch die 2022 ausgebrachte VE (EUR)	Gesamtbelastung (EUR)
1	2	3	4	5
2022		164.100		164.100
2023		139.000		139.000
2024		54.000		54.000
2025				
2026 ff.				
<b>Summen</b>		<b>357.100</b>		<b>357.100</b>

Erläuterungen:

Die Haushaltsmittel und ausgebrachten VE für die bisher im Kapitel 0502 Titel 533 01 veranschlagten Gutachten, Studien und Beraterverträge werden ab dem Haushaltsjahr 2022 bei Kapitel 0502 Titel 522 01 veranschlagt.

Nr.	Erläuterungstext	Ist 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022
1	Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Investitionsbank - Verwendungsnachweisprüfung Krankenhausfinanzierung	1.600	20.700	25.100
2	Berufsbildungsbericht 2018	7.314	7.400	7.400
3	Arbeitgeberbefragung zu betrieblichen Bestimmungsgrößen, IAB-Betriebspanel Sachsen-Anhalt für die Jahre 2021 bis 2023 - Aufstockungsstichprobe, Länderbericht	0	16.000	0
4	Erhebung des Epidemiologischen Suchtsurveys (ESA)	0	85.900	0
	<b>Gesamt:</b>	<b>8.914</b>	<b>130.000</b>	<b>32.500</b>

**542 01 011 Umsatzsteuer** **0** **0**  
0 0

\*\*\* Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO fließen Erstattungen, Rückforderungen oder Rückzahlungen (auch aus den Vorjahren) den Ausgaben zu.

**546 05 223 Unfall- und Haftpflichtrahmenversicherung für ehrenamtlich Tätige** **17.500** **17.500**  
17.402 0

Erläuterungen:

Infolge eines Abschlusses einer Unfall- und Haftpflichtversicherung durch das Land erhalten ehrenamtlich Tätige einen subsidiären Versicherungsschutz im Rahmen einer konventionellen Gruppenversicherung bei einem Versicherungsunternehmen.

**632 01 314 Finanzierung länderübergreifender Aufgaben im Gesundheits-, Arbeits- und Verbraucherschutz** **178.600** **90.200**  
92.844 0

Erläuterungen:

Teilumsetzung in den EPL 09 (MWL) aufgrund der Neuordnung der Geschäftsbereiche.

**05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 02 Allgemeine Bewilligungen**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

noch zu 632 01

	Ist 2020 EUR	Ansatz 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR
1. Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS)	23.920	37.500	39.500
2. Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten (ZLG)	37.775	53.000	35.800
3. Finanzierung von Gemeinschaftsaufgaben der Länder im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA)	13.101	11.000	11.000
4. Finanzierung des Betriebes der virtuellen Poststelle "Governikus"	0	2.100	2.200
5. Gemeinsames Internetportal der Länder "www.lebensmittelwarnung.de"	621	6.000	0
6. Betrieb der gemeinsamen Zentralstelle der Länder "Kontrolle der im Internetaushandeln gezeigten Erzeugnisse des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) sowie Tabakerzeugnisse - G@zielt"	17.427	30.000	0
7. Veröffentlichung von Kontrollergebnissen nach § 40 Nr. 1a LFGB	0	22.000	0
8. Überwachung der Konformität von Lebensmittelkontaktmaterialien	0	17.000	0
9. Ständige Fachstelle der Länder für Arbeitsschutz	0	0	1.700
<b>Gesamt:</b>	<b>92.844</b>	<b>178.600</b>	<b>90.200</b>

**633 02 291 Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für soziale Beratungsangebote** **3.890.400** **3.968.200**  
3.814.086 0

Erläuterungen:

Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen sowie Suchtberatungsstellen

**684 02 291 Zuschüsse an institutionell geförderte Einrichtungen** **0** **100.000**  
0 0

\*\*\* Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO.

Erläuterungen:

Billigkeitsleistungen als Soforthilfe des Landes für institutionell geförderte Einrichtungen.

**684 04 314 Vernetzungsstellen Ernährung** **79.400** **87.200**  
74.036 0

Belastungen aus VE:

Belastung d. HH-Jahre	Durch die bis 2020 in Anspruch gen. VE (EUR)	Durch die 2021 ausgebrachte VE (EUR)	Durch die 2022 ausgebrachte VE (EUR)	Gesamtbelastung (EUR)
1	2	3	4	5
2022	16.700			16.700
2023	19.400			19.400
2024				
2025				
2026 ff.				
<b>Summen</b>	<b>36.100</b>			<b>36.100</b>

**05**                    **Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 02**                **Allgemeine Bewilligungen**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021 Ist 2020	Ansatz 2022 VE 2022
			Angaben in EUR	

noch zu 684 04

Erläuterungen:

		Ist 2020 EUR	Ansatz 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR
1.	Vernetzungsstelle Kita- und Schulverpflegung: Die Vernetzungsstelle Kita- und Schulverpflegung arbeitet gemeinsam mit den Kita- und Schulträgern, Kitas, Schulen und Caterern an der Sicherstellung eines ausgewogenen und gesunden Verpflegungsangebotes in Schulen und Kitas.	62.950	65.500	69.600
2.	Vernetzungsstelle Seniorenernährung: Die Vernetzungsstelle für Seniorenernährung arbeitet an der Verbesserung der Ernährungskompetenz von älteren Menschen und von Multiplikatoren. Ziel ist die Verbesserung der Ernährung von Seniorinnen und Senioren.	11.086	13.900	17.600
<b>Zusammen</b>		<b>74.036</b>	<b>79.400</b>	<b>87.200</b>

<b>685 01</b>	<b>011</b>	<b>Mitgliedsbeiträge an Vereine, Verbände und Gesellschaften</b>	<b>34.100</b>	<b>38.700</b>
			33.316	0

Erläuterungen:

Das Land, vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, ist Mitglied in folgenden Vereinen, Verbänden und Gesellschaften und zahlt jährlich Mitgliedsbeiträge wie folgt:

		Ist 2020 EUR	Ansatz 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR
1.	Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ)	1.761	1.800	1.800
2.	Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ)	425	425	425
3.	Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DJIfuF)	2.173	2.050	2.260
4.	Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen	3.717	3.900	6.300
5.	Deutsches Institut für Normung (DIN), Bundesarbeitsgemeinschaft für Arbeitssicherheit (BASl)	919	1.500	1.500
6.	Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe	14.414	14.450	14.450
7.	Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge	9.837	9.850	9.850
8.	Bundesarbeitsgemeinschaft Mädchenpolitik	70	70	70
9.	European Social Network (ESN)	0	0	2.000
<b>Zusammen</b>		<b>33.316</b>	<b>34.045</b>	<b>38.655</b>

### Titelgruppe(n)

**61**                    **Beratungsangebote**

\*\* Die Verpflichtungsermächtigung darf zu Lasten aller Titel der Titelgruppe eingegangen werden.

Erläuterungen:

Es handelt sich um Beratungsangebote aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen sowie als Bestandteil sozialpolitischer Maßnahmen der Landesregierung. Die Angebote haben präventiven Charakter, sollen den Betroffenen aber auch individuelle Hilfe und Unterstützung anbieten.

**05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 02 Allgemeine Bewilligungen**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

	2020 (EUR)	2021 (EUR)	2022 (EUR)	2020 (EUR)	2021 (EUR)	2022 (EUR)	2020 (EUR)	2021 (EUR)	2022 (EUR)	
	<b>633 61</b>			<b>684 61</b>			<b>Gesamt</b>			
	Ist	Ansatz	Ansatz	Ist	Ansatz	Ansatz	Ist	Ansatz	Ansatz	
1	Schwanger- schaftsbera- tungsstellen	187.377	204.000	<b>207.500</b>	3.391.649	3.763.300	<b>3.827.200</b>	3.579.026	3.967.300	<b>4.034.700</b>
2	Schuldner- und Insolvenzbera- tungsstellen	213.980	214.000	<b>217.600</b>	2.065.592	2.222.500	<b>2.260.300</b>	2.279.572	2.436.500	<b>2.477.900</b>
3	Beratung nach Prostituierten- schutzgesetz	0	0	<b>0</b>	156.225	273.300	<b>273.300</b>	156.225	273.300	<b>273.300</b>
	<b>Summe</b>	401.357	418.000	<b>425.100</b>	5.613.466	6.259.100	<b>6.360.800</b>	6.014.823	6.677.100	<b>6.785.900</b>

**633 61 235 Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände** **418.000** **425.100**  
401.358 209.100

Belastungen aus VE:

Belastung d. HH-Jahre	Durch die bis 2020 in Anspruch gen. VE (EUR)	Durch die 2021 ausgebrachte VE (EUR)	Durch die 2022 ausgebrachte VE (EUR)	Gesamtbelastung (EUR)
1	2	3	4	5
2022				
2023			209.100	209.100
2024				
2025				
2026 ff.				
<b>Summen</b>			<b>209.100</b>	<b>209.100</b>

**684 61 235 Zuschüsse an soziale oder ähnliche Einrichtungen** **6.259.100** **6.360.800**  
5.613.466 4.254.400

Belastungen aus VE:

Belastung d. HH-Jahre	Durch die bis 2020 in Anspruch gen. VE (EUR)	Durch die 2021 ausgebrachte VE (EUR)	Durch die 2022 ausgebrachte VE (EUR)	Gesamtbelastung (EUR)
1	2	3	4	5
2022				
2023			4.254.400	4.254.400
2024				
2025				
2026 ff.				
<b>Summen</b>			<b>4.254.400</b>	<b>4.254.400</b>

**Nachrichtlich: Summe TGr. 61** **6.677.100** **6.785.900**  
4.463.500

**62 Ministerkonferenzen/ Fachabteilungskonferenzen**

Erläuterungen:

	Ist 2020 EUR	Ansatz 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR
1. Ausrichtung der Herbstkonferenz der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden (AGJF)	16.584	0	0

**05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 02 Allgemeine Bewilligungen**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
Angaben in EUR				

2.		Vorsitzland der Verbraucherschutzministerkonferenz	64.262	0	0
3.		Vorsitzland der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesgesundheitsbehörden "Psychiatrie"	0	5.500	5.500
4.		Vorsitzland der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesgesundheitsbehörden "Berufe des Gesundheitswesens"	1.781	0	0
5.		AG der ASMK-Länderarbeitsgruppe Digitalisierung/ Arbeitswelt 4.0	0	700	0
6.		Vorsitz der Gesundheitsministerkonferenz	0	0	200.000
7.		Bundeskongress der Ärztinnen und Ärzte im Öffentlichen Gesundheitsdienst (BVÖGD)	0	0	35.000
8.		63. Treffen aller Behindertenbeauftragten der Länder	0	0	3.000
9.		Geschäftsstelle des Arbeitsausschusses für Marktüberwachung (AAMÜ)	0	0	6.000
<b>Zusammen</b>			<b>82.627</b>	<b>6.200</b>	<b>249.500</b>

<b>427 62</b>	011	<b>Beschäftigungsentgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte</b>		<b>0</b>	<b>0</b>
				0	0
<b>511 62</b>	011	<b>Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonst. Gebrauchsgegenstände</b>		<b>0</b>	<b>0</b>
				2.259	0
<b>518 62</b>	011	<b>Mieten und Pachten</b>		<b>0</b>	<b>0</b>
				0	0
<b>526 62</b>	011	<b>Ausgaben für Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>
				0	0
<b>529 62</b>	011	<b>Verfügungsmittel</b>		<b>0</b>	<b>0</b>
				0	0
<b>533 62</b>	011	<b>Dienstleistungen Außenstehender</b>		<b>0</b>	<b>0</b>
				56.005	0
<b>534 62</b>	011	<b>Sonstiges</b>		<b>6.200</b>	<b>249.500</b>
				24.363	0

Belastungen aus VE:

Belastung d. HH-Jahre	Durch die bis 2020 in Anspruch gen. VE (EUR)	Durch die 2021 ausgebrachte VE (EUR)	Durch die 2022 ausgebrachte VE (EUR)	Gesamtbelastung (EUR)
1	2	3	4	5
2022		5.500		5.500
2023				
2024				
2025				
2026 ff.				
<b>Summen</b>		<b>5.500</b>		<b>5.500</b>

**Nachrichtlich: Summe TGr. 62** **6.200** **249.500**  
0

<b>63</b>		<b>Maßnahmen nach § 5 des Mauergrundstücksgesetzes</b>			
<b>631 63</b>	291	<b>Sonstige Zuweisungen an den Bund</b>		<b>0</b>	<b>0</b>
				3.300	0

\* Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei Kapitel 05 02 Titel 119 63.

**05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 02 Allgemeine Bewilligungen**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

---

**Nachrichtlich: Summe TGr. 63** **0** **0**  
0

**64 Maßnahmen aus dem Vermögen der Parteien und Massenorganisationen der DDR - PMO**

Übertragbar

\*\* Rückzahlungen/Erstattungen sind durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen.

Die Verpflichtungsermächtigung darf zu Lasten der Titel 891 64 und 893 64 eingegangen werden.

Erläuterungen:

Zur gemeinnützigen Verwendung des nicht rückführbaren PMO-Vermögens haben die Treuhandanstalt und die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen am 11.02.1994 eine Verwaltungsvereinbarung geschlossen. Diese hat zum Inhalt, dass die Verwendung zu ca. 60 % für investive und investitionsfördernde Maßnahmen der öffentlichen Hand im Bereich der wirtschaftlichen Umstrukturierung, im Übrigen zu sozialen und kulturellen Zwecken investiert werden muss.

Die Verteilung der Mittel aus dem Vermögen der Parteien und Massenorganisationen der DDR sieht anteilig für die Investitionsmaßnahmen der SALUS gGmbH, des Peißnitzhauses e.V. und des Vereins Volkspark e.V. einen Betrag von insgesamt 6.288.157 EUR vor. Diese Mittel müssen bis zum 31. Dezember 2022 verausgabt sein.

Ab dem Haushaltsjahr 2022 werden neue Projekte geplant, die bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein müssen.

<b>631 64</b>	291	<b>Sonstige Zuweisungen an den Bund</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0
<b>671 64</b>	291	<b>Kostenerstattungen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0
<b>891 64</b>	291	<b>Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Träger</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0
<b>893 64</b>	291	<b>Zuschüsse für Investitionen an freie Träger</b>	<b>2.152.900</b>	<b>4.600.000</b>
			136.313	4.480.000

Belastungen aus VE:

Belastung d. HH-Jahre	Durch die bis 2020 in Anspruch gen. VE (EUR)	Durch die 2021 ausgebrachte VE (EUR)	Durch die 2022 ausgebrachte VE (EUR)	Gesamtbelastung (EUR)
1	2	3	4	5
2022				
2023			870.000	870.000
2024			1.805.000	1.805.000
2025			1.805.000	1.805.000
2026 ff.				
<b>Summen</b>			<b>4.480.000</b>	<b>4.480.000</b>

**05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 02 Allgemeine Bewilligungen**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
Angaben in EUR				

noch zu 893 64

Erläuterungen:

Die folgenden Maßnahmen werden aus dem PMO-Vermögen 2017/2018 gefördert:

Nr.	Maßnahme	Ist 2019	Ist 2020	Ansatz 2021	Plan 2022
1.	Salus gGmbH im Schloss Pretzsch	0	0	2.052.881	3.800.000
2.	Volkspark e.V.	39.644	136.313	0	0
3.	Peißnitzhaus Halle	0	0	100.000	80.000
	<b>Gesamt:</b>	<b>39.644</b>	<b>136.313</b>	<b>2.152.881</b>	<b>3.880.000</b>

Die folgenden Maßnahmen werden aus dem PMO-Vermögen 2020/2021 gefördert:

Nr.	Maßnahme	Ist 2019	Ist 2020	Ansatz 2021	Plan 2022
1.	Landeshauptstad MD; Kita	0	0	0	0
2.	Niegripp (Heimatverein) Dorfbegegnungszentrum	0	0	0	200.000
3.	Stadt Arendsee; Strandbad	0	0	0	150.000
4.	Stadt Arendsee; Natur- und Erlebnispfad im Stadtwald	0	0	0	150.000
5.	Stadt Arendsee; Kita Kunterbunt/Dorfgemeinschaftshaus	0	0	0	200.000
6.	Gemeinde Huy/Förderverein Freibad; Freibad Eilenstedt	0	0	0	20.000
	<b>Gesamt:</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>720.000</b>

<b>Nachrichtlich: Summe TGr. 64</b>	<b>2.152.900</b>	<b>4.600.000</b>
		4.480.000

**65 Umsetzung und Weiterentwicklung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der EU-Förderung außerhalb der Strukturfonds**

<b>533 65 291 Dienstleistungen Außenstehender</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
	0	0

Belastungen aus VE:

Belastung d. HH-Jahre	Durch die bis 2020 in Anspruch gen. VE (EUR)	Durch die 2021 ausgebrachte VE (EUR)	Durch die 2022 ausgebrachte VE (EUR)	Gesamtbelastung (EUR)
1	2	3	4	5
2022		45.500		45.500
2023		61.000		61.000
2024		61.000		61.000
2025				
2026 ff.				
<b>Summen</b>		<b>167.500</b>		<b>167.500</b>

Erläuterungen:

Die VE 2021 wurde nicht in Anspruch genommen.

<b>Nachrichtlich: Summe TGr. 65</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
		0

05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung  
 05 02 Allgemeine Bewilligungen

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

### Abschluss

#### Einnahmen

HGr. 1	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	49.000	103.500
<b>Gesamteinnahme</b>		<b>49.000</b>	<b>103.500</b>

#### Ausgaben

HGr. 4	Personalausgaben	0	0
HGr. 5	Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	320.300	530.100 867.100
HGr. 6	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	10.859.600	11.070.200 4.463.500
HGr. 8	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	2.152.900	4.600.000 4.480.000
<b>Gesamtausgabe</b>		<b>13.332.800</b>	<b>16.200.300</b>
<b>Gesamtsumme der VE</b>			9.810.600
<b>Überschuss (+) / Zuschuss (-)</b>		<b>-13.283.800</b>	<b>-16.096.800</b>

**05**                    **Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 03**                **Demokratie- und Engagementförderung, Integration**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

\*\*\* Das verbindliche Vollzeitäquivalenzziel für das Kapitel 0503 beträgt zum 31.12.2022 0 Vollzeitäquivalente.

**Einnahmen**

<b>119 41</b>	291	<b>Rückzahlungen von Überzahlungen</b>	<b>200.000</b>	<b>200.000</b>
			151.671	
		Erläuterungen:		
		Rückzahlungen von Zuwendungen, die von den Zuwendungsempfängern nicht oder nicht zweckentsprechend verwendet worden sind.		
<b>119 51</b>	291	<b>Vermischte Einnahmen</b>	<b>500</b>	<b>4.000</b>
			9.172	
		Erläuterungen:		
		Zinsforderungen für nicht zweckentsprechend oder nicht fristgemäß verwendete Zuwendungen.		

**Titelgruppe(n)**

<b>66</b>		<b>Bundesprogramm "Demokratie leben! - Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit"</b>		
		Erläuterungen:		
		Zuweisungen im Rahmen des Bundesprogramms "Demokratie leben! - Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit" zur Förderung von Beratungsnetzwerken - Mobile Interventionen gegen Rechtsextremismus/ Unterstützung von Prozessen bei der Distanzierung vom Rechtsextremismus sowie Maßnahmen gegen gewaltorientierten Islamismus.		
<b>231 66</b>	291	<b>Zuweisungen vom Bund</b>	<b>1.031.600</b>	<b>1.276.400</b>
			999.541	
		* Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe Kapitel 05 03 Titelgruppe 66.		

---

<b>Nachrichtlich: Summe TGr. 66</b>			<b>1.031.600</b>	<b>1.276.400</b>
-------------------------------------	--	--	------------------	------------------

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
Angaben in EUR				

### Ausgaben

542 01	291	Umsatzsteuer	0	0
			0	0

\*\*\* Abweichend von § 35 Abs.1 LHO fließen Erstattungen, Rückforderungen oder Rückzahlungen (auch aus den Vorjahren) den Ausgaben zu.

684 03	291	Zuschüsse an den Verein Miteinander e.V.	231.900	238.900
			228.404	244.900

Belastungen aus VE:

Belastung d. HH-Jahre	Durch die bis 2020 in Anspruch gen. VE (EUR)	Durch die 2021 ausgebrachte VE (EUR)	Durch die 2022 ausgebrachte VE (EUR)	Gesamtbelastung (EUR)
1	2	3	4	5
2022		238.900		238.900
2023			244.900	244.900
2024				
2025				
2026 ff.				
<b>Summen</b>		<b>238.900</b>	<b>244.900</b>	<b>483.800</b>

Erläuterungen:

Vorläufige Übersicht über die Institutionelle Förderung des Vereins Miteinander e.V.

	Ist 2020 EUR	Soll 2021 EUR	Soll 2022 EUR
<b>Ausgaben</b>			
1. Personalausgaben	1.561.021	1.494.298	1.765.921
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	436.219	272.563	581.864
3. Schuldendienst	0	0	0
4. Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	209	209	209
5. Ausgaben für Investitionen	0	0	0
6. Besondere Finanzierungsausgaben	2.951	0	0
Zusammen	2.000.400	1.767.070	2.347.994
<b>Einnahmen</b>			
Eigene Einnahmen einschließlich Vorsteuererstattungen:	18.394	32.256	23.136
Mithin Fehlbetrag:	1.982.006	1.734.814	2.324.858
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch			
a) eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	21.106	0	0
b) das Land mit	746.096	753.412	888.676
c) den Bund mit	1.134.051	939.402	1.385.273
d) sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	71.537	35.000	35.000
e) Private	9.216	7.000	15.909
Zusammen	1.982.006	1.734.814	2.324.858

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

noch zu 684 03

Stellenbestand

	Stellen- bestand 2020	Stellen- bestand 2021	Stellen- bestand 2022
Institution			
E 13	0	0	1,00
E 12	0,88	0,88	0,00
E 10	1,25	1,25	1,13
E 8	1,00	1,00	1,00
<b>Stellenbestand Institution</b>	<b>3,13</b>	<b>3,13</b>	<b>3,13</b>
Stellenbestand Projektförderung	16,63	16,63	22,63
<b>Stellenbestand Insgesamt</b>	<b>19,75</b>	<b>19,75</b>	<b>25,76</b>

Position 1 - Personalausgaben - setzt sich wie folgt zusammen:

	Ist 2020 EUR	Ansatz 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR
1. Institutionelle Förderung	202.327	219.569	213.020
2. Projektförderung	1.358.694	1.274.729	1.552.901
<b>Zusammen</b>	<b>1.561.021</b>	<b>1.494.298</b>	<b>1.765.921</b>

Erläuterungen zu Position b) bis d):

Position b) - Förderung des Landes - setzt sich wie folgt zusammen:

	Ist 2020 EUR	Ansatz 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR
1. Institutionelle Förderung	228.404	231.806	238.900
2. Projektförderung	517.692	521.606	649.776
<b>Zusammen</b>	<b>746.096</b>	<b>753.412</b>	<b>888.676</b>

Position c) - Förderung des Bundes - setzt sich wie folgt zusammen:

	Ist 2020 EUR	Ansatz 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR
1. Institutionelle Förderung	0	0	0
2. Projektförderung	1.134.051	939.402	1.385.273
<b>Zusammen</b>	<b>1.134.051</b>	<b>939.402</b>	<b>1.385.273</b>

Position d) - Förderung sonst. Gebietskörperschaften - setzt sich wie folgt zusammen:

	Ist 2020 EUR	Ansatz 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR
1. Institutionelle Förderung	0	0	0
2. Projektförderung	71.537	35.000	35.000
<b>Zusammen</b>	<b>71.537</b>	<b>35.000</b>	<b>35.000</b>

Position d) beinhaltet folgende Zuwendungsgeber:

	Ist 2020 EUR	Ansatz 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR
Stadt Magdeburg	71.537	35.000	35.000
<b>Zusammen</b>	<b>71.537</b>	<b>35.000</b>	<b>35.000</b>

**05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 03 Demokratie- und Engagementförderung, Integration**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

noch zu 684 03

Die Einzelansätze der Sachausgaben dürfen um bis zu 20 v.H. überschritten werden, soweit die Überschreitungen durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen der Sachausgaben ausgeglichen werden können.

Der Verein Miteinander - Netzwerk für Demokratie und Weltoffenheit in Sachsen-Anhalt e.V. ist ein landesweit anerkannter Träger der Jugendhilfe, mit dem Arbeitsschwerpunkt Jugendbildungsarbeit und politische Bildung. Der Verein setzt sich mit seinen Bildungs- und Beratungsangeboten für eine offene, plurale und demokratische Gesellschaft ein und arbeitet gegen Rassismus, Antisemitismus und alle Formen von Fremdenfeindlichkeit, Diskriminierung, Ausgrenzung und Gewalt. Ziel der überregionalen Arbeit des Vereins ist es, durch spezielle Projekte und Fortbildungsangebote, insbesondere junge Menschen zu selbst bestimmtem Handeln und kritischem Denken zu befähigen und deren soziale und politische Handlungskompetenz zu stärken. Darüber hinaus ist der Verein intensiv in die Umsetzung von Bundesprogrammen gegen Rechtsextremismus eingebunden.

<b>684 04</b>	291	<b>Ukraine-Krise - Kriegsflüchtlinge - Zuschüsse an freie Träger</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0

\*\*\* Sofern Mehrausgaben (gem. § 37 LHO) geleistet werden müssen, die über die zugewiesenen Verstärkungsmittel aus Kapitel 1302 Titel 971 09 hinausgehen, bedürfen diese ebenso der Einwilligung des Ausschusses für Finanzen.

Erläuterungen:

Engagementförderung/ehrenamtliche Integrationsbegleitung für ukrainische Flüchtlinge z.B. Koordinierungsstellen, psychologische und psychosoziale Angebote, Familien- und Bildungspaten

<b>685 02</b>	235	<b>Zuschüsse zur Förderung der Auslandsgesellschaft Sachsen-Anhalt e.V.</b>	<b>594.500</b>	<b>630.600</b>
			578.435	664.600

Belastungen aus VE:

Belastung d. HH-Jahre	Durch die bis 2020 in Anspruch gen. VE (EUR)	Durch die 2021 ausgebrachte VE (EUR)	Durch die 2022 ausgebrachte VE (EUR)	Gesamtbelastung (EUR)
1	2	3	4	5
2022		630.600		630.600
2023			664.600	664.600
2024				
2025				
2026 ff.				
<b>Summen</b>		<b>630.600</b>	<b>664.600</b>	<b>1.295.200</b>

Erläuterungen:

Vorläufige Übersicht über die Institutionelle Förderung der Auslandsgesellschaft Sachsen-Anhalt e.V.

	Ist 2020 EUR	Soll 2021 EUR	Soll 2022 EUR
<b>Ausgaben</b>			
1. Personalausgaben	1.168.166	1.331.111	1.511.500
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	515.123	558.677	568.800
3. Schuldendienst	0	0	0
4. Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	310	205	300
5. Ausgaben für Investitionen	0	0	0
6. Besondere Finanzierungsausgaben	0	0	0
<b>Zusammen</b>	<b>1.683.599</b>	<b>1.889.993</b>	<b>2.080.600</b>

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
Angaben in EUR				

noch zu 685 02

**Einnahmen**

Eigene Einnahmen einschließlich Vorsteuererstattungen:	47.950	63.821	57.500
Mithin Fehlbetrag:	<u>1.635.649</u>	<u>1.826.172</u>	<u>2.023.100</u>
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch			
a) eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	0	0	0
b) das Land mit	1.018.592	1.169.151	1.041.000
c) den Bund mit	451.332	502.935	840.600
d) sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	5.551	6.950	5.800
e) Private	160.174	147.136	135.700
Zusammen	<u>1.635.649</u>	<u>1.826.172</u>	<u>2.023.100</u>

**Stellenbestand**

	Stellen- bestand 2020	Stellen- bestand 2021	Stellen- bestand 2022
Institution			
E 13	1,00	1,00	1,00
E 11	2,00	2,00	2,00
E 10	1,00	1,00	1,00
E 5	1,00	1,00	1,00
Stellenbestand Institution	<b>5,00</b>	<b>5,00</b>	<b>5,00</b>
Stellenbestand Projektförderung	16,52	14,11	19,31
<b>Stellenbestand Insgesamt</b>	<b>21,52</b>	<b>19,11</b>	<b>24,31</b>

Position 1 - Personalausgaben - setzt sich wie folgt zusammen

	Ist 2020 EUR	Ansatz 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR
1. Institutionelle Förderung	414.288	461.884	479.500
2. Projektförderung	753.878	869.227	1.032.000
<b>Zusammen</b>	<u><b>1.168.166</b></u>	<u><b>1.331.111</b></u>	<u><b>1.511.500</b></u>

Erläuterungen zu Position b) bis d)

Position b) - Förderung des Landes - setzt sich wie folgt zusammen:

	Ist 2020 EUR	Ansatz 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR
1. Institutionelle Förderung	578.435	594.477	630.600
2. Projektförderung	440.157	574.674	410.400
<b>Zusammen</b>	<u><b>1.018.592</b></u>	<u><b>1.169.151</b></u>	<u><b>1.041.000</b></u>

Position c) - Förderung des Bundes - setzt sich wie folgt zusammen:

	Ist 2020 EUR	Ansatz 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR
1. Institutionelle Förderung	15.836	0	27.400
2. Projektförderung	435.496	502.935	813.200
<b>Zusammen</b>	<u><b>451.332</b></u>	<u><b>502.935</b></u>	<u><b>840.600</b></u>

Position d) - Förderung sonst. Gebietskörperschaften und öffentlicher Hand - setzt sich wie folgt zusammen:

	Ist 2020 EUR	Ansatz 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR
1. Institutionelle Förderung	0	0	0
2. Projektförderung	5.551	6.950	5.800
<b>Zusammen</b>	<u><b>5.551</b></u>	<u><b>6.950</b></u>	<u><b>5.800</b></u>

**05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 03 Demokratie- und Engagementförderung, Integration**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

noch zu 685 02

Position d) beinhaltet folgende Zuwendungsgeber:

		Ist 2020 EUR	Ansatz 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR
1.	Förderservice GmbH der Investitionsbank Sachsen-Anhalt	35.837	34.912	0
2.	Eurocamp des Landes Sachsen-Anhalt Lotto-Toto GmbH	0	11.000	7.700
3.	JfE EFD, 2020-2-DE04-ESC11-020051, 10 EFD/Jahr	122.467	85.224	0
4.	JfE EFD, 2020-3-DE04-ESC11-020268, 10 EFD/Jahr	0	0	86.300
5.	JfE EFD, 2020-3-DE04-ESC11-....., 10 EFD/Jahr	0	0	28.700
6.	JfE EFD, 2020-3-DE04-ESC11-....., 10 EFD/Jahr	0	0	0
7.	Mikroprojekte der Hauswaldt'schen Stiftung	0	1.500	1.500
8.	Eurocamp des Landes Sachsen-Anhalt - Eigenmittel	0	2.400	300
9.	Eurocamp des Landes Sachsen-Anhalt - sonstige Erstattungen	0	1.000	1.000
10.	IKOE II Fachstelle Interkulturelle Orientierung und Öffnung Sachsen-Anhalt, TN-Beiträge, Eigenmittel	1.149	3.000	0
11.	IKOE III Fachstelle Interkulturelle Orientierung und Öffnung Sachsen-Anhalt, TN-Beiträge, Eigenmittel	0	0	4.100
12.	IKOE IV Fachstelle für Interkulturelle Orientierung und Öffnung Sachsen-Anhalt, TN-Beiträge, Eigenmittel	0	0	2.100
13.	BFD Servicestelle für Freiwilligendienst	720	8.100	0
14.	Europa geht weiter, TN-Beiträge	0	0	4.000
<b>Zusammen</b>		<b>160.173</b>	<b>147.136</b>	<b>135.700</b>

Die Einzelansätze der Sachausgaben dürfen um bis zu 20 v.H. überschritten werden, soweit die Überschreitungen durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen der Sachausgaben ausgeglichen werden können.

**685 03 291 Ukraine-Krise - Kriegsflüchtlinge - Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen** **0**  
0 **0**  
0

\*\*\* Sofern Mehrausgaben (gem. § 37 LHO) geleistet werden müssen, die über die zugewiesenen Verstärkungsmittel aus Kapitel 1302 Titel 971 09 hinausgehen, bedürfen diese ebenso der Einwilligung des Ausschusses für Finanzen.

Erläuterungen:

siehe Erläuterung zu Kapitel 0503 Titel 684 04

**Titelgruppe(n)**

**61 Landesprogramm für Demokratie, Vielfalt und Weltoffenheit**

Übertragbar

\*\* Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.

Erläuterungen:

Ab dem Haushaltsjahr 2020 werden die Haushaltsmittel für die Förderung nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Landesprogramms für Demokratie, Vielfalt und Weltoffenheit (Richtlinie des MS vom 04.10.2018) in dieser Titelgruppe veranschlagt. Die Haushaltsmittel vergangener Jahre waren für diese Zwecke bei Kapitel 0503, Titelgruppe 66 veranschlagt.

**527 61 291 Reisekostenvergütungen für Dienstreisen** **0**  
208 **0**  
0

**532 61 291 Sonstige Ausgaben der Öffentlichkeitsarbeit** **15.000**  
5.308 **26.500**  
0

Erläuterungen:

Durchführung von Kampagnen zum Landesprogramm.

**05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 03 Demokratie- und Engagementförderung, Integration**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

<b>533 61</b>	291	<b>Dienstleistungen Außenstehender</b>	<b>12.000</b>	<b>0</b>
			0	0
<b>534 61</b>	291	<b>Sonstiges</b>	<b>25.000</b>	<b>50.000</b>
			9.469	0

Erläuterungen:

Durchführung insbesondere von (Fortbildungs-) Veranstaltungen, Vernetzungstreffen und Konferenzen im Rahmen des Landesprogramms für Demokratie, Vielfalt und Weltoffenheit.

<b>684 61</b>	291	<b>Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale und ähnliche Einrichtungen</b>	<b>350.000</b>	<b>368.100</b>
			0	300.000

Belastungen aus VE:

Belastung d. HH-Jahre	Durch die bis 2020 in Anspruch gen. VE (EUR)	Durch die 2021 ausgebrachte VE (EUR)	Durch die 2022 ausgebrachte VE (EUR)	Gesamtbelastung (EUR)
1	2	3	4	5
2022				
2023			300.000	300.000
2024				
2025				
2026 ff.				
<b>Summen</b>			<b>300.000</b>	<b>300.000</b>

Erläuterungen:

		<b>Ansatz 2022 EUR</b>
1.	Aufbau eines Aktionsprogramms gegen Antisemitismus	92.300
2.	Verankerung von Demokratiebildung in den Bildungsprogrammen und Lehrplänen in Kita, Schule, Ausbildung und Studium sowie Erwachsenen- und Weiterbildung	147.300
3.	Angebot von Medienkompetenztraining und Radikalisierungsprävention im Netz	115.300
4.	Verstärkte Arbeit mit radikalierungsgefährdeten Jugendlichen	0
5.	Ausbau von interreligiöser und interkultureller Begegnung und Jugendaustausch	13.200
6.	Stärkung der Antidiskriminierungsarbeit (finanziert bis 2022 aus ESF-Mitteln im Epl. 13)	0
<b>Zusammen</b>		<b>368.100</b>

zu 4. Verstärkte Arbeit mit radikalierungsgefährdeten Jugendlichen: Themenfeld ist überschneidender Bestandteil von Projekten anderer Themenfelder, daher erfolgt kein gesonderter Ansatz.

<b>686 61</b>	291	<b>Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland</b>	<b>610.000</b>	<b>567.400</b>
			566.037	275.000

Belastungen aus VE:

Belastung d. HH-Jahre	Durch die bis 2020 in Anspruch gen. VE (EUR)	Durch die 2021 ausgebrachte VE (EUR)	Durch die 2022 ausgebrachte VE (EUR)	Gesamtbelastung (EUR)
1	2	3	4	5
2022				
2023			275.000	275.000
2024				
2025				
2026 ff.				
<b>Summen</b>			<b>275.000</b>	<b>275.000</b>

**05**                    **Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 03**                  **Demokratie- und Engagementförderung, Integration**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

noch zu 686 61

Erläuterungen:

Veranschlagt werden Mittel zur Umsetzung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Landesprogramms für Demokratie, Vielfalt und Weltoffenheit (Richtlinie des MS vom 04.10.2018).

<b>Nachrichtlich: Summe TGr. 61</b>	<b>1.012.000</b>	<b>1.012.000</b>
		575.000

**64**                    **Verbesserung der Situation von Migrantinnen, Migranten und Geflüchteten durch Beratung, Betreuung, Integration und interkulturelle Öffnung**

<b>532 64</b>	291	<b>Sonstige Ausgaben der Öffentlichkeitsarbeit</b>	<b>27.500</b>	<b>40.000</b>
			33.404	0

Erläuterungen:

		Ist 2020 EUR	Ansatz 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR
1.	Integrationsmonitoring	30.896	4.600	25.000
2.	Verleihung Landesintegrationspreis	0	13.900	10.000
3.	Netzwerkarbeit und sonstige Veranstaltungen, Druck von Flyern und Broschüren	2.508	9.000	5.000
<b>Zusammen</b>		<b>33.404</b>	<b>27.500</b>	<b>40.000</b>

<b>533 64</b>	291	<b>Dienstleistungen Außenstehender</b>	<b>3.000</b>	<b>3.000</b>
			69	0

Erläuterungen:

1. Dolmetscher- und Übersetzungskosten
2. Rechtsberatung in ausländerrechtlichen Fragen
3. Layoutgestaltung für Broschüren und Berichte und Ähnliches

<b>534 64</b>	291	<b>Sonstiges</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0

<b>633 64</b>	291	<b>Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände</b>	<b>600.000</b>	<b>600.000</b>
			396.210	600.000

Belastungen aus VE:

Belastung d. HH-Jahre	Durch die bis 2020 in Anspruch gen. VE (EUR)	Durch die 2021 ausgebrachte VE (EUR)	Durch die 2022 ausgebrachte VE (EUR)	Gesamtbelastung (EUR)
1	2	3	4	5
2022		600.000		600.000
2023			600.000	600.000
2024				
2025				
2026 ff.				
<b>Summen</b>		<b>600.000</b>	<b>600.000</b>	<b>1.200.000</b>

Erläuterungen:

Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit von Integrationslotsen

<b>684 64</b>	291	<b>Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale und ähnliche Einrichtungen</b>	<b>3.574.000</b>	<b>4.011.800</b>
			3.756.360	1.000.000

**05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 03 Demokratie- und Engagementförderung, Integration**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

noch zu 684 64

Belastungen aus VE:

Belastung d. HH-Jahre	Durch die bis 2020 in Anspruch gen. VE (EUR)	Durch die 2021 ausgebrachte VE (EUR)	Durch die 2022 ausgebrachte VE (EUR)	Gesamtbelastung (EUR)
1	2	3	4	5
2022		1.000.000		1.000.000
2023			1.000.000	1.000.000
2024				
2025				
2026 ff.				
<b>Summen</b>		<b>1.000.000</b>	<b>1.000.000</b>	<b>2.000.000</b>

Erläuterungen:

Förderung von Zuwendungen für die Integration von Zugewanderten und geflüchteten Menschen im Rahmen der Integrationsförderrichtlinie:

		Ist 2020 EUR	Ansatz 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR
1.	Information, Beratung und Unterstützung von Migrantinnen und Migranten, insbesondere geflüchteter Menschen	1.374.153	1.143.000	1.280.000
2.	Verbesserung von Selbstorganisation, Partizipation, Integration und Qualifizierung von Migrantinnen und Migranten sowie geflüchteter Menschen	429.322	400.000	450.000
3.	Interkulturelle Begegnung und Verständigung	106.252	80.000	90.000
4.	Interkulturelle Bildung und Öffnung von Organisationen, Einrichtungen und sozialen Diensten	81.132	70.000	78.000
5.	Bekämpfung von Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und Rassismus	63.700	87.000	98.000
6.	Engagementfond und Förderung einer lokalen Willkommens- und Anerkennungskultur für Zugewanderte und geflüchtete Menschen	1.234.028	1.344.000	1.260.000
7.	Förderung von Dialogformaten innerhalb der Aufnahmegesellschaft	205.770	200.000	225.000
8.	Förderung der Integration von Migrantinnen und Familien	262.003	250.000	530.800
<b>Zusammen</b>		<b>3.756.360</b>	<b>3.574.000</b>	<b>4.011.800</b>

<b>685 64</b>	291	<b>Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0
<b>893 64</b>	291	<b>Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0

<b>Nachrichtlich: Summe TGr. 64</b>	<b>4.204.500</b>	<b>4.654.800</b>
		1.600.000

**66 Bundesprogramm "Demokratie leben! - Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit"**

Übertragbar

\* Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Kapitel 05 03 Titel 231 66.

\*\* Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.

**05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 03 Demokratie- und Engagementförderung, Integration**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

Erläuterungen:

Ab dem Haushaltsjahr 2020 werden die Haushaltsmittel für die Förderung nach der Richtlinie über die Gewährung von Maßnahmen im Rahmen des Landesprogramms für Demokratie, Vielfalt und Weltoffenheit (Richtlinie des MS vom 04.10.2018) bei Kapitel 0503, Titelgruppe 61 veranschlagt. Die Haushaltsmittel vergangener Jahre waren für diese Zwecke in dieser Titelgruppe veranschlagt.

Beratungsnetzwerk gegen Rechtsextremismus		2020/2021 (EUR)	2022 (EUR)	2020/2021 (EUR)	2022 (EUR)	2020/2021 (EUR)	2022 (EUR)	2020/2021 (EUR)	2022 (EUR)	2020/2021 (EUR)	2022 (EUR)	2020/2021 (EUR)	2022 (EUR)
		05 03 / 231 66		05 03 / 422 66		05 03 / 427 66		05 03 / 534 66		05 03 / 684 66		05 03 / 916 66	
		Einnahmen				Ausgaben							
1.	Mobile Intervention und Prävention gegen Rechtsextremismus, Diskriminierung und Antisemitismus	868.100 868.100	944.900	43.500	198.600 204.900	158.500	7.000 7.000	10.000	1.333.900 1.406.700	1.652.800	15.800	1.539.500 1.618.600	1.880.600
2.	Unterstützung bei Prozessen zur Distanzierung vom Rechtsextremismus	46.400 46.400	53.700						95.300 99.400	94.000		95.300 99.400	94.000
3.	Maßnahmen gegen gewaltorientierten Islamismus	117.100 117.100	216.900						233.100 251.000	379.400		233.100 251.000	379.400
4.	Modellprojekte								337.000 338.500	280.000		337.000 338.500	280.000
5.	Kompetenzzentren und Kompetenznetzwerke									20.000		0 0	20.000
6.	Sonderprojekt "Betroffeneninitiative 9.10. Halle"		60.900							50.000			50.000
Summe		1.031.600 1.031.600	1.276.400	0 0	43.500 198.600 204.900	158.500	7.000 7.000	10.000	1.999.300 2.095.600	2.476.200	0 0	15.800 2.204.900 2.307.500	2.704.000

**422 66 291 Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter** **0** **43.500**  
0 0

Erläuterungen:

Aus Bundesmitteln finanziertes Personal zur fachlichen und förderrechtlichen Umsetzung des Bundesprogramms "Demokratie leben! - Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit" im Land Sachsen-Anhalt.

Die Stelle des im LVwA tätigen Beamten wird in Kapitel 0310 geführt. Der Stellenplan ist im Epl. 03 entsprechend abgedruckt.

**427 66 291 Beschäftigungsentgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte** **204.900** **158.500**  
195.603 0

Erläuterungen:

Aus Bundesmitteln finanziertes Personal zur fachlichen und förderrechtlichen Umsetzung des Bundesprogramms "Demokratie leben! - Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit" im Land Sachsen-Anhalt.

**527 66 291 Reisekostenvergütungen für Dienstreisen** **0** **0**  
0 0

**533 66 291 Dienstleistungen Außenstehender** **0** **0**  
0 0

**05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 03 Demokratie- und Engagementförderung, Integration**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

noch zu 533 66

Belastungen aus VE:

Belastung d. HH-Jahre	Durch die bis 2020 in Anspruch gen. VE (EUR)	Durch die 2021 ausgebrachte VE (EUR)	Durch die 2022 ausgebrachte VE (EUR)	Gesamtbelastung (EUR)
1	2	3	4	5
2022		30.000		30.000
2023		10.000		10.000
2024		10.000		10.000
2025				
2026 ff.				
<b>Summen</b>		<b>50.000</b>		<b>50.000</b>

Erläuterungen:

Die Verpflichtungsermächtigung 2021 zu Lasten der folgenden Jahre wird nicht in Anspruch genommen.

<b>534 66</b>	291	<b>Sonstiges</b>	<b>7.000</b>	<b>10.000</b>
			0	0

Erläuterungen:

Durchführung insbesondere von (Fortbildungs-)Veranstaltungen, Vernetzungstreffen und Konferenzen im Rahmen des Bundesprogramms.

<b>633 66</b>	291	<b>Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0

<b>684 66</b>	291	<b>Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen</b>	<b>2.095.600</b>	<b>2.476.200</b>
			1.845.629	0

Erläuterungen:

Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Bundesprogramms "Demokratie leben! - Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit":

1. Förderung von Beratungsnetzwerken - Mobile Interventionen gegen Rechtsextremismus
2. Unterstützung bei Prozessen zur Distanzierung vom Rechtsextremismus
3. Maßnahmen gegen gewaltorientierten Islamismus
4. Modellprojekte
5. Kompetenzzentren und Kompetenznetzwerke
6. Sonderprojekt "Betroffeneninitiative 9.10. Halle"

Förderung von Modellprojekten im Rahmen des Bundesprogramms "Zusammenhalt durch Teilhabe".

<b>685 66</b>	291	<b>Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0

<b>916 66</b>	291	<b>Zuführungen an das Sondervermögen "Pensionsfonds des Landes Sachsen-Anhalt"</b>	<b>0</b>	<b>15.800</b>
			0	0

Erläuterungen:

Aus Bundesmitteln finanziertes Personal zur fachlichen und fördertechischen Umsetzung des Bundesprogramms "Demokratie leben! - Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit" im Land Sachsen-Anhalt.

<b>Nachrichtlich: Summe TGr. 66</b>			<b>2.307.500</b>	<b>2.704.000</b>
				0

05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung  
 05 03 Demokratie- und Engagementförderung, Integration

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

### Abschluss

#### Einnahmen

HGr. 1	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	200.500	204.000
HGr. 2	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	1.031.600	1.276.400
<b>Gesamteinnahme</b>		<b>1.232.100</b>	<b>1.480.400</b>

#### Ausgaben

HGr. 4	Personalausgaben	204.900	202.000 0
HGr. 5	Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	89.500	129.500 0
HGr. 6	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	8.056.000	8.893.000 3.084.500
HGr. 8	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	0 0
HGr. 9	Besondere Finanzierungsausgaben		15.800 0
<b>Gesamtausgabe</b>		<b>8.350.400</b>	<b>9.240.300</b>
<b>Gesamtsumme der VE</b>			3.084.500
<b>Überschuss (+) / Zuschuss (-)</b>		<b>-7.118.300</b>	<b>-7.759.900</b>

**05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 04 Frauenförderung /Gender Mainstreaming /LSBTTI**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

Erläuterungen:

Artikel 34 der Landesverfassung verpflichtet das Land, die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Bereichen der Gesellschaft durch geeignete Maßnahmen zu fördern.

Zur Umsetzung dieser Verpflichtung werden folgende Handlungsschwerpunkte verfolgt:

- Systematische Verankerung des Gleichstellungsziels in das Verwaltungshandeln (Gender Mainstreaming),
- Unterstützung gleichstellungspolitischer Aktivitäten,
- gezielte Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit,
- Förderung von Beratungsstellen sowie von Projekten für Frauen, wie Frauenhäuser und Frauenzentren,
- Förderung von Projekten und Maßnahmen im Rahmen des Landesprogramms für ein geschlechtergerechtes Sachsen-Anhalt,
- Förderung von Beratungsangeboten sowie die Umsetzung eines sich auf alle Fachpolitiken des Landes beziehenden rahmengebenden Aktionsprogrammes für die Akzeptanz von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgender, Transsexuellen und intergeschlechtlichen Menschen sowie gegen Homo- und Transphobie.

**Einnahmen**

<b>111 11</b>	291	<b>Verwaltungsgebühren</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	

\*\*\* Umsetzungen von Kap. 11 15 Titel 111 11

<b>119 41</b>	291	<b>Rückzahlungen von Überzahlungen</b>	<b>0</b>	<b>20.000</b>
			42.254	

\*\*\* Umsetzungen von Kap. 11 15 Titel 119 41

Erläuterungen:

Rückzahlungen von Zuwendungen, die von den Zuwendungsempfängern nicht oder nicht zweckentsprechend verwendet worden sind.

<b>119 51</b>	291	<b>Vermischte Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			125	

\*\*\* Umsetzungen von Kap. 11 15 Titel 119 51

<b>231 01</b>	291	<b>Sonstige Zuweisungen vom Bund</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	

\* Vgl. K-Vermerk zu Kapitel 05 04 Titel 684 01.

\*\* Rückzahlungen/Erstattungen sind durch Absetzen von der Einnahme zu verausgaben.

\*\*\* Umsetzungen von Kap. 11 15 Titel 231 01

**05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 04 Frauenförderung /Gender Mainstreaming /LSBTTI**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

**Ausgaben**

<b>684 01</b>	291	<b>Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0

Übertragbar

\* Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Kapitel 05 04 Titel 231 01.

\*\* Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.

Rückzahlungen/Erstattungen sind durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnamen.

\*\*\* Umsetzungen von Kap. 11 15 Titel 684 01

<b>684 02</b>	291	<b>Zuschüsse an den Landesfrauenrat</b>	<b>146.000</b>	<b>185.200</b>
			134.288	189.800

\*\*\* Umsetzungen von Kap. 11 15 Titel 684 02

Belastungen aus VE:

Belastung d. HH-Jahre	Durch die bis 2020 in Anspruch gen. VE (EUR)	Durch die 2021 ausgebrachte VE (EUR)	Durch die 2022 ausgebrachte VE (EUR)	Gesamtbelastung (EUR)
1	2	3	4	5
2022				
2023			189.800	189.800
2024				
2025				
2026 ff.				
<b>Summen</b>			<b>189.800</b>	<b>189.800</b>

Erläuterungen:

Der Landesfrauenrat Sachsen-Anhalt e.V. (LFR) ist ein gemeinnütziger Dachverband von Frauenorganisationen und -verbänden sowie von Frauengruppen gemischter Organisationen in Sachsen-Anhalt. Mit 34 überregional aktiven Organisationen ist der LFR die größte außerparlamentarische Kraft für Frauen in Sachsen-Anhalt. Er ist überparteilich und überkonfessionell tätig, engagiert sich für die Interessen der Frauen im Land und ist Sprachrohr und Vermittler für deren Anliegen.

Der LFR wird vom Land Sachsen-Anhalt in seinen Bemühungen unterstützt, die Stellung der Frau in der demokratischen Gesellschaft zu sichern und zu stärken. Da sich der Landesfrauenrat nicht aus Eigenmitteln finanzieren kann, seine Aufgaben aber im Landesinteresse liegen und von politischer Tragweite sind, erfolgt eine institutionelle Förderung von Personal- und Sachkosten für eine Geschäftsstelle.

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

noch zu 684 02

Stellenbestand

	Stellen-	Stellen-	Stellen-
	bestand	bestand	bestand
	2020	2021	2022
Institution			
E 11	1,00	1,00	0,00
E 12	0,00	0,00	1,00
E 8	0,75	0,75	0,75
<b>Stellenbestand Institution</b>	<b>1,75</b>	<b>1,75</b>	<b>1,75</b>
Stellenbestand Projektförderung	1,54	1,50	1,13
<b>Stellenbestand Insgesamt</b>	<b>3,29</b>	<b>3,25</b>	<b>2,88</b>

**Titelgruppe(n)**

**61 Förderung von Beratungsstellen und von Projekten für Frauen**

Übertragbar

\*\* Rückzahlungen/Erstattungen sind durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen.

Erläuterungen:

Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Zuschüsse für laufende Zwecke an sozial oder ähnliche Einrichtungen.

	2021	2022	2021	2022	2021	2022
	(EUR)	(EUR)	(EUR)	(EUR)	(EUR)	(EUR)
	05 04 / 633 61	05 04 / 684 61	05 04 / 684 61	05 04 / 684 61	05 04 / TGr. 61	05 04 / TGr. 61
1a Frauenhäuser (inklusive Kinder)	317.800	<b>228.000</b>	1.808.000	<b>2.242.800</b>	2.125.800	<b>2.470.800</b>
1b Modellprojekt Mobile Teams			116.700	<b>288.000</b>	116.700	<b>288.000</b>
2 Beratungsstellen für Opfer von sexualisierter Gewalt			525.500	<b>598.400</b>	525.500	<b>598.400</b>
3 Frauenzentren			380.000	<b>408.200</b>	380.000	<b>408.200</b>
4 Interventionsstellen	66.400	<b>76.200</b>	254.200	<b>285.300</b>	320.600	<b>361.500</b>
5 Landeskoordinierungsstelle (LIKÖ)			80.500	<b>142.600</b>	80.500	<b>142.600</b>
6 Beratungsstelle VERA			204.100	<b>281.500</b>	204.100	<b>281.500</b>
7 Schutzeinrichtung RAJA			32.400	<b>174.800</b>	32.400	<b>174.800</b>
8 Beratungsstelle ProMann			208.000	<b>274.400</b>	208.000	<b>274.400</b>
9 Dolmetscherleistungen		<b>15.000</b>		<b>152.500</b>	0	<b>167.500</b>
<b>Summe</b>	<b>384.200</b>	<b>319.200</b>	<b>3.609.400</b>	<b>4.848.500</b>	<b>3.993.600</b>	<b>5.167.700</b>

Zu 1 a.

Es ist eine gesellschaftliche Aufgabe, Gewalt gegen Frauen und Kinder zu bekämpfen. Die Frauenhäuser und ambulanten Beratungsstellen in Sachsen-Anhalt haben sich als unverzichtbare Hilfseinrichtungen für Frauen und deren Kinder bewährt. Um den strukturellen und bedarfsgerechten Bestand an Hilfsangeboten zu sichern, sind die Träger der Einrichtungen weiterhin auf die Förderung durch das Land angewiesen. Die Betreuung von Kindern in den Frauenhäusern erfolgt durch eine Sozialpädagogin (0,5 VzÄ).

Zu 1 b.

Das Projekt "Mobile Teams zur psychosozialen Betreuung von Frauen und Kindern in Frauenhäusern" war auf Grundlage des Landtagsbeschlusses vom 02.09.2016 (LT-Drs. 7/327) "Frauenhausarbeit langfristig sichern - Hilfesysteme für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder ausbauen" initiiert und zunächst räumlich begrenzt angeboten worden. Damit zukünftig allen Frauenhäusern das Angebot zur Verfügung steht, bedarf es der Erweiterung.

**05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 04 Frauenförderung /Gender Mainstreaming /LSBTI**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

Zu 2.

Die Beratungsstellen für Opfer sexualisierter Gewalt bieten für Frauen und Mädchen und bei Bedarf für Jungen und Männer überregional kostenfreie Beratung, Begleitung und Unterstützung sowie erste therapeutische Aufarbeitung der traumatischen Missbrauchserfahrungen an und stehen familiären Unterstützungspersonen und professionellen Hilfeeinrichtungen beratend zur Seite. Die spezialisierten Beratungsstellen sind ein Bestandteil der Präventionsarbeit im Anti-Gewalt-Bereich.

Zu 3.

Um die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in der Gesellschaft, im Erwerbsleben und in der Politik zu fördern, werden Frauenzentren durch das Land gefördert. Aufgabe dieser Einrichtungen ist es, frauenspezifische Bildungs-, Informations-, Kultur- und Kommunikationsangebote bereitzustellen. Den Frauenzentren werden zusätzliche Mittel zur Sicherstellung der tarifgerechten Vergütung zur Verfügung gestellt sowie um die Angebote aktuellen und landesspezifischen Bedarfen anzupassen.

Zu 4.

Die Interventionsstellen sind ein erforderliches Bindeglied in der staatlichen Interventionskette in Fällen häuslicher Gewalt. Durch den pro-aktiven Ansatz werden mehr Betroffene erreicht, die in einer gewalttätigen Beziehung leben, und Hilfestellungen bzgl. deren Beendigung erhalten. Dies wirkt sich letztendlich auch auf die Senkung der gesellschaftlichen Kosten aus, die durch Gewalt entstehen.

Zu 5.

Die bestehende Landesintervention und -koordination bei häuslicher Gewalt und Stalking (LIKO) wird zur Landeskoordinierungsstelle der zivilgesellschaftlichen Akteurinnen in Umsetzung der Istanbul Konvention ausgebaut und übernimmt damit sowohl thematisch als auch prozessual einen erweiterten Aufgabenbereich.

Zu 6.

VERA als landesweit zuständige Fachstelle gegen Frauenhandel und Zwangsprostitution leistet einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Istanbul Konvention. Der erhebliche Anstieg des Arbeitsanfalls in den vergangenen Jahren lässt eine Erhöhung der Personalstellen (u.a. zur Präventionsarbeit) angezeigt sein.

Zu 7.

Die Schutzeinrichtung RAJA bietet betroffenen Frauen von Frauenhandel, Zwangsprostitution und Gewalt im Namen der Ehre in Sachsen-Anhalt einen besonderen Schutz mit einem erhöhten Sicherheitskonzept und einer fachspezifischen Betreuung.

Zu 8.

Die Beratungsstellen ProMann arbeiteten mit Jungen und Männern, die gewalttätig gegenüber Frauen, Kindern und anderen Männern geworden sind, und/oder sich in Krisensituationen befinden. Männer erhalten Hilfe und Unterstützung, ihr Leben auch ohne Gewalt führen zu können. In der Beratung werden Strategien und Hilfen angeboten, um in schwierigen Situationen besser zurecht zu kommen. Männer erlernen ihre Gewaltmuster zu erkennen, sich zu verändern und können sich somit für ein Leben ohne Gewalt entscheiden.

Zu 9.

Um auch Schutz- und Hilfesuchenden ohne ausreichende deutsche Sprachkenntnisse den Zugang zum existierenden Hilfesystem zu ermöglichen und eine Betreuung, z. B. bei der Antragstellung bei Behörden, bei der Erstattung von Anzeigen bei der Polizei oder bei Gesprächen beim Besuch von medizinischen Einrichtungen, etc., die Kommunikation zu erleichtern, ist vielfach die Inanspruchnahme von Dolmetscherleistungen notwendig. Gerade in diesem hochsensiblen Bereich sexualisierter Gewalterfahrungen und mit dem Erfordernis, gerichtsfester Übersetzungen gerecht zu werden, müssen vereidigte Dolmetscherinnen und Dolmetscher zum Einsatz kommen. In Umstellung des bisherigen Systems, dass allen Einrichtungen ein Anteil an Dolmetscherkosten zugewiesen wurde, sollen diese nunmehr zur Flexibilisierung in Form eines Pools für das gesamte Hilfesystem zur Verfügung gestellt werden.

<b>532 61</b>	<b>291</b>	<b>Sonstige Ausgaben der Öffentlichkeitsarbeit</b>	<b>5.000</b>	<b>15.000</b>
			880	0

\*\*\* Umsetzungen von Kap. 11 15 - TGr. 61 Titel 532 61

Erläuterungen:

Aufgaben zur Umsetzung und Koordinierung der Istanbul-Konvention als auch die Einführung und Umsetzung der Vertraulichen Spurensicherung obliegen dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung als federführendes Ressort. Um eine angemessene Erfüllung dieser Aufgaben zu gewährleisten, sind landesweite Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft und der Fachöffentlichkeit, wie beispielsweise die Durchführung von Veranstaltungsreihen, Kampagnen und Fachgesprächen erforderlich.

<b>533 61</b>	<b>291</b>	<b>Dienstleistungen Außenstehender</b>	<b>80.000</b>	<b>80.000</b>
			0	166.000

\*\*\* Umsetzungen von Kap. 11 15 - TGr. 61 Titel 533 61

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

noch zu 533 61

Belastungen aus VE:

Belastung d. HH-Jahre	Durch die bis 2020 in Anspruch gen. VE (EUR)	Durch die 2021 ausgebrachte VE (EUR)	Durch die 2022 ausgebrachte VE (EUR)	Gesamtbelastung (EUR)
1	2	3	4	5
2022				
2023			82.000	82.000
2024			84.000	84.000
2025				
2026 ff.				
<b>Summen</b>			<b>166.000</b>	<b>166.000</b>

Erläuterungen:

Die Koalitionsverträge des Landes Sachsen-Anhalt und des Bundes sowie die Regelungen im SGB V sehen die Etablierung einer flächendeckenden vertraulichen Spurensicherung bei Gewalt- und Missbrauchsfällen durch die Schaffung bzw. den Aufbau eines Netzes unter Einbeziehung ausgewählter Kliniken sowie der Gewaltschutzambulanzen vor. Die Istanbul-Konvention regelt in Art. 25 verpflichtend das Vorhalten entsprechender Angebote und geht damit zeitlich über den Koalitionsvertrag des Landes Sachsen-Anhalts 2016 - 2021 hinaus. Die Realisierung der Vertraulichen Spurensicherung muss ressortübergreifend koordiniert werden. Dazu sollen unterstützende Maßnahmen (z.B. vertragliche Vereinbarungen) zur Etablierung eines landesweiten Angebotes zur vertraulichen Spurensicherung durch die Einbeziehung ausgewählter Kliniken, die das Angebot der bestehenden Opferschutzambulanzen an den Standorten Halle und Magdeburg komplettieren sollen, ergriffen werden. Zu den Maßnahmen zählt u. a. die Fortbildung von Ärzt\*innen und des Fachpersonals zur Untersuchung und Spurensicherung von Gewaltopfern sowie der gerichtsfesten Dokumentation.

Fachveranstaltungen bieten einen Raum für den notwendigen Austausch für Expertinnen aus der Praxis, der Wissenschaft, Politik und Verwaltung, um die Weiterentwicklung der Frauen- und Gleichstellungspolitik - auch in Anlehnung an die Istanbul Konvention - erfolgreich voranzubringen.

<b>633 61</b>	291	<b>Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände</b>	<b>384.200</b>	<b>319.200</b>
			230.401	0

\*\*\* Umsetzungen von Kap. 11 15 - TGr. 61 Titel 633 61

Erläuterungen:

Förderung von in kommunaler Trägerschaft stehenden Frauenhäusern, einschließlich von Kindern in Frauenhäusern, ambulanten Beratungsstellen und einer Interventionsstelle in kommunaler Trägerschaft.

Die Fördermittel an Träger der Frauenhäuser und deren ambulante Beratungsstellen werden nach einer entsprechenden Richtlinie zugewendet.

<b>684 61</b>	291	<b>Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen</b>	<b>3.609.400</b>	<b>4.848.500</b>
			3.251.926	0

\*\*\* Umsetzungen von Kap. 11 15 - TGr. 61 Titel 684 61

Erläuterungen:

Zur Stärkung und Weiterentwicklung eines quantitativ wie qualitativ bedarfsgerechten Hilfesystems erfolgt die Förderung von in freier Trägerschaft stehenden Frauenhäusern und deren ambulante Beratungsstellen, Frauenzentren, Beratungsstellen für Opfer sexueller Gewalt, Interventionsstellen, der Landesinterventions- und koordinierungsstelle (LIKO), der Fachstelle gegen Frauenhandel und Zwangsverheiratung (VERA) sowie der Fachberatungsstelle für Täterarbeit (ProMann). Die Schutzeinrichtung -Raja- bietet betroffenen Frauen von Frauenhandel, Zwangsverheiratung und Gewalt im Namen der Ehre einen besonderen Schutz an.

Die Fördermittel an Träger der Frauenhäuser und deren ambulante Beratungsstellen werden nach einer entsprechenden Richtlinie zugewendet.

Um auch Schutz- und Hilfesuchende ohne ausreichende deutsche Sprachkenntnisse den Zugang zum existierenden Hilfesystem zu ermöglichen und eine Betreuung zu erleichtern, ist vielfach die Inanspruchnahme von Dolmetscherleistungen unausweichlich. In Umstellung des bisherigen Systems sollen Dolmetscherkosten in Form eines Pools für das gesamte Hilfesystem zur Verfügung gestellt werden und flexibel nutzbar sein.

<b>685 61</b>	291	<b>Zuschüsse zur Förderung von innovativen Modellvorhaben an öffentlichen Einrichtungen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0

**05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 04 Frauenförderung /Gender Mainstreaming /LSBTI**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022

Angaben in EUR

noch zu 685 61

\*\*\* Umsetzungen von Kap. 11 15 - TGr. 61 Titel 685 61

<b>883 61</b>	291	<b>Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0

\*\*\* Umsetzungen von Kap. 11 15 - TGr. 61 Titel 883 61

<b>893 61</b>	291	<b>Zuschüsse für Investitionen an Sonstige</b>	<b>50.000</b>	<b>50.000</b>
			0	0

\*\*\* Umsetzungen von Kap. 11 15 - TGr. 61 Titel 893 61

Erläuterungen:

Das Investitionsprogramm des Bundes "Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen" als zentrales Element des Aktionsprogrammes der Bundesregierung dient der Prävention und Unterstützung für von Gewalt betroffene Frauen und deren Kindern. Gemeinsam mit den Ländern, Kommunen und der Zivilgesellschaft will der Bund im Rahmen seiner Förderkompetenz innovative Modellprojekte fördern, die dazu beitragen, identifizierte Lücken im Hilfesystem zu schließen und die nach der Istanbul-Konvention gebotene, bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Hilfesystems voranzutreiben. Die Förderung bezieht sich auf investive bauliche Maßnahmen einschließlich Sanierungen. Das Land flankiert dieses Ziel und leistet den Antragstellenden in Sachsen-Anhalt dazu ergänzende Unterstützung.

<b>Nachrichtlich: Summe TGr. 61</b>			<b>4.128.600</b>	<b>5.312.700</b>
				166.000

**66 Förderung von Projekten und Maßnahmen im Rahmen des Landesprogramms für ein geschlechtergerechtes Sachsen-Anhalt 2020 (Programmlinien 1 und 2)**

Übertragbar

\* Gegenseitig deckungsfähig mit Kapitel 05 04 Titelgruppe 67.

\*\* Rückzahlungen/Erstattungen/Kostenbeiträge sind durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen.

Erläuterungen:

Förderung von Projekten und Maßnahmen im Rahmen des Landesprogramms für ein geschlechtergerechtes Sachsen-Anhalt 2020 in den Programmlinien 1 (Gleichstellung in allen Politikfeldern) und 2 (Organisationsaufgabe Geschlechtergerechtigkeit) gemäß dem Beschluss der Landesregierung vom 01.12.2020. Zur Bekanntmachung, Umsetzung und laufenden Weiterentwicklung des Landesprogramms sind allgemeine landesweite Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit sowie zur Einbeziehung der Fachöffentlichkeit notwendig. Die im Rahmen der Programmlinie 1 und 2 durchzuführenden Maßnahmen sollen in beispielhafter und impulsgebender Weise zur tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern beitragen.

<b>532 66</b>	291	<b>Sonstige Ausgaben der Öffentlichkeitsarbeit</b>	<b>19.000</b>	<b>16.000</b>
			144	0

\*\*\* Umsetzungen von Kap. 11 15 - TGr. 66 Titel 532 66

Erläuterungen:

Zur Bekanntmachung und Umsetzung des Landesprogramms 2020 sind landesweite Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit unter Einbeziehungen eines breiten, öffentlichen Fachpublikums notwendig, wie z. B. die Durchführung von Veranstaltungsreihen, Kampagnen und Ausstellungen.

		2021	2022
		EUR	EUR
1.	Fachveranstaltungen	7.500	2.000
2.	Öffentlichkeitsarbeit	11.500	14.000
<b>Summe</b>		<b>19.000</b>	<b>16.000</b>

<b>533 66</b>	291	<b>Dienstleistungen Außenstehender</b>	<b>95.000</b>	<b>40.000</b>
			25.210	0

\*\*\* Umsetzungen von Kap. 11 15 - TGr. 66 Titel 533 66

Erläuterungen:

Folgende Dienstleistungen sind für die Umsetzung des Landesprogramms notwendig:

**05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 04 Frauenförderung /Gender Mainstreaming /LSBT TI**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022

Angaben in EUR

noch zu 533 66

		2021 EUR	2022 EUR
1.	Stellungnahmen und Expertisen	20.000	0
2.	Durchführung von Fachaustauschen, Vernetzungstreffen etc.	5.000	20.000
3.	Umsetzung von Modellprojekten	70.000	20.000
<b>Summe</b>		<b>95.000</b>	<b>40.000</b>

Zur Umsetzung des Landesprogramms 2020 sind auch durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung eigene, impulsgebende und beispielhafte Maßnahmen in den Programmlinien 1 und 2 durchzuführen. Für das Haushaltsjahr 2022 ist insbesondere eine Kampagne zur weiteren Stärkung des Bewusstseins für die Bedeutung einer eigenständigen Existenzsicherung von Frauen geplant.

<b>684 66</b>	291	<b>Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale und andere Einrichtungen zur Förderung von innovativen Modellvorhaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
		*** Umsetzungen von Kap. 11 15 - TGr. 66 Titel 684 66	0	0
<b>685 66</b>	291	<b>Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen zur Förderung von innovativen Modellvorhaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
		*** Umsetzungen von Kap. 11 15 - TGr. 66 Titel 685 66	0	0
<b>Nachrichtlich: Summe TGr. 66</b>			<b>114.000</b>	<b>56.000</b>
				0

**67 Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Akzeptanz von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgendern, Transsexuellen und intergeschlechtlichen Menschen (LSBT TI) in Sachsen-Anhalt**

Übertragbar

\* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 05 04 Titelgruppe 66.

\*\* Rückzahlungen/Erstattungen/Kostenbeiträge sind durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen.

Erläuterungen:

Förderung von Projekten und Maßnahmen im Rahmen der Programmlinie 3 (Gleichberechtigung und Akzeptanz für geschlechtliche und sexuelle Vielfalt) des Landesprogramms für ein geschlechtergerechtes Sachsen-Anhalt 2020 gemäß dem Beschluss der Landesregierung vom 01.12.2020. Zur Stärkung der Akzeptanz von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgendern, Transsexuellen und intergeschlechtlichen Menschen (LSBT TI) in Sachsen-Anhalt sind allgemeine landesweite Maßnahmen unter Einbeziehung der Öffentlichkeit geplant.

<b>532 67</b>	291	<b>Sonstige Ausgaben der Öffentlichkeitsarbeit</b>	<b>5.000</b>	<b>5.000</b>
		*** Umsetzungen von Kap. 11 15 - TGr. 67 Titel 532 67	0	0

Erläuterungen:

Zur Stärkung der Akzeptanz von LSBTTI sind landesweite Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit unter Einbeziehung eines breiten öffentlichen Fachpublikums notwendig, wie z. B. die Durchführung von Veranstaltungsreihen, Kampagnen und Ausstellungen.

<b>533 67</b>	291	<b>Dienstleistungen Außenstehender</b>	<b>12.500</b>	<b>10.000</b>
		*** Umsetzungen von Kap. 11 15 - TGr. 67 Titel 533 67	1.308	0

Erläuterungen:

Es sind verschiedene Einzelmaßnahmen zur Stärkung der Akzeptanz von LSBTTI geplant, beispielsweise Workshops, Fachaustausche sowie Bildungs- und Qualifizierungsangebote.

Folgende Dienstleistungen sind für die Umsetzung notwendig:

**05**                    **Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 04**                 **Frauenförderung /Gender Mainstreaming /LSBTTI**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022

Angaben in EUR

noch zu 533 67

		2021 EUR	2022 EUR
1.	Bildungs- und Qualifizierungsangebote	1.000	5.000
2.	Expertisen, Erhebung, Gutachten etc.	10.000	0
3.	Fach austausche, Vernetzungstreffen etc.	1.500	5.000
<b>Summe</b>		<b>12.500</b>	<b>10.000</b>

<b>684 67</b>	291	<b>Zuschüsse zur Förderung von Einzelmaßnahmen</b>	<b>210.000</b>	<b>210.000</b>
			185.695	0

\*\*\* Umsetzungen von Kap. 11 15 - TGr. 67 Titel 684 67

Erläuterungen:

		2021 EUR	2022 EUR
1.	Förderung von Vereinen	50.000	50.000
2.	Förderung Medienkoffer	80.000	80.000
3.	Förderung Landeskoordinierungsstellen	80.000	80.000
<b>Summe</b>		<b>210.000</b>	<b>210.000</b>

Zu 1.

Förderung von Beratungsangeboten und innovativen Einzelprojekten für LSBTTI.

Zu 2.

Bereitstellung von Methoden-Koffern für die Sensibilisierung zu Rollenzuschreibungen, Geschlechtervielfalt und Familienmodellen.

Zu 3.

Die Landeskoordinierungsstelle LSBTTI hat im Jahr 2019 ihre Arbeit aufgenommen. Gefördert wird jeweils eine halbe Personalstelle im Norden und im Süden des Landes.

<b>685 67</b>	291	<b>Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0

\*\*\* Umsetzungen von Kap. 11 15 - TGr. 67 Titel 685 67

<b>Nachrichtlich: Summe TGr. 67</b>			<b>227.500</b>	<b>225.000</b>
				0

**70**                    **Maßnahmen zur Bewältigung der Folgen des Coronavirus SARS-CoV-2**

Übertragbar

\*\* Rückzahlungen/Erstattungen sind durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen.

<b>633 70</b>	045	<b>Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0

\*\*\* Umsetzungen von Kap. 11 02 - TGr. 70 Titel 633 70

<b>684 70</b>	045	<b>Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale und ähnliche Einrichtungen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			129.981	0

\*\*\* Umsetzungen von Kap. 11 02 - TGr. 70 Titel 684 70

<b>Nachrichtlich: Summe TGr. 70</b>			<b>0</b>	<b>0</b>
				0

**05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 04 Frauenförderung /Gender Mainstreaming /LSBTTI**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

**93 Landesmittel zur Kofinanzierung von EU-Mitteln - Förderperiode 2014 - 2020**

Übertragbar

\*\* Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.

Alle Rückzahlungen sowie dazugehörige und im eFREproter 3 zu erfassenden Verzugszinsen, die auf Basis von geprüften abrechnungsfähigen Ausgaben entstanden sind, sind durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen.

Alle übrigen Zinsen sind unter dem Einnahmetitel 119 51 zu vereinnahmen.

\*\*\* Mit Einwilligung des MF können im Rahmen der Umsetzung des genehmigten Operationellen Programms Mehrausgaben geleistet werden, wenn diese durch Einsparungen an anderer Stelle desselben Einzelplans ausgeglichen werden.

Erläuterungen:

Im Rahmen der Umsetzung der Landesstrategie für die EU-Strukturfonds-Förderung 2014 bis 2020 ist eine Finanzierung der Maßnahmen in Höhe von 80 v. H. aus EU- und je nach Finanzplanebene bis zu 20 v. H. aus Landesmitteln vorgesehen. Die EU-Mittel für die in dieser Titelgruppe mit Landesmitteln kofinanzierten Maßnahmen werden im Kapitel 1317 TGr. 63 veranschlagt.

<b>683 93</b>	<b>291</b>	<b>Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen</b>	<b>495.500</b>	<b>47.500</b>
			297.636	0

\*\*\* Umsetzungen von Kap. 11 02 - TGr. 93 Titel 683 93

Belastungen aus VE:

Belastung d. HH-Jahre	Durch die bis 2020 in Anspruch gen. VE (EUR)	Durch die 2021 ausgebrachte VE (EUR)	Durch die 2022 ausgebrachte VE (EUR)	Gesamtbelastung (EUR)
1	2	3	4	5
2022	7.200			7.200
2023				
2024				
2025				
2026 ff.				
<b>Summen</b>	<b>7.200</b>			<b>7.200</b>

Erläuterungen:

FPL-Ebene	Bezeichnung	2022 EUR
21.08d.09.1	Sensibilisierung und Kompetenzstärkung der Akteurinnen und Akteure	40.000
21.08d.09.2	Umsetzung von Maßnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter - Gender Mainstreaming	7.500
	<b>Summen</b>	<b>47.500</b>

<b>685 93</b>	<b>291</b>	<b>Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen</b>	<b>124.000</b>	<b>80.000</b>
			65.348	0

\*\*\* Umsetzungen von Kap. 11 02 - TGr. 93 Titel 685 93

Erläuterungen:

FPLE 21.08d.09.1 Sensibilisierung und Kompetenzstärkung der Akteurinnen und Akteure

**05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 04 Frauenförderung /Gender Mainstreaming /LSBTTI**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

**Nachrichtlich: Summe TGr. 93** **619.500** **127.500**  
0

**97 Landesmittel zur Kofinanzierung von EU-Mitteln - Förderperiode 2021 - 2027**

Übertragbar

- \* Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind jeweils gegenseitig deckungsfähig: Kapitel 05 05 Titelgruppe 97, Kapitel 05 09 Titelgruppe 97 und Kapitel 05 17 Titelgruppe 97.
- \*\* Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.

Alle Rückzahlungen sowie dazugehörige und im eFREporter3 zu erfassende Verzugszinsen, die auf Basis von geprüften abrechnungsfähigen Ausgaben entstanden sind, sind durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen.

Alle übrigen Zinsen sind unter dem Einnahmetitel 119 51 zu vereinnahmen.

Die Verpflichtungsermächtigung darf zu Lasten aller Titel der Titelgruppe eingegangen werden.

- \*\*\* Mit Einwilligung des MF können im Rahmen der Umsetzung des genehmigten Operationellen Programms Mehrausgaben geleistet werden, wenn diese durch Einsparungen an anderer Stelle desselben Einzelplans ausgeglichen werden.

Erläuterungen:

Im Rahmen der Umsetzung der Landesstrategie für die EU-Strukturfonds-Förderung 2021 bis 2027 ist eine Finanzierung der Maßnahmen in Höhe von 60 v. H. aus EU- und je nach Finanzplanebene bis zu 40 v. H. aus Landesmitteln vorgesehen. Die EU-Mittel für die in dieser Titelgruppe mit Landesmitteln kofinanzierten Maßnahmen sind im Kapitel 1322 TGr. 63 veranschlagt.

**522 97 291 Ausgaben für Studien, Gutachten und Beraterverträge** **0** **8.000**  
0 44.000

Belastungen aus VE:

Belastung d. HH-Jahre	Durch die bis 2020 in Anspruch gen. VE (EUR)	Durch die 2021 ausgebrachte VE (EUR)	Durch die 2022 ausgebrachte VE (EUR)	Gesamtbelastung (EUR)
1	2	3	4	5
2022				
2023			44.000	44.000
2024				
2025				
2026 ff.				
<b>Summen</b>			<b>44.000</b>	<b>44.000</b>

Erläuterungen:

FPL-Ebene	Maßnahme	2022 EUR
	Stärkung der Gender- und Gleichstellungskompetenz	8.000





05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung  
 05 04 Frauenförderung /Gender Mainstreaming /LSBTTI

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

### Abschluss

#### Einnahmen

HGr. 1	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	0	20.000
HGr. 2	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	0	0
<b>Gesamteinnahme</b>		<b>0</b>	<b>20.000</b>

#### Ausgaben

HGr. 5	Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	216.500	180.000 250.000
HGr. 6	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	4.969.100	6.164.400 2.252.800
HGr. 8	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	50.000	50.000 0
<b>Gesamtausgabe</b>		<b>5.235.600</b>	<b>6.394.400</b>
<b>Gesamtsumme der VE</b>			<b>2.502.800</b>
<b>Überschuss (+) / Zuschuss (-)</b>		<b>-5.235.600</b>	<b>-6.374.400</b>

**05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 05 Arbeitsmarkt**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

\*\*\* Das verbindliche Vollzeitäquivalenzziel für das Kapitel 0505 beträgt zum 31.12.2022 1 Vollzeitäquivalente.

Erläuterungen:

Schwerpunktmäßig konzentriert sich die Arbeitsmarktpolitik des Landes darauf, über Qualifizierung von Beschäftigten zusätzliche Beschäftigung zu schaffen, Arbeitsplätze zu sichern und die Wachstumskräfte der Betriebe in Sachsen-Anhalt zu stärken. Integrationsmaßnahmen vielfältiger Art sollen dazu beitragen, die Chancen bestimmter Personengruppen auf dem ersten Arbeitsmarkt zu verbessern.

Die hierfür notwendigen Einnahmen und Ausgaben sind in folgenden Titelgruppen zusammengefasst:

- TGr. 69 Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Bildung in der Wirtschaft,
- TGr. 79 Maßnahmen zur Unterstützung der Anpassung an die Digitalisierung der Arbeitswelt,
- TGr. 93 Landesmittel zur Kofinanzierung von EU-Mitteln - Förderperiode 2014 - 2020
- TGr. 97 Landesmittel zur Kofinanzierung von EU-Mitteln - Förderperiode 2021 - 2027

**Einnahmen**

<b>119 41</b>	<b>253</b>	<b>Rückzahlung von Überzahlungen</b>	<b>80.000</b>	<b>80.000</b>
			20.501	

Erläuterungen:

Rückzahlungen von Zuwendungen, die von den Zuwendungsempfängern nicht oder nicht zweckentsprechend verwendet wurden.

<b>119 51</b>	<b>253</b>	<b>Vermischte Einnahmen</b>	<b>50.000</b>	<b>10.000</b>
			4.740	

Erläuterungen:

Zinsforderungen für nicht zweckentsprechend oder nicht fristgemäß verwendete Zuwendungen.

<b>231 02</b>	<b>252</b>	<b>Zuweisungen des Bundes zur Beteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung entsprechend SGB II</b>	<b>169.000.000</b>	<b>280.000.000</b>
			268.015.351	

\* Vgl. K-Vermerk zu Kapitel 05 05 Titel 633 02.

Erläuterungen:

Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes zur Beteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung sowie zur Erstattung der Aufwendungen für das Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder und Jugendliche nach § 46 Abs. 5 bis 11 SGB II (siehe auch Titel 633 02).

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

**Ausgaben**

<b>533 01</b>	253	<b>Dienstleistungen Außenstehender</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			4.050	0
<b>534 01</b>	253	<b>Sonstiges</b>	<b>36.000</b>	<b>36.000</b>
			23.220	0

Erläuterungen:

		Ist 2020	Soll 2021	Plan 2022
1.	Betriebsrätekonferenz	23.200	30.000	30.000
2.	SGB II-Regionalkonferenz, anlassbezogene Fachtagungen	0	6.000	6.000
<b>Zusammen</b>		<b>23.200</b>	<b>36.000</b>	<b>36.000</b>

<b>542 01</b>	253	<b>Umsatzsteuer</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0

\*\*\* Abweichend von § 35 LHO fließen Erstattungen, Rückforderungen oder Rückzahlungen (auch aus den Vorjahren) den Ausgaben zu.

<b>633 01</b>	252	<b>Ukraine-Krise- Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Beteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung entsprechend SGB II</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0

\*\*\* Sofern Mehrausgaben (gem. § 37 LHO) geleistet werden müssen, die über die zugewiesenen Verstärkungsmittel aus Kapitel 1302 Titel 971 09 hinausgehen, bedürfen diese ebenso der Einwilligung des Ausschusses für Finanzen.

<b>633 02</b>	252	<b>Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Beteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung entsprechend SGB II</b>	<b>169.000.000</b>	<b>280.000.000</b>
			268.015.351	0

\* Die Ausgabe erhöht oder vermindert sich um die Mehr- oder Mindereinnahmen bei Kapitel 05 05 Titel 231 02.

Erläuterungen:

Zuweisungen an kommunale Träger zur Beteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung sowie zur pauschalen Abgeltung der Aufwendungen für Bildungs- und Teilhabeleistungen für Kinder und Jugendliche nach § 46 Abs. 5 bis 11 SGB II. Die vom Bund hierfür zweckgebunden zur Verfügung gestellten Mittel werden bei Titel 231 02 vereinnahmt.

<b>671 01</b>	253	<b>Kostenerstattungen</b>	<b>3.825.000</b>	<b>3.109.000</b>
			3.743.402	500.000

Übertragbar

Belastungen aus VE:

Belastung d. HH-Jahre	Durch die bis 2020 in Anspruch gen. VE (EUR)	Durch die 2021 ausgebrachte VE (EUR)	Durch die 2022 ausgebrachte VE (EUR)	Gesamtbelastung (EUR)
1	2	3	4	5
2022	2.803.600			2.803.600
2023	1.332.900		500.000	1.832.900
2024				
2025				
2026 ff.				
<b>Summen</b>	<b>4.136.500</b>		<b>500.000</b>	<b>4.636.500</b>

Erläuterungen:

Kostenerstattungen an die Investitionsbank Sachsen-Anhalt und die FörderService GmbH der Investitionsbank zur Durchführung der EU-Programme Förderperiode 2014-2020.

**05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 05 Arbeitsmarkt**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

**Titelgruppe(n)**

**64 Stabilisierung und Teilhabe am Arbeitsleben**

Übertragbar

\*\* Rückforderungen oder Rückzahlungen und Zinsen sind durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen.

<b>633 64</b>	253	<b>Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0
<b>671 64</b>	253	<b>Kostenerstattungen</b>	<b>56.500</b>	<b>71.600</b>
			34.690	236.800

Belastungen aus VE:

Belastung d. HH-Jahre	Durch die bis 2020 in Anspruch gen. VE (EUR)	Durch die 2021 ausgebrachte VE (EUR)	Durch die 2022 ausgebrachte VE (EUR)	Gesamtbelastung (EUR)
1	2	3	4	5
2022		35.000		35.000
2023			67.300	67.300
2024			56.500	56.500
2025			56.500	56.500
2026 ff.			56.500	56.500
<b>Summen</b>		<b>35.000</b>	<b>236.800</b>	<b>271.800</b>

Erläuterungen:

Kostenerstattung an die Investitionsbank Sachsen-Anhalt zur Abwicklung des Landesprogramms "Stabilisierung und Teilhabe am Arbeitsleben".

<b>683 64</b>	253	<b>Zuschüsse an private Unternehmen</b>	<b>6.230.000</b>	<b>0</b>
			7.939.046	0

Belastungen aus VE:

Belastung d. HH-Jahre	Durch die bis 2020 in Anspruch gen. VE (EUR)	Durch die 2021 ausgebrachte VE (EUR)	Durch die 2022 ausgebrachte VE (EUR)	Gesamtbelastung (EUR)
1	2	3	4	5
2022		3.115.000		3.115.000
2023				
2024				
2025				
2026 ff.				
<b>Summen</b>		<b>3.115.000</b>		<b>3.115.000</b>

Erläuterungen:

Die im Haushaltsjahr 2021 ausgebrachte VE wurde nicht in Anspruch genommen.

<b>Nachrichtlich: Summe TGr. 64</b>	<b>6.286.500</b>	<b>71.600</b>
		236.800

**68 Förderung der beruflichen Erstausbildung**

\*\* Rückforderungen oder Rückzahlungen und Zinsen sind durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen.

**05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 05 Arbeitsmarkt**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

**683 68** 253 **Zuschüsse an private Unternehmen** **0** **0**  
-500 0

---

**Nachrichtlich: Summe TGr. 68** **0** **0**  
0

**69 Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Bildung in der Wirtschaft**

Übertragbar

\*\*\* Die Verpflichtungsermächtigung darf zu Lasten Kapitel 0505 Titel 683 69, 684 69 und 893 69 eingegangen werden.

Erläuterungen:

Die Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Fachkräftesicherung und berufliche Bildung ist Voraussetzung für die Verbesserung der Wirtschaftskraft, insbesondere kleiner und mittlerer Betriebe.

**526 69** 153 **Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten** **4.000** **4.000**  
93 0

Erläuterungen:

Entschädigung der Mitglieder des Landesausschusses für Berufsbildung und des Fachkräftesicherungspaktes und ihrer Unterausschüsse sowie externer Sachverständiger.

**534 69** 153 **Sonstiges** **2.000** **2.000**  
104 0

Erläuterungen:

Ausgaben für Veranstaltungen des Fachkräftesicherungspaktes und seiner Arbeitsgruppen sowie des Landesausschusses für Berufsbildung und seiner Unterausschüsse.

**683 69** 153 **Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen** **0** **150.000**  
48.579 575.000

Belastungen aus VE:

Belastung d. HH-Jahre	Durch die bis 2020 in Anspruch gen. VE (EUR)	Durch die 2021 ausgebrachte VE (EUR)	Durch die 2022 ausgebrachte VE (EUR)	Gesamtbelastung (EUR)
1	2	3	4	5
2022	71.800			71.800
2023			200.000	200.000
2024			200.000	200.000
2025			125.000	125.000
2026 ff.			50.000	50.000
<b>Summen</b>	<b>71.800</b>		<b>575.000</b>	<b>646.800</b>

Erläuterungen:

Zuschüsse zur Finanzierung der Umsetzung des Projektes "Berufswahl-Siegel Sachsen-Anhalt" und des Projektes "BRAFO-Kompetenzerkundung".

**684 69** 153 **Zuschüsse an soziale oder ähnliche Einrichtungen** **150.000** **0**  
0 0

**05**                    **Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 05**                **Arbeitsmarkt**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

noch zu 684 69

Belastungen aus VE:

Belastung d. HH-Jahre	Durch die bis 2020 in Anspruch gen. VE (EUR)	Durch die 2021 ausgebrachte VE (EUR)	Durch die 2022 ausgebrachte VE (EUR)	Gesamtbelastung (EUR)
1	2	3	4	5
2022		75.000		75.000
2023		150.000		150.000
2024		75.000		75.000
2025				
2026 ff.				
<b>Summen</b>		<b>300.000</b>		<b>300.000</b>

Erläuterungen:

Die im Haushaltsjahr 2021 ausgebrachte Verpflichtungsermächtigung wurde nicht in Anspruch genommen.

<b>893 69</b>	<b>153</b>	<b>Zuschüsse für Investitionen an Sonstige</b>	<b>400.000</b>	<b>1.500.000</b>
			11.634	895.000

Belastungen aus VE:

Belastung d. HH-Jahre	Durch die bis 2020 in Anspruch gen. VE (EUR)	Durch die 2021 ausgebrachte VE (EUR)	Durch die 2022 ausgebrachte VE (EUR)	Gesamtbelastung (EUR)
1	2	3	4	5
2022		1.600.000		1.600.000
2023		1.500.000	500.000	2.000.000
2024		2.100.000	395.000	2.495.000
2025				
2026 ff.				
<b>Summen</b>		<b>5.200.000</b>	<b>895.000</b>	<b>6.095.000</b>

Erläuterungen:

Das Land Sachsen-Anhalt beteiligt sich neben der Bundesförderung und einem Eigenanteil des Trägers an den Ausgaben für Bau und Ausstattung von überbetrieblichen Bildungsstätten des Handwerks sowie von Industrie und Handel.

<b>Nachrichtlich: Summe TGr. 69</b>	<b>556.000</b>	<b>1.656.000</b>
		1.470.000

**70**                    **Förderung der beruflichen Qualifikation - Programmzeitraum 1994 - 1999 - EU - Anteil**

\*\* Rückforderungen oder Rückzahlungen und Zinsen sind durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen.

<b>683 70</b>	<b>253</b>	<b>Zuschüsse an private Unternehmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			1.298	0

<b>Nachrichtlich: Summe TGr. 70</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
		0

**71**                    **Förderung der beruflichen Qualifikation - Programmzeitraum 1994 - 1999 - Landesanteil**

\*\* Rückforderungen oder Rückzahlungen und Zinsen sind durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen.

**05**                    **Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 05**                **Arbeitsmarkt**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

<b>683 71</b>	<b>253</b>	<b>Zuschüsse an private Unternehmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			-1.288	0
<b>Nachrichtlich: Summe TGr. 71</b>			<b>0</b>	<b>0</b>
				0

**74**                    **Förderung der beruflichen Qualifikation - Programmzeitraum 2000 - 2006 - Landesanteil**

\*\* Rückforderungen oder Rückzahlungen und Zinsen sind durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen.

<b>683 74</b>	<b>253</b>	<b>Zuschüsse an private Unternehmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			-432	0
<b>Nachrichtlich: Summe TGr. 74</b>			<b>0</b>	<b>0</b>
				0

**79**                    **Maßnahmen zur Unterstützung der Anpassung an die Digitalisierung der Arbeitswelt**

Übertragbar

\*\* Rückforderungen oder Rückzahlungen und Zinsen sind durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen.

Die Verpflichtungsermächtigung darf zu Lasten aller Titel der Titelgruppe eingegangen werden.

Erläuterungen:

Anteilige Finanzierung von Maßnahmen des Bundes im Rahmen des Bundes ESF (Kofinanzierung).

<b>631 79</b>	<b>253</b>	<b>Sonstige Zuweisungen an den Bund</b>	<b>100.000</b>	<b>100.000</b>
			100.000	0

Belastungen aus VE:

Belastung d. HH-Jahre	Durch die bis 2020 in Anspruch gen. VE (EUR)	Durch die 2021 ausgebrachte VE (EUR)	Durch die 2022 ausgebrachte VE (EUR)	Gesamtbelastung (EUR)
1	2	3	4	5
2022		100.000		100.000
2023				
2024				
2025				
2026 ff.				
<b>Summen</b>		<b>100.000</b>		<b>100.000</b>

Erläuterungen:

Anteilige Finanzierung von Maßnahmen des Bundes im Rahmen des Bundes ESF (Kofinanzierung).

<b>683 79</b>	<b>253</b>	<b>Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	450.000

**05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 05 Arbeitsmarkt**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

noch zu 683 79

Belastungen aus VE:

Belastung d. HH-Jahre	Durch die bis 2020 in Anspruch gen. VE (EUR)	Durch die 2021 ausgebrachte VE (EUR)	Durch die 2022 ausgebrachte VE (EUR)	Gesamtbelastung (EUR)
1	2	3	4	5
2022				
2023			150.000	150.000
2024			150.000	150.000
2025			150.000	150.000
2026 ff.				
<b>Summen</b>			<b>450.000</b>	<b>450.000</b>

Erläuterungen:

Anteilige Finanzierung von Maßnahmen des Bundes im Rahmen des Bundes ESF (Kofinanzierung).

<b>Nachrichtlich: Summe TGr. 79</b>	<b>100.000</b>	<b>100.000</b>
		450.000

**90 Umsetzungskosten für den ESF+ 2021-2027**

Übertragbar

\*\* Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.

Alle Rückzahlungen sowie dazugehörige und im efREporter3 zu erfassende Verzugszinsen, die auf Basis von geprüften abrechnungsfähigen Ausgaben entstanden sind, sind durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen.

Alle übrigen Zinsen sind unter dem Einnahmetitel 119 51 zu vereinnahmen.

\*\*\* Mit Einwilligung des MF können im Rahmen der Umsetzung des genehmigten Operationellen Programms Mehrausgaben geleistet werden, wenn diese durch Einsparungen an anderer Stelle desselben Einzelplans ausgeglichen werden.

<b>428 90</b>	<b>253</b>	<b>Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer</b>	<b>0</b>	<b>893.500</b>
			0	0

Erläuterungen:

Personalausgaben zur Durchführung der EU-Programme der Förderperiode 2021-2027.

Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen für die Aufgabenübertragung zur Durchführung der EU-Programme der Förderperiode 2021-2027 sind noch nicht abgeschlossen. Die Veranschlagung der Personalausgaben erfolgt vorsorglich. Nach Aufgabenübertragung an das LVwA werden die Stellen im Kapitel 0310 geführt.

<b>671 90</b>	<b>253</b>	<b>Kostenerstattungen</b>	<b>0</b>	<b>3.973.900</b>
			0	44.356.400

**05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 05 Arbeitsmarkt**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

noch zu 671 90

Belastungen aus VE:

Belastung d. HH-Jahre	Durch die bis 2020 in Anspruch gen. VE (EUR)	Durch die 2021 ausgebrachte VE (EUR)	Durch die 2022 ausgebrachte VE (EUR)	Gesamtbelastung (EUR)
1	2	3	4	5
2022				
2023			5.565.600	5.565.600
2024			6.339.400	6.339.400
2025			6.877.300	6.877.300
2026 ff.			25.574.100	25.574.100
<b>Summen</b>			<b>44.356.400</b>	<b>44.356.400</b>

Erläuterungen:

Kostenersattungen an die Investitionsbank Sachsen-Anhalt und FörderService GmbH der Investitionsbank zur Durchführung der EU-Programme der Förderperiode 2021-2027.

<b>Nachrichtlich: Summe TGr. 90</b>	<b>0</b>	<b>4.867.400</b>
		44.356.400

**93 Landesmittel zur Kofinanzierung von EU-Mitteln - Förderperiode 2014 - 2020**

Übertragbar

\*\* Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.

Alle Rückzahlungen sowie dazugehörige und im eFREporter3 zu erfassende Verzugszinsen, die auf Basis von geprüften abrechnungsfähigen Ausgaben entstanden sind, sind durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen.

Alle übrigen Zinsen sind unter dem Einnahmetitel 119 51 zu vereinnahmen.

\*\*\* Mit Einwilligung des MF können im Rahmen der Umsetzung des genehmigten Operationellen Programms Mehrausgaben geleistet werden, wenn diese durch Einsparungen an anderer Stelle desselben Einzelplans ausgeglichen werden.

Erläuterungen:

Im Rahmen der Umsetzung der Landesstrategie für die EU-Strukturfonds-Förderung 2014 bis 2020 ist eine Finanzierung der Maßnahmen in Höhe von 80 v. H. aus EU- und je nach Finanzplanebene bis zu 20 v. H. aus Landesmitteln vorgesehen. Die EU-Mittel für die in dieser Titelgruppe mit Landesmitteln kofinanzierten Maßnahmen werden im Kapitel 1317 TGr. 63 bzw. Kapitel 1319 TGr. 71 veranschlagt.

<b>428 93</b>	<b>253</b>	<b>Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer</b>	<b>18.300</b>	<b>18.600</b>
			17.560	0
		Erläuterungen:		
		Ressortkoordination ESF V		
<b>533 93</b>	<b>253</b>	<b>Dienstleistungen Außenstehender</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0
<b>633 93</b>	<b>253</b>	<b>Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände</b>	<b>1.000.000</b>	<b>483.000</b>
			651.792	0

**05**                    **Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 05**                **Arbeitsmarkt**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

noch zu 633 93

Belastungen aus VE:

Belastung d. HH-Jahre	Durch die bis 2020 in Anspruch gen. VE (EUR)	Durch die 2021 ausgebrachte VE (EUR)	Durch die 2022 ausgebrachte VE (EUR)	Gesamtbelastung (EUR)
1	2	3	4	5
2022	473.000			473.000
2023				
2024				
2025				
2026 ff.				
<b>Summen</b>	<b>473.000</b>			<b>473.000</b>

Erläuterungen:

FPLE 22.09.a.01.1 Familien stärken - Perspektiven eröffnen Gk

<b>671 93</b>	<b>253</b>	<b>Kostenerstattungen</b>	<b>125.000</b>	<b>235.500</b>
			176.455	0

Belastungen aus VE:

Belastung d. HH-Jahre	Durch die bis 2020 in Anspruch gen. VE (EUR)	Durch die 2021 ausgebrachte VE (EUR)	Durch die 2022 ausgebrachte VE (EUR)	Gesamtbelastung (EUR)
1	2	3	4	5
2022	6.800			6.800
2023				
2024				
2025				
2026 ff.				
<b>Summen</b>	<b>6.800</b>			<b>6.800</b>

Erläuterungen:

Landesmittel zur Kofinanzierung der Technischen Hilfe für den ESF 2014-2020, die der Kostenerstattung eines Teils der zur Durchführung der ESF-Programme benötigten Mittel dient.

<b>681 93</b>	<b>253</b>	<b>Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstige Bereiche</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0
<b>682 93</b>	<b>253</b>	<b>Zuschüsse an öffentliche Unternehmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0
<b>683 93</b>	<b>253</b>	<b>Zuschüsse an private Unternehmen</b>	<b>1.370.100</b>	<b>200.000</b>
			1.616.773	0

Belastungen aus VE:

Belastung d. HH-Jahre	Durch die bis 2020 in Anspruch gen. VE (EUR)	Durch die 2021 ausgebrachte VE (EUR)	Durch die 2022 ausgebrachte VE (EUR)	Gesamtbelastung (EUR)
1	2	3	4	5
2022	70.600	100.000		170.600
2023				
2024				
2025				
2026 ff.				
<b>Summen</b>	<b>70.600</b>	<b>100.000</b>		<b>170.600</b>



**05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 05 Arbeitsmarkt**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

**Nachrichtlich: Summe TGr. 93** **2.762.300** **1.166.900**  
0

**97 Landesmittel zur Kofinanzierung von EU-Mitteln - Förderperiode 2021 - 2027**

Übertragbar

\* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 05 04 Titelgruppe 97.

\*\* Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.

Alle Rückzahlungen sowie dazugehörige und im eFREporter3 zu erfassende Verzugszinsen, die auf Basis von geprüften abrechnungsfähigen Ausgaben entstanden sind, sind durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen.

Alle übrigen Zinsen sind unter dem Einnahmetitel 119 51 zu vereinnahmen.

Die Verpflichtungsermächtigung darf zu Lasten aller Titel der Titelgruppe eingegangen werden.

\*\*\* Mit Einwilligung des MF können im Rahmen der Umsetzung des genehmigten Operationellen Programms Mehrausgaben geleistet werden, wenn diese durch Einsparungen an anderer Stelle desselben Einzelplans ausgeglichen werden.

Erläuterungen:

Im Rahmen der Umsetzung der Landesstrategie für die EU-Strukturfonds-Förderung 2021 bis 2027 ist eine Finanzierung der Maßnahmen in Höhe von 60 v. H. aus EU- und je nach Finanzplanebene bis zu 40 v. H. aus Landesmitteln vorgesehen. Die EU-Mittel für die in dieser Titelgruppe mit Landesmitteln kofinanzierten Maßnahmen werden im Kapitel 1322 veranschlagt.

**633 97 253 Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände** **0** **880.000**  
0 8.170.000

\*\*\* Umsetzungen von Kap. 05 05 - TGr. 94 Titel 633 94

Belastungen aus VE:

Belastung d. HH-Jahre	Durch die bis 2020 in Anspruch gen. VE (EUR)	Durch die 2021 ausgebrachte VE (EUR)	Durch die 2022 ausgebrachte VE (EUR)	Gesamtbelastung (EUR)
1	2	3	4	5
2022				
2023			1.950.000	1.950.000
2024			1.950.000	1.950.000
2025			1.950.000	1.950.000
2026 ff.			2.320.000	2.320.000
<b>Summen</b>			<b>8.170.000</b>	<b>8.170.000</b>

Erläuterungen:

FPL-Ebene	Bezeichnung	2022
	Familien stärken - Perspektiven eröffnen Gk (FSPE Gk)	500.000 €
	Regionale Koordination	255.000 €
	Berater/in Jugendhilfe in Jugendberufsagentur	125.000 €
		<b>880.000 €</b>

**671 97 253 Kostenerstattungen** **0** **0**  
0 0

**681 97 253 Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstige Bereiche** **0** **25.000**  
0 950.000

**05**                    **Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 05**                **Arbeitsmarkt**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

noch zu 681 97

\*\*\* Umsetzungen von Kap. 05 05 - TGr. 94 Titel 681 94

Belastungen aus VE:

Belastung d. HH-Jahre	Durch die bis 2020 in Anspruch gen. VE (EUR)	Durch die 2021 ausgebrachte VE (EUR)	Durch die 2022 ausgebrachte VE (EUR)	Gesamtbelastung (EUR)
1	2	3	4	5
2022				
2023			300.000	300.000
2024			250.000	250.000
2025			250.000	250.000
2026 ff.			150.000	150.000
<b>Summen</b>			<b>950.000</b>	<b>950.000</b>

Erläuterungen:

Weiterbildung Individuell (WB DIREKT)

<b>683 97</b>	<b>253</b>	<b>Zuschüsse an private Unternehmen</b>	<b>0</b>	<b>4.141.800</b>
			0	23.948.400

\*\*\* Umsetzungen von Kap. 05 05 - TGr. 94 Titel 683 94

Belastungen aus VE:

Belastung d. HH-Jahre	Durch die bis 2020 in Anspruch gen. VE (EUR)	Durch die 2021 ausgebrachte VE (EUR)	Durch die 2022 ausgebrachte VE (EUR)	Gesamtbelastung (EUR)
1	2	3	4	5
2022				
2023			9.015.400	9.015.400
2024			8.132.000	8.132.000
2025			5.298.000	5.298.000
2026 ff.			1.503.000	1.503.000
<b>Summen</b>			<b>23.948.400</b>	<b>23.948.400</b>

Erläuterungen:

FPL-Ebene	Bezeichnung	2022
	STABIL	1.375.000 €
	Aktive Eingliederung von Zielgruppen	750.000 €
	Kompetenzagenturen	0 €
	Vertiefte Berufsorientierung und Verbundausbildung	166.700 €
	Regio-Netzwerkstelle	120.000 €
	Assistierte Ausbildung (insb. Pflege)	833.300 €
	Weiterbildung (betrieblich)	25.000 €
	Fachkräftesicherung	871.800 €
		<b>4.141.800 €</b>

<b>684 97</b>	<b>253</b>	<b>Zuschüsse an soziale oder ähnliche Einrichtungen</b>	<b>0</b>	<b>306.600</b>
			0	1.131.700

\*\*\* Umsetzungen von Kap. 05 05 - TGr. 94 Titel 684 94

**05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 05 Arbeitsmarkt**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

noch zu 684 97

Belastungen aus VE:

Belastung d. HH-Jahre	Durch die bis 2020 in Anspruch gen. VE (EUR)	Durch die 2021 ausgebrachte VE (EUR)	Durch die 2022 ausgebrachte VE (EUR)	Gesamtbelastung (EUR)
1	2	3	4	5
2022				
2023			488.300	488.300
2024			488.400	488.400
2025			155.000	155.000
2026 ff.				
<b>Summen</b>			<b>1.131.700</b>	<b>1.131.700</b>

Erläuterungen:

FPL-Ebene	Bezeichnung	2022
	Kompetenzagenturen	140.000 €
	Vertiefte Berufsorientierung und Verbundausbildung	166.600 €
	Regio-Netzwerkstelle	0 €
	Assistierte Ausbildung (insb. Pflege)	0 €
		<b>306.600 €</b>

<b>686 97</b>	<b>253</b>	<b>Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0

\*\*\* Umsetzungen von Kap. 05 05 - TGr. 94 Titel 686 94

<b>Nachrichtlich: Summe TGr. 97</b>	<b>0</b>	<b>5.353.400</b>
		34.200.100

**98 Landesmittel zur Kofinanzierung von EU-Mitteln - Förderperiode 2007 - 2013**

\*\* Rückforderungen oder Rückzahlungen und Zinsen sind durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen.

<b>428 98</b>	<b>253</b>	<b>Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0
<b>682 98</b>	<b>253</b>	<b>Zuschüsse an öffentliche Unternehmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0
<b>683 98</b>	<b>253</b>	<b>Zuschüsse an private Unternehmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0
<b>684 98</b>	<b>253</b>	<b>Zuschüsse an soziale und ähnliche Einrichtungen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0
<b>686 98</b>	<b>253</b>	<b>Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0

<b>Nachrichtlich: Summe TGr. 98</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
		0

05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung  
 05 05 Arbeitsmarkt

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

**Abschluss**

**Einnahmen**

HGr. 1	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	130.000	90.000
HGr. 2	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	169.000.000	280.000.000
<b>Gesamteinnahme</b>		<b>169.130.000</b>	<b>280.090.000</b>

**Ausgaben**

HGr. 4	Personalausgaben	18.300	912.100 0
HGr. 5	Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	42.000	42.000 0
HGr. 6	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	182.105.500	293.906.200 80.318.300
HGr. 8	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	400.000	1.500.000 895.000
<b>Gesamtausgabe</b>		<b>182.565.800</b>	<b>296.360.300</b>
<b>Gesamtsumme der VE</b>			81.213.300
<b>Überschuss (+) / Zuschuss (-)</b>		<b>-13.435.800</b>	<b>-16.270.300</b>

**05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

**05 06 Landesamt für Verbraucherschutz**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

\*\*\* Die Ausgaben der Hauptgruppe 6 sind einseitig zu Lasten der Ausgaben der Hauptgruppe 8 deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit ist auf 10 v.H. der Ausgaben der Hauptgruppe 8 begrenzt.

Das verbindliche Vollzeitäquivalenzziel für das Kapitel 05 06 beträgt zum 31.12.2022 440 Vollzeitäquivalente.

Erläuterungen:

Auf Beschluss der Landesregierung vom 4.10.2002 wurde das Landesamt für Verbraucherschutz (LAV LSA) mit Sitz in Halle errichtet und zum 14.4.2004 in einen Landesbetrieb nach § 26 LHO überführt. Seit dem 1.1.2006 ist die Ethikkommission des Landes dem Landesamt für Verbraucherschutz zugeordnet. Gebühren der Ethik-Kommission decken gem. § 4 der Verordnung über Ethik-Kommissionen zur Bewertung klinischer Prüfungen von Arzneimitteln vom 28. September 2017 deren zweckgebundene Ausgaben in der Hauptgruppe 6 und in der Hauptgruppe 8.

Mit dem Ziel, den im öffentlichen Interesse liegenden Verbraucher-, Gesundheits- und Arbeitsschutz auf allen Ebenen zu erhalten und, soweit erreicht, zu verbessern, nehmen die Fachbereiche des Amtes die folgenden Aufgaben wahr:

**Fachbereich Hygiene**

Es werden auf den Gebieten der Epidemiologie, der Krankenhaus- und Praxishygiene, der Trink- und Badewasserhygiene, der Kommunalhygiene, der Umweltmedizin und des Infektionsschutzes einzelfall- und bevölkerungsbezogene Datenerhebungen und Laboruntersuchungen sowie deren nachfolgende fachliche Bewertungen durchgeführt. Sie dienen der Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, dem Schutz und der Verbesserung des umweltbezogenen Gesundheitszustandes sowie der Verringerung arzneimittelbedingter Gefährdungen der Bevölkerung in Sachsen-Anhalt. In der Arzneimittelprüfstelle werden Proben im Rahmen der Arzneimittel- und Apothekenüberwachung amtlich untersucht. Der Fachbereich ist zuständige Behörde für den Öffentlichen Gesundheitsdienst und alle Maßnahmen der Seuchenbekämpfung im landesweiten Maßstab und mit landesweiter Bedeutung sowie Fortbildungsstätte für die Beschäftigten des Öffentlichen Gesundheitsdienstes. Die Gesundheitsberichtserstattung einschließlich der Pflege der dazu gehörigen Internetplattform ist eine weitere Aufgabe des Fachbereichs.

**Fachbereich Lebensmittelsicherheit**

Es werden die im Rahmen der amtlichen Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung nach risikoorientierten Probenplänen und aus besonderem Anlass im Land Sachsen-Anhalt entnommenen Proben von Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen und kosmetischen Mitteln hinsichtlich toxikologischer, hygienischer und molekularbiologischer Unbedenklichkeit, sensorischer Beschaffenheit sowie qualitativer Zusammensetzung untersucht, bezeichnungsrechtlich überprüft und sachverständig beurteilt.

**Fachbereich Veterinärmedizin**

Im Fachbereich Veterinärmedizin werden morphologische, mikrobiologische, virologische, serologische, molekularbiologische, parasitologische und elektronenoptische Untersuchungen an Materialien von lebenden und gefallenen Haus- und Wildtieren zur Tierseuchen-, Zoonosenüberwachung oder -feststellung nach dem Tiergesundheitsgesetz durchgeführt. Darüber hinaus erfolgen Monitoring- und andere Untersuchungen zu pharmakologisch wirksamen Substanzen. Durch den staatlichen Tierseuchenbekämpfungs- und Tierschutzdienst des Landes werden landesweite Programme zur Bekämpfung von Tierseuchen und zur Einhaltung von Nutztierhaltungsnormen bearbeitet. Die Task Force Tierseuchenbekämpfung unterstützt die Veterinärbehörden des Landes sowohl bei der Vorbeuge zur Verhinderung eines Ausbruches als auch bei der Bekämpfung im Fall eines Tierseuchenausbruches.

**Fachbereich Arbeitsschutz**

Der Fachbereich ist gemäß Zuständigkeitsverordnungen zuständige Behörde für den Vollzug des technischen, medizinischen und sozialen Arbeitsschutzes, des technischen Verbraucherschutzes und der allgemeinen Produktsicherheit.

**Fachbereich Verwaltung**

Der Fachbereich Verwaltung nimmt behördeninterne Aufgaben zur Absicherung der Rahmenbedingungen insbesondere unter dem Aspekt betriebswirtschaftlicher Grundsätze wahr. Er ist verantwortlich für die Fortentwicklung der Organisations- und Aufgabenstruktur, für die Wirtschaftlichkeit des Einsatzes personeller und materieller Ressourcen und die Gewährleistung der ordnungsgemäßen Geschäftsführung mit der Zielsetzung, den Zuschussbedarf zu reduzieren.

**Einnahmen**

<b>111 11</b>	<b>314</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	
<b>112 01</b>	<b>313</b>	<b>Geldstrafen, Geldbußen, Zwangsgelder und Gerichtskosten</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	

**05**                    **Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 06**                **Landesamt für Verbraucherschutz**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	
119 41	313	Rückzahlung von Überzahlungen	0	0
			0	
119 51	314	Vermischte Einnahmen	0	0
			0	
121 40	314	Abzuführende Überschüsse des Landesamtes für Verbraucherschutz	0	0
			0	

05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

05 06 Landesamt für Verbraucherschutz

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

### Ausgaben

422 41	314	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst	0	0
			0	0
428 03	314	Entgelte der ständigen, nur stundenweise Beschäftigten sowie der auszubildenden Kräfte	0	0
			0	0
682 01	045	Corona-Pandemie - Zuschuss an das Landesamt für Verbraucherschutz	0	0
			1.384.771	0
682 40	314	Zuschuss an das Landesamt für Verbraucherschutz	36.471.700	38.209.700
			30.891.846	0
		Erläuterungen:		
		Der Wirtschaftsplan 2022 des Landesamtes für Verbraucherschutz ist als Anlage zum Kapitel 0506 beigefügt.		
891 01	045	Corona-Pandemie - Zuschuss für Investitionen an das Landesamt für Verbraucherschutz	0	0
			229.703	0
891 40	314	Zuschüsse für Investitionen an das Landesamt für Verbraucherschutz	1.283.900	1.485.300
			1.382.374	0
		Erläuterungen:		
		Der Wirtschaftsplan 2022 des Landesamtes für Verbraucherschutz ist als Anlage zum Kapitel 0506 beigefügt.		

### Titelgruppe(n)

89	Planmäßiges Personal der Landesbetriebe nach § 26 LHO				
422 89	314	Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter	0	0	
			0	0	
428 89	314	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	0	0	
			0	0	
<hr/>					
		Nachrichtlich: Summe TGr. 89	0	0	
				0	
96	Personalbestand / Stellen- und Personalabbau				
422 96	313	Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter	0	0	
			0	0	
428 96	313	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	0	0	
			0	0	
<hr/>					
		Nachrichtlich: Summe TGr. 96	0	0	
				0	

05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung  
 05 06 Landesamt für Verbraucherschutz

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

**Abschluss**

**Einnahmen**

HGr. 1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	0	0
<b>Gesamteinnahme</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

**Ausgaben**

HGr. 4 Personalausgaben	0	0
HGr. 6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	36.471.700	38.209.700
HGr. 8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	1.283.900	1.485.300
<b>Gesamtausgabe</b>	<b>37.755.600</b>	<b>39.695.000</b>
<b>Gesamtsumme der VE</b>		<b>0</b>
<b>Überschuss (+) / Zuschuss (-)</b>	<b>-37.755.600</b>	<b>-39.695.000</b>

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

**Deckungsvermerk:**

**Ausgaben der Hauptgruppe 6 und der Hauptgruppe 8 sind einseitig zu Lasten der Hauptgruppe 8 deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit ist auf 10 v.H. der Ausgaben der Hauptgruppe 8 beschränkt. Zu beachten ist Nr.2.2.2 des Grundsatzerlasses zu den Landesbetrieben nach § 26 LHO Sachsen-Anhalt RdErl. des MF vom 11.07.2012 -25-4012/10**

**Gebühren der Ethik-Kommission decken gem. § 4 der Verordnung über Ethik-Kommissionen zur Bewertung klinischer Prüfungen von Arzneimitteln vom 28.September 2017 deren zweckgebundene Ausgaben in der Hauptgruppe 6 und in der Hauptgruppe 8.**

**Das verbindliche VZÄ Ziel des Landesamtes für Verbraucherschutz beträgt zum 31.12.2022 440 VZÄ.**

**Wirtschaftsplan 2022  
des Landesamtes für Verbraucherschutz  
-LAV -**

Ordnungsnummer: 40

Kapitel / Ressort: 0506 MS

**Erläuterungen zum Kapitel / Ressort 0506 MS  
Landesamt für Verbraucherschutz - LAV -  
Ordnungsnummer : 40**

**Allgemeine Ausführungen**

Auf Beschluss der Landesregierung vom 04.10.2002 wurde das Landesamt für Verbraucherschutz (LAV LSA) mit Sitz in Halle errichtet und zum 14.04.2004 in einen Landesbetrieb nach § 26 LHO überführt. Seit dem 1.1.2006 ist die Ethikkommission des Landes dem Landesamt für Verbraucherschutz zugeordnet.

Mit dem Ziel, den im öffentlichen Interesse liegenden Verbraucher-, Gesundheits- und Arbeitsschutz auf allen Ebenen zu erhalten und, soweit erreichbar, zu verbessern, nehmen die Fachbereiche des LAV die folgenden Aufgaben wahr.

Fachbereich Hygiene

Es werden auf den Gebieten der Epidemiologie, der Krankenhaus- und Praxishygiene, der Trink- und Badewasserhygiene, der Kommunalhygiene, der Umweltmedizin und des Infektionsschutzes einzelfall- und bevölkerungsbezogene Datenerhebungen und Laboruntersuchungen sowie deren nachfolgende fachliche Bewertungen durchgeführt. Sie dienen der Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, dem Schutz und der Verbesserung des umweltbezogenen Gesundheitszustandes sowie der Verringerung arzneimittelbedingter Gefährdungen der Bevölkerung in Sachsen-Anhalt. In der Arzneimittelprüfstelle werden Proben im Rahmen der Arzneimittel- und Apothekenüberwachung amtlich untersucht. Der Fachbereich ist zuständige Behörde für den Öffentlichen Gesundheitsdienst und alle Maßnahmen der Seuchenbekämpfung im landesweiten Maßstab und mit landesweiter Bedeutung sowie Fortbildungsstätte für die Beschäftigten des Öffentlichen Gesundheitsdienstes. Die Gesundheitsberichterstattung einschließlich der Pflege der dazu gehörigen Internetplattform ist eine weitere Aufgabe des Fachbereichs.

Fachbereich Lebensmittelsicherheit

Es werden die im Rahmen der amtlichen Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung nach risikoorientierten Probenplänen und aus besonderem Anlass im Land Sachsen-Anhalt entnommenen Proben von Lebensmitteln, Bedarfsgegenständen und kosmetischen Mitteln hinsichtlich toxikologischer, hygienischer und molekularbiologischer Unbedenklichkeit, sensorischer Beschaffenheit sowie qualitativer Zusammensetzung untersucht, bezeichnungsrechtlich überprüft und sachverständig beurteilt.

Fachbereich Veterinärmedizin

Im Fachbereich Veterinärmedizin werden morphologische, mikrobiologische, virologische, serologische, molekularbiologische, parasitologische und elektronenoptische Untersuchungen an Materialien von lebenden und gefallenen Haus- und Wildtieren zur Tierseuchen-, Zoonosenüberwachung oder -feststellung nach dem Tiergesundheitsgesetz durchgeführt. Darüber hinaus erfolgen Monitoring- und andere Untersuchungen zu pharmakologisch wirksamen Substanzen. Durch den staatlichen Tierseuchenbekämpfungs- und Tierschutzdienst des Landes werden landesweite Programme zur Bekämpfung von Tierseuchen und zur Einhaltung von Nutztierhaltungsnormen bearbeitet. Die Task Force Tierseuchenbekämpfung unterstützt die Veterinärbehörden des Landes sowohl bei der Vorbeuge zur Verhinderung eines Ausbruches als auch bei der Bekämpfung im Fall eines Tierseuchenausbruches.

Fachbereich Arbeitsschutz

Der Fachbereich ist gemäß Zuständigkeitsverordnungen zuständige Behörde für den Vollzug des technischen, medizinischen und sozialen Arbeitsschutzes, des technischen Verbraucherschutzes und der allgemeinen Produktsicherheit.

Fachbereich Verwaltung

Der Fachbereich Verwaltung nimmt behördeninterne Aufgaben zur Absicherung der Rahmenbedingungen insbesondere unter dem Aspekt betriebswirtschaftlicher Grundsätze wahr. Er ist verantwortlich für die Fortentwicklung der Organisations- und Aufgabenstruktur, für die Wirtschaftlichkeit des Einsatzes personeller und materieller Ressourcen und die Gewährleistung der ordnungsgemäßen Geschäftsführung mit der Zielsetzung, den Zuschussbedarf zu reduzieren.

A: Erfolgsplan

Konten- gruppe (VKR)	Postenbezeichnung	Ist-Wert 2020 - EUR-	Ansatz 2021 -EUR-	Ansatz 2022 -EUR-
	1. Umsatzerlöse	3.772.359	4.065.900	3.781.200
52	a) Erträge aus Verwaltungstätigkeit, Umsatzerlöse	120.282	133.900	133.900
52	b) Erträge aus Gebühren und Entgelten	3.652.076	3.932.000	3.647.300
51	c) Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen			
	d) Zuschüsse für laufende Zwecke (Gruppe 682)	32.276.617		
51	e) Zuweisungen, Zuschüsse und Investitionszuschüsse (durchlaufende Mittel)			
53	2. Bestandsveränderungen			
53	3. Andere aktivierte Eigenleistungen			
54	4. sonstige Erträge	1.344.176	1.224.159	1.455.700
545	a) Auflösung des Sonderpostens für Investitionen	1.223.948	1.163.500	1.385.100
	<b>Zwischensumme Erträge (1-4):</b>	<b>5.116.535</b>	<b>5.290.059</b>	<b>5.236.900</b>
	5. Materialaufwand	5.752.726	6.491.753	6.586.700
60	a) Aufwendungen für Material, Energie und sonstige verwaltungswirtschaftliche Tätigkeit	3.748.520	4.092.014	4.269.400
61	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	2.004.206	2.399.739	2.317.300
62+63	6. Personalaufwand	26.086.385	29.968.174	30.706.800
	a) Bezüge (Besoldung, Vergütung, Entlohnung)	22.569.271	23.526.226	24.048.600
	davon für Beschäftigte	14.898.199	15.465.145	16.073.600
	davon für Beamte	7.671.072	8.061.081	7.975.000
64	b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	3.517.114	6.441.948	6.658.200
	davon für Beschäftigte	3.271.662	3.479.657	3.616.500
	davon für Beamte	245.452	222.883	304.100
6411	davon für Zuweisungen an Pensions- und Unterstützungskassen (lt. PZVO u. 30% Regelung)	-	2.739.408	2.737.600
66	7. Abschreibungen	1.300.427	1.283.900	1.485.300
	a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	19.013	39.400	10.100
	b) auf Gebäude, Gebäudeeinrichtungen	120.394	120.400	100.400
	c) auf technische Anlagen und Maschinen	1.072.780	1.074.000	1.112.900
	d) auf andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	88.239	50.100	261.900
	e) auf Sachanlagen im Gemeingebrauch			
	8. sonstige Aufwendungen	3.028.838	3.994.785	4.655.000
72	a) Sonstige Personalaufwendungen	301.753	555.996	534.300
73	b) Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	2.039.732	2.705.276	3.362.900
75	c) Weitere Aufwendungen für Kommunikation, Dokumentation, Information, Reise und Werbung	368.956	429.388	446.600
75	d) Aufwendungen für Beiträge und Sonstiges sowie Wertkorrekturen und periodenfremde Aufwendungen	169.077	126.164	146.200
79	e) Steuern	11.972	27.961	15.000
629	f) Aufwendungen für sonstige Leistungen an Dritte			
71	g) Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse, Investitionszuschüsse und Kostenerstattungen (originäre Leistungen) sowie aus Produktabgeltung			
71	h) Aufwendungen aus allgemeinen Zuweisungen und Zuschüssen und Investitionszuschüssen (durchlaufende Mittel)	137.345	150.000	150.000
	<b>Zwischensumme Aufwendungen (5-8):</b>	<b>36.168.378</b>	<b>41.738.612</b>	<b>43.433.800</b>
	<b>Betriebsergebnis (1-8):</b>	<b>-31.051.842</b>	<b>-36.448.553</b>	<b>-38.196.900</b>
55	9. Erträge aus Beteiligungen			
56	9.1 Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens			
57	10. Zinsen und ähnliche Erträge	2.357	593	600
74	11. Abschreibungen auf Finanzanlagen und Wertpapiere des Umlaufvermögens			
77	12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	30.319	23.740	13.400
	<b>Finanzergebnis (9-12):</b>	<b>-27.962</b>	<b>-23.147</b>	<b>-12.800</b>
	<b>13. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (1-12):</b>	<b>-31.079.804</b>	<b>-36.471.700</b>	<b>-38.209.700</b>

Konten- gruppe (VKR)	Postenbezeichnung	Ist-Wert 2020 - EUR-	Ansatz 2021 -EUR-	Ansatz 2022 -EUR-
58	14. Außerordentliche Erträge			
	14.1 davon Ertrag aus der Verlustübernahme durch den Landeshaushalt			
78	15. Außerordentliche Aufwendungen, Aufwand aus Verlustübernahme, Einstellung in Rücklagen			
75	15.1 Übrige Aufwendungen			
	<b>16. Außerordentliches Ergebnis (14-15):</b>	-	-	
79	17. Steuern vom Einkommen und Ertrag			
79	18. sonstige Steuern			
	a) Steuern und steuerähnliche Aufwendungen			
	<b>19. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag</b>	<b>-31.079.804</b>	<b>-36.471.700</b>	<b>-38.209.700</b>
	20. - Ertrag aus der Verlustübernahme durch den Landeshaushalt (lt. Ziff. 14.1)			
	21. - Ausgleich des Verlustvortrages der Vorjahre mit dem Jahresüberschuss			
	22. + Deckung des Jahresfehlbetrages durch Entnahme aus der Gewinnrücklage - Zuführung zur Gewinnrücklage			
	23. + Hinzurechnung von Abschreibungen, die den Ertrag aus der Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse übersteigen. Werden die Abschreibungen im Finanzplan als Deckungsmittel ausgewiesen, ist eine Hinzurechnung nicht vorzunehmen.			
	24. + Aufwand aus der Zuführung zu Rückstellungen, soweit innerhalb der GuV keine Neutralisation erfolgt ist - Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, soweit innerhalb der GuV keine Neutralisation erfolgte.			
	25. + Restbuchwert bei Abgang von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, denen kein Ertrag aus der Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse gegenübersteht			
	<b>26. = vorläufige Zuführung/Ablieferung laut Erfolgsplan</b>		<b>-36.471.700</b>	<b>-38.209.700</b>
	27. Der Wert lt. Ziffer 26 ist im Fall der Übernahme von Verlusten der Vorjahre durch den Landeshaushalt zu berichtigen: a) der Zuführungsbetrag ist um den Verlustübernahmebetrag (lt. Ziff. 14.1) zu erhöhen, b) der Ablieferungsbetrag ist um den Verlustübernahmebetrag (lt. Ziff. 14.1) zu vermindern.			
	<b>28. Zuführung / Ablieferung lt. Erfolgsplan</b>		<b>-36.471.700</b>	<b>-38.209.700</b>
	<b>Der Wert lt. Ziffer 28 ist gemäß den HTR-LSA auf volle 100 Euro auf- oder abzurunden.</b>			

#### Zu 1: Umsatzerlöse / Leistungsentgelte

Kontengruppen 51, 52

Diese Kontengruppen umfassen Umsatzerlöse sowie Gebühren und Leistungsentgelte für Laboruntersuchungen der Fachbereiche Hygiene, Lebensmittelsicherheit und Veterinärmedizin sowie Gebühren und Bußgelder der Gewerbeaufsicht und Einnahmen der Ethikkommission.

Ertragsrückgänge sind die Folge von sinkenden Untersuchungszahlen bei der Tierseuchenüberwachung Rind (hier v.a. BHV1 und BVD) sowie im Ergebnis von den Änderungen im europäischen Tierseuchenrecht.

#### Zu 4: Sonstige Erträge

Kontengruppe 54

Die sonstigen Erträge sind überwiegend zahlungsunwirksame Erträge, etwa Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und von Einzelwertberichtigungen auf Forderungen sowie Erträge aus der Herabsetzung von Rückstellungen, z.B. für Prozesskosten. Daneben fließen hier Erträge aus der Inanspruchnahme dienstlicher Einrichtungen, aus Erstattungen Personalkosten (Abordnung), aus Reisekostenübernahmen durch Dritte, Erstattungen für Impfstoffe Asylbewerber, Erstattungen von Krankenkassen für U2 Verfahren sowie periodenfremde Erträge für Leistungen der Vorjahre ein.

#### Zu 5: Materialaufwand

Kontengruppe 60

Die Kontengruppe 60 umfasst Materialaufwendungen für die Labore der Fachbereiche (u. a. Testkits, Chemikalien, Reagenzien, Technische Gase), die Verbrauchsmaterialien der Verwaltung (u. a. EDV-Zubehör), alle Ausgaben für Energie, Wasser und Abwasser, die Bereitstellung der Arbeitsschutzbekleidung, die Materialien für Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten sowie Impfstoffe.

Der Mittelbedarf in dieser Kontengruppe steigt stetig an.

Ursache dafür sind Mehrbedarfe im Zusammenhang etwa mit der Einführung von Next Generation Sequencing, der NMR Analytik und Untersuchungen zur Authentizität im Fachbereich Lebensmittelsicherheit, der Einführung von neuen Untersuchungsmethoden (PFAS, Halogensäuren incl. TFA, aufgrund rechtlicher/normativer Änderungen in Verbindung mit der Neufassung der EU-Trinkwasser-Richtlinie, im Zusammenhang mit der molekularen Identifizierung von Krankheitserregern oder mit der Erweiterung der Virologischen Surveillance (Zirkulation von ARE-Erregern bei Kindern) im Fachbereich Hygiene, dem Auftreten der Afrikanischen Schweinepest bei Haus und Wildschweinen und von Influenzaviren beim Geflügel oder weiteren Tierseuchen und Zoonosen im Fachbereich Veterinärmedizin sowie steigende Preise für Testkits, Chemikalien und Technische Gase für die Laboruntersuchungen.

Hinzu kommen derzeit unwägbare Mehrbedarfe für Material, etwa Testkits, für Untersuchungsleistungen in Abhängigkeit von der Entwicklung von Pandemien.

Zudem besteht ein Mehrbedarf an Nebenkosten auf Grund der abgestimmten Interimslösung am Dienstsitz Halle (siehe Erläuterungen zu Kontengruppe 73).

Kontengruppe 61

Diese Kontengruppe umfasst die Positionen Fremdstandhaltung für Fachgeräte, für EDV Anlagen, allgemeine Ausstattungsgegenstände, Kurierdienste der Fachbereiche Hygiene, Lebensmittelsicherheit und Veterinärmedizin, die Kosten für Abfallentsorgung, insbesondere Konfiskatentsorgung, Kosten für die Entschädigung von Sachverständigen, Druckwerke und Öffentlichkeitsarbeit, Dienstleistungen des IT Betriebes durch den IT Dienstleister des Landes (Dataport) sowie sonstige Fremdleistungen.

Hier entsteht ein Mehrbedarf einerseits durch steigende Reparaturkosten für überalterte, teilweise bereits abgeschriebene Geräte und Ausrüstungen sowie andererseits durch einen dynamisch steigenden Wartungsbedarf einer immer komplexeren Technik im Labor, an sonstigen betriebstechnischen Anlagen in Gebäuden, etwa der technische Betreuung der thermischen Abwasseraufbereitungsanlage im Fachbereich Veterinärmedizin und bei den EDV- Anlagen in allen Fachbereichen, etwa durch die Erweiterung des Labor- und Managementsystems LIMSOPHY und der Etablierung der DEMIS Schnittstelle für den Fachbereich Hygiene oder durch die geplante Implementierung von EVA (Elektronische Verwaltungsarbeit).

#### Zu 6: Personalaufwand

Kontengruppe 62 bis 64

Hier sind die Bezügezahlungen sowie die sozialen Abgaben und Aufwendungen für die Altersversorgung und Unterstützung sowie Beihilfen geplant. Weiterhin ist der an den Landeshaushalt abzuführende Betrag der planmäßigen Besoldung (interne Verrechnung nach Nr. 4 Grundsatzentlass zu den Landesbetrieben) an Pensions- und Unterstützungskassen enthalten.

Der Mittelbedarf steigt zum einen durch die hohe Anzahl von Ausbildungen (Auszubildende, Gewerbeoberinspektoranwärter, Gewerbeberufende, Fach(tier)ärzte in Weiterbildung, Lebensmittelchemikerpraktikanten). Die Besetzung der Stellen ist erforderlich. Diese ausgebildeten Fachkräfte werden im LAV zum einen durch die vielen Altersabgänge infolge des demografischen Wandels benötigt. Des Weiteren erfolgen immer häufiger Kündigungen durch diese Fachkräfte, weil die Entgelte im öffentlichen Dienst nicht ausreichend sind. Gerade in der Corona-Krise zeigt sich, dass ohne zusätzliche Zulagen (z.B. Fachkräftezulage für Humanmediziner) kein Personal zu gewinnen ist.

Ein weiterer Anteil sind die Personalkosten zur Erreichung der VZÄ-Ziele zum 31.12.2021 (23,64 VZÄ) und in der Folge zum 31.12.2022 (insg.440 VZÄ). Hier wurden die vom MF festgesetzten Pauschalsätze angesetzt.

#### Zu 8: Sonstige Aufwendungen

Kontengruppe 72

Die sonstigen Personalaufwendungen umfassen Vergütungen für die Mitglieder der Ethikkommission, Aus- und Fortbildungskosten, Kosten für Fachtagungen, Aufwendungen für Betriebs-, Amtsarzt und Arbeitssicherheit sowie Trennungsgeld und Dienstjubiläen. In 2021 werden weitere 6 Auszubildende eingestellt und in 2022 ist die Einstellung weiteren 8 Auszubildenden geplant. Hinzu kommt eine Aufstockung der Anzahl der einzustellenden Gewerbeberufende und Gewerbeoberinspektoren gegenüber dem Ansatz für 2019. Zudem hat die Rotation der neu ernannten Gewerbeberufende und Gewerbeoberinspektoren im Jahr 2020 begonnen. Durch die Erhöhung der Anzahl der Auszubildenden ab 2021 und wegen der Erhöhung der Tagessätze erhöhen sich auch die Ausbildungskosten.

Das LAV entwickelt das im Rahmen der Gesundheitsfürsorge eingeführte Gesundheitsmanagement weiter. Der Bedarf an Aus- und Fortbildung steigt analog zu den schnelllebigen komplexen Anforderungen aus wissenschaftlich-technischem Fortschritt sowie durch unumgängliche kostenintensive Fachschulungen zur Kompensation von Altersabgängen an Fachpersonal. Die betriebsärztliche

Betreuung muss erweitert werden. Diese Aufstockung ist zum einen wegen der erhöhten Gefahrenlage an den Laborstandorten erforderlich. Zum anderen muss die Ermittlung und Auswertung der psychischen Belastung am Arbeitsplatz fortgesetzt werden.

#### Kontengruppe 73

Der Ansatz Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten beinhaltet Aufwendungen für Mieten von Dienstgebäuden, Leasing von Kraftfahrzeugen und Geräten der allgemeinen Geschäftsausstattung, Reinigungs-, Wach- und Sicherheitsdienste, Prüfungskosten des Jahresabschlusses sowie Dienstleistungen des Finanzamtes Dessau-Roßlau für Bezüge- und Beihilfezahlungen sowie die Reisekostenabrechnung.

Die Höhe der Mietzahlungen sind mit BLSA abgestimmt. Die Erhöhung betrifft den Standort Dessau-Roßlau auf Grund von erfolgten Baumaßnahmen sowie der Übernahme des Neubaus Dessau durch BLSA ab November 2022.

Am Dienstort Halle entstehen zusätzliche Mietkosten für eine Interimslösung ab dem 01.06.2022. Dazu wird das LAV die mit BLSA abgestimmte Nutzungsvereinbarung für einen Zeitraum von 10 Jahren entsprechend aufstocken.

Erläuterung der überjährigen Verpflichtungen für den Sachaufwand der Interimslösung Dienstsitz Halle:

HH-Jahr	Kaltemiete Kontengruppe 73 -EUR-	Nebenkosten Kontengruppe 60 -EUR-	Gesamtkosten -EUR-
2022 (ab Juni)	255.300	76.700	332.000
2023	445.200	134.000	579.200
2024	458.800	138.100	596.900
2025	472.800	142.300	615.100
2026	487.200	146.700	633.900
2027	502.000	151.200	653.200
2028	517.100	155.900	673.000
2029	532.700	160.800	693.500
2030	548.900	165.600	714.500
2031	565.400	170.700	736.100
2032 (bis Mai)	238.500	72.100	310.600
Summe	5.023.900	1.514.100	6.538.000

Ersatzbeschaffungen für Dienst PKW erfolgen gem. 4.6 HTR LSA im Wege des wirtschaftlicheren Leasings und finden sich somit im Aufwand des Erfolgsplanes und nicht als Ersatzbeschaffung im Finanzplan des LAV wieder.

Auf Grund geplanter Baumaßnahmen, der angestrebten Interimslösung und für den Havariefall sind zur Absicherung des Dienstbetriebes, für den Fachbereich Lebensmittelsicherheit und die Interimslösung am Dienstsitz Halle sowie an den Standorten Dessau und Stendal im vorliegenden Haushaltsplanentwurf Mindestaufwände an Umzugskosten eingeplant.

#### Kontengruppe 75

Hier werden weitere Aufwendungen für Kommunikation, Dokumentation und Reisen, etwa für Büromaterial, Druckwerke, Versand, Telekommunikation oder Reisekosten der Bediensteten veranschlagt.

Unter Aufwendungen für Beiträge und Sonstiges werden Schadensersatzleistungen an Bedienstete und Dritte, Periodenfremde Aufwendungen sowie zahlungsunwirksame Wertberichtigungskorrekturen auf Forderungen und Mindererlöse bei Anlagenabgang angesetzt.

**B: Finanzplan**

Konten- gruppe (VKR)	Postenbezeichnung	Ist-Wert 2020 - EUR-	Ansatz 2021 -EUR-	Ansatz 2022 -EUR-
	<b>Finanzbedarf für Investitionen</b>			
02	I. Investitionen			
	a) Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	5.888	119.000	37.000
05	b) Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte			-
06	c) Sachanlagen im Gemeingebrauch			-
07	d) Technische Anlagen und Maschinen	1.535.545	1.129.900	1.115.200
08	e) Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	70.642	35.000	333.100
	<b>Summe: Investitionsvorhaben</b>	<b>1.612.076</b>	<b>1.283.900</b>	<b>1.485.300</b>
	II. Deckungsmittel			
	1. Abschreibungen, die den Ertrag aus der Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse übersteigen und nicht bei der Ermittlung der Zuführung / Abführung im Erfolgsplan hinzugerechnet worden.	-	-	-
	2. Verwendung von freien Eigenmitteln (z. B. aus Gewinnrücklagen)	-	-	-
	3. Erlöse aus der Veräußerung von Anlagegegenständen (soweit nicht im Erfolgsplan als Ertrag erfasst)	-	-	-
	4. Zuschüsse für Investitionen (Gruppe 891)	1.612.076	<del>                    </del>	<del>                    </del>
	<b>Summe: Deckungsmittel</b>	<del>                    </del>	<del>                    </del>	<del>                    </del>
	<b>Zuführung für Investitionen (I - II)</b>	<del>                    </del>	<b>1.283.900</b>	<b>1.485.300</b>

Erläuterungen zum Finanzplan

Die Investitionen werden in Höhe der Abschreibungen des Wirtschaftsjahres veranschlagt (nominelle Kapitalerhaltung). Der Ansatz erfasst die Ausgaben für Investitionen im handels- und einkommensteuerrechtlichen Sinn, deren Anschaffungskosten in der Regel 250 Euro ohne Umsatzsteuer für den Einzelfall übersteigen. Die finanziell und für die Aufgabenerfüllung besonders bedeutsamen Ausgaben für Fachgeräte (Laborgeräte, Messgeräte) von mehr als 5.000 Euro für den Einzelfall sind bei Hauptkonto 076 geplant:

Pos.	Konten- gruppe/ Hauptkonto	Postenbezeichnung	Ansatz 2022 -EUR-
I. a)	02	Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	
	025	Software-Lizenzen	37.000
I. d)	07	Technische Anlagen und Maschinen	
	073	Informationstechnik	80.000
	074	Fachgeräte bis 5.000 €	77.000
	076	Fachgeräte über 5.000 €	958.200
		davon	
		Neubeschaffung	280.000
		Ersatzbeschaffung	662.200
		Erweiterungsbeschaffung	16.000
		<b>Summe</b>	<b>1.115.200</b>
I. e)	08	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	
	084	Fuhrpark	-
	087	Allgemeine Geschäftsausstattung	93.000
	089	Geringwertige Wirtschaftsgüter (Allg. Geschäftsausstattung, Fachgeräte)	240.100
		<b>Summe</b>	<b>333.100</b>
		<b>Summe: Investitionsvorhaben</b>	<b>1.485.300</b>

**C: Leistungsplan**

**Leistungsplan für 2022**

Kostenstellengruppen	Erlöse - EUR -	Gesamtkosten - EUR -	Finanzierungssaldo - EUR -
Präsident/ Stabstelle/ Verwaltung/ Personalrat/ Ethikkommission Umlage	105.300	6.499.300 -195.300	- -6.198.700
Fachbereich 2 - Hygiene Umlage	639.000	5.998.900 936.900	- -6.296.800
Fachbereich 3 - Lebensmittelsicherheit Umlage	17.300	7.897.000 1.352.300	- -9.232.000
Fachbereich 4 - Veterinärmedizin Umlage	2.293.400	7.035.900 1.346.700	- -6.089.300
Fachbereich 5 - Arbeitsschutz Umlage	562.400	10.344.500 1.720.800	- -11.502.800
Bewirtschaftung der Standorte Umlage	19.000	5.180.400 -5.161.500	- -
<b>Gesamtsumme (Kostenrechnung)</b>	<b>3.636.400</b>	<b>42.955.900</b>	<b>-39.319.600</b>

Überleitung zum Erfolgsplan/GuV			
zzgl. Ergebnis der Neutralen Rechnung	1.599.000	624.500	974.400
abzgl. Kalkulatorische Zusatzkosten (Zinsen, Wagnis)	-	-135.500	135.500
<b>Gesamtsumme</b>			<b>1.109.900</b>
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag vor Zuschuss vom Land			-38.209.700
Zuschuss vom Land			38.209.700
<b>Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag</b>			<b>-</b>

**05**                    **Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 07**                 **Sozialagentur**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

\*\*\* Das verbindliche Vollzeitäquivalenzziel für das Kapitel 0507 beträgt zum 31.12.2022 80 Vollzeitäquivalente.

Erläuterungen:

Mit Erlass des MS vom 14.06.2004 (MBI. LSA S. 330) wurde die Sozialagentur als Landesbetrieb mit kameraler Haushaltsführung zum 01.07.2004 mit Sitz in Halle errichtet. Die Sozialagentur nimmt die Aufgaben des Landes als überörtlicher Träger der Sozialhilfe wahr, sofern diese nicht dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung bzw. den herangezogenen Gebietskörperschaften vorbehalten sind.

**Einnahmen**

<b>121 42</b>	<b>219</b>	<b>Abzuführende Überschüsse der Sozialagentur</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	



05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung  
 05 07 Sozialagentur

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

**Abschluss**

**Einnahmen**

HGr. 1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	0	0
<b>Gesamteinnahme</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

**Ausgaben**

HGr. 4 Personalausgaben	0	0
HGr. 6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7.828.500	7.978.200 14.250.000
HGr. 8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	155.000	187.500 0
<b>Gesamtausgabe</b>	<b>7.983.500</b>	<b>8.165.700</b>
<b>Gesamtsumme der VE</b>		<b>14.250.000</b>
<b>Überschuss (+) / Zuschuss (-)</b>	<b>-7.983.500</b>	<b>-8.165.700</b>

Wirtschaftsplan 2022/2023

Betriebsnummer 42 - Kapitel 0507 Sozialagentur

Kap. 0507, Titel 682 42 und Titel 891 42

Teil A: Erfolgsplan

Unter- konto	Zweckbestimmung	Ist 2020	Plan 2021	Plan 2022
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
	<b>EINNAHMEN</b>			
001	111 11 - Verwaltungsgebühren	0	100	100
002	112 01 - Geldstrafe, Geldbußen, Gerichtskosten	27	0	0
004	119 31 - Einnahmen aus Veröffentlichungen	0	0	0
005	119 41 - Rückzahlungen von Überzahlungen	4.801	2.600	3.700
006	119 46 - Ersatzleistungen	0	0	0
007	119 51 - Vermischte Einnahmen	0	0	0
008	124 01 - Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung	0	0	0
009	132 01 - Erlöse aus der Veräußerung von Fahrzeugen	0	0	0
010	132 02 - Erlöse aus der Veräußerung sonstiger beweglicher Sachen	0	0	0
	<b>Einnahmen gesamt</b>	<b>4.828</b>	<b>2.700</b>	<b>3.800</b>
	<b>AUSGABEN</b>			
014	422 89 - Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter	1.763.274	1.592.600	1.754.700
074	428 89 - Entgelte für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	2.748.235	3.550.600	3.229.700
075	428 03 - Entgelte der ständigen, nur stundenweise beschäftigten Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer sowie der auszubildenden Kräfte	0	0	0
076	428 51 - Überstundenvergütungen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	0	12.500	0
028	441 02 - Beihilfen an Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter	98.767	90.000	127.100
029	443 01 - Fürsorgeleistungen und Unterstützungen	2.924	4.700	5.400
030	443 02 - Amtsärztliche Untersuchungen	232	600	600
031	511 01 - Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	90.239	105.500	115.300
032	514 01 - Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen	4.778	15.100	8.900
033	517 01 - Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	153.607	289.500	273.100
034	518 01 - Mieten und Pachten	141.108	230.900	223.700
035	518 13 - Leasing von Dienstkraftfahrzeugen	10.957	10.600	13.800
036	518 30 - Mieten und Pachten (an BLSA)	0	0	0
037	519 01 - Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	2.920	2.600	3.000
038	525 01 - Aus- und Fortbildung	32.773	28.000	28.000
039	525 03 - Aus- und Fortbildung von Personalratsmitgliedern	300	200	500
040	526 01 - Gerichts- und ähnliche Kosten	70.945	170.500	106.300
041	526 02 - Sachverständige	30.557	99.000	56.000
043	527 01 - Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	1.960	12.000	7.000

044	527 03 - Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungs- und Schwerbehindertenangelegenheiten	0	200	200
045	531 01 - Veröffentlichungen	0	0	0
046	532 01 - Sonstige Ausgaben der Öffentlichkeitsarbeit	0	10.000	4.600
047	533 01 - Dienstleistungen Außenstehender	43.956	45.000	52.500
048	534 01 - Sonstiges	5.968	13.700	4.700
049	534 30 - Sonstiges	18.253	21.900	22.400
050	636 01 - Sonstige Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	850	1.100	900
052	681 01 - Schadensersatzleistungen und Unfallentschädigungen	0	0	0
053	685 01 - Mitgliedsbeiträge an Vereine, Verbände und Gesellschaften	0	0	0
057	Verfügungsmittel	0	0	0
077	916 13 - Zuführungen an den Pensionsfonds gem. § 5 Abs. 2 und 3 Pensionsfondsgesetz	0	475.100	524.100
070	533 99 - IT- Dienstleistungen Außenstehender	1.069.937	1.019.300	1.363.800
071	547 99 - IT-Budget	318.870	30.000	55.700
	<b>Ausgaben gesamt</b>	<b>6.611.410</b>	<b>7.831.200</b>	<b>7.982.000</b>
	<b>Zuschussbedarf 682 42 (Ausz. minus Einnahmen)</b>	<b>6.606.582</b>	<b>7.828.500</b>	<b>7.978.200</b>

055	812 13 - Erwerb landeseigener Fernmeldeanlagen	0	20.000	0
056	812 15 - Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	0	0	5.000
072	812 99 - Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	327.355	135.000	182.500
	<b>Ausgaben gesamt</b>	<b>327.355</b>	<b>155.000</b>	<b>187.500</b>
	<b>Zuschussbedarf 891 42</b>	<b>327.355</b>	<b>155.000</b>	<b>187.500</b>

	<b>Ausgaben insgesamt</b>	<b>6.933.937</b>	<b>7.983.500</b>	<b>8.165.700</b>
	<b>Zuschussbedarf Kapitel 0507</b>	<b>6.933.937</b>	<b>7.983.500</b>	<b>8.165.700</b>

**Teil B:  
Erläuterungen zum Wirtschaftsplan der Sozialagentur**

Mit Erlass des MS vom 14.06.2004 (MBI. LSA S. 330) wurde die Sozialagentur als Landesbetrieb mit kameralistischer Haushaltsführung zum 01.07.2004 mit Sitz in Halle (Saale) errichtet. Die Sozialagentur nimmt die Aufgaben des Landes als überörtlicher Träger der Sozialhilfe wahr, sofern diese nicht dem MS vorbehalten sind bzw. den herangezogenen Gebietskörperschaften übertragen wurden.

Gemäß Geschäftsverteilungsplan gliedert sich die Sozialagentur in nachfolgende Bereiche:

- Geschäftsbereich 1 - Zentrale Dienste
- Geschäftsbereich 2 - Eingliederungshilfe
- Geschäftsbereich 3 - Rehabpädagogischer Fachdienst
- Geschäftsbereich 4 - Pflege
- Geschäftsbereich 5 - Zentrale Fachaufgaben / Recht

**Titel 682 42 – konsumtiver Zuschuss**

**Zu Ukto. 001 (111 11)**

Einnahmen aus Verwaltungsgebühren, insb. gemäß § 162 Abs. 2 VwGO, VwKostG und AllGO.

**Zu Ukto. 005 (119 41)**

Rückzahlung von Überzahlungen, bei denen eine Absetzung von der Ausgabe nicht zulässig, nicht möglich oder unzweckmäßig ist.

**Zu Ukto. 028 (441 02)**

Beihilfezahlungen an Beamte/innen der Sozialagentur Sachsen-Anhalt.

**Zu Ukto. 029 (443 01)**

Arbeitsschutzrechtliche Maßnahmen und gesundheitsfördernde Präventionsmaßnahmen an Bedienstete der Sozialagentur Sachsen-Anhalt.

**Zu Ukto. 030 (443 02)**

Aufwendungen zur Durchführung amtsärztlicher Untersuchungen für Tarifpersonal.

**Zu Ukto. 076 (428 51)**

IT-Rufbereitschaft.

**Zu Ukto. 031 (511 01)**

	<b>2022 EUR</b>
1. Geschäftsbedarf	10.900
2. Kommunikation	56.000
3. Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungs-gegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	24.100
4. Sonstiges	24.300
<b>Summe</b>	<b>115.300</b>

**Zu Ukto. 032 (514 01)**

		<b>2022 EUR</b>
1.	Haltung von Fahrzeugen	8.800
2.	Dienst- und Schutzbekleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände	50
3.	Verbrauchsmittel	50
4.	Sonstiges	0
<b>Summe</b>		<b>8.900</b>

Bestand an Dienstfahrzeugen

	<b>Ist 01.01.2021</b>	<b>Soll 2021</b>	<b>2022 erforderlich</b>
Nutz- u. Sonderfahrzeuge	0	0	0
Pkw (geleast)	3	3	3
<b>Zusammen</b>	<b>3</b>	<b>3</b>	<b>3</b>

**Zu Ukto. 033 (517 01)**

		<b>2022 EUR</b>
1.	Heizung und Wasser	99.200
2.	Elektrizität (ohne Heizung) und sonstiger Energiebedarf	134.800
3.	Reinigung, Müllabfuhr u.s.w., Be- und Entwässerung	39.100
4.	Bewachung	0
5.	Sonstiges	0
<b>Summe</b>		<b>273.100</b>

**Zu Ukto. 034 (518 01)**

		<b>2022 EUR</b>
1.	Für Grundstücke, Gebäude, Anlagen	223.700
2.	Für Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	0
3.	Für Leasing	0
<b>Summe</b>		<b>223.700</b>

**Zu Ukto. 035 (518 13)**

Leasingraten für 3 Dienst-Pkw

**Zu Ukto. 037 (519 01)**

		<b>2022 EUR</b>
1.	Landeseigene Gebäude, Grundstücke und Anlagen	0
2.	Gemietete oder gepachtete Gebäude, Grundstücke und Anlagen	3.000
<b>Summe</b>		<b>3.000</b>

**Zu Ukto. 038 (525 01)**

Teilnahme der Bediensteten an Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen der Verwaltung und externer Bildungsträger, sowie InHouse-Schulungen.

**Zu Ukto. 039 (525 03)**

Fachspezifische Schulungen für Personalratsmitglieder und Gleichstellungsbeauftragte.

**Zu Ukto. 040** (526 01)

Gerichts-, Anwalts-, Notariats- und Gerichtsvollzieherkosten, Stempelgebühren, Erstattung barer Auslagen an Prozess- und Vertragsgegner.

**Zu Ukto. 041** (526 02)

Sachverständigenentschädigung.

**Zu Ukto. 043** (527 01)

Erstattung von Reisekosten allgemein und Wegstreckenentschädigung für anerkannte private und private Kraftfahrzeuge an die Bediensteten.

**Zu Ukto. 044** (527 03)

Erstattung von Reisekosten allgemein und Wegstreckenentschädigung für anerkannte private und private Kraftfahrzeuge an Personalratsmitglieder und Gleichstellungsbeauftragte.

**Zu Ukto. 046** (532 01)

Wahrnehmung Vertretung des überörtlichen Träger der Sozialhilfe in Fachausschüssen und Arbeitsgemeinschaften auf Bundes- und Landesebene, sowie Durchführung von Fachtagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und Veranstaltungen der höheren Kommunalverbände.

**Zu Ukto. 047** (533 01)

	<b>2022</b>
	<b>EUR</b>
1. Vertragshonorare	31.800
2. Akten- und Datenträgervernichtung, Entsorgung PC-Technik und Büromaschinen, Büromöbel	1.500
3. Sonstiges	19.200
<b>Summe</b>	<b>52.500</b>

**Zu Ukto. 048** (534 01)

Aufwendungen für die Veröffentlichung von Stellenanzeigen und -ausschreibungen sowie für die Bewirtung von Verhandlungen des GB 2.

**Zu Ukto. 049** (534 30)

Ausgaben für Verwaltungsgebühren für die Berechnung und Zahlbarmachung der Bezüge sowie Nebengebiete und Abrechnung der Reisekosten (PTravel) durch das Finanzamt Dessau-Roßlau.

**Zu Ukto. 050** (636 01)

Kostenpauschale nach § 16 Sozialhilfedatenabgleichsverordnung (SozhiDAV).

**Zu Ukto. 077** (916 13)

Zuführung ruhegehaltfähiger Dienstbezüge an Pensionsfonds (§ 5 Abs. 2, 3 Pensionsfondsgesetz).

**Zu TGr 89**

**Zu Ukto. 014** (422 89)

	<b>2022</b>
	<b>EUR</b>
1. Dienstbezüge einschl. gesetzlicher und auf Gesetz beruhender Zulagen und Leistungen	1.754.700
2. Aufwandsentschädigungen	0
3. Sonstige Zulagen	0
4. Übergangsgelder	0
<b>Summe</b>	<b>1.754.700</b>

**Zu Ukto. 074 (428 89)**

	<b>2022 EUR</b>
1. Entgelte einschl. Zulagen und Zuwendungen sowie Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und Umlage zur gesetzlichen Altersversorgung	3.229.700
2. Aufwandsentschädigungen	0
3. Sonstige Leistungen	0
<b>Summe</b>	<b>3.229.700</b>

**Zu TGr. 99**

**Zu Ukto. 070 (533 99)**

Betrieb des priorisierten Fachverfahrens „LÄMMkom-Sozialhilfe“, Beteiligung Sozialagentur an zentralen Microsoft – Wartungsvertrages des Landes Sachsen-Anhalt, Betrieb der Software TOPqw, Einführung eines Auftrags- und Informationssystems bzw. Lizenzverträge der vorhandenen IT-Infrastruktur.

**Zu Ukto. 071 (547 99)**

IT-Aufwendungen zur Erfüllung und Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit in der Sozialagentur Sachsen-Anhalt.

**Titel 891 42 – investiver Zuschuss**

**Zu Ukto. 055 (812 13)**

Beschaffung investiver Fernmeldetechnik und aktiver Netzkomponenten

**Zu Ukto. 056 (812 15)**

Beschaffung investiver Elektro- und Brandmeldetechnik, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände

**Zu Ukto. 072 (812 99)**

Beschaffung investiver Informationstechnik für die Sozialagentur Sachsen-Anhalt (Ausbau Storage-Infrastruktur, Serverinfrastruktur und Klimatechnik).

**05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 08 Sozial- und Eingliederungshilfe**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

\*\*\* Das verbindliche Vollzeitäquivalenzziel für das Kapitel 0508 beträgt zum 31.12.2022 0 Vollzeitäquivalente.

Erläuterungen:

Mit dem Teilhabestärkungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom Dez. 2019, das am 01.01.2020 in Kraft getreten ist, werden die bislang im AG SGB XII des Landes Sachsen-Anhalt geregelten Zuständigkeiten unter Beachtung des Bundesteilhabegesetzes fortgeschrieben.

Nach § 1 AG SGB IX ist das Land Träger der Eingliederungshilfe und als solcher zuständig für Leistungen der Eingliederungshilfe im Sinne des Teils 2 des SGB IX.

Nach § 2 AG SGB XII ist das Land überörtlicher Träger der Sozialhilfe (üöTrSH) und als solcher zuständig für Leistungen der Hilfe zur Pflege im Sinne von §§ 61 bis 66 SGB XII, für Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten im Sinne von §§ 67 bis 69 SGB XII, wenn es erforderlich ist, die Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung zu gewähren und für Leistungen der Blindenhilfe im Sinne von § 72 SGB XII.

Zur Durchführung der Aufgaben der Eingliederungshilfe und zu den oben genannten Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe werden wie bislang die örtlichen Träger der Sozialhilfe herangezogen.

**Einnahmen**

<b>119 41</b>	<b>285</b>	<b>Rückzahlungen von Überzahlungen</b>	<b>800.000</b>	<b>914.800</b>
			1.162.991	

Erläuterungen:

Einnahmen aus Erstattung von Sozialhilfeleistungen, die ohne Rechtsgrund gewährt wurden oder aus Erstattungsansprüchen der Leistungsträger untereinander zufließen, etwa aus Mitteln der KOF und anderer Leistungsbereiche, oder nach Schlussrechnung überzahltem Arbeitsförderungsgeld gemäß § 59 SGB IX sowie überzahlter Krankenversicherungs-, Rentenversicherungs- und Pflegeversicherungsbeiträge für die im Arbeitsbereich in Werkstätten beschäftigten Menschen mit Behinderungen (§§ 251 Abs. 2 SGB V, 179 Abs. 1 und 18 Abs. 2 SGB VI).

<b>119 51</b>	<b>285</b>	<b>Vermischte Einnahmen</b>	<b>5.000</b>	<b>285.100</b>
			286.316	

Erläuterungen:

In diesem Titel werden Verwaltungseinnahmen verbucht, die anderweitig nicht zugeordnet werden können, z. B. Stundungszinsen bei Veränderung von Ansprüchen in der Sozialhilfe im Rahmen der Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe zu Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe bzw. Trägers der Eingliederungshilfe.

<b>153 01</b>	<b>285</b>	<b>Zinseinnahmen</b>	<b>1.000</b>	<b>10.800</b>
			10.872	

Erläuterungen:

Zinsleistungen für Darlehen, die nach den §§ 37, 37a, 38, 73 und 91 SGB XII, § 140 Abs. 2 SGB IX gewährt worden sind.

<b>173 01</b>	<b>285</b>	<b>Darlehensrückflüsse</b>	<b>217.000</b>	<b>206.500</b>
			196.628	

Erläuterungen:

Tilgungsleistungen für Darlehen, die nach §§ 37, 37a, 38, 73 und 91 SGB XII, § 114 SGB IX i.V.m. § 9 Abs. 2 KfzHV, § 140 Abs. 2 SGB IX gewährt worden sind.

<b>182 01</b>	<b>285</b>	<b>Sonstige Darlehensrückflüsse aus dem Inland</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	

Erläuterungen:

Tilgungsleistungen für sonstige Darlehen, die im Rahmen der Sozialhilfe bewilligt worden sind.

<b>186 01</b>	<b>285</b>	<b>Darlehensrückflüsse aus dem Ausland</b>	<b>500</b>	<b>500</b>
			240	

Erläuterungen:

Tilgungsleistungen für Darlehen, die im Rahmen der Sozialhilfe/Eingliederungshilfe für Deutsche im Ausland bewilligt worden sind.

**05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 08 Sozial- und Eingliederungshilfe**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	
<b>231 02</b>	282	<b>Erstattungen des Bundes für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung</b> Erläuterungen: Erstattungszahlungen des Bundes nach § 46a SGB XII.	<b>145.309.100</b> 145.890.730	<b>157.063.600</b>
<b>231 03</b>	283	<b>Erstattung des Barbetrages nach § 136a SGB XII durch den Bund</b> Erläuterungen: Erstattungsleistungen des Bundes in den Jahren 2020 bis 2025 nach § 136a SGB XII.	<b>1.164.900</b> 1.622.487	<b>428.200</b>
<b>232 01</b>	285	<b>Zuweisungen von staatlichen überörtlichen Trägern der Sozialhilfe</b> Erläuterungen: Gem. § 106 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 2 Abs. 3 SGB X und § 102 ff SGB X hat der nach § 98 Abs. 2 Satz 1 SGB XII zuständige Träger der Sozialhilfe dem Träger, der nach § 98 Abs. 2 Satz 3 SGB XII vorläufig leistet, die aufgewendeten Kosten zu erstatten.  Gem. § 98 Abs. 2 Satz 2 SGB IX und §§ 102 ff. SGB X hat der nach § 98 Abs. 1 SGB IX örtlich zuständige Träger der Eingliederungshilfe dem nach § 98 Abs. 2 Satz 1 SGB IX vorläufig leistenden Träger der Eingliederungshilfe die Kosten zu erstatten.	<b>1.500</b> 0	<b>500</b>
<b>233 01</b>	285	<b>Zuweisungen von kommunalen überörtlichen Trägern der Sozialhilfe</b> Erläuterungen: Vgl. Erläuterungen zu Kap. 0508 Titel 232 01	<b>9.300</b> 0	<b>9.900</b>
<b>233 02</b>	283	<b>Erstattungen von Dritten</b> Erläuterungen: - Zahlung von Kostenbeitrag und Aufwendungsersatz in besonderen Wohnformen und Einrichtungen sowie für ambulante Leistungen gem. § 19 Abs. 5 SGB XII, § 92 SGB XII, § 137 Abs. 4 SGB IX, - Leistungen Dritter auf Grund der Überleitung von Ansprüchen gegen Unterhaltspflichtige gem. §§ 93, 94 SGB XII, § 48 SGB I, - Leistungen Dritter durch Erstattung anderer Sozialhilfeträger gem. §§ 102-106 SGB X, §§ 106-108 SGB XII, - Leistungen Dritter durch Erstattung von sonstigen Drittverpflichteten, - Leistungen Dritter durch übergegangene Ansprüche gegenüber Arbeitgebern und Schadenersatzpflichtigen gem. §§ 115 und 116 SGB X, - Kostenersatz gem. §§ 102-105 SGB XII (z.B. durch Erben) sowie - Aufgrund der "Gemeinsamen Empfehlung der OBLBAfö und der Konferenz der Obersten Landessozialbehörden der Internatsunterbringung von Schülern/innen mit Behinderung" erhält der üöTrSH die vorauslagten Aufwendungen von dem zuständigen BaföG-Amt zurück.	<b>9.000.000</b> 8.202.124	<b>8.200.000</b>
<b>233 03</b>	285	<b>Wohngelderstattungen</b> Erläuterungen: Mit Wegfall des Bruttoprinzips in der Eingliederungshilfe (§ 92 Abs. 1 SGB XII i.d. bis 31.12.2019 geltenden Fassung) und der Trennung der existenzsichernden Leistungen von den Fachleistungen zum 01.01.2020 durch das Bundesteilhabegesetz sind existenzsichernde Leistungen nur noch als Netto-Leistungen zu gewähren. Daher entfallen die bisherige Überleitung von Wohngeld auf den überörtliche Sozialhilfeträger bzw. damit verbundene laufende Kostenerstattungsansprüche.	<b>0</b> 21.249	<b>0</b>
<b>235 01</b>	283	<b>Rentenzuweisungen von Rentenversicherungsträgern für die stationären Leistungsberechtigten "Eingliederungshilfe"</b> Erläuterungen: Mit den Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz entfällt das bislang in § 92 Abs. 1 SGB XII verankerte Bruttoprinzip.	<b>0</b> 96.830	<b>0</b>
<b>235 02</b>	283	<b>Zuweisungen von Pflegekassen für Leistungsberechtigte in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe</b>	<b>24.000.000</b> 16.990.597	<b>16.268.900</b>

**05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 08 Sozial- und Eingliederungshilfe**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

noch zu 235 02

Erläuterungen:

Für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 in einer vollstationären Einrichtung im Sinne des § 71 Abs. 4 Nr. 1 SGB XI, in der die Teilhabe am Arbeitsleben, an Bildung oder die soziale Teilhabe, die schulische Ausbildung oder die Erziehung von Menschen mit Behinderung im Vordergrund des Einrichtungszwecks stehen, übernimmt die Pflegekasse zur Abgeltung der pflegerischen Aufwendungen 15 % der nach Teil 2 Kapitel 8 des SGB IX vereinbarten Vergütung. Die Aufwendungen der Pflegekasse dürfen im Einzelfall je Kalendermonat 266 EUR nicht überschreiten (§ 43a SGB XI). Diese Leistungen mindern den fachlichen Bedarf und sind in voller Höhe einzusetzen.

<b>281 01</b>	<b>285</b>	<b>Kostenersatz für Hilfen für Deutsche im Ausland</b>	<b>500</b>	<b>500</b>
			712	

Erläuterungen:

Kostenersatz der Leistungen nach §§ 24, 102 ff SGB XII/ § 101 SGB IX von Sozialleistungsträgern, Unterhaltspflichtigen und sonstigen Drittverpflichteten innerhalb des Bundesgebietes.

**Titelgruppe(n)**

**61 Modellhafte Erprobung des Bundesteilhabegesetzes**

Erläuterungen:

Siehe Erläuterungen zu Ausgabetitelgruppe 61.

<b>231 61</b>	<b>283</b>	<b>Zuweisungen vom Bund</b>	<b>167.500</b>	<b>0</b>
			132.473	

---

<b>Nachrichtlich: Summe TGr. 61</b>			<b>167.500</b>	<b>0</b>
-------------------------------------	--	--	----------------	----------

**05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 08 Sozial- und Eingliederungshilfe**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

**Ausgaben**

<b>534 01</b>	285	<b>Sonstiges</b>	<b>30.000</b>	<b>31.500</b>
			27.362	0
		Erläuterungen:		
		Ausgleich zuviel erhobener Einnahmen im Zahlungs- und Abrechnungsverkehr.		
<b>632 01</b>	285	<b>Zuweisungen an staatliche überörtliche Träger der Sozialhilfe</b>	<b>3.000</b>	<b>1.000</b>
			798	0
		* Gegenseitig deckungsfähig mit Kapitel 05 08 Titel 633 01, Kapitel 05 08 Titel 633 02, Kapitel 05 08 Titel 633 03, Kapitel 05 08 Titel 633 06, Kapitel 05 08 Titel 636 01, Kapitel 05 08 Titel 671 01, Kapitel 05 08 Titel 671 02, Kapitel 05 08 Titel 671 11, Kapitel 05 08 Titel 671 21, Kapitel 05 08 Titel 671 31, Kapitel 05 08 Titel 671 41, Kapitel 05 08 Titel 681 02, Kapitel 05 08 Titel 681 03, Kapitel 05 08 Titel 681 12, Kapitel 05 08 Titel 681 13, Kapitel 05 08 Titel 681 15, Kapitel 05 08 Titel 681 16, Kapitel 05 08 Titel 681 21, Kapitel 05 08 Titel 883 01, Kapitel 05 08 Titel 633 04, Kapitel 05 08 Titel 633 05, Kapitel 05 08 Titel 633 20, Kapitel 05 08 Titel 671 03, Kapitel 05 08 Titel 681 05 und Kapitel 05 08 Titel 681 06.		
		Erläuterungen:		
		Gemäß § 106 Abs. 1 SGB XII i.V.m. § 2 Abs. 3 SGB X und § 102 ff SGB X hat der nach § 98 Abs. 2 Satz 1 SGB XII zuständige Träger der Sozialhilfe dem Träger, der nach § 98 Abs. 2 Satz 3 SGB XII vorläufig leistet, die aufgewendeten Kosten zu erstatten.		
		Gem. § 98 Abs. 2 Satz 2 SGB IX und §§ 102 ff. SGB X hat der nach § 98 Abs. 1 SGB IX örtlich zuständige Träger der Eingliederungshilfe dem nach § 98 Abs. 2 Satz 1 SGB IX vorläufig leistenden Träger der Eingliederungshilfe die Kosten zu erstatten.		
<b>633 01</b>	285	<b>Zuweisungen an kommunale überörtliche Träger der Sozialhilfe</b>	<b>95.000</b>	<b>78.900</b>
			0	0
		* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 05 08 Titel 632 01.		
		Erläuterungen:		
		Vgl. Erläuterungen zu Kapitel 0508 Titel 632 01.		
<b>633 02</b>	285	<b>Zuweisungen an örtliche Träger der Sozialhilfe</b>	<b>80.000</b>	<b>60.000</b>
			45.370	0
		* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 05 08 Titel 632 01.		
		Erläuterungen:		
		Kostenerstattung nach § 106 Abs. 1 Satz 2 SGB XII und nach § 108 SGB XII (Kostenerstattung für Personen bei Einreise aus dem Ausland).		
<b>633 03</b>	285	<b>Zuweisungen an örtliche Träger der Sozialhilfe für Bonuszahlungen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0
		* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 05 08 Titel 632 01.		
		Erläuterungen:		
		Gem. § 4 Abs. 6 AG SGB XII vom 11.01.2005 soll der überörtliche Träger der Sozialhilfe mit den örtlichen Trägern Zielvereinbarungen insbesondere zur Erreichung von Leistungs-, Qualitäts- und Budgetzielen mit einer Bonusregelung abschließen. Die Zielvereinbarungen sollen vorsehen, dass die örtlichen Träger bei Unterschreitung der vereinbarten Ausgaben oder bei Überschreitung der veranschlagten Einnahmen einen Bonus erhalten.		
<b>633 04</b>	285	<b>Zuweisungen an sonstige Sozialleistungsträger</b>	<b>2.500.000</b>	<b>2.524.500</b>
			2.674.721	0
		* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 05 08 Titel 632 01.		
		Erläuterungen:		
		Erstattungsansprüche an Sozialleistungsträger nach §§ 102 ff SGB X.		
<b>633 05</b>	285	<b>Zuweisungen an örtliche Träger der Sozialhilfe zur Umsetzung des Mehrbedarfes infolge des Bundesteilhabegesetzes</b>	<b>1.167.000</b>	<b>1.166.700</b>
			1.166.707	0

**05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 08 Sozial- und Eingliederungshilfe**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

noch zu 633 05

\* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 05 08 Titel 632 01.

Erläuterungen:

Erstattung von Mehrbedarf an die örtlichen Träger der Sozialhilfe in Folge der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes gemäß § 2 Abs. 6 Satz 2 AG SGB IX

<b>633 06</b>	285	<b>Zuweisungen an örtliche Träger zur Umsetzung der Trägerbestimmung nach § 34c SGB XII</b>	<b>0</b>	<b>332.000</b>
			0	0

\* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 05 08 Titel 632 01.

Erläuterungen:

Erstattung von Leistungen der Bildung und Teilhabe.

<b>633 20</b>	282	<b>Zuweisungen an örtliche Träger für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung</b>	<b>99.758.100</b>	<b>110.717.500</b>
			100.424.011	0

\* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 05 08 Titel 632 01.

Erläuterungen:

Vgl. Erläuterungen zu Kapitel 0508 Titel 231 02.

<b>636 01</b>	285	<b>Sonstige Zuweisungen an Sozialversicherungsträger</b>	<b>2.878.200</b>	<b>2.763.300</b>
			2.496.550	0

\* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 05 08 Titel 632 01.

Erläuterungen:

Kostenerstattung für Aufwendungen der Krankenkassen gem. § 264 Abs. 7 SGB V, die durch die Übernahme der Krankenbehandlung nach § 264 Absätze 2 bis 6 SGB V entstehen zzgl. angemessener Verwaltungskosten.

<b>671 01</b>	283	<b>Eingliederungshilfe für behinderte Menschen in Einrichtungen</b>	<b>494.452.500</b>	<b>0</b>
			472.188.617	0

Übertragbar

\* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 05 08 Titel 632 01.

Erläuterungen:

Durch Inkrafttreten der dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes zum 01.01.2020 werden die Haushaltsmittel zukünftig bei Kapitel 0508 Titel 671 03 veranschlagt.

<b>671 02</b>	284	<b>Hilfe zur Pflege in Einrichtungen</b>	<b>47.643.100</b>	<b>57.249.800</b>
			55.070.272	0

Übertragbar

\* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 05 08 Titel 632 01.

Erläuterungen:

Gem. § 97 Abs. 2 SGB XII iVm. § 3 AG SGB XII LSA ist der überörtliche Träger der Sozialhilfe sachlich zuständig für Leistungen der Hilfe zur Pflege in stationären und teilstationären Einrichtungen gem. §§ 61 bis 66 SGB XII.

<b>671 03</b>	283	<b>Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach dem SGB IX</b>	<b>0</b>	<b>596.976.800</b>
			0	0

Übertragbar

\* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 05 08 Titel 632 01.

**05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 08 Sozial- und Eingliederungshilfe**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

noch zu 671 03

Erläuterungen:

Gemäß § 94 Abs. 1 SGB IX i.V.m. § 1 SGB IX ist das Land Träger der Eingliederungshilfe und für die Leistungen gemäß Teil 2 SGB IX (Eingliederungshilferecht) für Menschen mit Behinderungen sachlich zuständig.  
 Zum 01.01.2020 trat die dritte Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes in Kraft. Durch die Ausgliederung der Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe wurde das SGB IX als eigenständiges Leistungsgesetz aufgewertet. Der 2. Teil des SGB IX beinhaltet nunmehr das Eingliederungshilferecht. Eingliederungshilfe wird von einer überwiegend einrichtungszentrierten zu einer personenzentrierten Leistung neu ausgerichtet.  
 Insofern ist eine Trennung zwischen Eingliederungshilfe in Einrichtungen und außerhalb von Einrichtungen nicht mehr angezeigt, da es eine solche Leistungsart im SGB IX nicht mehr gibt.

Beide Leistungen (Kapitel 0508 Titel 671 01 und Kapitel 0508 Titel 681 02) sind nunmehr neu im Titel 671 03 veranschlagt worden.

<b>671 04</b>	284	<b>Ukraine-Krise-Kriegsflüchtlinge - Hilfe zur Pflege in Einrichtungen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0

\*\*\* Sofern Mehrausgaben (gem. § 37 LHO) geleistet werden müssen, die über die zugewiesenen Verstärkungsmittel aus Kapitel 1302 Titel 971 09 hinausgehen, bedürfen diese ebenso der Einwilligung des Ausschusses für Finanzen.

<b>671 05</b>	283	<b>Ukraine-Krise-Kriegsflüchtlinge - Eingliederungshilfe</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0

\*\*\* Sofern Mehrausgaben (gem. § 37 LHO) geleistet werden müssen, die über die zugewiesenen Verstärkungsmittel aus Kapitel 1302 Titel 971 09 hinausgehen, bedürfen diese ebenso der Einwilligung des Ausschusses für Finanzen.

<b>671 11</b>	282	<b>Grundsicherung in Einrichtungen nach dem SGB XII</b>	<b>45.551.000</b>	<b>7.458.200</b>
			49.906.951	0

\* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 05 08 Titel 632 01.

Erläuterungen:

Gemäß § 97 Abs. 4 SGB XII ist das Land als überörtlicher Träger der Sozialhilfe für die Hilfe gem. §§ 41 bis 46 SGB XII für stationär betreute Leistungsberechtigte bei Leistungen der Hilfe zur Pflege und Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten sachlich zuständig.

Mit der Neuausrichtung der Eingliederungshilfe im Bundesteilhabegesetz erhalten erwachsene Leistungsberechtigte in besonderen Wohnformen keine pauschalierten existenzsichernden Leistungen zuzüglich Barbetrag und Bekleidung nach § 27b SGB XII mehr. Vielmehr treten Regelleistungen der Existenzsicherung, bestehend aus Regelsätzen (Regelbedarfsstufe 2), etwaigen Mehrbedarfen, Bedarfen für Unterkunft und Verpflegung sowie ggf. weitere Leistungen (z.B. Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung), an deren Stelle.

Die Berechnung der Leistungen nach den §§ 41 ff. SGB XII von Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege unterscheiden sich gravierend. Aus diesem Grund werden die Leistungen nach §§ 41 ff. SGB XII für Leistungsberechtigte in besonderen Wohnformen im Kapitel 0508 Titel 681 05 neu verortet.

Im Kapitel 0508 Titel 671 11 verbleiben nur die existenzsichernden Leistungen für Leistungsberechtigte der Hilfe zur Pflege und der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialen Schwierigkeiten.

<b>671 21</b>	281	<b>Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen nach dem SGB XII</b>	<b>17.431.400</b>	<b>6.207.200</b>
			13.678.871	0

\* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 05 08 Titel 632 01.

**05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 08 Sozial- und Eingliederungshilfe**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

noch zu 671 21

Erläuterungen:

Der überörtliche Träger der Sozialhilfe ist gemäß § 97 Abs. 4 SGB XII i.V.m. § 3 Abs. 2 AG SGB XII ST für Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII für stationär betreute Leistungsberechtigte bei Leistungen der Hilfe zur Pflege und Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten sachlich und örtlich zuständig.

Mit der Neuausrichtung der Eingliederungshilfe im Bundesteilhabegesetz erhalten erwachsene Leistungsberechtigte in besonderen Wohnformen keine pauschalierten existenzsichernden Leistungen zuzüglich Barbetrag und Bekleidung nach § 27b SGB XII mehr. Vielmehr treten Regelleistungen der Existenzsicherung, bestehend aus Regelsätzen (Regelbedarfsstufe 2), etwaigen Mehrbedarfen, Bedarfen für Unterkunft und Verpflegung sowie ggf. weitere Leistungen (z.B. Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung), an deren Stelle.

Die Berechnung und Inhalte der Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII von Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege unterscheiden sich gravierend. Aus diesem Grund werden die Leistungen nach den §§ 27 ff. SGB XII für Leistungsberechtigte in besonderen Wohnformen im Kapitel 0508 Titel 681 06 neu verortet.

Im Kapitel 0508 Titel 671 21 verbleiben nur die Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII für Leistungsberechtigte der Hilfe zur Pflege und der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten.

<b>671 31</b>	<b>285</b>	<b>Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten</b>	<b>485.400</b>	<b>441.500</b>
			408.236	0

\* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 05 08 Titel 632 01.

Erläuterungen:

Gemäß § 97 Abs. 2 SGB XII i.V.m. § 3 AG SGB XII LSA ist der überörtliche Träger der Sozialhilfe für die Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67-69 SGB XII sachlich zuständig, wenn es erforderlich ist, die Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung zu gewähren. Diese Leistungen sind zu erbringen, wenn die Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, diese Schwierigkeiten nicht aus eigener Kraft überwinden können. Der Bedarf darf zudem nicht bereits durch andere Leistungen des SGB XII, SGB VII oder SGB IX gedeckt sein.

<b>671 41</b>	<b>285</b>	<b>Krankenhilfe und sonstige Hilfen</b>	<b>25.000</b>	<b>35.000</b>
			19.242	0

\* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 05 08 Titel 632 01.

Erläuterungen:

Nur dann, wenn der überörtliche Träger der Sozialhilfe, das Land Sachsen-Anhalt, für eine stationäre Leistung der Hilfe zur Pflege oder der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem SGB XII sachlich zuständiger Leistungsträger gem. § 97 Abs. 4 SGB XII i.V.m. § 3 AG SGB XII ist, umfasst diese sachliche Zuständigkeit auch Leistungen, die gleichzeitig nach anderen Kapiteln des SGB XII zu erbringen sind.

Der überörtliche Träger der Sozialhilfe ist auch sachlich zuständig für Leistungen nach dem SGB XII, die gleichzeitig mit Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX in besonderen Wohnformen nach § 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII zu erbringen sind.

Zu den Leistungen nach den anderen Kapiteln gehört die Hilfe zur Gesundheit gem. §§ 47 bis 52 SGB XII für diejenigen Leistungsberechtigten, die nicht unter die Regelung des § 264 Abs. 2 SGB V fallen, weil sie nicht mindestens 1 Monat ununterbrochen im Hilfebezug stehen.

<b>681 02</b>	<b>283</b>	<b>Eingliederungshilfe für behinderte Menschen außerhalb von Einrichtungen</b>	<b>71.778.000</b>	<b>0</b>
			69.286.951	0

Übertragbar

\* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 05 08 Titel 632 01.

Erläuterungen:

Durch Inkrafttreten der dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes zum 01.01.2020 werden die Haushaltsmittel zukünftig bei Kapitel 0508 Titel 671 03 veranschlagt.

<b>681 03</b>	<b>284</b>	<b>Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen</b>	<b>13.904.300</b>	<b>11.513.300</b>
			11.320.832	0

Übertragbar

\* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 05 08 Titel 632 01.

**05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 08 Sozial- und Eingliederungshilfe**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

noch zu 681 03

Erläuterungen:

Gemäß § 97 Abs. 2 SGB XII i.V.m. § 3 AG SGB XII LSA ist der überörtliche Träger der Sozialhilfe für die Hilfe zur Pflege gem. §§ 61 bis 66 SGB XII außerhalb von Einrichtungen sachlich zuständig.

<b>681 05</b>	<b>282</b>	<b>Grundsicherung in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe</b>	<b>0</b>	<b>41.621.700</b>
			0	0

\* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 05 08 Titel 632 01.

Erläuterungen:

Der überörtliche Träger der Sozialhilfe ist gemäß § 3 Abs. 2 AG SGB XII LSA für Hilfen nach dem Vierten Kapitel SGB XII sachlich und örtlich zuständig, wenn er gleichzeitig Leistungen der Eingliederungshilfe in einer besonderen Wohnform erbringt.

Mit der Neuausrichtung der Eingliederungshilfe im Bundesteilhabegesetz erhalten erwachsene Leistungsberechtigte in besonderen Wohnformen keine pauschalierten existenzsichernden Leistungen zuzüglich Barbetrag und Bekleidung nach § 27b SGB XII mehr. Vielmehr treten Regelleistungen der Existenzsicherung, bestehend aus Regelsätzen (Regelbedarfsstufe 2), etwaigen Mehrbedarfen, Bedarfen für Unterkunft und Verpflegung sowie ggf. weitere Leistungen (z.B. Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung), an deren Stelle.

Die Berechnung der Leistungen nach den §§ 41 ff. SGB XII von Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege unterscheiden sich gravierend. Aus diesem Grund werden die Leistungen nach §§ 41 ff. SGB XII für Leistungsberechtigte in besonderen Wohnformen im Kapitel 0508 Titel 681 05 neu verortet.

Im Kapitel 0508 Titel 671 11 hingegen verbleiben nur die existenzsichernden Leistungen für Leistungsberechtigte der Hilfe zur Pflege und der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten.

<b>681 06</b>	<b>281</b>	<b>Hilfe zum Lebensunterhalt in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe</b>	<b>0</b>	<b>8.811.500</b>
			0	0

\* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 05 08 Titel 632 01.

Erläuterungen:

Der überörtliche Träger der Sozialhilfe ist gemäß § 97 Abs. 4 SAGB XII i.V.m. § 3 Abs. 2 S. 3 AG SGB XII ST für Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII sachlich und örtlich zuständig, wenn er gleichzeitig Leistungen der Eingliederungshilfe in einer für Leistungsberechtigte, die in besonderen Wohnformen nach § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII leben, erbringt.

Mit der Neuausrichtung der Eingliederungshilfe im Bundesteilhabegesetz erhalten erwachsene Leistungsberechtigte in besonderen Wohnformen keine pauschalierten existenzsichernden Leistungen zuzüglich Barbetrag und Bekleidung nach § 27b SGB XII mehr. Vielmehr treten Regelleistungen der Existenzsicherung, bestehend aus Regelsätzen (Regelbedarfsstufe 2), etwaigen Mehrbedarfen, Bedarfen für Unterkunft und Verpflegung sowie ggf. weitere Leistungen (z.B. Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung), an deren Stelle.

Die Berechnung der Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII von Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege unterscheiden sich gravierend. Aus diesem Grund werden die Leistungen nach §§ 27 ff. SGB XII für Leistungsberechtigte in besonderen Wohnformen im Kapitel 0508 Titel 681 06 neu verortet.

Im Kapitel 0508 Titel 671 21 hingegen verbleiben nur die existenzsichernden Leistungen für Leistungsberechtigte der Hilfe zur Pflege und der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten.

<b>681 07</b>	<b>284</b>	<b>Ukraine-Krise-Kriegsflüchtlinge - Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0

\*\*\* Sofern Mehrausgaben (gem. § 37 LHO) geleistet werden müssen, die über die zugewiesenen Verstärkungsmittel aus Kapitel 1302 Titel 971 09 hinausgehen, bedürfen diese ebenso der Einwilligung des Ausschusses für Finanzen.

<b>681 12</b>	<b>285</b>	<b>Blindenhilfe</b>	<b>1.654.400</b>	<b>1.682.000</b>
			1.689.360	0

\* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 05 08 Titel 632 01.

**05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 08 Sozial- und Eingliederungshilfe**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

noch zu 681 12

Erläuterungen:

Gemäß § 97 Abs. 2 SGB XII i.V.m. § 3 AG SGB XII LSA ist der überörtliche Träger der Sozialhilfe für Leistungen der Blindenhilfe nach § 72 SGB XII sachlich zuständig.

<b>681 13</b>	285	<b>Sozialhilfe/Eingliederungshilfe für Deutsche im Ausland</b>	<b>90.000</b>	<b>86.000</b>
			76.615	0

\* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 05 08 Titel 632 01.

Erläuterungen:

Hilfen für Deutsche im Ausland gemäß §§ 24, 132 SGB XII und gemäß § 101 SGB IX.

Der Kostenersatz ist bei Kapitel 0508 Titel 281 01 veranschlagt.

<b>681 15</b>	285	<b>Arbeitsförderungsgeld an Leistungsberechtigte in Werkstätten für behinderte Menschen</b>	<b>6.550.000</b>	<b>6.350.000</b>
			6.318.217	0

\* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 05 08 Titel 632 01.

Erläuterungen:

Zahlung von Arbeitsförderungsgeld (AFöG) an Werkstätten für behinderte Menschen gemäß § 59 SGB IX zur Auszahlung an die im Arbeitsbereich beschäftigten Menschen mit Behinderungen. Die Zahlung des AFöG erfolgt monatlich iHv. 52 EUR (Jahresbetrag 624 EUR) unter Beachtung von § 59 Abs.1 Satz 3 SGB IX.

<b>681 16</b>	285	<b>Erstattung von Beiträgen zur Sozialversicherung an Werkstätten für behinderte Menschen</b>	<b>20.749.000</b>	<b>20.300.000</b>
			18.986.698	0

\* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 05 08 Titel 632 01.

Erläuterungen:

Erstattung von Beiträgen zur Sozialversicherung gemäß § 251 SGB V, § 59 Abs. 1 SGB IX und § 179 Abs. 1 SGB VI und an Werkstätten für behinderte Menschen.

<b>681 21</b>	285	<b>Andere Hilfe im Bereich des § 97 Abs. 4 SGB XII</b>	<b>225.500</b>	<b>202.000</b>
			193.055	0

\* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 05 08 Titel 632 01.

Erläuterungen:

Gemäß § 97 Abs. 4 SGB XII umfasst die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe für eine stationäre Leistung auch die sachliche Zuständigkeit für Leistungen, die gleichzeitig nach anderen Kapiteln zu erbringen sind. Hierzu zählt die Hilfe zum Lebensunterhalt gem. §§ 27 ff SGB XII. Darüber hinaus ist der überörtliche Träger der Sozialhilfe für die Hilfen nach § 74 SGB XII (Bestattungskosten) sachlich zuständig, wenn der Verstorbene vor dem Tod in einer stationären Einrichtung untergebracht war und der überörtliche Träger der Sozialhilfe für die stationäre Leistung zuständig war. Die erforderlichen Kosten einer Bestattung werden übernommen, soweit dem hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, diese zu tragen.

<b>883 01</b>	285	<b>Gewährung von Darlehen im Rahmen der Sozialhilfe</b>	<b>674.800</b>	<b>400.000</b>
			159.835	0

\* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 05 08 Titel 632 01.

Erläuterungen:

Sozialhilfe nach dem SGB XII und Eingliederungshilfe nach dem SGB IX in Form von Darlehen nach den §§ 37, 37a, 38, 73 und 91 SGB XII, § 114 SGB IX i.V.m. § 9 Abs. 2 KfzHV, § 140 Abs. 2 SGB IX.

**Titelgruppe(n)**

**61 Modellhafte Erprobung des Bundesteilhabegesetzes**

Übertragbar

Erläuterungen:

Das Land führte eine modellhafte Erprobung der materiell-rechtlichen Anwendung der Vorschriften und ihre praktischen Auswirkungen der zum 01.01.2020 in Kraft getretenen Verfahren und Leistungen nach Artikel 1 Teil 2 des Bundesteilhabegesetzes einschließlich ihrer Bezüge zu anderen Leistungen der sozialen Sicherung nach Artikel 25 Absatz 3 Bundesteilhabegesetz durch. Das Programm endet zum 31.12.2021.

**05**                    **Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 08**                **Sozial- und Eingliederungshilfe**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	
<b>427 61</b>	283	<b>Beschäftigungsentgelte</b>	<b>142.000</b>	<b>0</b>
			125.983	0
<b>547 61</b>	283	<b>Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben</b>	<b>25.500</b>	<b>0</b>
			4.689	0
<b>631 61</b>	283	<b>Sonstige Zuweisung an den Bund</b>	<b>0</b>	<b>10.000</b>
			6.936	0
Erläuterungen:				
Rückzahlungen aus der Abrechnung des Modellvorhabens gegenüber dem Bund.				
<b>Nachrichtlich: Summe TGr. 61</b>			<b>167.500</b>	<b>10.000</b>
				0

05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung  
 05 08 Sozial- und Eingliederungshilfe

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

### Abschluss

#### Einnahmen

HGr. 1	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	1.023.500	1.417.700
HGr. 2	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	179.652.800	181.971.600
<b>Gesamteinnahme</b>		<b>180.676.300</b>	<b>183.389.300</b>

#### Ausgaben

HGr. 4	Personalausgaben	142.000	0
HGr. 5	Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	55.500	31.500
HGr. 6	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	827.020.900	876.588.900
HGr. 8	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	674.800	400.000
<b>Gesamtausgabe</b>		<b>827.893.200</b>	<b>877.020.400</b>
<b>Gesamtsumme der VE</b>			<b>0</b>
<b>Überschuss (+) / Zuschuss (-)</b>		<b>-647.216.900</b>	<b>-693.631.100</b>

**05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 09 Sonstige soziale Leistungen**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

\*\*\* Das verbindliche Vollzeitäquivalenzziel für das Kapitel 0509 beträgt zum 31.12.2022 0 Vollzeitäquivalente.

Erläuterungen:

Veranschlagt sind insbesondere die folgenden gesetzlichen und freiwilligen Leistungen:

- Durchführung des Gesetzes über das Blinden- und Gehörlosengeld im Land Sachsen-Anhalt vom 19.06.1992 (GVBl. LSA S. 565) in der jeweils geltenden Fassung,
- Beförderung schwerbehinderter Menschen im Personennahverkehr nach SGB IX i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) in der jeweils geltenden Fassung,
- Umsetzung des Pflegeberufgesetzes vom 17.07.2017 in der jeweils geltenden Fassung,
- Förderung der Wohlfahrtspflege,
- Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und Barrierefreiheit in Sachsen-Anhalt,
- Umsetzung des Landesaktionsplans "Pflege im Quartier".

**Einnahmen**

<b>111 12</b>	291	<b>Einnahmen aus Gebühren</b>	<b>26.400</b>	<b>11.900</b>
			25.180	

\* Vgl. K-Vermerk zu Kapitel 05 09 Titel 412 02.

Erläuterungen:

Gebühren gemäß Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung vom 13.12.2016, BGBl. 2016 Teil I Nr. 61, S. 2909.

<b>119 41</b>	291	<b>Rückzahlungen von Überzahlungen</b>	<b>20.000</b>	<b>50.000</b>
			126.719	

Erläuterungen:

Rückzahlung von Überzahlungen, bei denen eine Absetzung von der Ausgabe nicht zulässig, nicht möglich oder unzweckmäßig ist.

<b>119 51</b>	291	<b>Vermischte Einnahmen</b>	<b>500</b>	<b>1.500</b>
			8.171	

Erläuterungen:

Zinsforderungen für nicht zweckentsprechend oder nicht fristgemäß verwendete Zuwendungen.

**Titelgruppe(n)**

**61 Beförderung von schwerbehinderten Menschen im öffentlichen Personenverkehr**

<b>111 61</b>	291	<b>Entgelte für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr</b>	<b>873.600</b>	<b>896.900</b>
			763.570	

\*\* Zu erstattende Eigenbeteiligungsbeträge sind durch Absetzen von der Einnahme zu verausgaben.

\*\*\* Vgl. Vermerk zu Kapitel 0509 Titel 631 61.

Erläuterungen:

Bestimmte Personengruppen schwerbehinderter Menschen haben sich an den Kosten für die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr ab 01/2021 mit einem Betrag von 91 EUR jährlich oder 46 EUR halbjährlich zu beteiligen (§ 228 Abs. 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch - SGB IX). Gemäß § 235 SGB IX ist von den Einnahmen aus der Ausgabe von Wertmarken ein bestimmter Anteil an den Bund abzuführen.

<b>119 61</b>	291	<b>Rückzahlungen von Überzahlungen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	

Erläuterungen:

Rückzahlungen von Überzahlungen, bei denen eine Absetzung von den Ausgaben nicht zulässig, nicht möglich oder unzweckmäßig ist.

**05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 09 Sonstige soziale Leistungen**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022

Angaben in EUR

---

**Nachrichtlich: Summe TGr. 61** **873.600** **896.900**

**65 Schiedsstellen nach § 36 des Gesetzes über die Pflegeberufe**

\* Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe Kapitel 05 09 Titelgruppe 65.

Erläuterungen:

Schiedsstellen gemäß § 36 Pflegeberufegesetz (PflBG) i. V. m. der Verordnung über die Schiedsstellen (PflBSchVO)

<b>111 65</b>	<b>291</b>	<b>Gebühren der Schiedsstellen</b>	<b>9.000</b>	<b>0</b>
			0	

---

**Nachrichtlich: Summe TGr. 65** **9.000** **0**

**69 Pflegeausbildung gem. § 54 Pflegeberufegesetz**

\* Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe Kapitel 05 09 Titelgruppe 69.

Erläuterungen:

Finanzielle Unterstützung des Bundes zum Aufbau von Kooperationsbeziehungen in der Pflegeausbildung

<b>231 69</b>	<b>291</b>	<b>Zuweisungen vom Bund</b>	<b>52.300</b>	<b>82.600</b>
			470.530	

---

**Nachrichtlich: Summe TGr. 69** **52.300** **82.600**

**71 Regionale Anlauf- und Beratungsstelle für das Hilfesystem der Stiftung  
 "Anerkennung und Hilfe"**

\* Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe Kapitel 05 09 Titelgruppe 71.

Erläuterungen:

siehe Erläuterung zu Ausgabetitelgruppe 71

<b>231 71</b>	<b>291</b>	<b>Zuweisungen vom Bund</b>	<b>447.500</b>	<b>468.400</b>
			342.114	

Erläuterungen:

Nach Art. 4 Abs. 3 Buchst. c) Verwaltungsvereinbarung werden die Kosten der Anlauf- und Beratungsstelle aus dem Stiftungsvermögen zur Verfügung gestellt.

---

**Nachrichtlich: Summe TGr. 71** **447.500** **468.400**

**05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 09 Sonstige soziale Leistungen**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

**Ausgaben**

<b>412 02</b>	291	<b>Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige</b>	<b>6.500</b>	<b>6.500</b>
			3.974	0

\* Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Kapitel 05 09 Titel 111 12.

Erläuterungen:

Aufwendungen für den Berufsbildungsausschuss und für Mitglieder der Prüfungsausschüsse.

<b>533 01</b>	223	<b>Aufsichtsprüfungen bei den landesunmittelbaren Unfallversicherungsträgern</b>	<b>25.000</b>	<b>10.000</b>
			0	0

Übertragbar

\* Einseitig deckungsfähig zugunsten Kapitel 05 09 Titel 981 01.

Erläuterungen:

Aufsichtsprüfungen bei den landesunmittelbaren Unfallversicherungsträgern gemäß § 88 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV).

<b>542 01</b>	291	<b>Umsatzsteuer</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0

\*\*\* Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO fließen Erstattungen, Rückforderungen oder Rückzahlungen (auch aus den Vorjahren) den Ausgaben zu.

<b>631 01</b>	235	<b>Zuweisungen an Bund</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0

<b>631 02</b>	291	<b>Sonstige Zuweisungen an den Bund</b>	<b>1.760.500</b>	<b>87.100</b>
			1.320.322	0

Belastungen aus VE:

Belastung d. HH-Jahre	Durch die bis 2020 in Anspruch gen. VE (EUR)	Durch die 2021 ausgebrachte VE (EUR)	Durch die 2022 ausgebrachte VE (EUR)	Gesamtbelastung (EUR)
1	2	3	4	5
2022	87.100			87.100
2023	6.900			6.900
2024				
2025				
2026 ff.				
<b>Summen</b>	<b>94.000</b>			<b>94.000</b>

Erläuterungen:

Der Bund, die Länder und die Kirchen haben zum 01.01.2017 ein Hilfesystem für Menschen, die als Kinder oder Jugendliche in den Jahren 1949 bis 1975 (Bundesrepublik Deutschland) bzw. 1949 bis 1990 (DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen Leid und Unrecht erfahren haben, eingerichtet. Hierzu wurde eine Verwaltungsvereinbarung am 01.12.2016 abgeschlossen.

Im Rahmen der Umsetzung dieses Hilfesystems wurde eine Stiftung mit dem Namen "Stiftung zur Anerkennung und Hilfe für Kinder und Jugendliche, die in der Zeit von 1949 bis 1975 (Bundesrepublik Deutschland) bzw. 1949 bis 1990 (DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen Leid und Unrecht erfahren haben" errichtet. Die Kurzform lautet: "Stiftung Anerkennung und Hilfe". Träger der Stiftung ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Zur Erfüllung der Stiftungsziele und -zwecke haben die Vereinbarungspartner die Stiftung mit einem Vermögen auszustatten. Sämtliche mit dem Hilfesystem beabsichtigten Leistungen (Unterstützungsleistungen an die Betroffenen, öffentliche Anerkennung, wissenschaftliche Aufarbeitung, Kosten der Anlauf- und Beratungsstellen) werden aus diesem Stiftungsvermögen bestritten.

Gemäß Verwaltungsvereinbarung vom 17.12.2020 wurde die Laufzeit der Stiftung Anerkennung und Hilfe bis zum 31.12.2022 verlängert.

**05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 09 Sonstige soziale Leistungen**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	
<b>634 01</b>	291	<b>Sonstige Zuweisungen an das Sondervermögen zur Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege</b>	<b>3.588.200</b>	<b>10.171.700</b>
		Erläuterungen:	1.837.263	0
		Umlagebetrag des Landes Sachsen-Anhalt gem. § 26 Abs. 4 i.V.m. § 33 PflBG.		
		Das Sondervermögen wird durch die zuständige Stelle "Investitionsbank Sachsen-Anhalt" verwaltet. Der Wirtschaftsplan ist dem Kapitel 0509 als Anlage beigefügt.		
<b>636 01</b>	224	<b>Zuweisungen an gesetzliche Krankenkassen</b>	<b>1.130.000</b>	<b>1.000.000</b>
		Erläuterungen:	955.711	0
		Nach § 22 des Gesetzes zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (SchKG) erstatten die Länder den gesetzlichen Krankenkassen die durch dieses Gesetz entstehenden Kosten im Sinne des § 24b Abs. 4 SGB V sowie die Verwaltungskosten.		
<b>671 01</b>	291	<b>Erstattung an die Investitionsbank</b>	<b>201.200</b>	<b>1.547.900</b>
		Übertragbar	363.000	0
		Erläuterungen:		
		Kostenerstattung an die Investitionsbank Sachsen-Anhalt als zuständige Stelle gem. § 32 Abs. 2 PflBG.		
<b>681 09</b>	291	<b>Leistungen nach dem Gesetz über das Blinden- und Gehörlosengeld im Land Sachsen-Anhalt</b>	<b>11.789.000</b>	<b>10.980.700</b>
		Erläuterungen:	11.088.270	0
		Nach dem Gesetz über das Blinden- und Gehörlosengeld im Land Sachsen-Anhalt vom 19.06.1992 (GVBl. LSA S. 565), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Verbesserung des Blinden- und Gehörlosengeldes sowie der finanziellen Ausstattung von Beratungsangeboten im sozialen Bereich vom 18.01.2019 (GVBl. LSA S. 17) erhalten Blinde und Gehörlose zum Ausgleich der durch die Blindheit und Gehörlosigkeit bedingten Mehraufwendungen ein Blinden- und Gehörlosengeld ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen.		
<b>684 02</b>	235	<b>Zuschüsse an Beratungsstellen für Sinnesbehinderte</b>	<b>794.000</b>	<b>652.000</b>
		Erläuterungen:	606.656	0
		Die Mittel dienen der präventiven Sozialpolitik durch Schaffung notwendiger Beratungsangebote.		
<b>684 03</b>	291	<b>Zuschüsse an Betreuungsvereine nach dem Betreuungsgesetz</b>	<b>210.000</b>	<b>133.000</b>
			172.254	0
<b>684 04</b>	291	<b>Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen</b>	<b>513.000</b>	<b>440.000</b>
		Erläuterungen:	339.548	0
		Folgende Maßnahmen für soziale oder ähnliche Einrichtungen werden gefördert:		
		a) Zuweisungen für die Förderung und zum Auf- und Ausbau von Selbsthilfegruppen gem. § 45d Abs. 2 SGB XI - 81.000 EUR		
		b) Zuweisungen für Projekte zur Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen und des Ehrenamts gem. § 45a-c SGB XI - 359.000 EUR		
<b>684 05</b>	291	<b>Leistungen für berufsbildende Schulen in freier Trägerschaft nach §18 f SchulG</b>	<b>1.312.500</b>	<b>604.000</b>
		Erläuterungen:	1.412.705	0
		Zur Umsetzung der Schulgeldfreiheit für die Altenpflege und die Altenpflegehilfe gewährt das Land den Berufsfachschulen für Altenpflege gem. § 18 f Abs. 1 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG) und den Berufsfachschulen für Altenpflegehilfe gem. § 18 f Abs. 1a SchulG auf Antrag eine Landesförderung i.V.m. der Verordnung zur Förderung der Berufsfachschulen für Altenpflege und der Berufsfachschulen für Altenpflegehilfe (AltPIBFSchulFöV).		
<b>981 01</b>	891	<b>Verrechnungen zwischen Kapitel 0509 und 0516</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
		Übertragbar	0	0

**05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 09 Sonstige soziale Leistungen**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

noch zu 981 01

\* Einseitig deckungsfähig zu Lasten Kapitel 05 09 Titel 533 01.

Erläuterungen:

Für den Fall der Beauftragung des Landesprüfungsamtes mit einer Anlassprüfung bei den landesunmittelbaren Unfallversicherungsträgern gemäß § 88 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) ist der entstehende Einnahmeausfall bei Kapitel 0516, Titel 236 01 auszugleichen.

**Titelgruppe(n)**

**61 Beförderung von schwerbehinderten Menschen im öffentlichen Personenverkehr**

<b>631 61</b>	<b>291</b>	<b>Zuweisungen an Bund</b>	<b>235.900</b>	<b>242.200</b>
			207.327	0

Übertragbar

\*\*\* Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zu 27 v.H. der zu berücksichtigenden (überjährigen) Einnahmen bei Kapitel 0509 Titel 111 61.

Erläuterungen:

Freifahrtberechtigte schwerbehinderte Menschen haben sich teilweise an den Kosten für die unentgeltliche Beförderung zu beteiligen. (§ 228 Abs. 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch - SGB IX). Zum 01.01.2021 erhöht sich die Eigenbeteiligung für die Inanspruchnahme der Wertmarke von 80 EUR auf 91 EUR jährlich sowie halbjährlich von 40 EUR auf 46 EUR.

Gemäß § 235 SGB IX ist von den Einnahmen aus der Ausgabe von Wertmarken ein Anteil von 27 Prozent an den Bund abzuführen (vgl. Erläuterungen zu Kapitel 0509 Titel 111 61).

<b>682 61</b>	<b>291</b>	<b>Erstattung von Fahrgeldausfällen an die Verkehrsträger für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen</b>	<b>6.694.000</b>	<b>7.000.000</b>
			7.272.786	0

Übertragbar

Erläuterungen:

Nach § 234 Abs. 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047) zuletzt geändert durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) (BGBl. I 2016 Nr. 66 S. 3234-3340) tragen die Länder die Aufwendungen für die unentgeltliche Beförderung im übrigen Nahverkehr.

Das Land erstattet den Verkehrsträgern die Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach einem durchschnittlichen (§ 231 Abs. 4 SGB IX) bzw. im Einzelfall ermittelten Vomhundertsatz (§ 231 Abs. 5 SGB IX) der von den Unternehmen nachgewiesenen Fahrgeldverluste.

<b>Nachrichtlich: Summe TGr. 61</b>			<b>6.929.900</b>	<b>7.242.200</b>
				0

**62 Landesaktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und Barrierefreiheit in Sachsen-Anhalt**

Übertragbar

\*\* Die Verpflichtungsermächtigung darf zu Lasten aller Titel der Titelgruppe eingegangen werden.

**05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 09 Sonstige soziale Leistungen**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

Erläuterungen:

Veranschlagt werden Mittel

a) zur Umsetzung von § 17a des Behindertengleichstellungsgesetzes Sachsen-Anhalt (BGG LSA). Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat am 21.06.2018 den Beschluss zur Errichtung einer Landesfachstelle für Barrierefreiheit gefasst (LT Drs. 7/3086), um ausgehend vom Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK/UN-CRPD) die Rechte behinderter Menschen in Sachsen-Anhalt einmal mehr im Landesrecht zu verankern. Die Landesfachstelle für Barrierefreiheit Sachsen-Anhalt (LFB ST) wurde bei der Unfallkasse Sachsen-Anhalt (UKST) eingerichtet.

b) zur Finanzierung der Überwachungsstelle des Landes für die Barrierefreiheit von Informationstechnik und der Ombudsstelle (§§ 16c Satz 1, 16d Absatz 1, 1. Halbsatz BGG LSA). Umsetzung der aus der Richtlinie (EU) 2016/2102 erwachsenden Verpflichtungen.

c) gem. § 16f BGG LSA zur Unterstützung der Kommunen bei der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102

d) zur Umsetzung und Fortschreibung des Landesaktionsplans Sachsen-Anhalt zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) und zur Herstellung von Barrierefreiheit in Sachsen-Anhalt in allen Lebensbereichen. Der Landesaktionsplan dient der systematischen Erfüllung der Verpflichtungen des Landes, die aus der UN-BRK erwachsen und der Verwirklichung der universalen Menschenrechte. Die Herstellung von Barrierefreiheit erwächst als Verpflichtung aus der Ratifizierung der UN-BRK und der Umsetzung europäischer Richtlinien. Sachsen-Anhalt engagiert sich durch eine teilhabeorientierte, nachhaltige Politik für und mit Menschen mit Beeinträchtigungen für eine inklusive Gesellschaft.

<b>526 62</b>	291	<b>Ausgaben für Mitglieder von Fachbeiräten</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0
<b>532 62</b>	291	<b>Sonstige Ausgaben der Öffentlichkeitsarbeit</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0
<b>533 62</b>	291	<b>Dienstleistungen Außenstehender</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0
<b>633 62</b>	291	<b>Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbänden</b>	<b>1.560.000</b>	<b>750.000</b>
			225.689	500.000

Belastungen aus VE:

Belastung d. HH-Jahre	Durch die bis 2020 in Anspruch gen. VE (EUR)	Durch die 2021 ausgebrachte VE (EUR)	Durch die 2022 ausgebrachte VE (EUR)	Gesamtbelastung (EUR)
1	2	3	4	5
2022		500.000		500.000
2023			500.000	500.000
2024				
2025				
2026 ff.				
<b>Summen</b>		<b>500.000</b>	<b>500.000</b>	<b>1.000.000</b>

Erläuterungen:

Die geplanten Mittel sind vorgesehen:

- zur Erstattung der zusätzlichen Kosten der Kommunen aufgrund der Änderung des § 16 und Einführung der §§ 16a bis 16f BGG LSA - 250.000 €

- zur Umsetzung und Fortschreibung des Landesaktionsplans Sachsen-Anhalt zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) und zur Herstellung von Barrierefreiheit in Sachsen-Anhalt in allen Lebensbereichen - 500.000 €.

<b>636 62</b>	291	<b>Sonstige Zuweisungen an Sozialversicherungsträger</b>	<b>1.200.000</b>	<b>930.000</b>
			732.912	0

**05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 09 Sonstige soziale Leistungen**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

noch zu 636 62

Erläuterungen:

Veranschlagt werden Mittel zur Umsetzung

- der Aufgaben der Landesfachstelle für Barrierefreiheit nach § 17a BGG LSA

- der Aufgaben der Überwachungsstelle des Landes für die Barrierefreiheit von Informationstechnik und der Ombudsstelle nach §§ 16c Satz 1, 16d Absatz 1, 1. Halbsatz BGG LSA i. V. m. § 17a BGG LSA in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102

Zur Erfüllung der Aufgaben

- nach § 17a BGG LSA (Landesfachstelle) sind bis zu 7 VZÄ,

- nach §§ 16c Satz 1 i. V. m. § 17a BGG LSA (Überwachungsstelle) sind 3 VZÄ,

- nach § 16d Absatz 1, 1. Halbsatz i. V. m. § 17a BGG LSA (Ombudsstelle) ist 1 VZÄ veranschlagt.

<b>683 62</b>	291	<b>Zuschüsse an private Unternehmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0
<b>684 62</b>	291	<b>Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0
<b>685 62</b>	291	<b>Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0
<b>686 62</b>	291	<b>Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0
<b>883 62</b>	291	<b>Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0
<b>892 62</b>	291	<b>Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0
<b>Nachrichtlich: Summe TGr. 62</b>			<b>2.760.000</b>	<b>1.680.000</b>
				500.000

**65 Schiedsstellen nach § 36 des Gesetzes über die Pflegeberufe**

Übertragbar

\* Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Kapitel 05 09 Titelgruppe 65.

Erläuterungen:

Schiedsstellen gemäß § 36 Pflegeberufegesetz (PflBG) i. V. m. der Verordnung über die Schiedsstellen (PflBSchVO)

<b>412 65</b>	291	<b>Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige</b>	<b>1.000</b>	<b>0</b>
			0	0
		Erläuterungen:		
		Aufwendungen für den Vorsitzenden / Stellvertreter der Schiedsstellen		
		Der Vorsitzende erhält Reisekosten und für sonstige Barauslagen bzw. Zeitaufwand einen Pauschalbetrag.		
<b>427 65</b>	291	<b>Beschäftigungsentgelte für Vertretungs- und Aushilfskräfte</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0
<b>511 65</b>	291	<b>Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände</b>	<b>4.000</b>	<b>0</b>
			0	0
		Erläuterungen:		
		Büroausstattung, Post- und Kommunikationskosten, Erwerb von Literatur (Loseblatt- und Entscheidungssammlungen)		
<b>526 65</b>	291	<b>Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten</b>	<b>4.000</b>	<b>0</b>
			0	0

**05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 09 Sonstige soziale Leistungen**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022

Angaben in EUR

noch zu 526 65

Erläuterungen:

Entschädigung von Sachverständigen, Zeuginnen und Zeugen, Gerichts-, Anwalts-, Notariats- und Gerichtsvollzieherkosten, Stempelgebühren

		2021 EUR	2022 EUR
1.	Entschädigungen von Sachverständigen, Zeuginnen und Zeugen	4.000	0
2	Gerichts- und ähnliche Kosten	0	0
	<b>Summe</b>	<b>4.000</b>	<b>0</b>

<b>527 65</b>	<b>291</b>	<b>Reisekostenvergütung</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0
<b>Nachrichtlich: Summe TGr. 65</b>			<b>9.000</b>	<b>0</b>
				0

**67 Förderung von wohlfahrtspflegerischen Aufgaben der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege**

Übertragbar

\*\*\* Vgl. verbindliche Erläuterung zu Kapitel 13 02 Titel 122 01. Der aus anteiligen Einnahmen des Kapitels 13 02 Titel 122 01 gedeckte Teil der veranschlagten Ausgaben in Höhe von 6.552.000 € in 2022 darf nur im Umfang der anteiligen Ist-Einnahmen bei Kapitel 13 02 Titel 122 01 geleistet werden. In Höhe der anteiligen Mehreinnahmen dürfen Mehrausgaben geleistet werden.

<b>684 67</b>	<b>236</b>	<b>Zuschüsse zur Förderung von Aufgaben der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege</b>	<b>6.120.000</b>	<b>6.552.000</b>
			6.215.203	0

Erläuterungen:

Gemäß § 9 Abs. 3 Glücksspielgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.09.2012 (GVBl. LSA S. 320), zuletzt geändert am 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 342) sind 24 v. H. der Einnahmen aus der Konzessionsabgabe für wohlfahrtspflegerische Maßnahmen der Verbände, die in der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege (Liga Sachsen-Anhalt) zusammengeschlossen sind, nach Richtlinien der Landesregierung zu verwenden.

Gefördert werden die wohlfahrtspflegerischen Aufgaben folgender Spitzenverbände:

1. Arbeiterwohlfahrt Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.
2. Caritasverband für das Bistum Magdeburg e. V.
3. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.
4. Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Sachsen-Anhalt e. V.
5. Diakonisches Werk der Evangelischen Kirchen Mitteldeutschland e. V.
6. Landesverband der jüdischen Gemeinden in Sachsen-Anhalt.

<b>893 67</b>	<b>236</b>	<b>Zuschüsse für Investitionen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0

<b>Nachrichtlich: Summe TGr. 67</b>			<b>6.120.000</b>	<b>6.552.000</b>
				0

**68 Förderung von wohlfahrtspflegerischen Einzelmaßnahmen**

Übertragbar

**05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

**05 09 Sonstige soziale Leistungen**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

\*\*\* Vgl. verbindliche Erläuterung zu Kapitel 13 02 Titel 122 01. Der aus anteiligen Einnahmen des Kapitels 13 02 Titel 122 01 gedeckte Teil der veranschlagten Ausgaben in Höhe von 1.092.000 € in 2022 darf nur im Umfang der anteiligen Ist-Einnahmen bei Kapitel 13 02 Titel 122 01 geleistet werden. In Höhe der anteiligen Mehreinnahmen dürfen Mehrausgaben geleistet werden.

<b>684 68</b>	236	<b>Zuschüsse zur Förderung von wohlfahrtspflegerischen Einzelmaßnahmen</b>	<b>1.020.000</b>	<b>1.092.000</b>
			906.360	0

Erläuterungen:

Gemäß § 9 Abs. 3 Glücksspielgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.09.2012 (GVBl. LSA S. 320), zuletzt geändert am 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 342) sind 4 v. H. der Einnahmen aus der Konzessionsabgabe für die Förderung wohlfahrtspflegerische Einzelmaßnahmen durch das für die Wohlfahrtspflege zuständige Ministerium zu verwenden. Folgende Projekte sollen vorrangig gefördert werden:

		Ist 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022
1.	Telefonseelsorgeeinrichtungen	124.319	150.300	156.000
2.	Kinder- und Jugendtelefone sowie Elterntelefone	120.433	132.000	145.000
3.	Ambulante Hospizgruppen	45.334	56.600	81.600
4.	Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung "Netzwerk Leben"	1.000	1.000	1.000
5.	Online-Beratungsstelle	34.039	37.200	37.900
6.	Förderung des bürgerschaftlichen Engagements	272.554	230.000	258.200
7.	Landessenorenvertretung	30.544	32.400	77.100
8.	Verein Opfer stalinistisch Verfolgter einschl. Zeitzeugen-Cafe	51.422	55.900	55.300
9.	Fachzentrum Pflegekinderwesen	162.500	167.400	167.900
10.	Psychosoziale Betreuung und Nachsorge krebskranker Kinder, Jugendlicher und deren Familien	49.577	50.000	54.000
11.	Pflege- und Adoptivkinder	14.638	57.000	58.000
12.	sonstige Projekte	0	50.200	0
<b>Zusammen</b>		<b>906.360</b>	<b>1.020.000</b>	<b>1.092.000</b>

Die Finanzierung aller Projekte steht unter dem Vorbehalt, dass die veranschlagten Einnahmen erzielt werden. Mindereinnahmen führen zu einer prozentualen Reduzierung der Fördersumme oder zu einem Absehen von der Förderung.

<b>893 68</b>	236	<b>Zuschüsse für Investitionen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0

Erläuterungen:

vgl. Titel 684 68

<b>Nachrichtlich: Summe TGr. 68</b>			<b>1.020.000</b>	<b>1.092.000</b>
				0

**69 Pflegeausbildung gem. § 54 Pflegeberufegesetz**

Übertragbar

\* Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Kapitel 05 09 Titelgruppe 69.

\*\* Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO fließen Rückforderungen oder Rückzahlungen den Ausgaben zu.

Erläuterungen:

Zur finanziellen Unterstützung des Aufbaus von Kooperationsbeziehungen in der Pflegeausbildung hat der Bund auf der Grundlage des § 54 PflBG mit dem Land eine Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen. Der ursprünglich bis 2021 angesetzte Förderzeitraum wurde bis 2022 verlängert und hierfür auch zusätzliche Gelder bereitgestellt.

**05**                    **Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 09**                **Sonstige soziale Leistungen**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	
<b>428 69</b>	291	<b>Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer</b>	<b>20.900</b>	<b>33.000</b>
			77.390	0
<b>534 69</b>	291	<b>Sonstiges</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			8.253	0
<b>631 69</b>	291	<b>Sonstige Zuweisungen an den Bund</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0
<b>633 69</b>	291	<b>Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0
<b>683 69</b>	291	<b>Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen</b>	<b>31.400</b>	<b>49.600</b>
			0	0
<b>684 69</b>	291	<b>Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale Einrichtungen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0
<b>685 69</b>	291	<b>Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0
<b>Nachrichtlich: Summe TGr. 69</b>			<b>52.300</b>	<b>82.600</b>
				0

<b>70</b>		<b>Landesaktionsplan "Pflege im Quartier"</b>		
<b>633 70</b>	291	<b>Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0
<b>683 70</b>	291	<b>Zuschüsse an private Unternehmen</b>	<b>100.000</b>	<b>100.000</b>
			46.635	0

Belastungen aus VE:

Belastung d. HH-Jahre	Durch die bis 2020 in Anspruch gen. VE (EUR)	Durch die 2021 ausgebrachte VE (EUR)	Durch die 2022 ausgebrachte VE (EUR)	Gesamtbelastung (EUR)
1	2	3	4	5
2022		100.000		100.000
2023		100.000		100.000
2024				
2025				
2026 ff.				
<b>Summen</b>		<b>200.000</b>		<b>200.000</b>

Erläuterungen:

Für die Umsetzung des Pflegeberufgesetzes (PflBG) wird weiterhin die Zielstellung verfolgt, die Anzahl der Ausbildungskapazitäten zu erhöhen und mehr Auszubildende für eine generalistische Pflegeausbildung zu gewinnen. Hierfür ist es wichtig, weitere Maßnahmen/Publikationen zu initiieren, umzusetzen und zu begleiten. Der gegenseitige Austausch und die Vernetzung ist in diesem Prozess besonders wichtig. Für die Umsetzung sind Themen wie Praxisanleitung, Umschulung, Teilzeitausbildung und berufsbegleitende Ausbildung notwendig. Hier besteht weiterhin Beratungs- und Informationsbedarf. Darüber hinaus ist bereits zu diesem Zeitpunkt sicher zu stellen, dass die Einführung der generalistischen Helferausbildung ebenfalls begleitet werden kann.

<b>684 70</b>	291	<b>Zuschüsse an soziale und ähnliche Einrichtungen</b>	<b>505.000</b>	<b>496.100</b>
			155.971	0

**05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 09 Sonstige soziale Leistungen**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

noch zu 684 70

Belastungen aus VE:

Belastung d. HH-Jahre	Durch die bis 2020 in Anspruch gen. VE (EUR)	Durch die 2021 ausgebrachte VE (EUR)	Durch die 2022 ausgebrachte VE (EUR)	Gesamtbelastung (EUR)
1	2	3	4	5
2022	496.100			496.100
2023	496.400			496.400
2024				
2025				
2026 ff.				
<b>Summen</b>	<b>992.500</b>			<b>992.500</b>

Erläuterungen:

Umsetzung des Landesaktionsplans "Pflege im Quartier" mit dem Förderprogramm für das Quartiersmanagement und der Etablierung einer landesweitem Beratungsmöglichkeit zur Quartiersentwicklung für Kommunen

<b>Nachrichtlich: Summe TGr. 70</b>	<b>605.000</b>	<b>596.100</b>
		0

**71 Regionale Anlauf- und Beratungsstelle für das Hilfesystem der Stiftung "Anerkennung und Hilfe"**

Übertragbar

\* Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Kapitel 05 09 Titelgruppe 71.

Erläuterungen:

Der Bund, die Länder und die Kirchen haben zum 01.01.2017 ein Hilfesystem für Menschen, die als Kinder oder Jugendliche in den Jahren 1949 bis 1975 (Bundesrepublik Deutschland) bzw. 1949 bis 1990 (DDR) in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen Leid und Unrecht erfahren haben, eingerichtet. Insbesondere zur Beratung der Betroffenen haben die Länder gem. Artikel 6 der Vereinbarung über die Errichtung einer "Stiftung Anerkennung und Hilfe" regionale, ihrer Aufsicht unterstehende, qualifizierte Anlauf- und Beratungsstellen (A+B-Stellen) zu errichten.

Die Kostentragung regelt sich nach Artikel 4 Abs. 2 und Abs. 3 c) und e) der Vereinbarung.

Gemäß Verwaltungsvereinbarung vom 17.12.2020 wurde die Laufzeit der Stiftung Anerkennung und Hilfe bis zum 31.12.2022 verlängert.

<b>427 71</b>	<b>291</b>	<b>Beschäftigungsentgelte</b>	<b>387.500</b>	<b>406.900</b>
			137.701	0
<b>534 71</b>	<b>291</b>	<b>Sonstiges</b>	<b>60.000</b>	<b>61.500</b>
			12.824	0
<b>631 71</b>	<b>291</b>	<b>Sonstige Zuweisungen an den Bund</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0

<b>Nachrichtlich: Summe TGr. 71</b>	<b>447.500</b>	<b>468.400</b>
		0

**05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 09 Sonstige soziale Leistungen**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

**78 Behindertenbeauftragter**

Erläuterungen:

Gemäß §§ 20 und 21 des Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (BGG LSA) hat der Landesbehindertenbeauftragte die Interessen von Menschen mit Behinderungen zu sichern und insbesondere die Durchsetzung der Gleichstellung von Menschen mit und ohne Behinderungen im Land Sachsen-Anhalt zu wahren. Er regt im Land Maßnahmen an, die darauf gerichtet sind, Benachteiligungen und Diskriminierungen abzubauen oder ihrem Entstehen entgegenzuwirken. Zur Erfüllung dieser Aufgaben arbeitet der Landesbeauftragte u.a. mit dem Runden Tisch für Menschen mit Behinderungen, dem Behindertenbeirat des Landes Sachsen-Anhalt, den auf Landesebene tätigen Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen und den kommunalen Behindertenbeauftragten (Landesarbeitsgemeinschaft gem. § 25 Abs. 4 des o.a. Gesetzes) zusammen.

<b>532 78</b>	291	<b>Sonstige Ausgaben der Öffentlichkeitsarbeit</b>	<b>10.000</b>	<b>10.000</b>
			7.977	0
<b>633 78</b>	291	<b>Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0
<b>681 78</b>	291	<b>Sonstige Geldleistungen an natürliche Personen</b>	<b>30.000</b>	<b>30.000</b>
			10.808	0

Erläuterungen:

Gemäß §§ 26 und 27 des Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (BGG LSA) können den ehrenamtlich tätigen Betroffenen in den Gremien des Runden Tisches für Menschen mit Behinderungen und des Landesbehindertenbeirates die bei ihrer Teilnahme entstandenen Aufwendungen erstattet werden. Anfallende Fahrtkosten werden entsprechend den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gezahlt.

Durch die Bereitstellung von Gebärdensprachdolmetschern können Menschen mit Hörbehinderungen gleichberechtigt in den Gremien mitwirken und an Veranstaltungen teilhaben. Der Landesbehindertenbeauftragte kann so die Interessen und Probleme Gehörloser verstehen und bei seinen Stellungnahmen in Gesetz- und Verordnungsverfahren berücksichtigen. Darüber hinaus ist bei Menschen mit geistigen und schwerstmehrfachen Behinderungen verstärkt die Bereitschaft zu erkennen, sich in die Arbeit der ehrenamtlichen Gremien einzubringen. Auch hier ist zu gewährleisten, dass die Kosten notwendiger Assistenzen bzw. Spezialbeförderungsdienste erstattet werden können.

---

<b>Nachrichtlich: Summe TGr. 78</b>			<b>40.000</b>	<b>40.000</b>
				0

**93 Landesmittel zur Kofinanzierung von EU-Mitteln - Förderperiode 2014 - 2020**

Übertragbar

\*\* Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.

Alle Rückzahlungen sowie dazugehörige und im efREporter3 zu erfassende Verzugszinsen, die auf Basis von geprüften abrechnungsfähigen Ausgaben entstanden sind, sind durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen.

Alle übrigen Zinsen sind unter dem Einnahmetitel 119 51 zu vereinnahmen.

\*\*\* Mit Einwilligung des MF können im Rahmen der Umsetzung des genehmigten Operationellen Programms Mehrausgaben geleistet werden, wenn diese durch Einsparungen an anderer Stelle desselben Einzelplans ausgeglichen werden.

Erläuterungen:

Im Rahmen der Umsetzung der Landesstrategie für die EU-Strukturfonds-Förderung 2014 bis 2020 ist eine Finanzierung der Maßnahmen in Höhe von 80 v. H. aus EU- und 20 v. H. aus Landesmitteln vorgesehen. Die EU-Mittel für die in dieser Titelgruppe mit Landesmitteln kofinanzierten Maßnahmen werden im Kapitel 1317 TGr. 63 veranschlagt.

<b>633 93</b>	291	<b>Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände</b>	<b>672.300</b>	<b>129.000</b>
			395.972	0

**05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 09 Sonstige soziale Leistungen**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

noch zu 633 93

Belastungen aus VE:

Belastung d. HH-Jahre	Durch die bis 2020 in Anspruch gen. VE (EUR)	Durch die 2021 ausgebrachte VE (EUR)	Durch die 2022 ausgebrachte VE (EUR)	Gesamtbelastung (EUR)
1	2	3	4	5
2022	128.200	150.000		278.200
2023				
2024				
2025				
2026 ff.				
<b>Summen</b>	<b>128.200</b>	<b>150.000</b>		<b>278.200</b>

Erläuterungen:

Die im Haushaltsjahr 2021 ausgebrachte Verpflichtungsermächtigung wurde nicht in Anspruch genommen.

FPLE 22.09a.05.0 Örtliches Teilhabemanagement

<b>671 93</b>	291	<b>Kostenerstattungen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0
<b>682 93</b>	291	<b>Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0
<b>683 93</b>	291	<b>Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0
<b>684 93</b>	291	<b>Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0
<b>685 93</b>	291	<b>Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0
<b>686 93</b>	291	<b>Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0

---

**Nachrichtlich: Summe TGr. 93** **672.300** **129.000**  
0

**97 Landesmittel zur Kofinanzierung von EU-Mitteln - Förderperiode 2021 - 2027**

Übertragbar

\* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 05 04 Titelgruppe 97.

\*\* Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.

Alle Rückzahlungen sowie dazugehörige und im efREporter3 zu erfassende Verzugszinsen, die auf Basis von geprüften abrechnungsfähigen Ausgaben entstanden sind, sind durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen.

Alle übrigen Zinsen sind unter dem Einnahmetitel 119 51 zu vereinnahmen.

\*\*\* Mit Einwilligung des MF können im Rahmen der Umsetzung des genehmigten Operationellen Programms Mehrausgaben geleistet werden, wenn diese durch Einsparungen an anderer Stelle desselben Einzelplans ausgeglichen werden.

Erläuterungen:

Im Rahmen der Umsetzung des Entwurfs des OP ESF Plus 2021-2027 ist eine Finanzierung der Maßnahmen in Höhe von 60 v.H. aus EU-Mitteln und je nach Finanzplanebene bis zu 40 v.H. aus Landesmitteln vorgesehen. Die EU-Mittel für die in dieser Titelgruppe mit Landesmitteln kofinanzierten Maßnahmen werden im Kapitel 1322 veranschlagt.



05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung  
 05 09 Sonstige soziale Leistungen

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

**Abschluss**

**Einnahmen**

HGr. 1	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	929.500	960.300
HGr. 2	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	499.800	551.000
<b>Gesamteinnahme</b>		<b>1.429.300</b>	<b>1.511.300</b>

**Ausgaben**

HGr. 4	Personalausgaben	415.900	446.400
HGr. 5	Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	103.000	81.500
HGr. 6	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	39.467.000	43.337.300
HGr. 8	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0	0
HGr. 9	Besondere Finanzierungsausgaben	0	0
<b>Gesamtausgabe</b>		<b>39.985.900</b>	<b>43.865.200</b>
<b>Gesamtsumme der VE</b>			7.826.700
<b>Überschuss (+) / Zuschuss (-)</b>		<b>-38.556.600</b>	<b>-42.353.900</b>

## Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens zur Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege

Gem. § 26 ff. des Gesetzes zur Reform der Pflegeberufe (PflBRefG) ist zur Finanzierung der Ausbildung in den Pflegeberufen ein Ausgleichfonds einzurichten, der auf Landesebene als Sondervermögen zu organisieren und zu verwalten ist. Von dem von der zuständigen Stelle ermittelten Finanzierungsbedarf für die Pflegeausbildung im Land tragen die Krankenkäuser 57,2380 v.H., stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen 30,2174 v.H., das Land 8,9446 v.H. und die soziale und private Pflegeversicherung 3,6 v.H. durch Umlagebeträge. Dementsprechend werden Umlagebeträge gem. § 26 Abs. 4 i.V.m. § 33 PflBRefG erhoben. Das Sondervermögen wird gem. § 26 Abs. 4 Satz 2 verwaltet. Das Nähere regelt die Verordnung des Bundes über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege (PflAFinV).

(Angaben in TEUR)	PLAN 2022
<b>Einnahmen</b>	<b>113.719</b>
- davon Land Sachsen-Anhalt (0509/634 01)	10.172
- davon Bundesamtes für soziale Sicherung (BAS)	4.094
- davon Krankenhäuser	65.090
- davon Pflegeeinrichtungen	34.363
<b>Ausgaben</b>	<b>113.719</b>
- davon Ausbildungsbudgets	109.767
- davon Verwaltungskostenpauschale IB (0,6%)	659
- davon Liquiditätsreserve (3,0%)	3.293
<b>Liquidität zum 31.12.</b>	<b>0</b>

<b>Nachrichtlich:</b>	
Kostenerstattungsbedarf der IB gem. HH-Voranmeldung 2022	1.418
VZÄ	12,9
ergänzende Kostenerstattung Land (0509/671 01)*	1.548

\*In der ergänzenden Kostenerstattung des Landes ist im Plan 2022 die Endabrechnung des Jahres 2021 enthalten.

**05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 10 Kriegsofopferfürsorge und andere Fürsorgeleistungen nach dem BVG**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

Erläuterungen:

1. Die Kriegsofopferfürsorge gewährt Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (§§ 26 bis 27 e BVG) für Opfer des Krieges (Beschädigte und Hinterbliebene).

Darüber hinaus werden für den berechtigten Personenkreis gemäß Opferentschädigungsgesetz (OEG), Zivildienstgesetz (ZDG), Häftlingshilfegesetz (HHG), Infektionsschutzgesetz (IfSG), Strafrechtliches (StrRehaG) und Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG). Fürsorgeleistungen nach den o. a. Vorschriften als besondere Leistungen im Einzelfall erbracht. Die Fürsorgeleistung hilft, bei Beschädigten die Folgen der erlittenen Schädigungen oder bei Hinterbliebenen den Verlust des Ernährers in allen Lebenslagen nach Möglichkeit zu überwinden oder zu mildern.

2. Das soziale Entschädigungsrecht (SER), dass auf dem im Jahr 1950 für die Versorgung von Kriegsgeschädigten, ihrer Angehörigen und Hinterbliebenen geschaffene Bundesversorgungsgesetz (BVG) basiert, ist mit dem am 19.12.2019 beschlossenen Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts grundlegend reformiert worden. Das SER ist nunmehr in einem eigenen Buch des Sozialgesetzbuches (Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch - SGB XIV) geregelt. Das SGB XIV berücksichtigt sowohl die veränderten gesellschaftlichen Entwicklungen als auch neue wissenschaftliche Erkenntnisse und die Entwicklung im Recht der sozialen Sicherheit. So werden u.a. der Kreis der Anspruchsberechtigten erweitert, neue Leistungen der schnellen Hilfe eingeführt und die Entschädigungsleistungen wesentlich erhöht.

Teile des SGB XIV sind wirkend zum 01.07.2018 in Kraft getreten, wie die Erhöhung der Waisenrente sowie der zu übernehmenden Bestattungskosten sowie die Gleichbehandlung inländischer und ausländischer Opfer einer Gewalttat. Die Leistungen der schnellen Hilfe sind zum 01.01.2021 in Kraft getreten. Das Gesetz in Gänze tritt zum 01.01.2024 in Kraft. In der Folge treten das BVG sowie eine Vielzahl weiterer gesetzlicher Regelungen außer Kraft. Personen, die bis zum 31.12.2023 Leistungen nach dem BVG und den Gesetzes, die das BVG für anwendbar erklären, beziehen oder einen entsprechenden Anspruch auf diese Leistung gestellt haben, erhalten im Rahmen des Besitzstands schutzes weiterhin qualitativ hochwertige Versorgungsleistungen.

3. Die Finanzierung der Aufwendungen der Kriegsofopferfürsorge nach dem BVG ist für die einzelnen Leistungsgesetze unterschiedlich geregelt.

Übersicht über die Kostenträgerschaft

Gesetz	Sachsen-Anhalt	Bund
BVG/KOF	20 v.H.	80 v.H.
HHG	20 v.H.	80 v.H.
ZDG	-	100 v.H.
IfSG	100 v.H.	-
StrRehaG	35 v.H.	65 v.H.
VwRehaG	43 v.H.	57 v.H.
OEG	78 v.H.	22 v.H.

**Einnahmen**

<b>119 41</b>	<b>241</b>	<b>Rückzahlungen von Überzahlungen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			360	

\* Vgl. K-Vermerk zu Kapitel 05 10 Titel 631 08.

Erläuterungen:

Rückzahlungen von Überzahlungen, bei denen eine Absetzung von der Ausgabe nicht zulässig, nicht möglich oder unzumutbar ist.

<b>182 01</b>	<b>291</b>	<b>Darlehensrückflüsse von Berechtigten aus Leistungen nach dem OEG</b>	<b>6.600</b>	<b>2.400</b>
			287	

\* Vgl. K-Vermerk zu Kapitel 05 10 Titel 631 01.

Erläuterungen:

Darlehensrückflüsse der im Rahmen des OEG in Verbindung mit §§ 26 ff BVG zu gewährenden Darlehen.

<b>182 02</b>	<b>249</b>	<b>Darlehensrückflüsse von Berechtigten aus Leistungen nach dem StrRehaG</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	

\* Vgl. K-Vermerk zu Kapitel 05 10 Titel 631 02.

**05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 10 Kriegsopferfürsorge und andere Fürsorgeleistungen nach dem BVG**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

noch zu 182 02

Erläuterungen:

Darlehensrückflüsse der im Rahmen nach dem StrRehaG in Verbindung mit §§ 26 ff BVG zu gewährenden Darlehen.

<b>182 03</b>	249	<b>Darlehensrückflüsse von Berechtigten aus Leistungen nach dem VwRehaG</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	

\* Vgl. K-Vermerk zu Kapitel 05 10 Titel 631 03.

Erläuterungen:

Darlehensrückflüsse der nach dem VwRehaG in Verbindung mit §§ 26 ff BVG zu gewährenden Darlehen.

<b>182 04</b>	241	<b>Darlehensrückflüsse von Berechtigten aus Leistungen nach dem ZDG</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			246	

\* Vgl. K-Vermerk zu Kapitel 05 10 Titel 631 04.

Erläuterungen:

Darlehensrückflüsse der im Rahmen des ZDG in Verbindung mit den §§ 26 ff BVG zu gewährenden Darlehen.

<b>182 05</b>	241	<b>Darlehensrückflüsse von Berechtigten aus Leistungen nach dem IfSG</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			2.000	

Erläuterungen:

Darlehensrückflüsse der im Rahmen des IfSG in Verbindung mit den §§ 26 ff BVG zu gewährenden Darlehen.

<b>182 06</b>	241	<b>Darlehensrückflüsse von Berechtigten aus Leistungen nach dem BVG</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	

\* Vgl. K-Vermerk zu Kapitel 05 10 Titel 631 05.

Erläuterungen:

Darlehensrückflüsse der im Rahmen der §§ 26 ff BVG zu gewährenden Darlehen.

<b>182 07</b>	241	<b>Darlehensrückflüsse von Berechtigten aus Leistungen nach dem HHG</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	

\* Vgl. K-Vermerk zu Kapitel 05 10 Titel 631 12.

Erläuterungen:

Darlehensrückflüsse der im Rahmen des HHG in Verbindung mit den §§ 26 ff BVG zu gewährenden Darlehen.

<b>231 02</b>	291	<b>Zuweisungen vom Bund für Leistungen nach dem OEG</b>	<b>222.400</b>	<b>222.400</b>
			197.881	

Erläuterungen:

Die Höhe der Zuweisungen errechnet sich aus den Ausgaben bei Kapitel 0510 Titel 681 08 und 863 01 in Höhe von 22 v. H. der Leistungen.

<b>231 03</b>	249	<b>Zuweisungen vom Bund für Leistungen nach dem StrRehaG</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	

Erläuterungen:

Die Höhe der Zuweisungen errechnet sich aus den Ausgaben bei Kapitel 0510 Titel 681 05 und bei Titel 863 05 in Höhe von 65 v. H. der Leistungen.

<b>231 04</b>	249	<b>Zuweisungen vom Bund für Leistungen nach dem VwRehaG</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	

Erläuterungen:

Die Höhe der Zuweisungen errechnet sich aus den Ausgaben bei Kapitel 0510 Titel 681 06 und 863 06 in Höhe von 57 v. H. der Leistungen.

<b>231 05</b>	241	<b>Zuweisungen vom Bund für Leistungen nach dem ZDG</b>	<b>10.000</b>	<b>10.000</b>
			8.493	

Erläuterungen:

Die Höhe der Zuweisungen errechnet sich aus den Ausgaben bei Kapitel 0510 Titel 681 02 und 863 02 in Höhe von 100 v. H. der Leistungen.

**05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 10 Kriegsofopferfürsorge und andere Fürsorgeleistungen nach dem BVG**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	
<b>231 06</b>	241	<b>Zuweisungen vom Bund für Leistungen nach dem BVG</b>	<b>1.056.000</b>	<b>968.000</b>
		Erläuterungen: Die Höhe der Zuweisungen errechnet sich aus den Ausgaben bei Kapitel 0510 Titel 681 04 und 863 04 in Höhe von 80 v. H. der Leistungen.	1.027.365	
<b>231 08</b>	241	<b>Zuweisungen vom Bund für Leistungen nach dem HHG</b>	<b>16.000</b>	<b>20.000</b>
		Erläuterungen: Die Höhe der Zuweisungen errechnet sich aus den Ausgaben bei Kapitel 0510 Titel 681 07 und 863 07 in Höhe von 80 v. H. der Leistungen.	19.428	
<b>236 01</b>	241	<b>Erstattungen durch die Pflegekassen nach dem Pflegeversicherungsgesetz</b>	<b>35.000</b>	<b>60.000</b>
		* Vgl. K-Vermerk zu Kapitel 05 10 Titel 631 11. Erläuterungen: Die Pflegekassen erstatten im Rahmen der Kriegsofopferfürsorge in Vorleistung erbrachte Pflegekosten nach dem SGB XI.	51.467	
<b>281 01</b>	241	<b>Erstattungen von Anspruchsberechtigten und sonstigen Dritten sowie Rententrägern nach dem BVG</b>	<b>500.000</b>	<b>210.000</b>
		* Vgl. K-Vermerk zu Kapitel 05 10 Titel 631 08. Erläuterungen: Bei Erstattungen von Anspruchsberechtigten und sonstigen Dritten sowie Rententrägern nach dem BVG handelt es sich überwiegend um Rentenüberleitungen von in Einrichtungen der stationären Pflege untergebrachten Leistungsempfängern. Des Weiteren werden Leistungen vereinnahmt, die von der Kriegsofopferfürsorge in Vorleistung erbracht wurden und die nach Klärung des Sachverhalts als Erstattungsanspruch geltend gemacht werden sowie Rückzahlungen zuviel erbrachter Leistungen.	207.262	
<b>281 02</b>	249	<b>Erstattungen von Anspruchsberechtigten und sonstigen Dritten sowie Rententrägern nach dem StrRehaG</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
		* Vgl. K-Vermerk zu Kapitel 05 10 Titel 631 09. Erläuterungen: Bei Erstattungen von Anspruchsberechtigten und sonstigen Dritten sowie Rententrägern nach dem StrRehaG handelt es sich um Rentenüberleitungen und Leistungen, die von der Kriegsofopferfürsorge in Vorleistung erbracht wurden und die nach Klärung des Sachverhalts als Erstattungsanspruch geltend gemacht werden sowie um Rückzahlungen zuviel erbrachter Leistungen.	0	
<b>281 03</b>	249	<b>Erstattungen von Anspruchsberechtigten und sonstigen Dritten sowie Rententrägern nach dem VwRehaG</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
		* Vgl. K-Vermerk zu Kapitel 05 10 Titel 631 10. Erläuterungen: Bei Erstattungen von Anspruchsberechtigten und sonstigen Dritten sowie Rententrägern nach dem VwRehaG handelt es sich um Rentenüberleitungen und Leistungen, die von der Kriegsofopferfürsorge in Vorleistung erbracht wurden und die nach Klärung des Sachverhalts als Erstattungsanspruch geltend gemacht werden sowie um Rückzahlungen zuviel erbrachter Leistungen.	0	
<b>281 04</b>	241	<b>Erstattungen von Anspruchsberechtigten und sonstigen Dritten sowie Rententrägern nach dem ZDG</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
		* Vgl. K-Vermerk zu Kapitel 05 10 Titel 631 07. Erläuterungen: Bei Erstattungen von Anspruchsberechtigten und sonstigen Dritten sowie Rententrägern nach dem ZDG handelt es sich um Rentenüberleitungen und Leistungen, die von der Kriegsofopferfürsorge in Vorleistung erbracht wurden und die nach Klärung des Sachverhalts als Erstattungsanspruch geltend gemacht werden sowie um Rückzahlungen zuviel erbrachter Leistungen.	0	
<b>281 05</b>	241	<b>Erstattungen von Anspruchsberechtigten und sonstigen Dritten sowie Rententrägern nach dem IfSG</b>	<b>50.000</b>	<b>21.000</b>
			20.563	

**05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 10 Kriegsopferfürsorge und andere Fürsorgeleistungen nach dem BVG**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

noch zu 281 05

Erläuterungen:

Bei Erstattungen von Anspruchsberechtigten und sonstigen Dritten sowie Rententrägern nach dem IfSG handelt es sich um Rentenüberleitungen und Leistungen, die von der Kriegsopferfürsorge in Vorleistung erbracht wurden und die nach Klärung des Sachverhalts als Erstattungsanspruch geltend gemacht werden sowie um Rückzahlungen zuviel erbrachter Leistungen.

<b>281 07</b>	<b>241</b>	<b>Erstattungen von Anspruchsberechtigten und sonstigen Dritten sowie Rententrägern nach dem HHG</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	

\* Vgl. K-Vermerk zu Kapitel 05 10 Titel 631 13.

Erläuterungen:

Bei Erstattungen von Anspruchsberechtigten und sonstigen Dritten sowie Rententrägern nach dem HHG handelt es sich um Rentenüberleitungen und Leistungen, die von der Kriegsopferfürsorge in Vorleistung erbracht wurden und die nach Klärung des Sachverhalts als Erstattungsanspruch geltend gemacht werden sowie um Rückzahlungen zuviel erbrachter Leistungen.

<b>281 08</b>	<b>291</b>	<b>Erstattungen von Anspruchsberechtigten und sonstigen Dritten sowie Rententrägern nach dem OEG</b>	<b>45.000</b>	<b>18.000</b>
			17.608	

\* Vgl. K-Vermerk zu Kapitel 05 10 Titel 631 06.

Erläuterungen:

Bei Erstattungen von Anspruchsberechtigten und sonstigen Dritten sowie Rententrägern nach dem OEG handelt es sich um Rentenüberleitungen und Leistungen, die von der Kriegsopferfürsorge in Vorleistung erbracht wurden und die nach Klärung des Sachverhalts als Erstattungsanspruch geltend gemacht werden sowie um Rückzahlungen zuviel erbrachter Leistungen.

**05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 10 Kriegsofopferfürsorge und andere Fürsorgeleistungen nach dem BVG**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

**Ausgaben**

<b>631 01</b>	291	<b>Zuweisungen an den Bund - Darlehensrückflüsse nach dem OEG</b>	<b>1.500</b>	<b>500</b>
		Übertragbar	63	0
		* Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zu 22 v.H. der Isteinnahmen bei Kapitel 05 10 Titel 182 01.		
		Erläuterungen:		
		Von den Leistungen nach dem OEG trägt der Bund 22 v. H. der Ausgaben, die dem Land durch Leistungen nach diesem Gesetz entstehen. Bei Einnahmen aus Darlehensrückflüssen bei Kapitel 0510, Titel 182 01, sind 22 v. H. an den Bund zu erstatten.		
<b>631 02</b>	249	<b>Zuweisungen an den Bund - Darlehensrückflüsse nach dem StrRehaG</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
		Übertragbar	0	0
		* Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zu 65 v.H. der Isteinnahmen bei Kapitel 05 10 Titel 182 02.		
		Erläuterungen:		
		Von den Leistungen nach dem StrRehaG trägt der Bund 65 v. H. der Ausgaben, die dem Land durch Leistungen nach diesem Gesetz entstehen. Bei Einnahmen aus Darlehensrückflüssen bei Kapitel 0510, Titel 182 02, sind 65 v. H. an den Bund zu erstatten.		
<b>631 03</b>	249	<b>Zuweisungen an den Bund - Darlehensrückflüsse nach dem VwRehaG</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
		Übertragbar	0	0
		* Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zu 57 v.H. der Isteinnahmen bei Kapitel 05 10 Titel 182 03.		
		Erläuterungen:		
		Von den Leistungen nach dem VwRehaG trägt der Bund 57 v. H. der Ausgaben, die dem Land durch Leistungen nach diesem Gesetz entstehen. Bei Einnahmen aus Darlehensrückflüssen bei Kapitel 0510, Titel 182 03, sind 57 v. H. an den Bund zu erstatten.		
<b>631 04</b>	241	<b>Zuweisungen an den Bund - Darlehensrückflüsse nach dem ZDG</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
		Übertragbar	246	0
		* Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zu 100 v.H. der Isteinnahmen bei Kapitel 05 10 Titel 182 04.		
		Erläuterungen:		
		Von den Leistungen nach dem ZDG trägt der Bund 100 v. H. der Ausgaben, die dem Land durch Leistungen nach diesem Gesetz entstehen. Bei Einnahmen aus Darlehensrückflüssen bei Kapitel 0510, Titel 182 04, sind 100 v. H. an den Bund zu erstatten.		
<b>631 05</b>	241	<b>Zuweisungen an den Bund - Darlehensrückflüsse nach dem BVG</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
		Übertragbar	0	0
		* Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zu 80 v.H. der Isteinnahmen bei Kapitel 05 10 Titel 182 06.		
		Erläuterungen:		
		Von den Leistungen nach dem BVG trägt der Bund 80 v. H. der Ausgaben, die dem Land durch Leistungen nach diesem Gesetz entstehen. Bei Einnahmen aus Darlehensrückflüssen bei Kapitel 0510, Titel 182 06, sind 80 v. H. an den Bund zu erstatten.		
<b>631 06</b>	291	<b>Zuweisungen an den Bund - Sonstige Einnahmen nach dem OEG</b>	<b>9.900</b>	<b>4.000</b>
			4.153	0

**05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 10 Kriegsofopferfürsorge und andere Fürsorgeleistungen nach dem BVG**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

noch zu 631 06

Übertragbar

\* Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zu 22 v.H. der Isteinnahmen bei Kapitel 05 10 Titel 281 08.

Erläuterungen:

Von den Leistungen nach dem OEG trägt der Bund 22 v. H. der Ausgaben, die dem Land durch Leistungen nach diesem Gesetz entstehen. Bei Einnahmen aus Erstattungen von Anspruchsberechtigten und sonstigen Dritten bei Kapitel 0510, Titel 281 08, sind 22 v. H. an den Bund zu erstatten.

<b>631 07</b>	241	<b>Zuweisungen an den Bund - Sonstige Einnahmen nach dem ZDG</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0

Übertragbar

\* Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zu 100 v.H. der Isteinnahmen bei Kapitel 05 10 Titel 281 04.

Erläuterungen:

Von den Leistungen nach dem ZDG trägt der Bund 100 v. H. der Ausgaben, die dem Land durch Leistungen nach diesem Gesetz entstehen. Bei Einnahmen aus Erstattungen von Anspruchsberechtigten und sonstigen Dritten bei Kapitel 0510, Titel 281 04, sind 100 v. H. an den Bund zu erstatten.

<b>631 08</b>	241	<b>Zuweisungen an den Bund - Sonstige Einnahmen nach dem BVG</b>	<b>400.000</b>	<b>168.000</b>
			189.298	0

Übertragbar

\* Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zu 80 v.H. der Isteinnahmen bei Kapitel 05 10 Titel 119 41 und Kapitel 05 10 Titel 281 01.

Erläuterungen:

Von den Leistungen nach dem BVG trägt der Bund 80 v. H. der Ausgaben, die dem Land durch Leistungen nach diesem Gesetz entstehen. Bei Einnahmen aus Erstattungen von Anspruchsberechtigten und sonstigen Dritten bei Kapitel 0510, Titel 119 41, 119 51 und 281 01 sind 80 v. H. an den Bund zu erstatten.

<b>631 09</b>	249	<b>Zuweisungen an den Bund - Sonstige Einnahmen nach dem StrRehaG</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0

Übertragbar

\* Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zu 65 v.H. der Isteinnahmen bei Kapitel 05 10 Titel 281 02.

Erläuterungen:

Von den Leistungen nach dem StrRehaG trägt der Bund 65 v. H. der Ausgaben, die dem Land durch Leistungen nach diesem Gesetz entstehen. Bei Einnahmen aus Erstattungen von Anspruchsberechtigten und sonstigen Dritten bei Kapitel 0510, Titel 281 02, sind 65 v. H. an den Bund zu erstatten.

<b>631 10</b>	249	<b>Zuweisungen an den Bund - Sonstige Einnahmen nach dem VwRehaG</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0

Übertragbar

\* Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zu 57 v.H. der Isteinnahmen bei Kapitel 05 10 Titel 281 03.

Erläuterungen:

Von den Leistungen nach dem VwRehaG trägt der Bund 57 v. H. der Ausgaben, die dem Land durch Leistungen nach diesem Gesetz entstehen. Bei Einnahmen aus Erstattungen von Anspruchsberechtigten und sonstigen Dritten bei Kapitel 0510, Titel 281 03, sind 57 v. H. an den Bund zu erstatten.

<b>631 11</b>	241	<b>Zuweisungen an den Bund - Erstattungen durch die Pflegekassen</b>	<b>28.000</b>	<b>48.000</b>
			39.171	0

Übertragbar

\* Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zu 80 v.H. der Isteinnahmen bei Kapitel 05 10 Titel 236 01.

**05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 10 Kriegsofopferfürsorge und andere Fürsorgeleistungen nach dem BVG**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

noch zu 631 11

Erläuterungen:

Von den Leistungen nach dem BVG trägt der Bund 80 v. H. der Ausgaben, die dem Land durch Leistungen nach diesem Gesetz entstehen.

Bei Einnahmen aus Erstattungen durch die Pflegekassen bei Kapitel 0510, Titel 236 01, sind 80 v. H. an den Bund zu erstatten.

<b>631 12</b>	241	<b>Zuweisungen an den Bund - Darlehensrückflüsse nach dem HHG</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0

Übertragbar

\* Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zu 80 v.H. der Isteinnahmen bei Kapitel 05 10 Titel 182 07.

Erläuterungen:

Bei den Darlehen nach dem HHG trägt der Bund 80 v. H. der Ausgaben, die dem Land durch Leistungen nach diesem Gesetz entstehen. Bei Einnahmen aus Darlehensrückflüssen bei Kapitel 0510, Titel 182 07, sind 80 v. H. an den Bund zu erstatten.

<b>631 13</b>	241	<b>Zuweisungen an den Bund - Sonstige Einnahmen nach dem HHG</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0

Übertragbar

\* Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zu 80 v.H. der Isteinnahmen bei Kapitel 05 10 Titel 281 07.

Erläuterungen:

Von den Leistungen nach dem HHG trägt der Bund 80 v. H. der Ausgaben, die dem Land durch Leistungen nach diesem Gesetz entstehen. Bei Einnahmen aus Erstattungen von Anspruchsberechtigten und sonstigen Dritten bei Kapitel 0510, Titel 281 07, sind 80 v. H. an den Bund zu erstatten.

<b>681 02</b>	241	<b>Hilfen nach dem ZDG i.V.m. §§ 26 ff BVG</b>	<b>10.000</b>	<b>10.000</b>
			8.015	0

\* Gegenseitig deckungsfähig mit Kapitel 05 10 Titel 681 03, Kapitel 05 10 Titel 681 04, Kapitel 05 10 Titel 681 05, Kapitel 05 10 Titel 681 06, Kapitel 05 10 Titel 681 07 und Kapitel 05 10 Titel 681 08.

Erläuterungen:

Leistungen werden nach dem ZDG in Verbindung mit §§ 26 ff BVG gewährt.

Vgl. Erläuterung zu Kapitel 0510, Titel 231 05.

<b>681 03</b>	241	<b>Hilfen nach dem IfSG i.V.m. §§ 26 ff BVG</b>	<b>500.000</b>	<b>450.000</b>
			392.199	0

\* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 05 10 Titel 681 02.

Erläuterungen:

Leistungen werden nach dem IfSG in Verbindung mit §§ 26 ff BVG gewährt.

<b>681 04</b>	241	<b>Hilfen nach §§ 26 ff BVG</b>	<b>1.320.000</b>	<b>1.210.000</b>
			1.143.650	0

\* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 05 10 Titel 681 02.

Erläuterungen:

Leistungen werden nach §§ 26 ff BVG gewährt.

Vgl. Erläuterung zu Kapitel 0510, Titel 231 06.

<b>681 05</b>	249	<b>Hilfen nach dem StrRehaG i.V.m. §§ 26 ff BVG</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0

\* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 05 10 Titel 681 02.

Erläuterungen:

Leistungen werden nach dem StrRehaG in Verbindung mit §§ 26 ff BVG gewährt.

Vgl. Erläuterung zu Kapitel 0510, Titel 231 03.

**05**                    **Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 10**                **Kriegsopferfürsorge und andere Fürsorgeleistungen nach dem BVG**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	
<b>681 06</b>	249	<b>Hilfen nach dem VwRehaG i.V.m. §§ 26 ff BVG</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0
		* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 05 10 Titel 681 02.		
		Erläuterungen:		
		Leistungen werden nach dem VwRehaG in Verbindung mit §§ 26 ff BVG gewährt.		
		Vgl. Erläuterung zu Kapitel 0510, Titel 231 04.		
<b>681 07</b>	241	<b>Hilfen nach dem HHG i.V.m. §§ 26 ff BVG</b>	<b>20.000</b>	<b>25.000</b>
			22.419	0
		* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 05 10 Titel 681 02.		
		Erläuterungen:		
		Leistungen werden nach dem HHG in Verbindung mit §§ 26 ff BVG gewährt.		
		Vgl. Erläuterung zu Kapitel 0510, Titel 231 08.		
<b>681 08</b>	291	<b>Hilfen nach dem OEG i.V.m. §§ 26 ff BVG</b>	<b>1.000.000</b>	<b>1.000.000</b>
			803.898	0
		* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 05 10 Titel 681 02.		
		Erläuterungen:		
		Leistungen werden nach dem OEG in Verbindung mit §§ 26 ff BVG gewährt.		
		Vgl. Erläuterung zu Kapitel 0510, Titel 231 02.		
<b>863 01</b>	291	<b>Darlehen nach dem OEG i.V.m. §§ 26 ff BVG</b>	<b>11.000</b>	<b>11.000</b>
			0	0
		* Gegenseitig deckungsfähig mit Kapitel 05 10 Titel 863 02, Kapitel 05 10 Titel 863 03, Kapitel 05 10 Titel 863 04, Kapitel 05 10 Titel 863 05, Kapitel 05 10 Titel 863 06 und Kapitel 05 10 Titel 863 07.		
		Erläuterungen:		
		Darlehen werden nach dem OEG in Verbindung mit §§ 26 ff BVG gewährt.		
		Vgl. Erläuterung zu Kapitel 0510, Titel 231 02.		
<b>863 02</b>	241	<b>Darlehen nach dem ZDG i.V.m. §§ 26 ff BVG</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0
		* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 05 10 Titel 863 01.		
		Erläuterungen:		
		Darlehen werden nach dem ZDG in Verbindung mit §§ 26 ff BVG gewährt.		
		Vgl. Erläuterung zu Kapitel 0510, Titel 231 05.		
<b>863 03</b>	241	<b>Darlehen nach dem IfSG i.V.m. §§ 26 ff BVG</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0
		* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 05 10 Titel 863 01.		
		Erläuterungen:		
		Darlehen werden nach dem IfSG in Verbindung mit §§ 26 ff BVG gewährt.		
<b>863 04</b>	241	<b>Darlehen nach §§ 26 ff BVG</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0
		* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 05 10 Titel 863 01.		
		Erläuterungen:		
		Darlehen werden nach §§ 26 ff BVG gewährt.		
		Vgl. Erläuterung zu Kapitel 0510 Titel 231 06.		

**05**                    **Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 10**                 **Kriegsopferfürsorge und andere Fürsorgeleistungen nach dem BVG**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

<b>863 05</b>	249	<b>Darlehen nach dem StrRehaG i.V.m. §§ 26 ff BVG</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0

\* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 05 10 Titel 863 01.

Erläuterungen:

Darlehen werden nach dem StrRehaG in Verbindung mit §§ 26 ff BVG gewährt.

Vgl. Erläuterung zu Kapitel 0510, Titel 231 03.

<b>863 06</b>	249	<b>Darlehen nach dem VwRehaG i.V.m. §§ 26 ff BVG</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0

\* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 05 10 Titel 863 01.

Erläuterungen:

Darlehen werden nach dem VwRehaG in Verbindung mit §§ 26 ff BVG gewährt.

Vgl. Erläuterung zu Kapitel 0510, Titel 231 04.

<b>863 07</b>	241	<b>Darlehen nach dem HHG i.V.m. §§ 26 ff BVG</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0

\* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 05 10 Titel 863 01.

Erläuterungen:

Darlehen werden nach dem HHG in Verbindung mit §§ 26 ff BVG gewährt.

Vgl. Erläuterung zu Kapitel 0510, Titel 231 08.

**05**                    **Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 10**                **Kriegsopferfürsorge und andere Fürsorgeleistungen nach dem BVG**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

**Abschluss**

**Einnahmen**

HGr. 1	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	6.600	2.400
HGr. 2	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	1.934.400	1.529.400
<b>Gesamteinnahme</b>		<b>1.941.000</b>	<b>1.531.800</b>

**Ausgaben**

HGr. 6	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	3.289.400	2.915.500
HGr. 8	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	11.000	11.000
<b>Gesamtausgabe</b>		<b>3.300.400</b>	<b>2.926.500</b>
<b>Gesamtsumme der VE</b>			<b>0</b>
<b>Überschuss (+) / Zuschuss (-)</b>		<b>-1.359.400</b>	<b>-1.394.700</b>

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

Erläuterungen:

Das Land trägt die Aufwendungen für

1. Beschädigte und Hinterbliebene, die einen Anspruch wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen einer Schädigung in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes aufgrund der folgenden gesetzlichen Grundlagen haben:

- a) Gesetz über die Rehabilitation und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz - Artikel 1 des 1. SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes) vom 29.10.1992 i. d. F. vom 17.12.1999 (BGBl. I S. 2664), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2652) - StrRehaG
- b) Gesetz über die Aufhebung rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet und die daran anknüpfenden Folgeansprüche (Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz - Artikel 1 des 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes) vom 23.06.1994 i. d. F. vom 01.07.1997 (BGBl. I S. 1620), , zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2652) - VwRehaG
- c) Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) i.d.F. der Bekanntmachung durch das Gesetz zur Neuordnung seuchenrechtlicher Vorschriften (Seuchenrechtsneuordnungsgesetz-SeuchRNeuG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3136) - IfSG
- d) Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz) vom 11.05.1976 i.d.F. vom 07.01.1985, zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 15.04.2020 (BGBl. I S. 811) - OEG

Es werden im Wesentlichen lfd. Rentenzahlungen, Heil- und Krankenbehandlungskosten und ähnliche Leistungen gezahlt, die insbesondere gesundheitliche Mehraufwendungen und berufliche Minderverdienste ausgleichen.

- 2. Personen, die Ansprüche nach dem Gesetz über den Abschluss von Unterstützungen der Bürger der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik bei Gesundheitsschäden infolge medizinischer Maßnahmen (Unterstützungsabschlussgesetz) vom 06.05.1994 (BGBl. I S. 990), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2652) - UntAbschlG
- 3. Einmalige Zahlungen, insbesondere die Kapitalentschädigung, nach dem Gesetz über die Rehabilitation und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz) vom 29.10.1992 i. d. F. vom 17.12.1999 (BGBl. I S. 2664), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2652) - StrRehaG
- 4. Opferpensionen nach dem Gesetz über die Rehabilitation und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz) vom 29.10.1992 i. d. F. vom 17.12.1999 (BGBl. I S. 2664), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2652) - StrRehaG
- 5. Betroffene, die Anspruch auf Rente, Einmalzahlung sowie Krankenbehandlung nach dem Gesetz über die Hilfe für durch Anti-D-Immunprophylaxe mit dem Hepatitis-C-Virus infizierte Personen (Anti-D-Hilfegesetz) vom 02.08.2000 (BGBl. I S. 1270), zuletzt geändert durch Artikel 2d des Gesetzes über die Ausbildung zur Anästhesietechnische Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und Operationstechnischen Assistenten vom 14.12.2019 (BGBl. I S. 2768) haben - AntiDHG
- 6. Das soziale Entschädigungsrecht (SER), dass auf dem im Jahr 1950 für die Versorgung von Kriegsgeschädigten, ihrer Angehörigen und Hinterbliebenen geschaffene Bundesversorgungsgesetz (BVG) basiert, ist mit dem am 19.12.2019 beschlossenen Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts grundlegend reformiert worden. Das SER ist nunmehr in einem eigenen Buch des Sozialgesetzbuches (Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch - SGB XIV) geregelt. Das SGB XIV berücksichtigt sowohl die veränderten gesellschaftlichen Entwicklungen als auch neue wissenschaftliche Erkenntnisse und die Entwicklung im Recht der sozialen Sicherheit. So werden u.a. der Kreis der Anspruchsberechtigten erweitert, neue Leistungen der schnellen Hilfe eingeführt und die Entschädigungsleistungen wesentlich erhöht. Teile des SGB XIV sind wirkend zum 01.07.2018 in Kraft getreten, wie die Erhöhung der Waisenrente sowie der zu übernehmenden Bestattungskosten sowie die Gleichbehandlung inländischer und ausländischer Opfer einer Gewalttat. Die Leistungen der schnellen Hilfe sind zum 01.01.2021 in Kraft getreten. Das Gesetz in Gänze tritt zum 01.01.2024 in Kraft. In der Folge treten das BVG sowie eine Vielzahl weiterer gesetzlicher Regelungen außer Kraft. Personen, die bis zum 31.12.2023 Leistungen nach dem BVG und den Gesetzes, die das BVG für anwendbar erklären, beziehen oder einen entsprechenden Anspruch auf diese Leistung gestellt haben, erhalten im Rahmen des Besitzstandschutzes weiterhin qualitativ hochwertige Versorgungsleistungen.

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

**Übersicht über die Kostenträgerschaft**

Gesetz	Anteil des Kostenträgers		
	Sachsen-Anhalt	Bund	alte Bundesländer
StrRehaG	35 v.H.	65 v.H.	-
VwRehaG	43 v.H.	57 v.H.	-
IFSG	100 v.H.	-	-
OEG	78 v.H.	22 v.H.	-
UntAbschIG	100 v.H.	-	-
AntiDHG - finanzielle Hilfen	37,6 v.H.	50 v.H.	12,4 v.H.
AntiDHG - Heil- und Krankenbehandlung	100 v.H.	-	-

**Einnahmen**

<b>119 41</b>	<b>241</b>	<b>Rückzahlungen von Überzahlungen</b>	<b>160.000</b> 80.005	<b>90.000</b>
<p>*** Vgl. K-Vermerk zu Kapitel 0511 Titel 631 03</p> <p>Erläuterungen:</p> <p>Rückzahlungen von Überzahlungen, bei denen eine Absetzung von der Ausgabe nicht zulässig, nicht möglich oder unzumutbar ist.</p>				
<b>119 46</b>	<b>291</b>	<b>Ersatzleistungen nach § 5 OEG</b>	<b>300.000</b> 198.688	<b>270.000</b>
<p>Erläuterungen:</p> <p>Einnahmen aus Schadensersatzansprüchen in Fällen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG).</p>				
<b>231 02</b>	<b>291</b>	<b>Zuweisungen vom Bund nach § 4 Abs. 7 OEG</b>	<b>1.805.800</b> 2.584.755	<b>2.098.600</b>
<p>Erläuterungen:</p> <p>Der Bund erstattet den Ländern 22 v. H. der Ausgaben nach dem OEG.</p> <p>Vgl. Erläuterungen zu Kapitel 0511 Titel 681 17 und 681 18.</p>				
<b>231 03</b>	<b>244</b>	<b>Zuweisungen vom Bund nach § 20 StrRehaG</b>	<b>13.023.400</b> 16.045.508	<b>14.597.300</b>
<p>Erläuterungen:</p> <p>Nach § 20 StrRehaG erstattet der Bund dem Land 65 v. H. der Aufwendungen, die dem Land nach den §§ 6, 17, 17a, 21, 22 StrRehaG entstanden sind.</p> <p>Vgl. Erläuterungen zu Kapitel 0511 Titel 681 11, 681 12 und 681 21.</p>				
<b>231 04</b>	<b>244</b>	<b>Zuweisungen vom Bund nach § 17 VwRehaG</b>	<b>4.100</b> 4.131	<b>5.900</b>
<p>Erläuterungen:</p> <p>Der Bund erstattet den Ländern 57 v. H. der Ausgaben nach dem VwRehaG.</p> <p>Vgl. Erläuterung zu Kapitel 0511 Titel 681 13 und 681 14.</p>				
<b>231 05</b>	<b>291</b>	<b>Zuweisungen vom Bund nach § 10 Abs. 3 Anti-D-Hilfegesetz</b>	<b>255.100</b> 363.446	<b>317.000</b>

**05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 11 Soziale Entschädigungsleistungen**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

noch zu 231 05

Erläuterungen:

Nach § 10 Abs. 3 AntiDHG erstattet der Bund dem Land 50 v. H. der Aufwendungen, die dem Land durch Leistungen nach § 3 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1, §§ 4 und 13 Abs. 1 AntiDHG entstehen.

Vgl. Erläuterung zu Kapitel 0511 Titel 681 19.

<b>232 01</b>	<b>291</b>	<b>Zuweisungen von den alten Ländern nach § 10 Abs. 3 Anti-D-Hilfegesetz</b>	<b>63.200</b>	<b>78.600</b>
			0	

Erläuterungen:

Nach § 10 Abs. 3 AntiDHG erstatten die alten Bundesländer dem Land 12,4 v.H. der Aufwendungen, die dem Land durch Leistungen nach den § 3 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1, §§ 4 und 13 Abs. 1 AntiDHG entstehen.

Vergleiche Erläuterung zu Kapitel 0511, Titel 681 19.

**05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 11 Soziale Entschädigungsleistungen**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

**Ausgaben**

<b>631 02</b>	291	<b>Zuweisungen an Bund - Erstattung des Landesanteils der Beiträge nach § 22 BVG i.V.m. dem OEG</b>	<b>2.800</b>	<b>4.400</b>
			4.338	0

Übertragbar

\* Gegenseitig deckungsfähig mit Kapitel 05 11 Titel 681 17 und Kapitel 05 11 Titel 681 18.

Erläuterungen:

Das Land erstattet dem Bund den Landesanteil (78 v. H.) für die nach § 22 BVG für Fälle nach dem OEG entrichteten Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für Zeiten des Bezugs von Versorgungskrankengeld sowie für die entrichteten Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit nach § 349 SGB III.

<b>631 03</b>	291	<b>Zuweisungen an den Bund - Sonstige Einnahmen nach dem StrRehaG</b>	<b>104.000</b>	<b>58.500</b>
			49.748	0

Übertragbar

\*\*\* Die Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe von 65 v.H. der Einnahmen bei Kapitel 0511 Titel 119 41. Mehrausgaben dürfen i.H.v. 65 v.H. der Mehreinnahmen bei Kapitel 0511 Titel 119 41 geleistet werden.

Erläuterungen:

Von den Leistungen nach den §§ 6, 17, 17a StrRehaG trägt der Bund 65 v.H. der Ausgaben, die dem Land durch diese Leistungen entstehen. Bei Einnahmen aus Erstattungen von Anspruchsberechtigten und sonstigen Dritten bei Kapitel 0511 Titel 119 41 sind 65 v. H. an den Bund zu erstatten.

<b>681 11</b>	244	<b>Betragsverfahren nach §§ 6 und 17 StrRehaG</b>	<b>802.900</b>	<b>896.000</b>
			718.442	0

\* Gegenseitig deckungsfähig mit Kapitel 05 11 Titel 681 12, Kapitel 05 11 Titel 681 13, Kapitel 05 11 Titel 681 14 und Kapitel 05 11 Titel 681 21.

Erläuterungen:

Nach dem Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz - StrRehaG) erhalten Personen, soweit eine strafrechtliche Entscheidung eines staatlichen deutschen Gerichts im Beitrittsgebiet aus der Zeit vom 08.05.1945 bis zum 02.10.1990 oder eine außerhalb eines Strafverfahrens ergangene gerichtliche oder behördliche Entscheidung, mit der eine Freiheitsentziehung angeordnet worden ist (u. a. Heimkinder) für rechtsstaatswidrig erklärt und aufgehoben wurde,

- a) eine Erstattung von Geldstrafen, Kosten des Verfahrens und notwendiger Auslagen (§ 6) und/oder
- b) eine Kapitalentschädigung (§ 17 Abs. 1) und ggf. eine Nachzahlung der Kapitalentschädigung (§ 17 Abs. 5).

Die Antragsfrist des § 7 Abs. 1 StrRehaG ist ab 22.11.2019 aufgehoben worden.

Vgl. Erläuterung zu Kapitel 0511, Titel 231 03.

<b>681 12</b>	244	<b>Beschädigten- und Hinterbliebenenversorgung nach §§ 21 und 22 StrRehaG</b>	<b>187.000</b>	<b>236.900</b>
			139.715	0

\* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 05 11 Titel 681 11.

Erläuterungen:

Nach § 21 des Gesetzes über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz - StrRehaG) erhalten Personen, die infolge der Freiheitsentziehung eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen Versorgung in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes. Das gleiche gilt nach § 22 StrRehaG für die Hinterbliebenen eines Geschädigten. Aus dem Ansatz werden im Wesentlichen laufende Rentenzahlungen, Heilbehandlungskosten und ähnliche Leistungen gezahlt.

Vgl. Erläuterung zu Kapitel 0511, Titel 231 03.

<b>681 13</b>	244	<b>Beschädigten- und Hinterbliebenenversorgung nach §§ 3 und 4 VwRehaG - Geldleistungen</b>	<b>6.700</b>	<b>9.900</b>
			3.684	0

\* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 05 11 Titel 681 11.

**05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 11 Soziale Entschädigungsleistungen**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

noch zu 681 13

Erläuterungen:

Nach § 3 des Gesetzes über die Aufhebung rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet und die daran anknüpfenden Folgeansprüche (Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz - VwRehaG) erhalten Personen, die infolge einer hoheitlichen Maßnahme einer deutschen behördlichen Stelle zur Regelung eines Einzelfalls im Beitrittsgebiet aus der Zeit vom 08.05.1945 bis zum 02.10.1990 (Verwaltungsentscheidung) eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen Versorgung in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes. Das gleiche gilt nach § 4 VwRehaG für die Hinterbliebenen eines Geschädigten.

Aus dem Titel 681 13 werden im Wesentlichen laufende Rentenzahlungen und Heil- und Krankenbehandlungskosten, die nicht zur Abgeltung oder anstelle einer Sachleistung gezahlt werden, und aus Titel 681 14 werden Heil- und Krankenbehandlungskosten, die zur Abgeltung oder anstelle einer Sachleistung gezahlt werden, geleistet.

Die Antragsfrist nach § 9 VwRehaG ist ab 20.11.2019 aufgehoben worden.

Vgl. Erläuterung zu Kapitel 0511, Titel 231 04.

<b>681 14</b>	<b>244</b>	<b>Beschädigten- und Hinterbliebenenversorgung nach §§ 3 und 4 VwRehaG - Sachleistungen</b>	<b>500</b>	<b>500</b>
			0	0

\* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 05 11 Titel 681 11.

Erläuterungen:

Erläuterung siehe Kapitel 0511, Titel 681 13.

<b>681 15</b>	<b>291</b>	<b>Leistungen nach §§ 56 und 60 ff IfSG</b>	<b>2.092.700</b>	<b>2.473.900</b>
			1.913.207	0

\* Gegenseitig deckungsfähig mit Kapitel 05 11 Titel 681 16, Kapitel 05 11 Titel 681 19 und Kapitel 05 11 Titel 681 20.

Erläuterungen:

Leistungen nach den §§ 56 und 60 ff des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG). Im Wesentlichen werden laufende Rentenzahlungen, Heil- und Krankenbehandlungskosten und ähnliche Leistungen in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes und Verdienstausfallentschädigungen (§ 56 IfSG) gezahlt.

<b>681 16</b>	<b>291</b>	<b>Leistungen nach dem UntAbschIG</b>	<b>304.700</b>	<b>325.400</b>
			319.098	0

\* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 05 11 Titel 681 15.

Erläuterungen:

Nach § 1 des Gesetzes über den Abschluss von Unterstützungen der Bürger der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik bei Gesundheitsschäden infolge medizinischer Maßnahmen (Unterstützungsabschlussgesetz - UntAbschIG) erhalten Personen, die durch eine medizinische Betreuungsmaßnahme einen erheblichen Gesundheitsschaden erlitten haben, eine Unterstützung zum Ausgleich der durch die Schädigung bedingten wirtschaftlichen Folgen. Die Unterstützung besteht aus laufenden und einmaligen Zahlungen.

<b>681 17</b>	<b>291</b>	<b>Geldleistungen nach dem OEG</b>	<b>3.102.800</b>	<b>4.003.500</b>
			3.386.566	0

\* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 05 11 Titel 631 02.

Erläuterungen:

Nach § 1 des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz - OEG) erhalten Personen, die infolge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen Angriffs oder durch dessen rechtmäßige Abwehr eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen Versorgung in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes. Das gleiche gilt für die Hinterbliebenen eines Geschädigten.

Aus dem Titel 681 17 werden im Wesentlichen laufende Rentenzahlungen und Heil- und Krankenbehandlungskosten, die nicht zur Abgeltung oder anstelle einer Sachleistung gezahlt werden, und aus dem Titel 681 18 werden Heil- und Krankenbehandlungskosten, die zur Abgeltung oder anstelle einer Sachleistung gezahlt werden, geleistet.

Vgl. Erläuterung zu Kapitel 0511, Titel 231 02.

<b>681 18</b>	<b>291</b>	<b>Sachleistungen nach dem OEG</b>	<b>5.105.800</b>	<b>5.536.000</b>
			4.669.145	0

\* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 05 11 Titel 631 02.

**05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 11 Soziale Entschädigungsleistungen**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

noch zu 681 18

Erläuterungen:

Erläuterung siehe Kapitel 0511, Titel 681 17.

<b>681 19</b>	291	<b>Leistungen nach §§ 3, 4 und 13 Anti-D-Hilfegesetz - finanzielle Hilfen</b>	<b>510.300</b>	<b>634.100</b>
			515.445	0

\* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 05 11 Titel 681 15.

Erläuterungen:

Nach dem Gesetz über die Hilfe für durch Anti-D-Immunprophylaxe mit Hepatitis-C-Virus infizierte Personen (Anti-D-Hilfegesetz) erhalten Frauen, die infolge einer in den Jahren 1978 und 1979 durchgeführten Anti-D-Immunprophylaxe mit bestimmten Chargen mit dem Hepatitis-C-Virus infiziert wurden, Krankenbehandlung und finanzielle Hilfen. Das gleiche gilt für Kontaktpersonen und die Hinterbliebenen.

Aus dem Titel 681 19 werden im Wesentlichen laufende Rentenzahlungen, Hilfen für Hinterbliebene und Besitzstandszahlungen und aus dem Titel 681 20 Heil- und Krankenbehandlungskosten geleistet.

Vgl. Erläuterung zu Kapitel 0511, Titel 231 05 und Titel 232 01.

<b>681 20</b>	291	<b>Leistungen nach § 2 Anti-D-Hilfegesetz - Heil- und Krankenbehandlung</b>	<b>174.800</b>	<b>213.000</b>
			146.348	0

\* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 05 11 Titel 681 15.

Erläuterungen:

Erläuterung siehe Kapitel 0511, Titel 681 19.

<b>681 21</b>	244	<b>Opferpensionen nach § 17a StrRehaG</b>	<b>19.046.100</b>	<b>21.324.600</b>
			20.705.087	0

\* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 05 11 Titel 681 11.

Erläuterungen:

Nach § 17 a des Gesetzes über die Rehabilitation und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz - StrRehaG) erhalten Berechtigte nach § 17 Abs. 1 StrRehaG, die in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind, monatlich eine besondere Zuwendung für Haftopfer (Opferpension) i.H.V. monatlich 330 EUR, wenn sie eine mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbare Freiheitsentziehung von insgesamt mindestens 90 Tagen erlitten haben.

Die Antragsfrist des § 7 Abs. 1 StrRehaG ist ab 20.11.2019 aufgehoben worden.

Vgl. Erläuterung zu Kapitel 0511, Titel 231 03.

<b>681 22</b>	045	<b>Corona-Pandemie - Zahlung nach § 56 Abs. 1a IfSG</b>	<b>0</b>	<b>2.195.200</b>
			1.476.751	0

Übertragbar

\* Gegenseitig deckungsfähig mit Kapitel 05 11 Titel 681 23.

\*\*\* Die Verausgabung der Mittel bedarf der Zustimmung des Ausschusses der Finanzen.

Erläuterungen:

Verdienstausfallentschädigung bei vorübergehender Schul- und Kitaschließung sowie von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung und der damit einhergehenden pandemiebedingten Kinderbetreuung nach § 56 Abs. 1a IfSG sowie Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen und angemessenen Beiträgen zur sozialen Sicherung nach den §§ 57, 58 IfSG bei behördlich angeordneter Absonderung oder Tätigkeitsverbot.

- Erstattungen an Arbeitgeber bei Vorausleistung der Entschädigung  
 - Gewährung von Entschädigungsleistungen an Selbstständige

<b>681 23</b>	045	<b>Corona-Pandemie - Zahlungen nach § 56 IfSG</b>	<b>0</b>	<b>80.000.000</b>
			6.350.995	0

Übertragbar

\* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 05 11 Titel 681 22.

\*\*\* Die Verausgabung der Mittel bedarf der Zustimmung des Ausschusses der Finanzen.

**05**                    **Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 11**                **Soziale Entschädigungsleistungen**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

noch zu 681 23

Erläuterungen:

Verdienstausfallentschädigung (allgemein) nach § 56 Abs. 1 IfSG sowie Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen und angemessenen Beiträgen zur sozialen Sicherung nach den §§ 57, 58 IfSG bei behördlich angeordneter Absonderung oder Tätigkeitsverbot.

- Erstattung an Arbeitgeber bei Vorausleistungen der Entschädigung
- Gewährung von Entschädigungsleistungen an Selbständige

**05**                    **Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 11**                **Soziale Entschädigungsleistungen**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

**Abschluss**

**Einnahmen**

HGr. 1	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	460.000	360.000
HGr. 2	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	15.151.600	17.097.400
<b>Gesamteinnahme</b>		<b>15.611.600</b>	<b>17.457.400</b>

**Ausgaben**

HGr. 6	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	31.441.100	117.911.900
<b>Gesamtausgabe</b>		<b>31.441.100</b>	<b>117.911.900</b>
<b>Gesamtsumme der VE</b>			<b>0</b>
<b>Überschuss (+) / Zuschuss (-)</b>		<b>-15.829.500</b>	<b>-100.454.500</b>

**05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 12 Maßregelvollzug, Vollzug des Therapieunterbringungsgesetzes**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

Erläuterungen:

Die Maßregelvollzugseinrichtungen Bernburg und Uchtspringe wurden mit Wirkung vom 01.01.2000 auf die Salus gGmbH Betreibergesellschaft für sozialorientierte Einrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt übertragen. Auf der Basis des zugrunde liegenden Beleihungsvertrages hat die Salus gGmbH Anspruch auf Erstattungen der notwendigen Aufwendungen für die Durchführung des Maßregelvollzugs.

**Ausgaben**

<b>671 01</b>	<b>312</b>	<b>Erstattungen für Kosten des Maßregelvollzugs</b>	<b>59.396.800</b>	<b>69.752.500</b>
			52.109.159	25.309.100

\* Gegenseitig deckungsfähig mit Kapitel 05 12 Titel 671 02.

Belastungen aus VE:

Belastung d. HH-Jahre	Durch die bis 2020 in Anspruch gen. VE (EUR)	Durch die 2021 ausgebrachte VE (EUR)	Durch die 2022 ausgebrachte VE (EUR)	Gesamtbelastung (EUR)
1	2	3	4	5
2022	4.700.000			4.700.000
2023	4.623.600		708.700	5.332.300
2024	4.600.000		2.733.400	7.333.400
2025	4.089.000		2.733.400	6.822.400
2026 ff.	20.820.600		19.133.600	39.954.200
<b>Summen</b>	<b>38.833.200</b>		<b>25.309.100</b>	<b>64.142.300</b>

Erläuterungen:

**05**                    **Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 12**                **Maßregelvollzug, Vollzug des Therapieunterbringungsgesetzes**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
Angaben in EUR				

noch zu 671 01

**Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben**

	Ist 2020	Plan 2021	Plan 2022
Personalausgaben	36.983.830	41.169.023	49.033.153
Sächliche Verwaltungsausgaben	16.580.407	17.005.764	18.919.087
Investitionskosten	1.067.563	270.000	582.160
Schuldendienst	117.508	2.333.714	2.294.352
	<u>54.749.308</u>	<u>60.778.501</u>	<u>70.828.752</u>
Eigene Einnahmen	<u>1.720.585</u>	<u>1.381.727</u>	<u>1.076.251</u>
dav. insbesondere:			
Nutzungsentgelte der Ärzte	420.727	340.694	303.485
sonstige ordentliche Erträge	1.136.910	659.087	609.266
Sonstige Hauptleistungsentgelte	162.947	381.946	163.500
Fehlbetrag/Erstattung des Landes	<u>53.028.723*</u>	<u>59.396.774</u>	<u>69.752.501</u>

\* Abweichungen zu den tatsächlichen Ist-Ausgaben 2020 sind auf die Unterschiede zwischen kameralistischem und doppischen Buchungssystem zurückzuführen.

**Stellenbestand**

Dienststart	Ist 2020	Plan 2021	Plan 2022
Einrichtungsleitung	4,91	6,0	6,0
Ärztlicher Dienst	21,0	23,0	25,0
Pflegedienst	439,8	492,5	498,0
Med.-techn. Dienst	74,6	85,5	110,0
Funktionsdienst	42,5	44,0	45,0
Wirtschafts- und Versorgungsdienst	81,4	84,0	84,0
Ärztlicher Schreibdienst	11,0	12,0	0,0
Technischer Dienst	3,0	4,0	4,0
Verwaltungsdienst	4,9	6,0	6,0
	<u>683,0</u>	<u>757,0</u>	<u>778,0</u>

Die Stellen des ärztlichen Schreibdienstes werden entsprechend der Krankenhaus-Buchführungsverordnung ab dem Haushalt 2022 dem medizinisch-technischen Dienst zugeordnet.  
Auf Grund von Verzögerungen bei der Vergabe der Planungsleistungen für die Stationsneubauten an den Maßregelvollzugsstandorten Bernburg und Uchtspringe verschieben sich die aus der VE-Inanspruchnahme resultierenden Belastungen der kommenden Haushaltsjahre wie folgt:

**05**                    **Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 12**                **Maßregelvollzug, Vollzug des Therapieunterbringungsgesetzes**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

noch zu 671 01

**Übersicht über die Veränderungen der Belastungen aus VE**

	VE-Inanspruchnahme	veränderte Belastung der Haushaltsjahre
2021	2.333.800	1.650.000
2022	4.700.000	2.294.400
2023	4.623.600	5.236.500
2024	4.600.000	2.311.700
2025	4.089.000	8.610.900
2026ff.	20.820.600	20.537.500
	41.167.000	40.641.000

Die aktuellen Belegungssituationen in den Maßregelvollzugseinrichtungen sind am Rande der jeweiligen Kapazitätsgrenze und der sich auch in Zukunft weiter verschärfende Aufnahmepressur zwingen zur Schaffung und zum Betrieb von zwei weiteren Stationen am Maßregelvollzugsstandort Uchtspringe. Diese kapazitätserweiternde Baumaßnahme soll über ein von der Salus gGmbH aufzunehmendes Darlehen finanziert werden. Die daraus erwachsenen Zins- und Darlehensraten sind durch das Land über einen Zeitraum von 10 Jahren auf der Grundlage des Beleihungs- und Übertragungsvertrages der Salus gGmbH zu erstatten. Hierfür ist die Verpflichtungsermächtigung in 2022 veranschlagt.

<b>671 02</b>	<b>312</b>	<b>Erstattungen für Kosten der Nachsorge für Maßregelpatienten</b>	<b>833.800</b>	<b>953.700</b>
			723.209	0

\* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 05 12 Titel 671 01.

Erläuterungen:

**Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Salus gGmbH für die Forensa**

	Ist 2020	Plan 2021	Plan 2022
<b>Ausgaben</b>			
Personalausgaben	748.350	760.813	879.310
Sächliche Verwaltungsausgaben	84.272	101.816	104.224
Investitionskosten	5.488	1.000	6.600
	838.110	863.629	990.134
<b>Einnahmen</b>			
Eigene Einnahmen	68.960	29.861	36.456
Fehlbetrag/Erstattung des Landes	769.150*	833.768	953.678

\* Abweichungen zu den tatsächlichen Ist-Ausgaben 2020 sind auf die Unterschiede zwischen kameralistischem und doppischen Buchungssystem zurückzuführen.

**Stellenbestand**

Dienstort	Ist 2020	Plan 2021	Plan 2022
Facharzt/-ärztin	1,0	1,0	1,0
Psychologe/-in	6,2	6,5	7,0
Pflegedienst	0,8	1,0	1,0
Verwaltungsdienst	1,0	1,0	1,0
	9,0	9,5	10,0

Die Forensische Ambulanz (FORENSA) ist für die psycho- und sozialtherapeutische Nachbetreuung von entlassenen Maßregelvollzugspatienten und für Entlassene aus der Sozialtherapeutischen Anstalt (SothA) zuständig. Die Betreuung wurde auf die Salus gGmbH übertragen. Die Salus gGmbH hat Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für diese Aufgabe.



**05**                    **Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 12**                **Maßregelvollzug, Vollzug des Therapieunterbringungsgesetzes**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

**Abschluss**

**Ausgaben**

<b>HGr. 6</b>	<b>Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen</b>	<b>60.230.600</b>	<b>70.706.200</b>
			25.309.100
<b>HGr. 8</b>	<b>Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen</b>	<b>9.562.200</b>	<b>12.887.000</b>
			8.936.000
<b>Gesamtausgabe</b>		<b>69.792.800</b>	<b>83.593.200</b>
<b>Gesamtsumme der VE</b>			34.245.100
<b>Überschuss (+) / Zuschuss (-)</b>		<b>-69.792.800</b>	<b>-83.593.200</b>

**05**                    **Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 13**                **Gesundheitswesen**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

\*\*\* Das verbindliche Vollzeitäquivalenzziel für das Kapitel 0513 beträgt zum 31.12.2022 0 Vollzeitäquivalente.

Erläuterungen:

Die Finanzierung von Krankenhäusern nach den KHG LSA vom 01.12.20219 (GVBl. LSA S. 408) und von Maßnahmen der Gesundheitsvor- und Fürsorge sowie die Stärkung der Eigenverantwortung sind wichtige Grundsätze der Gesundheitspolitik. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere die folgenden gesetzlichen und freiwilligen Leistungen veranschlagt:

- Pauschalförderung von Krankenhäusern nach dem KHG LSA (TGr. 65),
- Einzelförderung von Krankenhäusern nach den KHG LSA (TGr. 66),
- Maßnahmen des gesundheitlichen Bevölkerungsschutzes (TGr. 67),
- Maßnahmen der Suchtprävention (TGr. 73),
- Maßnahmen der Gesundheitsvor- und Fürsorge (TGr. 76),
- Umsetzung des PsychKG LSA (Titel 633 01).

Darüber hinaus sind zur Bekämpfung und Bewältigung der Corona-Pandemie vor allem die folgenden Veranschlagungen erforderlich:

- Beschaffungen zur Pandemiebekämpfung (Titel 514 01, 514 02)
- Umsetzung der Impfstrategie des Landes (TGr. 68),
- Umsetzung des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (Titel 633 03 und TGr. 69).

### Einnahmen

<b>119 41</b>	<b>312</b>	<b>Rückzahlungen von Überzahlungen</b>	<b>100.000</b>	<b>100.000</b>
			1.264.192	

Erläuterungen:

Die Einnahmen werden auf Grund nicht verbrauchter Landesmittel bzw. nicht zweckentsprechend verwendeter Fördermittel erhoben.

<b>119 51</b>	<b>312</b>	<b>Vermischte Einnahmen</b>	<b>100.000</b>	<b>50.000</b>
			333.413	

Erläuterungen:

Zinsforderungen für nicht zweckentsprechend oder nicht fristgemäß verwendete Zuwendungen, Erstattung von Prozesskosten sowie sonstige Einnahmen.

<b>231 01</b>	<b>045</b>	<b>Corona-Pandemie - Zuweisungen vom Bund</b>	<b>0</b>	<b>1.752.500</b>
			1.375.820	

\* Vgl. K-Vermerk zu Kapitel 05 13 Titel 633 03.

Erläuterungen:

siehe Erläuterungen zu Kapitel 0513 Titel 633 03

### Titelgruppe(n)

**64**                    **Umsetzung des COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetzes**  
 \* Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe Kapitel 05 13 Titelgruppe 64.

Erläuterungen:

siehe Erläuterungen zu Ausgabeteilgruppe 64

<b>231 64</b>	<b>045</b>	<b>Zuweisungen vom Bund</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	

<b>234 64</b>	<b>045</b>	<b>Sonstige Zuweisungen von Sondervermögen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			295.986.910	

---

<b>Nachrichtlich: Summe TGr. 64</b>			<b>0</b>	<b>0</b>
-------------------------------------	--	--	----------	----------

**05**                    **Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 13**                 **Gesundheitswesen**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	
<b>66</b>		<b>Förderung von Krankenhäusern nach § 9 Abs. 1 u. 2 KHG - Einzelförderung -</b> Erläuterungen: Siehe Erläuterung zu Kapitel 0513 Ausgabetitelgruppe 66.		
<b>331 66</b>	312	<b>Zuweisungen vom Bund zur Förderung von Krankenhausinvestitionen</b>	<b>26.000.000</b> 0	<b>98.459.100</b>
<b>Nachrichtlich: Summe TGr. 66</b>			<b>26.000.000</b>	<b>98.459.100</b>
<b>67</b>		<b>Gesundheitlicher Bevölkerungsschutz</b> * Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe Kapitel 05 13 Titelgruppe 67. Erläuterungen: Siehe Erläuterungen zu Ausgabetitelgruppe 67.		
<b>132 67</b>	314	<b>Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen des gesundheitlichen Bevölkerungsschutzes</b>	<b>0</b> 0	<b>0</b>
<b>231 67</b>	314	<b>Zuweisungen vom Bund</b>	<b>0</b> 0	<b>0</b>
<b>232 67</b>	314	<b>Sonstige Zuweisungen von Ländern</b> Erläuterungen: Erstattungen anderer Länder im Rahmen des gesundheitlichen Bevölkerungsschutzes.	<b>50.500</b> 53.513	<b>62.400</b>
<b>236 67</b>	314	<b>Erstattungen von Sozialversicherungsträgern</b>	<b>0</b> 0	<b>0</b>
<b>Nachrichtlich: Summe TGr. 67</b>			<b>50.500</b>	<b>62.400</b>
<b>68</b>		<b>Corona-Pandemie - Aufbau von Impfbetrieben - Impfstrategie</b> Erläuterungen: siehe Erläuterungen zu Kapitel 0513 Ausgabetitelgruppe 68		
<b>231 68</b>	045	<b>Zuweisungen vom Bund</b>  *** Die Verausgabung der Mittel bedarf der Zustimmung des Ausschusses der Finanzen. Erläuterungen: Zuweisungen des Bundes gem. Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 des Bundes (CoronaImpfV).	<b>0</b> 0	<b>35.583.000</b>
<b>233 68</b>	045	<b>Sonstige Zuweisungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden</b>	<b>0</b> 0	<b>0</b>
<b>236 68</b>	045	<b>Erstattungen von Sozialversicherungsträgern</b> Erläuterungen: Erstattungen von Sozialversicherungsunternehmen auf Grund der Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 des Bundes (CoronaImpfV).	<b>0</b> 0	<b>0</b>

**05            Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 13        Gesundheitswesen**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

---

**Nachrichtlich: Summe TGr. 68** **0            35.583.000**

**76            Gesundheitsvor- und Fürsorge**

<b>231 76</b>	<b>314</b>	<b>Zuweisungen vom Bund für assistierte Reproduktion</b>	<b>186.600</b>	<b>199.600</b>
			128.822	

\* Vgl. K-Vermerk zu Kapitel 05 13 Titel 681 76.

Erläuterungen:

Siehe Erläuterungen zu Kapitel 0513 Titel 681 76.

---

**Nachrichtlich: Summe TGr. 76** **186.600            199.600**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

**Ausgaben**

<b>514 01</b>	045	<b>Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen</b>	<b>0</b>	<b>740.000</b>
			12.082.866	0
		*** Die Verausgabung der Mittel bedarf der Zustimmung des Ausschusses für Finanzen.		
		Erläuterungen:		
		Beschaffung von persönlichen Schutzausrüstungen, wie MNS-Masken, FFP-Masken, Schutzkittel und Handschuhe, zum Aufbau einer Landesreserve.		
<b>514 02</b>	045	<b>Beschaffungen zur Bekämpfung der Pandemie</b>	<b>0</b>	<b>75.000.000</b>
			3.029.530	0
		*** Die Verausgabung der Mittel bedarf der Zustimmung des Ausschusses für Finanzen.		
		Erläuterungen:		
		Beschaffung von Selbsttests, insbesondere zur Belieferung von Gesundheitsämtern, Schulen und Kindertageseinrichtungen		
<b>533 01</b>	045	<b>Dienstleistungen Außenstehender</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0
<b>542 01</b>	314	<b>Umsatzsteuer</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			2.034.423	0
		*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO fließen Erstattungen, Rückforderungen oder Rückzahlungen (auch aus Vorjahren) den Ausgaben zu.		
<b>631 01</b>	045	<b>Zuweisungen an den Bund</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0
		*** Einseitig deckungsfähig zu Lasten Kapitel 0513 Titel 633 03.		
<b>633 01</b>	314	<b>Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände nach dem PsychKG LSA</b>	<b>63.000</b>	<b>1.759.100</b>
			0	0
		Erläuterungen:		
		Mit Inkrafttreten des neuen PsychKG LSA wurden und werden folgende neue Strukturen auf kommunaler Ebene verpflichtend:		
		• die Implementierung von ehrenamtlichen Stellen für Patientenfürsprecher*innen seit Oktober 2020 (§ 6 PsychKG LSA),		
		• die Bildung von gemeindepsychiatrischen Verbänden ab dem Jahr 2022 (§ 7 PsychKG LSA),		
		• die Einrichtung von Stellen für Psychiatriekoordinator*innen ab dem Jahr 2022 (§ 8 PsychKG LSA).		
<b>633 02</b>	045	<b>Corona-Pandemie - Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände</b>	<b>0</b>	<b>250.000</b>
			6.182.592	0
		*** Die Verausgabung der Mittel bedarf der Zustimmung des Ausschusses für Finanzen.		
		Erläuterungen:		
		Im Rahmen der Teststrategie des Landes Sachsen-Anhalt werden für den Einsatz im Rahmen des Infektionsschutzes den Landkreisen für die Testungen, die nicht von der TestV gedeckt sind (z.B. eine Testung ohne Ausbruchsgeschehen in einem lebensmittelverarbeitenden Betrieb auf Veranlassung des zuständigen Gesundheitsamtes), die Kosten erstattet.		
<b>633 03</b>	045	<b>Corona-Pandemie - Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände</b>	<b>0</b>	<b>1.752.500</b>
			0	0
		Übertragbar		
		* Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Kapitel 05 13 Titel 231 01.		
		*** Einseitig deckungsfähig zugunsten Kapitel 0513 Titel 631 01.		

**05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 13 Gesundheitswesen**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	
noch zu 633 03				
Erläuterungen:				
Bund und Länder haben am 29.09.2020 den "Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst" beschlossen. In Umsetzung dieses Paktes verbessern Bund und Länder, einschließlich Kommunen, jeweils in ihren Zuständigkeitsbereichen nachhaltig die personelle (TGr. 69) sowie die technische und digitale (Titel 633 03) Ausstattung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes.				
Der ÖGD-Pakt sieht unter der Ziff. 2 die Digitalisierung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes vor. Entscheidendes Ziel ist es, eine Interoperabilität über alle Ebenen hinweg sicherzustellen und die für das Melde- und Berichtswesen erforderlichen Schnittstellen und Systeme zu definieren, zu schaffen und die entsprechenden Standards einzuhalten.				
<b>633 04</b>	045	<b>Corona-Pandemie - Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0
Erläuterungen:				
Erstattung der Personalkosten für Testungen in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe. Ab Ende Januar 2021 erfolgte die Erstattung durch die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt.				
<b>636 01</b>	045	<b>Corona-Pandemie - Corona Prämie in der Pflege</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			15.298.094	0
Erläuterungen:				
Landesanteil der Corona-Prämie für Pflegeeinrichtungen nach § 150a SGB XI. Die Auszahlung der Prämie erfolgte 2020 durch die zuständigen Pflegekassen an die Einrichtungen der Altenhilfe sowie Dienstleistungsunternehmen zur Weitergabe an deren Mitarbeitenden.				
<b>636 02</b>	045	<b>Corona-Pandemie - Verwaltungskostenerstattung Corona-Pandemie in der Pflege</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			533	0
Erläuterungen:				
Erstattungen von Verwaltungskosten der Pflegekassen auf Antrag. Siehe Erläuterungen zu Kapitel 0513 Titel 636 01.				
<b>671 01</b>	045	<b>Corona-Pandemie- Erstattungen an Inland</b>	<b>0</b>	<b>5.552.000</b>
			58.356	0
*** Die Verausgabung der Mittel bedarf der Zustimmung des Ausschusses für Finanzen.				
Erläuterungen:				
Erstattungen an die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt auf der Grundlage der Vereinbarung über die Testungen asymptomatischer Personen auf SARS-CoV-2.				
<b>682 02</b>	045	<b>Corona-Pandemie - Zuschüsse an kommunale Krankenhäuser</b>	<b>0</b>	<b>5.000.000</b>
			0	0
* Gegenseitig deckungsfähig mit Kapitel 05 13 Titel 684 07.				
*** Die Verausgabung der Mittel bedarf der Zustimmung des Ausschusses für Finanzen.				
Erläuterungen:				
Aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds erhalten zugelassene Krankenhäuser gem. § 21a KHG einen Versorgungsaufschlag auf Grund von Sonderbelastungen durch das Coronavirus. Dieser wird gem. Beschluss der Landesregierung vom 02.12.2021 um 1.000 Euro pro Fall - als verlorener Zuschuss - erhöht.				
<b>683 01</b>	045	<b>Corona-Pandemie - Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0
Erläuterungen:				
Siehe Erläuterungen zu Kapitel 0513 Titel 633 04.				
<b>684 01</b>	314	<b>Zuschüsse an die AIDS-Hilfevereine</b>	<b>370.100</b>	<b>453.500</b>
			347.501	919.600

**05**                    **Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 13**                **Gesundheitswesen**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
Angaben in EUR				

noch zu 684 01

Belastungen aus VE:

Belastung d. HH-Jahre	Durch die bis 2020 in Anspruch gen. VE (EUR)	Durch die 2021 ausgebrachte VE (EUR)	Durch die 2022 ausgebrachte VE (EUR)	Gesamtbelastung (EUR)
1	2	3	4	5
2022		380.400		380.400
2023			459.800	459.800
2024			459.800	459.800
2025				
2026 ff.				
<b>Summen</b>		<b>380.400</b>	<b>919.600</b>	<b>1.300.000</b>

Erläuterungen:

Vorläufige Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der AIDS-Hilfe Halle/Sachsen-Anhalt Süd e.V.

	Ist 2020 EUR	Soll 2021 EUR	Soll 2022 EUR
<b>Ausgaben</b>			
1. Personalausgaben	167.800	183.400	227.300
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	53.000	54.400	56.000
3. Schuldendienst	0	0	0
4. Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	1.600	1.100	1.100
5. Ausgaben für Investitionen	0	0	0
6. Besondere Finanzierungsausgaben	0	0	0
Zusammen	222.400	238.900	284.400
<b>Einnahmen</b>			
Eigene Einnahmen einschließlich Vorsteuererstattungen:	4.400	3.900	4.600
Mithin Fehlbetrag:	218.000	235.000	279.800
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch			
a) eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	0	0	0
b) das Land mit	149.900	162.400	193.700
c) den Bund mit	0	0	0
d) sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	39.300	43.300	58.900
e) Private	28.800	29.300	27.200
Zusammen	218.000	235.000	279.800

**Stellenbestand**

	Stellenbestand	Stellenbestand	Stellenbestand
	2020	2021	2022
<b>Institution</b>			
S 17 (bis 2021 E 9)	1,00	1,00	1,00
S 12 (bis 2021 E 7)	0,75	0,75	0,75
S 8b (bis 2021 E 9)	1,00	1,00	1,00
<b>Stellenbestand Institution</b>	<b>2,75</b>	<b>2,75</b>	<b>2,75</b>
<b>Stellenbestand Projektförderung</b>	<b>1,00</b>	<b>1,00</b>	<b>1,00</b>
<b>Stellenbestand Insgesamt</b>	<b>3,75</b>	<b>3,75</b>	<b>3,75</b>

Position 1 - Personalausgaben - setzten sich wie folgt zusammen:

	Ist 2020 EUR	Soll 2021 EUR	Soll 2022 EUR
1.) Institutionelle Förderung	139.100	151.900	180.800

**05**                    **Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 13**                **Gesundheitswesen**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

noch zu 684 01

2.)	Projektförderung	28.700	31.500	46.500
<b>Zusammen</b>		<b>167.800</b>	<b>183.400</b>	<b>227.300</b>

Erläuterungen zu Position b) und d)

Position b) - Förderung des Landes - setzt sich wie folgt zusammen:

	Ist 2020 EUR	Soll 2021 EUR	Soll 2022 EUR	
1.)	Institutionelle Förderung	149.900	162.400	193.700
2.)	Projektförderung	0	0	0
<b>Zusammen</b>		<b>149.900</b>	<b>162.400</b>	<b>193.700</b>

Position c) - Förderung des Bundes - setzt sich wie folgt zusammen:

	Ist 2020 EUR	Soll 2021 EUR	Soll 2022 EUR	
1.)	Institutionelle Förderung	0	0	0
2.)	Projektförderung	0	0	0
<b>Zusammen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Position d) - Förderung sonst. Gebietskörperschaften - setzt sich wie folgt zusammen:

	Ist 2020 EUR	Soll 2021 EUR	Soll 2022 EUR	
1.)	Institutionelle Förderung	0	0	0
2.)	Projektförderung	39.400	43.400	58.900
<b>Zusammen</b>		<b>39.400</b>	<b>43.400</b>	<b>58.900</b>

Position d) beinhaltet folgende Zuwendungsgeber:

	Ist 2020 EUR	Soll 2021 EUR	Soll 2022 EUR
Stadt Halle	39.400	43.400	58.900
<b>Zusammen</b>	<b>39.400</b>	<b>43.400</b>	<b>58.900</b>

Die Einzelansätze der Sachausgaben dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitungen durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen der Sachausgaben ausgeglichen werden können.

Vorläufige Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der AIDS-Hilfe Sachsen-Anhalt Nord e.V.

	Ist 2020 EUR	Soll 2021 EUR	Soll 2022 EUR	
<b>Ausgaben</b>				
1.	Personalausgaben	381.100	385.200	460.500
2.	Sächliche Verwaltungsausgaben	64.000	66.500	76.800
3.	Schuldendienst	0	0	0
4.	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	200	200	300
5.	Ausgaben für Investitionen	0	0	0
6.	Besondere Finanzierungsausgaben	0	0	0
	<b>Zusammen</b>	<b>445.300</b>	<b>451.900</b>	<b>537.600</b>
<b>Einnahmen</b>				
	Eigene Einnahmen einschließlich Vorsteuererstattungen:	32.000	31.000	13.000
	Mithin Fehlbetrag:	<b>413.300</b>	<b>420.900</b>	<b>524.600</b>
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch				
a)	eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	0	0	0
b)	das Land mit	197.600	207.700	259.800
c)	den Bund mit	4.200	4.200	4.200
d)	sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	61.200	62.000	70.800
e)	Private	150.300	147.000	189.800
	<b>Zusammen</b>	<b>413.300</b>	<b>420.900</b>	<b>524.600</b>

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

noch zu 684 01

Stellenbestand

	Stellen- bestand 2020	Stellen- bestand 2021	Stellen- bestand 2022
Institution			
E 12	0,00	0,00	1,00
E 11	1,00	1,00	0,00
S 12 (bis 2021 - E 9)	1,00	1,00	1,00
S 8b (bis 2021 E 8)	0,83	0,90	0,90
S 8b (bis 2021 E 7)	0,84	0,78	0,80
E 7 (Minijob)	0,00	0,00	0,15
E 6	0,04	0,00	0,00
E 1	0,13	0,13	0,13
<b>Stellenbestand Institution</b>	<b>3,83</b>	<b>3,80</b>	<b>3,98</b>
Stellenbestand Projektförderung	4,46	4,11	3,50
<b>Stellenbestand Insgesamt</b>	<b>8,29</b>	<b>7,91</b>	<b>7,48</b>

Position 1 - Personalausgaben - setzen sich wie folgt zusammen:

	Ist 2020 EUR	Soll 2021 EUR	Soll 2022 EUR
1.) Institutionelle Förderung	207.200	214.300	258.200
2.) Projektförderung	173.900	170.900	202.300
<b>Zusammen</b>	<b>381.100</b>	<b>385.200</b>	<b>460.500</b>

Erläuterungen zu Position b) bis d)

Position b) - Förderung des Landes - setzt sich wie folgt zusammen:

	Ist 2020 EUR	Soll 2021 EUR	Soll 2022 EUR
1.) Institutionelle Förderung	197.600	207.700	259.800
2.) Projektförderung	0	0	0
<b>Zusammen</b>	<b>197.600</b>	<b>207.700</b>	<b>259.800</b>

Position c) - Förderung des Bundes - setzt sich wie folgt zusammen:

	Ist 2020 EUR	Soll 2021 EUR	Soll 2022 EUR
1.) Institutionelle Förderung	0	0	0
2.) Projektförderung	4.200	4.200	4.200
<b>Zusammen</b>	<b>4.200</b>	<b>4.200</b>	<b>4.200</b>

Position d) - Förderung sonst. Gebietskörperschaften - setzt sich wie folgt zusammen:

	Ist 2020 EUR	Soll 2021 EUR	Soll 2022 EUR
1.) Institutionelle Förderung	0	0	0
2.) Projektförderung	61.200	62.000	70.800
<b>Zusammen</b>	<b>61.200</b>	<b>62.000</b>	<b>70.800</b>

Position d) beinhaltet folgende Zuwendungsgeber:

	Ist 2020 EUR	Soll 2021 EUR	Soll 2022 EUR
Stadt Magdeburg	61.200	62.000	70.800
<b>Zusammen</b>	<b>61.200</b>	<b>62.000</b>	<b>70.800</b>

Die Einzelansätze der Sachausgaben dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitungen durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen der Sachausgaben ausgeglichen werden können.

**05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 13 Gesundheitswesen**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

noch zu 684 01

Die AIDS-Hilfen organisieren und koordinieren die gesundheitliche Aufklärung, Beratung und Betreuung von Betroffenen und deren Angehörigen hinsichtlich AIDS, HIV und sexuell übertragbarer Krankheiten (STI) sowie Information, Motivation und Kompetenzentwicklung hinsichtlich gesundheitlicher Präventionsmaßnahmen, die der Vermeidung einer Ansteckung dienen. Die Präventionsmaßnahmen, als wichtigste Einschränkungmaßnahmen von AIDS, HIV und sexuell übertragbaren Krankheiten, sind im Gesundheitsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt verankert.

**684 04 314 Zuschüsse zur Förderung der Landesvereinigung für Gesundheit Sachsen-Anhalt e. V. 382.100 389.700**  
 369.535 795.000

Belastungen aus VE:

Belastung d. HH-Jahre	Durch die bis 2020 in Anspruch gen. VE (EUR)	Durch die 2021 ausgebrachte VE (EUR)	Durch die 2022 ausgebrachte VE (EUR)	Gesamtbelastung (EUR)
1	2	3	4	5
2022		390.800		390.800
2023			397.500	397.500
2024			397.500	397.500
2025				
2026 ff.				
<b>Summen</b>		<b>390.800</b>	<b>795.000</b>	<b>1.185.800</b>

Erläuterungen:

Vorläufige Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Landesvereinigung für Gesundheit Sachsen-Anhalt e.V.

	Ist 2020 EUR	Soll 2021 EUR	Soll 2022 EUR
<b>Ausgaben</b>			
1. Personalausgaben	782.300	692.400	1.105.900
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	274.100	263.300	695.300
3. Schuldendienst	0	0	0
4. Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	200	200	300
5. Ausgaben für Investitionen	0	0	0
6. Besondere Finanzierungsausgaben	4.000	4.000	0
Zusammen	1.060.600	959.900	1.801.500
<b>Einnahmen</b>			
Eigene Einnahmen einschließlich Vorsteuererstattungen:	73.800	76.900	92.900
Mithin Fehlbetrag:	986.800	883.000	1.708.600
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch			
a) eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	4.000	4.000	0
b) das Land mit	453.400	487.700	476.300
c) den Bund mit	468.100	328.000	1.122.900
d) sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	0	0	0
e) Private	61.200	63.400	109.400
Zusammen	986.700	883.100	1.708.600

**05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 13 Gesundheitswesen**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

noch zu 684 04

Stellenbestand

	Stellen- bestand 2020	Stellen- bestand 2021	Stellen- bestand 2022
Institution			
E 15	0,75	0,75	0,75
E 12	1,75	1,75	1,75
E 9	0,75	0,75	1,50
E 8	0,75	0,75	0,00
E 5	2,00	2,00	2,00
<b>Stellenbestand Institution</b>	<b>6,00</b>	<b>6,00</b>	<b>6,00</b>
Stellenbestand Projektförderung	7,63	5,13	12,63
<b>Stellenbestand Insgesamt</b>	<b>13,63</b>	<b>11,13</b>	<b>18,63</b>

Die Abweichung vom Stellenplan wurde mit Zustimmung des MF gem. Nr. 14.1 zu § 44 LHO im Haushaltsjahr 2021 umgesetzt.

Position 1 - Personalausgaben - setzen sich wie folgt zusammen:

	Ist 2020 EUR	Soll 2021 EUR	Soll 2022 EUR
1.) Institutionelle Förderung	369.400	383.400	397.000
2.) Projektförderung	412.900	309.100	708.900
<b>Zusammen</b>	<b>782.300</b>	<b>692.500</b>	<b>1.105.900</b>

Erläuterungen zu Position b) und d)

Position b) - Förderung des Landes - setzt sich wie folgt zusammen:

	Ist 2020 EUR	Soll 2021 EUR	Soll 2022 EUR
1.) Institutionelle Förderung	369.500	382.100	389.700
2.) Projektförderung	83.900	105.600	86.600
<b>Zusammen</b>	<b>453.400</b>	<b>487.700</b>	<b>476.300</b>

Position c) - Förderung des Bundes - setzt sich wie folgt zusammen:

	Ist 2020 EUR	Soll 2021 EUR	Soll 2022 EUR
1.) Institutionelle Förderung	0	0	0
2.) Projektförderung	468.100	328.000	1.122.900
<b>Zusammen</b>	<b>468.100</b>	<b>328.000</b>	<b>1.122.900</b>

Position d) - Förderung sonst. Gebietskörperschaften - setzt sich wie folgt zusammen:

	Ist 2020 EUR	Soll 2021 EUR	Soll 2020 EUR
1.) Institutionelle Förderung	0	0	0
2.) Projektförderung	0	0	0
<b>Zusammen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Die Einzelansätze der Sachausgaben dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitungen durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen der Sachausgaben ausgeglichen werden können.

Gesundheitsförderung und Prävention sind gemäß Koalitionsvertrag heute ein wichtiger Teil am gesellschaftlichen Fortschritt. Die Koalitionspartner bekennen sich zu den Gesundheitszielen des Landes. Die Landesvereinigung für Gesundheit e.V. widmet sich diesen Gesundheitszielen und orientiert ihre Arbeit auf die Ausprägung gesunder Verhaltensweisen und auf die Schaffung gesundheitsfördernder Bedingungen in den verschiedenen Lebensbereichen. Sie verfolgt mit ihrer Tätigkeit den Zweck, die Gesundheit, die Leistungsfähigkeit und das Wohlbefinden der Menschen in Sachsen-Anhalt zu fördern.

<b>684 05 045 Corona-Pandemie - Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale und ähnliche Einrichtungen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
	<b>0</b>	<b>0</b>

Erläuterungen:

Siehe Erläuterungen zu Kapitel 0513 Titel 633 04

**05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 13 Gesundheitswesen**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

<b>684 07</b>	045	<b>Corona-Pandemie-Zuschüsse für freie gemeinnützige und private Krankenhäuser</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0

\* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 05 13 Titel 682 02.

Erläuterungen:

Siehe Erläuterung zu Kapitel 0513 Titel 682 02.

<b>891 01</b>	045	<b>Corona-Pandemie - Zuschüsse an öffentliche Krankenhäuser</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			9.978.320	0

Erläuterungen:

Anschaffung/Finanzierung insbesondere von Intensivbetten mit Beatmungsmöglichkeit sowie Aufstockung der Bundesmittel für Intensivbetten. Weiterhin wurden den Krankenhäusern coronabedingte Mehraufwendungen erstattet.

<b>892 01</b>	045	<b>Corona-Pandemie - Zuschüsse an freie gemeinnützige und private Krankenhäuser</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			10.420.791	0

Erläuterungen:

siehe Erläuterungen zu Kapitel 0513 Titel 891 01

**Titelgruppe(n)**

**64 Umsetzung des COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetzes**

\* Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Kapitel 05 13 Titelgruppe 64.

\*\* Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO fließen Erstattungen, Rückforderungen oder Rückzahlungen den Ausgaben zu.

Erläuterungen:

Ausgleichszahlungen an Krankenhäuser aufgrund von Sonderbelastungen durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2.

<b>631 64</b>	045	<b>Zuweisungen an den Bund</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0

<b>682 64</b>	045	<b>Zuschüsse an kommunale Krankenhäuser</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			106.873.269	0

<b>684 64</b>	045	<b>Zuschüsse für freie gemeinnützige und private Krankenhäuser</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			161.949.147	0

<b>891 64</b>	045	<b>Zuschüsse an öffentliche Krankenhäuser</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			13.650.000	0

<b>893 64</b>	045	<b>Zuschüsse an freie gemeinnützige und private Krankenhäuser</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			13.500.000	0

---

<b>Nachrichtlich: Summe TGr. 64</b>			<b>0</b>	<b>0</b>
				0

**65 Förderung von Krankenhäusern nach § 9 Abs. 3 KHG -Pauschale Förderung-**

\* Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind jeweils gegenseitig deckungsfähig: Kapitel 05 13 Titelgruppe 66.

Erläuterungen:

Veranschlagt sind Mittel zur Erfüllung der sich aus § 9 Abs. 3 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz - KHG) ergebenden Rechtsverpflichtung zur pauschalen Krankenhausförderung.

Die bisher im EPL 13 veranschlagten Mittel für die kommunalen Krankenhausinvestitionen werden ab dem Haushaltsjahr 2022 wieder im EPL 05, Kapitel 0513, Titelgruppe 65 veranschlagt.

**05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 13 Gesundheitswesen**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	
<b>891 65</b>	312	<b>Zuschüsse an öffentliche Krankenhäuser</b>	<b>0</b>	<b>18.555.600</b>
		Erläuterungen: siehe Erläuterung Kapitel 0513 TGr. 65	0	0
<b>892 65</b>	312	<b>Zuschüsse an freie gemeinnützige u. private Krankenhäuser</b>	<b>28.753.700</b>	<b>25.198.100</b>
		Erläuterungen: siehe Erläuterung Kapitel 0513 TGr. 65	28.830.560	0
<b>Nachrichtlich: Summe TGr. 65</b>			<b>28.753.700</b>	<b>43.753.700</b>
				0
<b>66</b>		<b>Förderung von Krankenhäusern nach § 9 Abs. 1 u. 2 KHG - Einzelförderung -</b>		
		Übertragbar		
		* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 05 13 Titelgruppe 65.		
		Erläuterungen: Die Mittel für die Einzelförderung der Krankenhäuser gemäß § 9 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz - KHG) in Verbindung mit dem Krankenhausgesetz Sachsen-Anhalt (KHG LSA) werden vom Land getragen.  Darüber hinaus werden strukturverbessernde Maßnahmen aus dem Strukturfonds nach dem KHSG, dem PpSG und dem KHZG durch Bund und Länder finanziert (siehe Kapitel 0513 Titel 331 66).  Zur Finanzierung und Nachfinanzierung von Investitionen nach Art. 14 Gesundheitsstrukturgesetz stehen noch 11,9 Mio. € zur Verfügung.		
<b>522 66</b>	312	<b>Ausgaben für Studien, Gutachten und Beraterverträge</b>	<b>0</b>	<b>400.000</b>
		Erläuterungen: Um die Versorgung mit qualitativ hochwertigen stationären Leistungen auch künftig bedarfsgerecht sicherstellen zu können, bedarf es gezielter Investitionen in den jeweiligen Krankenhäusern und Standorten. Zur Ermittlung eines langfristigen Investitionsbedarfes wird ein Gutachten zur Feststellung des zukünftigen regionalen Versorgungsbedarfes und der Versorgungsstrukturen bis zum Jahr 2035 ausgeschrieben.	0	0
<b>533 66</b>	312	<b>Dienstleistungen Außenstehender</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0
<b>623 66</b>	312	<b>Schuldendiensthilfen an Gemeinden und Gemeindeverbänden</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0
<b>663 66</b>	312	<b>Schuldendiensthilfen an Sonstige im Inland (konfessionelle und private Krankenhäuser)</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0
<b>671 66</b>	312	<b>Erstattung an die Investitionsbank Sachsen-Anhalt</b>	<b>250.000</b>	<b>164.700</b>
		Erläuterungen: Kostenerstattungen an die Investitionsbank Sachsen-Anhalt zur Umsetzung des Förderprogramms nach dem Krankenhauszukunftsgesetz (§ 14a KHG).	0	0
<b>682 66</b>	312	<b>Zuschüsse an kommunale Krankenhäuser gem. § 9 Abs. 2 KHG</b>	<b>200.000</b>	<b>200.000</b>
		Erläuterungen: Veranschlagt sind Fördermittel gem. § 9 Abs. 2 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz - KHG) auf der Grundlage von Miet-, Pacht- und Nutzungsverträgen.	0	0

**05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 13 Gesundheitswesen**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

**684 66 312 Zuschüsse für freie gemeinnützige und private Krankenhäuser gem. § 9 Abs. 2 KHG** **800.000** **800.000**  
 625.794 0  
 Erläuterungen:  
 Siehe Erläuterungen zu Kapitel 0513 Titel 682 66.

**891 66 312 Zuschüsse an öffentliche Krankenhäuser gem. § 9 Abs. 1 KHG** **795.800** **13.358.400**  
 940.000 23.181.800

Belastungen aus VE:

Belastung d. HH-Jahre	Durch die bis 2020 in Anspruch gen. VE (EUR)	Durch die 2021 ausgebrachte VE (EUR)	Durch die 2022 ausgebrachte VE (EUR)	Gesamtbelastung (EUR)
1	2	3	4	5
2022				
2023			12.700.000	12.700.000
2024			10.481.800	10.481.800
2025				
2026 ff.				
<b>Summen</b>			<b>23.181.800</b>	<b>23.181.800</b>

Erläuterungen:

Rechtsgrundlage der Leistungen ist § 9 Abs.1 KHG, wonach Krankenhäuser einen Anspruch auf Investitionsförderung haben. Die zu finanzierenden Maßnahmen sind durch rechtskräftige Fördermittelbescheide sowie durch Beschluss der Landesregierung über Investitionsprogramme für Krankenhäuser des Landes Sachsen-Anhalt zur Umsetzung der Krankenhausstrukturfonds I und II untersetzt. Darüber hinaus werden weitere strukturverbessernde Maßnahmen aus dem Strukturfonds II nach dem PpSG und dem Krankenhauszukunftsfonds nach KHZG durch Bund und Länder gefördert.

**893 66 312 Zuschüsse an freie gemeinnützige und private Krankenhäuser gem. § 9 Abs. 1 KHG** **16.204.200** **23.452.300**  
 2.400.000 81.231.200

Belastungen aus VE:

Belastung d. HH-Jahre	Durch die bis 2020 in Anspruch gen. VE (EUR)	Durch die 2021 ausgebrachte VE (EUR)	Durch die 2022 ausgebrachte VE (EUR)	Gesamtbelastung (EUR)
1	2	3	4	5
2022	5.415.000	50.000.000		55.415.000
2023		50.000.000	12.500.000	62.500.000
2024		50.000.000	35.000.000	85.000.000
2025			33.731.200	33.731.200
2026 ff.				
<b>Summen</b>	<b>5.415.000</b>	<b>150.000.000</b>	<b>81.231.200</b>	<b>236.646.200</b>

Erläuterungen:

Die Verpflichtungsermächtigung 2021 zur Umsetzung des Förderprogramms nach dem Krankenhauszukunftsgesetz wurde nicht in Anspruch genommen, da der Bund bisher keine Bewilligung ausgesprochen hat. Aus diesem Grund wurde in 2022 eine neue Verpflichtungsermächtigung in Höhe der Bundesmittel veranschlagt. Die Landesmittel sind im Sondervermögen Corona veranschlagt.

siehe Erläuterung Kapitel 0513 Titel 891 66

**Nachrichtlich: Summe TGr. 66** **18.250.000** **38.375.400**  
 104.413.000

**05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 13 Gesundheitswesen**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

**67 Gesundheitlicher Bevölkerungsschutz**

Übertragbar

\* Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Kapitel 05 13 Titelgruppe 67.

Erläuterungen:

Die Mittel dienen der Umsetzung der Konzeption zivile Verteidigung (KZV) des Bundes und der Länder im Bereich des gesundheitlichen Bevölkerungsschutzes und der vorbeugenden Katastrophenabwehr im Gesundheitswesen auf Grundlage des Beschlusses der Landesregierung über die Regelung zur Bewältigung von Krisenlagen auf Landesebene vom 17.08.1993, geändert durch Beschlüsse vom 21.09.1993 und 06.07.2009. Die Mittel werden auch für die Umsetzung der Nationalen Strategie zum Schutz Kritischer Infrastrukturen KRITIS-Strategie (2017) im Ressort MS eingesetzt. Die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten entsprechend Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist Angelegenheit der Länder. Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor der Influenza sind im Nationalen Pandemieplan festgeschrieben. Er ist Teil der nationalen Katastrophenvorsorgeplanung. Das Land hat antivirale Medikamente zur Erstversorgung der Bevölkerung eingelagert. Zur nachhaltigen Bekämpfung der Eichenprozessionsspinner, von denen eine gesundheitliche Gefahr ausgeht, ist eine Unterstützung der Kommunen (Finanzierung von Biozidanwendungen und mechanischen Bekämpfungsmaßnahmen) erforderlich.

<b>514 67</b>	<b>314</b>	<b>Maßnahmen bei zivilen Notständen</b>	<b>20.000</b>	<b>0</b>
			12.254.875	0

Erläuterungen:

Mittel wurden im Kapitel 0513 Titel 514 01 bzw. 514 02 veranschlagt.

<b>534 67</b>	<b>314</b>	<b>Sonstiges</b>	<b>12.600</b>	<b>12.600</b>
			1.500	0

Erläuterungen:

Regionalkonferenzen, Seminare und Übungen zur Umsetzung des § 14b Krankenhausgesetz LSA und der Konzeption zivile Verteidigung im Bereich des gesundheitlichen Bevölkerungsschutzes.

<b>542 67</b>	<b>314</b>	<b>Umsatzsteuer</b>	<b>0</b>	<b>111.600</b>
			40.491	0

Erläuterungen:

Umsatzsteuer für pandemische Influenzaimpfstoffe. Die Vertragskosten sind im Kapitel 0513 Titel 683 67 veranschlagt.

<b>631 67</b>	<b>314</b>	<b>Zuweisungen an den Bund</b>	<b>68.300</b>	<b>77.500</b>
			64.238	0

Erläuterungen:

Der Ansatz dient der nationalen Reserve antiviraler Arzneimittel. Er beinhaltet Lagerungs-, Wälzungs-, Entsorgungskosten und Kosten für Stabilitätsprüfungen eingelagerter Wirkstoffe und Arzneimittel.

<b>633 67</b>	<b>314</b>	<b>Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände</b>	<b>1.000.000</b>	<b>1.000.000</b>
			827.493	1.000.000

Belastungen aus VE:

Belastung d. HH-Jahre	Durch die bis 2020 in Anspruch gen. VE (EUR)	Durch die 2021 ausgebrachte VE (EUR)	Durch die 2022 ausgebrachte VE (EUR)	Gesamtbelastung (EUR)
1	2	3	4	5
2022				
2023			1.000.000	1.000.000
2024				
2025				
2026 ff.				
<b>Summen</b>			<b>1.000.000</b>	<b>1.000.000</b>

**05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 13 Gesundheitswesen**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

noch zu 633 67

Erläuterungen:

Die Mittel dienen der Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Eichenprozessionsspinnern zum Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren. Dabei sollen möglichst alle erforderlichen Flächen in die Bekämpfung einbezogen werden, um die Ausbreitung von Eichenprozessionsspinnern wirkungsvoll und gebietsübergreifend zu verringern.

<b>636 67</b>	314	<b>Sonstige Zuweisungen an Sozialversicherungsträger</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0
<b>681 67</b>	314	<b>Leistungen an natürliche Personen im Rahmen des gesundheitlichen Bevölkerungsschutzes</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0

Erläuterungen:

Erstattungen und Entschädigungsleistungen insbesondere nach dem Infektionsschutzgesetz.

<b>683 67</b>	314	<b>Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen</b>	<b>1.500.000</b>	<b>587.100</b>
			257.683	1.502.100

Belastungen aus VE:

Belastung d. HH-Jahre	Durch die bis 2020 in Anspruch gen. VE (EUR)	Durch die 2021 ausgebrachte VE (EUR)	Durch die 2022 ausgebrachte VE (EUR)	Gesamtbelastung (EUR)
1	2	3	4	5
2022	255.000			255.000
2023	255.000		332.100	587.100
2024			383.600	383.600
2025			393.200	393.200
2026 ff.			393.200	393.200
<b>Summen</b>	<b>510.000</b>		<b>1.502.100</b>	<b>2.012.100</b>

Erläuterungen:

Bereitstellungsgebühr für Impfstoffe im Pandemiefall.

<b>684 67</b>	314	<b>Leistungen an soziale und ähnliche Einrichtungen im Rahmen des gesundheitlichen Bevölkerungsschutzes</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0

Erläuterungen:

Erstattungen und Entschädigungsleistungen insbesondere nach dem Infektionsschutzgesetz.

<b>812 67</b>	314	<b>Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von sonstigen beweglichen Sachen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0

<b>Nachrichtlich: Summe TGr. 67</b>			<b>2.600.900</b>	<b>1.788.800</b>
				2.502.100

**68 Corona-Pandemie - Aufbau von Impfzentren - Impfstrategie**

Erläuterungen:

Umsetzung der Impfstrategie des Landes Sachsen-Anhalt

<b>511 68</b>	045	<b>Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände</b>	<b>0</b>	<b>100.000</b>
			5.413	0

\*\*\* Die Verausgabung der Mittel bedarf der Zustimmung des Ausschusses für Finanzen.

Erläuterungen:

Beschaffung von Impfbühnen

**05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 13 Gesundheitswesen**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	
514 68	045	<b>Verbrauchsmittel</b>	0	0
			0	0
534 68	045	<b>Sonstiges</b>	0	3.766.000
			463.237	0
		*** Die Verausgabung der Mittel bedarf der Zustimmung des Ausschusses für Finanzen.		
		Erläuterungen:		
		Ausgaben für die Termin- und Impfhilfslinie sowie für den Transport und die Logistik von Impfstoffen und Impfstoffbehälter		
542 68	045	<b>Umsatzsteuer</b>	0	0
			0	0
631 68	045	<b>Zuweisungen an den Bund</b>	0	0
			0	0
633 68	045	<b>Erstattungen an die Landkreise und kreisfreien Städte</b>	0	48.000.000
			0	0
		*** Die Verausgabung der Mittel bedarf der Zustimmung des Ausschusses für Finanzen.		
		Erläuterungen:		
		Erstattungen an die Landkreise und kreisfreien Städte für die Errichtung, Vorhaltung und den laufenden Betrieb von Impfangeboten sowie schlussendlich dessen Rückbau lt. § 7 der Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung - CoronaimpfV) sowie Kosten für Ärzte und nichtärztliches Personal, die nicht durch die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt gestellt werden.		
671 68	045	<b>Erstattungen an Inland</b>	0	20.000.000
			0	0
		*** Die Verausgabung der Mittel bedarf der Zustimmung des Ausschusses für Finanzen.		
		Erläuterungen:		
		Erstattungen an die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt nach § 6 Abs 3 der Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung - CoronaimpfV).		
681 68	045	<b>Schadensersatzleistungen</b>	0	0
			0	0
682 68	045	<b>Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen</b>	0	0
			0	0
683 68	045	<b>Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen</b>	0	0
			0	0
812 68	045	<b>Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände</b>	0	500.000
			425.701	0
		*** Die Verausgabung der Mittel bedarf der Zustimmung des Ausschusses für Finanzen.		
<b>Nachrichtlich: Summe TGr. 68</b>			<b>0</b>	<b>72.366.000</b>
				0

**69 Umsetzung des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst**

Übertragbar

\*\* Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.

**05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 13 Gesundheitswesen**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022

Angaben in EUR

Erläuterungen:

Bund und Länder haben am 29.09.2020 den "Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst" beschlossen. In Umsetzung dieses Paktes verbessern Bund und Länder, einschließlich Kommunen, jeweils in ihren Zuständigkeitsbereichen nachhaltig die personelle (TGr. 69) sowie die technische und digitale (Titel 633 03) Ausstattung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes.

Die Stärkung der Personalausstattung hat durch die Schaffung neuer Stellen für Ärztinnen und Ärzte, weiteres Fachpersonal sowie Verwaltungspersonal im Bereich des Öffentlichen Gesundheitsdienstes zu erfolgen. Zur Finanzierung stellt der Bund den Ländern über einen Zeitraum bis 2026 Haushaltsmittel über eine geänderte vertikale Umsatzsteuerverteilung zur Verfügung. Die Höhe der hiervon auf Sachsen-Anhalt in 2022 entfallenden Einnahmen im EPl. 13 stehen bislang noch nicht fest.

<b>428 69</b>	045	<b>Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
		Übertragbar	0	0
<b>547 69</b>	045	<b>Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
		Übertragbar	0	0
<b>632 69</b>	045	<b>Zuweisungen an Länder</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
		Übertragbar	0	0
<b>633 69</b>	045	<b>Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
		Übertragbar	0	0
<b>Nachrichtlich: Summe TGr. 69</b>			<b>0</b>	<b>0</b>
				0

**70 Ausschuss für Angelegenheiten der psychiatrischen Krankenversorgung und den Maßregelvollzug des Landes Sachsen-Anhalt**

Erläuterungen:

Gemäß § 37 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für Personen mit einer psychischen Erkrankung des Landes Sachsen-Anhalt (PsychKG LSA) vom 14.10.2020, GVBl. LSA Nr. 35/2020 und § 42 des Maßregelvollzugsgesetzes (MVollzG LSA) vom 21.10.2010, GVBl. LSA 2010, 510, wird ein Ausschuss für Angelegenheiten der psychiatrischen Krankenversorgung und den Maßregelvollzug gebildet. Gemäß § 37 PsychKG LSA und § 42 MVollzG LSA wurden 66 Mitglieder in den Ausschuss und in die Besuchskommissionen berufen. Deren Aufwandsentschädigungen richten sich nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) i.d.F. vom 21.12.2020.

<b>526 70</b>	314	<b>Ausgaben für Mitglieder des Ausschusses für Angelegenheiten der psychiatrischen Krankenversorgung und den Maßregelvollzug des Landes Sachsen-Anhalt</b>	<b>49.000</b>	<b>49.000</b>
			18.111	0
<b>547 70</b>	314	<b>Nicht aufteilbare sächl. Verwaltungsausgaben</b>	<b>4.000</b>	<b>4.000</b>
			2.422	0
<b>Nachrichtlich: Summe TGr. 70</b>			<b>53.000</b>	<b>53.000</b>
				0

**73 Suchtprävention und Suchtkrankenhilfe**

Erläuterungen:

Veranschlagt sind Mittel für die

- institutionelle Förderung der Landesstelle für Suchtfragen,
- Förderung der Fachstellen für Suchtprävention sowie
- Teilnahme der anerkannten Drogen- und Suchtberatungsstellen am Dokumentationssystem EBIS.



**05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 13 Gesundheitswesen**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

noch zu 684 73

Position 1 - Personalausgaben - setzen sich wie folgt zusammen:

		Ist 2020 EUR	Soll 2021 EUR	Soll 2022 EUR
1.)	Institutionelle Förderung	205.200	216.600	218.700
2.)	Projektförderung	0	0	0
<b>Zusammen</b>		<b>205.200</b>	<b>216.600</b>	<b>218.700</b>

Erläuterungen zu Position b) bis d)

Position b) - Förderung des Landes - setzt sich wie folgt zusammen:

		Ist 2020 EUR	Soll 2021 EUR	Soll 2022 EUR
1.)	Institutionelle Förderung	214.400	226.800	229.000
2.)	Projektförderung	0	0	0
<b>Zusammen</b>		<b>214.400</b>	<b>226.800</b>	<b>229.000</b>

Position c) - Förderung des Bundes - setzt sich wie folgt zusammen:

		Ist 2020 EUR	Soll 2021 EUR	Soll 2022 EUR
1.)	Institutionelle Förderung	0	0	0
2.)	Projektförderung	0	0	0
<b>Zusammen</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Position d) - Förderung sonst. Gebietskörperschaften - setzt sich wie folgt zusammen:

		Ist 2020 EUR	Soll 2021 EUR	Soll 2022 EUR
1.)	Institutionelle Förderung	183.500	189.200	189.300
2.)	Projektförderung	0	0	0
<b>Zusammen</b>		<b>183.500</b>	<b>189.200</b>	<b>189.300</b>

Position d) beinhaltet folgende Zuwendungsgeber:

		Ist 2020 EUR	Soll 2021 EUR	Soll 2022 EUR
1.)	DRV Mitteldeutschland	46.700	51.300	51.300
2.)	DRV Bund Mitteldeutschland	136.800	138.000	138.000
<b>Zusammen</b>		<b>183.500</b>	<b>189.300</b>	<b>189.300</b>

Die Einzelansätze der Sachausgaben dürfen um bis zu 20 v.H. überschritten werden, soweit die Überschreitungen durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen der Sachausgaben ausgeglichen werden können.

Die Landesstelle für Suchtfragen ist ein Fachausschuss der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege. Die Einrichtung wird institutionell im Rahmen der Anteilsfinanzierung gefördert. Schwerpunkt ist die Koordination der Suchtprävention für das Land Sachsen-Anhalt.

Desweiteren erhält die Landesstelle für die Teilnahme der anerkannten Drogen- und Suchtberatungsstellen am Dokumentationssystem EBIS (Lizenzwerb) ab 2020 eine Vollfinanzierung.

<b>685 73</b>	<b>314</b>	<b>Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen</b>	<b>433.500</b>	<b>433.500</b>
			299.072	0

Erläuterungen:

Förderung der Fachstellen für Suchtprävention.

<b>Nachrichtlich: Summe TGr. 73</b>			<b>660.300</b>	<b>662.500</b>
				240.700

**05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

**05 13 Gesundheitswesen**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

**76 Gesundheitsvor- und Fürsorge**

Erläuterungen:

Die Mittel der Titelgruppe 76 sind u.a. für folgende Ausgaben vorgesehen:

- Aus- und Fortbildung Pharmazie
- Landesgesundheitskonferenz, Landesarbeitsschutzkonferenz
- Aufwandsentschädigung für Patientenvertretung im gemeinsamen Landesgremium nach § 90a Abs. 2 SGB V
- Todesursachenstatistik; Kostenerstattungen nach dem BestattG
- Allianz für Allgemeinmedizin
- Landesanteil an den Arzneimittelinformationssystemen des Bundes (AMIS) - (ehemals DIMDI)
- Zuweisungen an das Substitutionsregister
- Zuweisung an das Gemeinsame Giftnormaleszentrum der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen
- Zahlungen an das Gemeinsame und Klinische Krebsregister, Kinderkrebsregister
- Zuweisungen an Krebsberatungsstellen
- Zuweisungen an die Akademie für das öffentliche Gesundheitswesen
- Kostenerstattung an die Apotheker- und Ärztekammer und Kassenärztliche Vereinigung
- Maßnahmen der Gruppenprophylaxe zur Verhütung von Zahnerkrankungen für Kinder
- Land- und Amtsarztgesetz
- Ausgaben des Fehlbildungsmonitorings, Herzinfarktregister, Durchführung der Herzwoche
- Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion
- Modellvorhaben Hebammen-geleiteter Kreißaal
- Vorhaltekosten zur Unterbringung und Versorgung von Patienten mit hochinfektiösen Krankheiten, Sicherstellung der Absonderung nach IfSG

<b>525 76</b>	<b>314</b>	<b>Aus- und Fortbildung Pharmazie</b>	<b>29.500</b>		<b>30.500</b>
			14.490		0

Erläuterungen:

Kosten für die Aus- und Fortbildung der mit der Aufsicht/ Überwachung der Arzneimittelherstellung, Heilmittelwerbung und Apothekenüberwachung befassten Bediensteten der Landesverwaltung i.S.d. § 8 AMGvWV.

<b>533 76</b>	<b>314</b>	<b>Dienstleistungen Außenstehender</b>	<b>18.000</b>		<b>18.000</b>
			0		0

Übertragbar

Erläuterungen:

Ausrichtung der Arbeitsschutzkonferenz 2022.

<b>534 76</b>	<b>314</b>	<b>Sonstiges</b>	<b>334.700</b>		<b>74.700</b>
			63.800		0

Erläuterungen:

		Ist 2020 EUR	Soll 2021 EUR	Soll 2022 EUR
a.)	Allianz für Allgemeinmedizin	23.800	30.000	30.000
b.)	BestattG LSA / Todesursachenstatistik /eTB	0	4.200	4.200
c.)	Gemeinsames Landesgremium gem. § 90 a Abs. 2 SGB V	0	300	300
d.)	GMK-Webauftritt	0	200	200
e.)	Kampagne "Sachsen-Anhalt gegen Herzinfarkt " Herzwochen	40.000	40.000	40.000
f.)	Info-Kampagne Hebammen	0	10.000	0
g.)	Hebammenfonds	0	250.000	0
<b>Zusammen</b>		<b>63.800</b>	<b>334.700</b>	<b>74.700</b>

<b>631 76</b>	<b>314</b>	<b>Zuweisungen an den Bund</b>	<b>4.500</b>		<b>4.500</b>
			4.465		0

**05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 13 Gesundheitswesen**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

noch zu 631 76

Erläuterungen:

Kostenerstattung des Landes für die Nutzung der vom Bund bereitgestellten Arzneimittel-Informationssysteme (AMIS-Datenbanken); ehemals DIMDI.

<b>632 76</b>	<b>314</b>	<b>Zuweisungen an Länder</b>	<b>629.900</b>	<b>768.700</b>
			375.209	0

Erläuterungen:

		Ist 2020 EUR	Soll 2021 EUR	Soll 2022 EUR
a.)	Substitutionsregister	11.142	10.700	11.500
b.)	Gemeinsames Giftinformationszentrum	0	244.400	236.300
c.)	Geschäftsstelle für den Nationalen Impfplan	3.784	4.800	4.000
d.)	Gemeinsames Krebsregister und Kinderkrebsregister	360.283	370.000	370.000
e.)	Elektronisches Gesundheitsberuferegister	0	0	8.900
f.)	Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen	0	0	138.000
<b>Zusammen</b>		<b>375.209</b>	<b>629.900</b>	<b>768.700</b>

<b>633 76</b>	<b>314</b>	<b>Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände</b>	<b>40.000</b>	<b>30.000</b>
			14.280	0

Erläuterungen:

Kostenerstattung an die Landkreise und kreisfreien Städte für gesundheitliche Beratung nach § 10 ProstSchG durch die Gesundheitsämter gem. § 5 Abs. 1 ProstSchG-AG LSA

<b>671 76</b>	<b>314</b>	<b>Erstattungen an Inland</b>	<b>336.400</b>	<b>210.800</b>
			119.959	0

Erläuterungen:

- a) Kostenerstattung an die Apothekerkammer Sachsen-Anhalt für die Durchführung der Unterrichtsveranstaltungen für Studierende im Pharmaziepraktikum gemäß § 4 Abs. 4 der Approbationsordnung
- b) Kostenerstattung an die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt für die zuständige Stelle nach Land- und Amtsarztgesetz Sachsen-Anhalt (LAAG LSA)
- c) Pauschale Kostenerstattung an die Ärztekammer Sachsen-Anhalt für die Gutachterstelle für freiwillige Kastrationen und andere Behandlungsmethoden des Landes Sachsen-Anhalt gem. § 15 Abs. 3 GutachtStKastrG-LSA

	Ist 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022
a) Kostenerstattung an die Apothekerkammer	49.300	49.300	49.300
b) Kostenerstattung an die Kassenärztliche Vereinigung	68.069	282.100	154.000
c) Kostenerstattung an die Ärztekammer	2.590	50.000	7.500
<b>Zusammen</b>	<b>119.959</b>	<b>381.400</b>	<b>210.800</b>

<b>681 76</b>	<b>314</b>	<b>Zuschüsse für Maßnahmen der assistierten Reproduktion</b>	<b>501.600</b>	<b>400.000</b>
			278.144	200.000

Übertragbar

\* Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Kapitel 05 13 Titel 231 76.

**05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 13 Gesundheitswesen**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

noch zu 681 76

Belastungen aus VE:

Belastung d. HH-Jahre	Durch die bis 2020 in Anspruch gen. VE (EUR)	Durch die 2021 ausgebrachte VE (EUR)	Durch die 2022 ausgebrachte VE (EUR)	Gesamtbelastung (EUR)
1	2	3	4	5
2022		250.800		250.800
2023			200.000	200.000
2024				
2025				
2026 ff.				
<b>Summen</b>		<b>250.800</b>	<b>200.000</b>	<b>450.800</b>

Erläuterungen:

Das Land Sachsen-Anhalt und der Bund gewähren Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion an Ehepaare und Paare in nichtehelicher Lebensgemeinschaft bereits ab der ersten förderfähigen medizinischen Behandlung gem. nachfolgender Rechtsgrundlagen:

Richtlinie des Landes über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion vom 16.06.2010, MBL.LSA S 376, zuletzt geändert durch Erl. vom 6.12.2017, MBL.LSA S. 112.

Richtlinie des BMFSFJ über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der assistierten Reproduktion vom 29.3.2012, zuletzt geändert am 23.12.2015.

Zur Umsetzung der Richtlinie des BMFSFJ wurde mit dem Land Sachsen-Anhalt eine Verwaltungsvereinbarung geschlossen, zuletzt geändert am 29.10.2020.

<b>684 76</b>	<b>314</b>	<b>Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen</b>	<b>262.600</b>	<b>251.400</b>
			262.600	0

Belastungen aus VE:

Belastung d. HH-Jahre	Durch die bis 2020 in Anspruch gen. VE (EUR)	Durch die 2021 ausgebrachte VE (EUR)	Durch die 2022 ausgebrachte VE (EUR)	Gesamtbelastung (EUR)
1	2	3	4	5
2022	96.000			96.000
2023				
2024				
2025				
2026 ff.				
<b>Summen</b>	<b>96.000</b>			<b>96.000</b>

Erläuterungen:

		Ist 2020 EUR	Soll 2021 EUR	Soll 2022 EUR
a.)	Zahnmedizinische Gruppenprophylaxe	70.600	70.600	70.600
b.)	Hebammen-geleiteter Kreißsaal	192.000	192.000	96.000
c.)	Krebsberatungsstellen	0	0	84.800
<b>Zusammen</b>		<b>262.600</b>	<b>262.600</b>	<b>251.400</b>

<b>685 76</b>	<b>314</b>	<b>Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen</b>	<b>689.300</b>	<b>619.400</b>
			528.766	674.000

**05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 13 Gesundheitswesen**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

noch zu 685 76

Belastungen aus VE:

Belastung d. HH-Jahre	Durch die bis 2020 in Anspruch gen. VE (EUR)	Durch die 2021 ausgebrachte VE (EUR)	Durch die 2022 ausgebrachte VE (EUR)	Gesamtbelastung (EUR)
1	2	3	4	5
2022	282.300	311.900		594.200
2023		320.900		320.900
2024		325.200		325.200
2025			333.700	333.700
2026 ff.			340.300	340.300
<b>Summen</b>	<b>282.300</b>	<b>958.000</b>	<b>674.000</b>	<b>1.914.300</b>

Erläuterungen:

		Ist 2020 EUR	Soll 2021 EUR	Soll 2022 EUR
a.)	Fehlbildungsmonitoring	289.770	297.000	311.900
b.)	Hebammen-geleiteter Kreißsaal	128.000	128.000	64.000
c.)	Gesundheitsziele.de	0	700	700
d.)	Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen	25.997	50.000	0
e.)	Regionales Herzinfarktregister Sachsen-Anhalt (eRHESA)	85.000	213.600	218.800
f.)	Krebsberatungsstellen	0	0	24.000
<b>Zusammen</b>		<b>528.767</b>	<b>689.300</b>	<b>619.400</b>

Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen wird ab dem Haushaltsjahr 2022 im Kapitel 0310 veranschlagt.

<b>686 76</b>	<b>314</b>	<b>Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland</b>	<b>1.213.300</b>	<b>1.252.000</b>
			535.921	0

Erläuterungen:

Klinisches Krebsregister Sachsen-Anhalt nach KRG LSA

<b>812 76</b>	<b>314</b>	<b>Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen</b>	<b>125.100</b>	<b>138.600</b>
			112.212	0

Erläuterungen:

Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) regelt in § 30 die Quarantäne von hochkontagiösen Erkrankungen bzw. deren Verdacht. Das Land steht in der Pflicht, für hochkontagiöse Erkrankungen eine geeignete Einrichtung sowie Transportmittel bereit zu halten. Auch in den kommenden Jahren ist das Land in der Pflicht hierfür Vorsorge zu treffen, da die internationale Reisemobilität weiterhin anhalten wird. Für die Unterbringung und Versorgung von Patienten mit hochinfektiösen Erkrankungen, wie Ebola, hämorrhagisches Fieber etc. nutzt Sachsen-Anhalt das Behandlungszentrum am Städtischen Klinikum St. Georg/Leipzig mit. Die Bereitstellung wurde mit Staatsvertrag vom 26.04.2004 mit Sachsen geregelt.

Zur zwangsweisen Unterbringung von Patienten mit quarantänepflichtigen Krankheiten nach § 30 Abs. 2 IfSG steht allen Ländern das Bezirkskrankenhaus (BKH) Parsberg als zentrale Einrichtung für die Zwangsabsonderung von männlichen Tuberkulosekranken zur Verfügung. Diese Einrichtung wird von Sachsen-Anhalt auch genutzt. Die Kostentragungspflicht für Absonderungskosten liegt seit dem 01.01.2010, entsprechend der geltenden Regelungen zwischen dem BKH Parsberg und den Ländern, bei dem jeweiligen Bundesland. Zur Sicherstellung der Absonderung nach § 30 IfSG werden zusätzlich Sanierungskosten für das PKH Parsberg eingestellt.

2010 wurde ein Verwaltungsabkommen über die Beteiligung des Landes Sachsen-Anhalt und des Freistaates Thüringen an den Betriebskosten des bei der Branddirektion Leipzig stationierten Infektions-Rettungswagens für hochinfektiöse Patienten (I-RTW), die Nutzung des Fahrzeugs durch die Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie die Rechnungslegung und Haftung durch die Stadt Leipzig geschlossen.

<b>Nachrichtlich: Summe TGr. 76</b>			<b>4.184.900</b>	<b>3.798.600</b>
				874.000

05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung  
 05 13 Gesundheitswesen

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

### Abschluss

#### Einnahmen

HGr. 1	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	200.000	150.000
HGr. 2	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	237.100	37.597.500
HGr. 3	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen	26.000.000	98.459.100
<b>Gesamteinnahme</b>		<b>26.437.100</b>	<b>136.206.600</b>

#### Ausgaben

HGr. 4	Personalausgaben		0
			0
HGr. 5	Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	467.800	80.306.400
			0
HGr. 6	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	8.971.400	90.185.400
			5.331.400
HGr. 8	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	45.878.800	81.203.000
			104.413.000
<b>Gesamtausgabe</b>		<b>55.318.000</b>	<b>251.694.800</b>
<b>Gesamtsumme der VE</b>			<b>109.744.400</b>
<b>Überschuss (+) / Zuschuss (-)</b>		<b>-28.880.900</b>	<b>-115.488.200</b>

**05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 16 Landesprüfungsamt für die Sozialversicherung**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

\*\*\* Die Ausgaben des Kapitels sind übertragbar.

Die Ausgaben dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Kapitel 0516 Titel 119 02, 232 01, 236 01 und 381 01.

Die Ausgaben von Kapitel 0516 sind gegenseitig deckungsfähig.

Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO fließen Erstattungen, Rückforderungen oder Rückzahlungen (auch aus den Vorjahren) den Ausgaben zu.

Das verbindliche Vollzeitäquivalenzziel für das Kapitel 0516 beträgt zum 31.12.2022 1 Vollzeitäquivalente.

Erläuterungen:

Nach § 274 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) haben die für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörden der Länder mindestens alle fünf Jahre die Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung der ihrer Aufsicht unterstehenden Krankenkassen, deren Arbeitsgemeinschaften, der Landesverbände der Krankenkassen und der Kassenärztlichen Vereinigungen sowie die Prüfungsstellen und die Beschwerdeausschüsse nach § 106 SGB V zu prüfen. Gemäß § 281 SGB V sind Prüfungen auch beim Medizinischen Dienst der Krankenversicherung und gemäß § 46 SGB XI bei den landesunmittelbaren Pflegekassen durchzuführen. Darüber hinaus haben Prüfungen gemäß § 252 Abs. 5 SGB V und § 42 RSAV (Gesundheitsfonds Sonstige Beiträge und Risikoausgleich) bei den landesunmittelbaren Krankenkassen stattzufinden.

Gemäß § 274 Abs. 2 SGB V tragen die Krankenkassen die Kosten der mit der Prüfung befassten Stellen nach der Zahl ihrer Mitglieder. Die Kassenärztlichen Vereinigungen, die Verbände und Arbeitsgemeinschaften der Krankenkassen tragen die Kosten der bei ihnen durchgeführten Prüfungen selbst. Die Kosten werden nach dem tatsächlichen entstandenen Personal- und Sachaufwand berechnet. Die Prüfungskosten der Krankenkassen werden um die Prüfungskosten vermindert, die von den Kassenärztlichen Vereinigungen, den Verbänden und Arbeitsgemeinschaften der Krankenkassen zu tragen sind.

Das Landesprüfungsamt für Sozialversicherung kann nach Ziffer 3 des RdErl. des MS vom 22.12.2003 -14-43526-10 "Errichtung und Organisation des Landesprüfungsamtes für Sozialversicherung" (MBI LSA S. 157), zuletzt geändert durch Erlass vom 18.02.2009 -15-43526-10, MBI LSA S. 154 mit weiteren Prüfungen, insbesondere anderer der Rechtsaufsicht des Ministeriums unterstehender Körperschaften, beauftragt werden. Die Kosten dieser Prüfungen sind nicht von den Sozialversicherungsträgern zu erstatten, sondern vom Auftraggeber zu tragen.

Der Überschuss an Einnahmen gegenüber den Ausgaben im Kapitel 0516 ist durch Personalausgaben begründet, die im Kapitel 0501 veranschlagt und ebenfalls von den Kostenträgern zu erstatten sind.

Die Einzelheiten ergeben sich aus folgender Tabelle:

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

**Kapitel 0516 - Ausgaben:**

Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
422 01	Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter	74.900	18.800
428 01	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	285.800	286.200
511 01	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte- Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	6.500	6.500
517 01	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	14.900	16.500
518 01	Mieten und Pachten	27.000	30.100
525 01	Aus- u. Fortbildung	5.000	5.000
526 01	Gerichts- und ähnliche Kosten	0	0
527 01	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	2.000	2.000
533 01	Dienstleistungen Außenstehender	200	200
542 01	Umsatzsteuer	0	0
636 01	Sonstige Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	0	0
812 01	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	0	0
916 13	Zuführungen an das Sondervermögen "Pensionsfonds des Landes Sachsen-Anhalt"	15.200	0
<i>TGr. 99</i>	<i>Informations- und Kommunikationstechnik</i>		
511 99	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte- Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	3.500	2.000
547 99	IT-Budget	3.900	3.900
812 99	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	1.500	1.600
<b>Gesamt:</b>		<b>440.400</b>	<b>372.800</b>

**Im Kapitel 0501 veranschlagte Personalkosten:**

Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
422 01	Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter <u>nachrichtlich:</u> Personalkosten für die Nutzung der Infrastruktur des MS (pauschal 30% der Personalkosten des Kapitels 0516)	100.200	91.500
428 01	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	0	0
441 02	Beihilfen an Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter	1.200	0
453 01	Trennungsgeld und Umzugskostenvergütungen	0	0
916 13	Zuführungen an das Sondervermögen "Pensionsfonds des Landes Sachsen-Anhalt"	0	0
<b>Gesamt:</b>		<b>101.400</b>	<b>91.500</b>

**Kapitel 0516 - Einnahmen:**

Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
119 02	Sonstige Verwaltungseinnahmen	0	0
232 01	Sonstige Zuweisungen von Ländern	0	0
236 01	Erstattung von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit	541.800	464.700
381 01	Verrechnung zwischen Kapitel 0509 und 0516	0	0
<b>Gesamt:</b>		<b>541.800</b>	<b>464.700</b>

**Einnahmen**

119 02 219 **Sonstige Verwaltungseinnahmen**

0  
0

0

**05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 16 Landesprüfungsamt für die Sozialversicherung**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

noch zu 119 02

Erläuterungen:

Der Titel ist für eventuell anfallende Einnahmen aus Verzugszinsen und sonstige Verwaltungseinnahmen aus Auftragsprüfungen für Dritte vorgesehen.

<b>232 01</b>	219	<b>Sonstige Zuweisungen von Ländern</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	

Erläuterungen:

Der Titel ist für Erstattungen von Verwaltungsausgaben für Aufsichtsprüfungen gem. § 88 SGB IV, Prüfungen im Auftrag anderer Länder und im Rahmen der Zusammenarbeit der Prüfdienste vorgesehen.

<b>236 01</b>	219	<b>Erstattungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit</b>	<b>541.800</b>	<b>464.700</b>
			625.900	

Erläuterungen:

Die Personal- und Sachkosten, die dem Landesprüfungsamt für Sozialversicherung im Rahmen von Prüfungen gemäß § 274 Abs. 1 SGB V, § 281 Abs. 3 SGB V und § 46 SGB XI sowie nach § 266 Abs. 7 SGB V i.V.m. § 42 RSAV und § 252 Abs. 5 SGB V i.V.m. der Prüfverordnung entstehen, werden gemäß § 274 Abs. 2 SGB V von der geprüften Institution erstattet.

<b>381 01</b>	891	<b>Verrechnungen zwischen Kapitel 0509 und 0516</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	

Erläuterungen:

Das Landesprüfungsamt für Sozialversicherung kann mit weiteren Prüfungen, insbesondere anderer der Rechtsaufsicht des Ministeriums unterstehender Körperschaften, beauftragt werden. Auf die Erläuterungen zu Kapitel 0509 Titel 533 01 und 981 01 wird verwiesen.

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
Angaben in EUR				

**Ausgaben**

<b>422 01</b>	219	<b>Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter</b>	<b>74.900</b>	<b>18.800</b>
			18.509	0

Erläuterungen:

		Ist 2020 EUR	Soll 2021 EUR	Soll 2022
1.	Dienstbezüge einschließlich gesetzlicher und auf Gesetz beruhender Zulagen und Leistungen	18.509	74.900	18.800
2.	Aufwandsentschädigungen	0	0	0
3.	Sonstige Zulagen	0	0	0
4.	Übergangsgelder	0	0	0
<b>Zusammen</b>		<b>18.509</b>	<b>74.900</b>	<b>18.800</b>

<b>428 01</b>	219	<b>Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer</b>	<b>285.800</b>	<b>286.200</b>
			312.523	0

Erläuterungen:

		Ist 2020 EUR	Soll 2021 EUR	Soll 2022 EUR
1.	Entgelte einschließlich Zulagen, Zuschläge und Jahressonderzahlung und besondere Zahlungen sowie Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und Finanzierung der betrieblichen Altersversorgung der - außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer - tariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	312.523	285.800	286.200
2.	Aufwandsentschädigungen			
3.	Sonstige Leistungen			
<b>Zusammen</b>		<b>312.523</b>	<b>285.800</b>	<b>286.200</b>

<b>511 01</b>	219	<b>Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände</b>	<b>6.500</b>	<b>6.500</b>
			8.170	0

Erläuterungen:

		Ist 2020 EUR	Soll 2021 EUR	Soll 2022 EUR
1.	Geschäftsbedarf	7.530	5.000	5.000
2.	Kommunikation	640	1.000	1.000
3.	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände		500	500
4.	Sonstiges			
<b>Zusammen</b>		<b>8.170</b>	<b>6.500</b>	<b>6.500</b>

<b>517 01</b>	219	<b>Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume</b>	<b>14.900</b>	<b>16.500</b>
			16.887	0

Erläuterungen:

		Ist 2020 EUR	Soll 2021 EUR	Soll 2022 EUR
1.	Kosten des Landesprüfungsamtes für Sozialversicherung für die Bewirtschaftung des Grundstücks und der Räume in der Turmschanzenstraße 25 in Magdeburg des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt	16.887	14.900	16.500
<b>Zusammen</b>		<b>16.887</b>	<b>14.900</b>	<b>16.500</b>

<b>518 01</b>	219	<b>Mieten und Pachten</b>	<b>27.000</b>	<b>30.100</b>
			0	0

**05**                    **Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 16**                **Landesprüfungsamt für die Sozialversicherung**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

noch zu 518 01

Erläuterungen:

		Ist 2020 EUR	Soll 2021 EUR	Soll 2022 EUR
1.	Mieten und Pachten	0	1.320	1.800
2.	Leasing von Fahrzeugen	0	680	800
3.	Mietzahlungen	0	25.000	27.500
<b>Zusammen</b>		<b>0</b>	<b>27.000</b>	<b>30.100</b>

<b>525 01</b>	219	<b>Aus- und Fortbildung</b>	<b>5.000</b>	<b>5.000</b>
			414	0

Erläuterungen:

		Ist 2020 EUR	Soll 2021 EUR	Soll 2022 EUR
1.	Fortbildungsveranstaltungen	414	3.500	3.500
2.	Reisekosten	0	1.500	1.500
<b>Zusammen</b>		<b>414</b>	<b>5.000</b>	<b>5.000</b>

<b>526 01</b>	219	<b>Gerichts- und ähnliche Kosten</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0

<b>527 01</b>	219	<b>Reisekostenvergütungen für Dienstreisen</b>	<b>2.000</b>	<b>2.000</b>
			649	0

<b>533 01</b>	219	<b>Dienstleistungen Außenstehender</b>	<b>200</b>	<b>200</b>
			0	0

<b>542 01</b>	219	<b>Umsatzsteuer</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0

<b>636 01</b>	219	<b>Sonstige Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			58.927	0

Erläuterungen:

Der Titel ist für eventuell anfallende Erstattungen an die Sozialversicherungsträger vorgesehen. Die Erstattungen resultieren aus der Spitzabrechnung der im Vorjahr tatsächlich entstandenen Kosten des Landesprüfungsamts für Sozialversicherung.

<b>812 01</b>	219	<b>Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0

<b>916 13</b>	851	<b>Zuführungen an das Sondervermögen "Pensionsfonds des Landes Sachsen-Anhalt"</b>	<b>15.200</b>	<b>0</b>
			0	0

**Titelgruppe(n)**

**99 Informations- und Kommunikationstechnik**

Erläuterungen:

In der Titelgruppe 99 sind die bisher bei Kapitel 0516 Titel 812 01 veranschlagten Ausgaben für Informations- und Kommunikationstechnik zu planen.

<b>511 99</b>	011	<b>Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände</b>	<b>3.500</b>	<b>2.000</b>
			0	0

<b>547 99</b>	219	<b>IT-Budget</b>	<b>3.900</b>	<b>3.900</b>
			1.756	0

Erläuterungen:

IT-Budget nach Ziffer 4.8 HTR-LSA für 5 Beschäftigte.

<b>812 99</b>	219	<b>Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen</b>	<b>1.500</b>	<b>1.600</b>
			0	0



05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung  
 05 16 Landesprüfungsamt für die Sozialversicherung

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

### Abschluss

#### Einnahmen

HGr. 1	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	0	0
HGr. 2	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	541.800	464.700
HGr. 3	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen	0	0
<b>Gesamteinnahme</b>		<b>541.800</b>	<b>464.700</b>

#### Ausgaben

HGr. 4	Personalausgaben	360.700	305.000 0
HGr. 5	Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	63.000	66.200 0
HGr. 6	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	0	0 0
HGr. 8	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	1.500	1.600 0
HGr. 9	Besondere Finanzierungsausgaben	15.200	0 0
<b>Gesamtausgabe</b>		<b>440.400</b>	<b>372.800</b>
<b>Gesamtsumme der VE</b>			0
<b>Überschuss (+) / Zuschuss (-)</b>		<b>101.400</b>	<b>91.900</b>

**05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 17 Kinder, Jugend, Familie**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

\*\*\* Das verbindliche Vollzeitäquivalenzziel für das Kapitel 0517 beträgt zum 31.12.2022 1 Vollzeitäquivalente.

Erläuterungen:

Veranschlagt sind gesetzliche und freiwillige Leistungen im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Bundes bzw. der Ausführungsgesetze des Landes für:

- Leistungen zur Finanzierung der Tagesbetreuung und Kindertagespflege
  - . Leistungen nach dem KiFöG (TGr. 63)
  - . Maßnahmen des Bundes - Bundesprogramme zur Finanzierung der Kinderbetreuung (TGr. 64)
    - a) Bundeszuweisungen für Betriebs- und Betreuungskosten
    - b) Investitionen
  - . Maßnahmen zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege - KiQuTG bzw. Gute-KiTa-G (TGr. 66)
- Angebote der Kinder- und Jugendarbeit,
- Leistungen für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche,
- Angebote der Familienförderung und Erziehungshilfen,
- Unterhaltsvorschüsse nach dem Unterhaltsvorschussgesetz,
- Frühe Hilfen sowie
- Maßnahmen zum Landeskinderschutz.

**Einnahmen**

<b>112 01</b>	266	<b>Geldstrafen, Geldbußen, Zwangsgelder und Gerichtskosten</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	

Erläuterungen:

Geldbußen bei Ordnungswidrigkeiten gemäß § 104 SGB VIII.

<b>119 41</b>	266	<b>Rückzahlung von Überzahlungen</b>	<b>200.300</b>	<b>135.000</b>
			103.467	

Erläuterungen:

Rückzahlung von Zuwendungen, die nicht oder nicht zweckentsprechend verwendet wurden.

<b>119 51</b>	266	<b>Vermischte Einnahmen</b>	<b>25.000</b>	<b>39.600</b>
			39.586	

Erläuterungen:

Zinsforderungen für nicht zweckentsprechend oder nicht fristgemäß verwendete Zuwendungen.

<b>282 02</b>	266	<b>Zuschüsse für internationale Jugendbegegnungen</b>	<b>90.000</b>	<b>100.000</b>
			2.601	

\* Vgl. K-Vermerk zu Kapitel 05 17 Titel 684 01.

Erläuterungen:

Zuweisung des Deutsch-Polnischen und des Deutsch-Französischen Jugendwerkes, der Koordinierungszentren TANDEM und ConAct sowie der Stiftung Deutsch-Russischer Jugendaustausch gGmbH zur Förderung von internationalen Jugendbegegnungen.

**Titelgruppe(n)**

**64 Bundesprogramme zur Finanzierung der Kinderbetreuung**

Erläuterungen:

Der Bund beteiligt sich an der Finanzierung von Investitionen für den Ausbau der Kinderbetreuung von der Geburt bis zum Schuleintritt im Land Sachsen-Anhalt im Programm 2017 bis 2020 mit 27.830.129 EUR. Die Bundesmittel können bis zum Jahr 2023 abgerufen werden. Im Programm 2020 bis 2021 beteiligt sich der Bund mit 23.429.714 € an den Investitionen. Diese Fördermittel können bis Ende 2022 abgerufen werden.

Des Weiteren beabsichtigt der Bund, den Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter zu fördern. Die vom Bund im Vorfeld hierfür bereits zur Verfügung gestellten Beschleunigungsmittel waren 2021 abzurufen und umzusetzen.

**05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 17 Kinder, Jugend, Familie**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	
<b>334 64</b>	271	<b>Zuweisungen für Investitionen von Sondervermögen</b>	<b>7.414.500</b>	<b>23.429.000</b>
			2.167.607	
		*** Vgl. K-Vermerk zu Kapitel 0517 Ausgabetitelgruppe 64.		
<b>Nachrichtlich: Summe TGr. 64</b>			<b>7.414.500</b>	<b>23.429.000</b>
<b>65</b>		<b>Unbegleitete minderjährige ausländische Kinder und Jugendliche (UMA)</b>		
<b>231 65</b>	265	<b>Zuweisungen vom Bund</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			525.073	
		Erläuterungen: Die finale Abrechnung der Altverfahren der Jugendhilfe gem. § 42d SGB VIII erfolgte 2020 durch den Bund.		
<b>Nachrichtlich: Summe TGr. 65</b>			<b>0</b>	<b>0</b>
<b>67</b>		<b>Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz</b>		
		Erläuterungen: Einnahmen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) bestehend aus Erstattungsleistungen des Bundes (Titel 231 67) und Rückflüssen von Unterhaltsschuldnern (Titel 281 67).		
<b>231 67</b>	237	<b>Sonstige Zuweisungen vom Bund</b>	<b>38.651.400</b>	<b>44.089.100</b>
			38.188.283	
		Erläuterungen: Einnahmen nach dem UVG aus Erstattungsleistungen des Bundes gem. § 8 Abs. 1 UVG. Der Bundesanteil beträgt 40 v.H. der Gesamtausgaben für Unterhaltsvorschussleistungen.		
<b>281 67</b>	237	<b>Rückflüsse von Unterhaltsverpflichteten</b>	<b>14.204.300</b>	<b>12.344.900</b>
			8.864.899	
		*** Vgl. Vermerk zu Kapitel 0517 Titel 631 67		
		Erläuterungen: Erstattungen des Unterhaltsanspruchs von gewährten Unterhaltszahlungen, soweit diese beim Unterhaltsverpflichteten gem. § 7 UVG geltend gemacht werden können.		
<b>Nachrichtlich: Summe TGr. 67</b>			<b>52.855.700</b>	<b>56.434.000</b>
<b>69</b>		<b>Umsetzung des Bundes-Aktionsprogramms "Aufholen nach Corona"</b>		
		* Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe Kapitel 05 17 Titelgruppe 69.		
		Erläuterungen: siehe Ausgabetitelgruppe 69		
<b>359 69</b>	045	<b>Entnahmen aus sonstigen Rücklagen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	
		Erläuterungen: Entnahmen aus der Rücklage der im Vorjahr nicht verausgabten Mittel zur Umsetzung des Programms.		
<b>381 69</b>	045	<b>Zuweisungen aus dem Umsatzsteueraufkommen</b>	<b>0</b>	<b>5.070.100</b>
			0	
		*** Umsetzungen von Kap. 05 17 Titel 381 01		

**05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 17 Kinder, Jugend, Familie**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022

Angaben in EUR

noch zu 381 69

Erläuterungen:

Zuweisungen aus Kapitel 1302 Titel 981 01

---

<b>Nachrichtlich: Summe TGr. 69</b>	<b>0</b>	<b>5.070.100</b>
-------------------------------------	----------	------------------

**70 Frühe Hilfen**

\*\*\* vgl. K-Vermerk zu Kapitel 0517 Ausgabeteilgruppe 70

Erläuterungen:

Sachsen-Anhalt erhält Bundesmittel zur Umsetzung des Fonds Frühe Hilfen im Rahmen der Bundesstiftung Frühe Hilfen gem. § 3 Abs. 4 KKG auf Grundlage der im Jahr 2017 geschlossenen Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern. Die Verwaltungsvereinbarung ist unbefristet gültig.

Im Rahmen des Bundesprogramms "Aufholen nach Corona" wurden die Bundesmittel befristet für die Jahre 2021 und 2022 aufgestockt.

<b>119 70</b>	<b>291</b>	<b>Vermischte Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			25.961	
<b>231 70</b>	<b>291</b>	<b>Zuweisungen vom Bund</b>	<b>1.458.600</b>	<b>2.478.000</b>
			1.509.518	

---

<b>Nachrichtlich: Summe TGr. 70</b>	<b>1.458.600</b>	<b>2.478.000</b>
-------------------------------------	------------------	------------------

**72 Leistungen im Rahmen von ergänzenden Hilfesystemen**

Erläuterungen:

Der Fonds "Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990" endete zum 31.12.2018. Nach Art. 2 Abs. 6 der Verwaltungsvereinbarung ist das Restvermögen nach Beendigung gemäß dem Verteilschlüssel an die Vertragspartner zurück zu übertragen. Diese Rückabwicklung ist abgeschlossen.

<b>231 72</b>	<b>291</b>	<b>Leistungen von ergänzenden Hilfesystemen</b>	<b>500.000</b>	<b>0</b>
			5.021.686	

\* Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe Kapitel 05 17 Titelgruppe 72.

---

<b>Nachrichtlich: Summe TGr. 72</b>	<b>500.000</b>	<b>0</b>
-------------------------------------	----------------	----------

**74 Verbesserung des Infektionsschutzes - Beschaffung von CO2-Ampeln und mobilen Luftreinigern**

Erläuterungen:

siehe Ausgabeteilgruppe 74

<b>331 74</b>	<b>045</b>	<b>Zuweisungen vom Bund für Investitionen</b>	<b>0</b>	<b>2.067.200</b>
			0	

---

<b>Nachrichtlich: Summe TGr. 74</b>	<b>0</b>	<b>2.067.200</b>
-------------------------------------	----------	------------------

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

**Ausgaben**

<b>412 02</b>	<b>261</b>	<b>Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige</b>	<b>2.600</b>	<b>3.800</b>
			576	0

Erläuterungen:

Entschädigungen des Aufwandes und Ersatz von Auslagen der Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses gem. § 10 der Satzung für das Landesjugendamt i.V.m. § 9 Abs. 3 KJHG-LSA in der aktuellen Fassung.

<b>533 01</b>	<b>261</b>	<b>Dienstleistungen Außenstehender</b>	<b>50.000</b>	<b>0</b>
			0	50.000

Belastungen aus VE:

Belastung d. HH-Jahre	Durch die bis 2020 in Anspruch gen. VE (EUR)	Durch die 2021 ausgebrachte VE (EUR)	Durch die 2022 ausgebrachte VE (EUR)	Gesamtbelastung (EUR)
1	2	3	4	5
2022		50.000		50.000
2023		50.000	50.000	100.000
2024				
2025				
2026 ff.				
<b>Summen</b>		<b>100.000</b>	<b>50.000</b>	<b>150.000</b>

Erläuterungen:

Ausgaben für die Jugendhilfeplanung; der Landesjugendhilfeausschuss befasst sich nach § 71 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII insbesondere mit der Jugendhilfeplanung

Die VE 2021 wurde nicht in Anspruch genommen.

<b>534 01</b>	<b>261</b>	<b>Sachaufwand der Ausbildung, Fortbildung und Prüfung Außenstehender</b>	<b>119.500</b>	<b>127.000</b>
			45.326	0

\*\* Teilnehmerbeiträge sind durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen.

Erläuterungen:

Ausgabenplanung für die Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Jugendhilfe. Das Landesjugendamt ist als überörtlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe nach § 85 Abs. 2 Nr. 8 SGB VIII für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zuständig und trägt damit maßgeblich zur Qualitätsentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe im Land Sachsen-Anhalt bei. Zielgruppe sind die Fachkräfte der Kinder und Jugendhilfe im Land.

<b>542 01</b>	<b>266</b>	<b>Umsatzsteuer</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0

\*\*\* Abweichens von § 35 Abs. 1 LHO fließen Erstattungen, Rückforderungen oder Rückzahlungen (auch aus den Vorjahren) den Ausgaben zu.

<b>632 01</b>	<b>262</b>	<b>Zuweisungen an Länder</b>	<b>48.000</b>	<b>53.600</b>
			44.125	0

\* Gegenseitig deckungsfähig mit Kapitel 05 17 Titel 632 02.

**05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 17 Kinder, Jugend, Familie**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

noch zu 632 01

Erläuterungen:

		Ist 2020 EUR	Ansatz 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR
1.	Gemeinsames Kompetenzzentrum von Bund und Ländern für den Schutz von Kindern und Jugendlichen im Internet ("Jugendschutz.net")	12.063	13.300	13.000
2.	Ständige Vertretung der Obersten Landesjugendbehörden (OLJB) bei der Institution der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK)	9.934	12.500	11.200
3.	Ständige Vertretung der OLJB bei der Institution der Freiwilligen Selbstkontrolle der Unterhaltungssoftware-Verbände (USK)	4.906	6.000	5.000
4.	Festbetrag für die Beteiligung des Landes am Internet-Server Jugendinformation in Deutschland, dem Jugendserver des Bundes und der Länder (Fachkräfteportal)	6.750	6.750	6.750
5.	Beitrag des Landes zur internationalen Jugendbegegnungsstätte Auschwitz	1.376	1.400	5.600
6.	Virtuelle Beratungsstellen des Bundes	9.096	8.000	9.300
7.	Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe	0	0	2.750
<b>Zusammen</b>		<b>44.125</b>	<b>47.950</b>	<b>53.600</b>

<b>632 02</b>	<b>261</b>	<b>Zuweisungen an das Deutsche Jugendinstitut (DJI)</b>	<b>13.200</b>	<b>13.200</b>
			12.615	0

\* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 05 17 Titel 632 01.

Erläuterungen:

Veranschlagt sind die anteilig nach dem Königsteiner Schlüssel finanzierten Verwaltungsausgaben für das Deutsche Jugendinstitut.

<b>633 01</b>	<b>261</b>	<b>Zuweisung an Gemeinden und Gemeindeverbände</b>	<b>7.875.900</b>	<b>8.033.400</b>
			7.721.400	0

Erläuterungen:

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Familienförderung des Landes Sachsen-Anhalt und zur Neuordnung der Förderung sozialer Beratungsangebote vom 13.08.2014 wurden gem. Art. 4 (§ 31 KJHG-LSA) die Jugendpauschale und das Fachkräfteprogramm ab dem Haushaltsjahr 2016 zusammengeführt. Die Verteilung der Mittel richtet sich nach den Kindern und Jugendlichen zwischen 10 und unter 27 Jahre. Stichtag ist der 31.12. des jeweils vorvergangenen Jahres.

Mit der Änderung des Gesetzes zur Verbesserung des Blinden- und Gehörlosengeldes sowie weiterer tariflicher Anpassungen durch Art. 4 des Gesetzes vom 18.01.2019 (GVBl. LSA S. 17, 18) wurde § 31 KJHG LSA dahingehend geändert, dass sich der Zuweisungsbetrag von 7.570.000 EUR im Jahr 2019 an die Landkreise und kreisfreien Städte beginnend ab dem Jahr 2020 um jährlich 2 v.H. gegenüber dem Vorjahresansatz erhöht.

<b>633 03</b>	<b>271</b>	<b>Zuweisungen an kommunale Träger für Modellmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0

\* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 05 17 Titel 684 02.

<b>633 04</b>	<b>266</b>	<b>Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Sozialversicherungsbeiträge und Kostenpauschalen</b>	<b>2.000</b>	<b>2.000</b>
			1.157	0

Erläuterungen:

Gemäß § 5 des Gesetzes zur Freistellung ehrenamtlich in der Jugendarbeit tätigen Personen vom 23.1.1996 (GVBl. LSA S. 50) wird den Arbeitgebern auf Antrag der nachgewiesene Gesamtsozialversicherungsbeitrag von bis zu 12 Freistellungstagen erstattet und den ehrenamtlich in der Jugendarbeit tätigen Personen eine Kostenpauschale von 18 EUR pro Tag für maximal 12 Tage gewährt sofern Lohn, Gehalt bzw. Ausbildungsvergütung nicht gezahlt bzw. eine sonstige finanzielle Leistung Dritter nicht gewährt wird. Anspruchsberechtigt sind insbesondere Leiterinnen und Leiter, Trainer und Trainerinnen und Übungsleiter von Jugendgruppen und Sportvereinen.

<b>633 06</b>	<b>045</b>	<b>Corona-Pandemie - Erstattungen der Elternbeiträge gem. § 13 Abs. 1 S.1 KiFöG</b>	<b>0</b>	<b>248.500</b>
			19.037.450	0

\*\*\* Die Verausgabung der Mittel bedarf der Zustimmung des Ausschusses für Finanzen.

**05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 17 Kinder, Jugend, Familie**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

noch zu 633 06

Erläuterungen:

Im Jahr 2021 wurden in den Monaten Januar, Februar, Mai und Juni Einnahmeausfälle der Kommunen aufgrund nicht erhobener Kostenbeiträge für die Kindertagesbetreuung vom Land auf Basis gemeinsamer Runderlasse von MI und MS erstattet. Aus Billigkeitsgründen wurden diese Regelungen entsprechend auch auf coronabedingte Einnahmeausfälle im Monat März 2021 angewandt.

<b>633 08</b>	263	<b>Ukraine-Krise - Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0

\*\*\* Sofern Mehrausgaben (gem. § 37 LHO) geleistet werden müssen, die über die zugewiesenen Verstärkungsmittel aus Kapitel 1302 Titel 971 09 hinausgehen, bedürfen diese ebenso der Einwilligung des Ausschusses für Finanzen.

Erläuterungen:

Unterstützungsangebote Kinder- und Jugendschutz u.a.:

- Aufnahme von Waisen- und Heimkindern
- Jugendfreizeitzentren

<b>633 09</b>	271	<b>Ukraine-Krise - Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0

\*\*\* Sofern Mehrausgaben (gem. § 37 LHO) geleistet werden müssen, die über die zugewiesenen Verstärkungsmittel aus Kapitel 1302 Titel 971 09 hinausgehen, bedürfen diese ebenso der Einwilligung des Ausschusses für Finanzen.

Erläuterungen:

Niedrigschwellige Betreuungsangebote und Kindertagesbetreuung in Kitas

<b>681 02</b>	045	<b>Stornierungskosten für abgesagte Fahrten in Kindertageseinrichtungen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			5.802	0

<b>684 01</b>	266	<b>Zuschüsse für internationale Jugendbegegnungen</b>	<b>90.000</b>	<b>100.000</b>
			5.747	0

Übertragbar

\* Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Isteinnahmen bei Kapitel 05 17 Titel 282 02.

Erläuterungen:

Zuweisung des Deutsch-Polnischen und des Deutsch-Französischen Jugendwerkes, der Koordinierungszentren TANDEM und ConAct sowie der Stiftung Deutsch-Russischer Jugendaustausch gGmbH zur Förderung von internationalen Jugendbegegnungen.

<b>684 02</b>	271	<b>Zuschüsse an freie Träger für Modellmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			14.403	0

Übertragbar

\* Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind jeweils gegenseitig deckungsfähig: Kapitel 05 17 Titel 633 03.

\*\* Rückzahlungen/Erstattungen sind durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen.

Erläuterungen:

Das Projekt "Fachkräfte in Kitas" endete in 2020.

<b>684 03</b>	291	<b>Zuschüsse zur Förderung von Familienverbänden</b>	<b>291.200</b>	<b>294.200</b>
			287.064	301.600

**05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 17 Kinder, Jugend, Familie**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

noch zu 684 03

Belastungen aus VE:

Belastung d. HH-Jahre	Durch die bis 2020 in Anspruch gen. VE (EUR)	Durch die 2021 ausgebrachte VE (EUR)	Durch die 2022 ausgebrachte VE (EUR)	Gesamtbelastung (EUR)
1	2	3	4	5
2022				
2023			301.600	301.600
2024				
2025				
2026 ff.				
<b>Summen</b>			<b>301.600</b>	<b>301.600</b>

Erläuterungen:

Die Einzelansätze der Sachausgaben der jeweiligen Institution dürfen überschritten werden um bis zu 20. v.H., soweit die Überschreitungen durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen der Sachausgaben ausgeglichen werden können.

Das Land gewährt folgenden Familienverbänden Zuwendungen in Höhe von je 57.200 EUR zur Verbesserung der Lebenssituation von Familien:

1. Christlicher Verband Junger Menschen - Familienarbeit Mitteldeutschland e. V. (CVJM FAM)
2. Deutscher Familienverband Sachsen-Anhalt e. V. (DFV)
3. Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen Sachsen-Anhalt e. V. (EAF)
4. Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. (DKSB)
5. Familienbund im Bistum Magdeburg und im Land Sachsen-Anhalt e. V.

Der EAF erhält zusätzlich für die Geschäftsstellentätigkeit für die LAGF eine Förderung in Höhe von 8.200 EUR. Die Förderung der landesweit tätigen Familienverbände erfolgt durch Zuwendungsbescheide auf Basis einer institutionellen Förderung, deren Grundlage das Gesetz zur Familienförderung des Landes vom 19.12.2005, in der jeweils gültigen Fassung, ist.

<b>684 04</b>	<b>261</b>	<b>Zuschüsse an den Kinder- und Jugendring</b>	<b>341.700</b>	<b>404.400</b>
			293.740	414.500

Belastungen aus VE:

Belastung d. HH-Jahre	Durch die bis 2020 in Anspruch gen. VE (EUR)	Durch die 2021 ausgebrachte VE (EUR)	Durch die 2022 ausgebrachte VE (EUR)	Gesamtbelastung (EUR)
1	2	3	4	5
2022		404.400		404.400
2023			414.500	414.500
2024				
2025				
2026 ff.				
<b>Summen</b>		<b>404.400</b>	<b>414.500</b>	<b>818.900</b>

Erläuterungen:

Die Einzelansätze der Sachausgaben dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitungen durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen der Sachausgaben ausgeglichen werden können.

Der Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e. V. sieht sich als Arbeitsgemeinschaft von Jugendverbänden. Er ist zudem ein Gremium zur Vertretung der Interessen von Kindern und Jugendlichen des Landes. Eine seiner Aufgaben ist es, die Zusammenarbeit der verschiedenen Träger der Jugendarbeit zu fördern. Da der Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e. V. sich aus Beiträgen seiner Mitglieder nicht selbst vollständig finanzieren kann, wird er durch das Land im Wege institutioneller Förderung finanziell unterstützt.

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

noch zu 684 04

Vorläufige Übersicht über die Institutionelle Förderung des Kinder- und Jugendrings Sachsen-Anhalt e.V.

	Ist 2020 EUR	Soll 2021 EUR	Soll 2022 EUR
<b>Ausgaben</b>			
1. Personalausgaben	341.042	435.900	461.700
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	88.909	116.500	197.700
3. Schuldendienst	0	0	0
4. Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	1.648	2.300	2.800
5. Ausgaben für Investitionen	0	0	0
6. Besondere Finanzierungsausgaben	1.000	0	0
Zusammen	<u>432.599</u>	<u>554.700</u>	<u>662.200</u>
<b>Einnahmen</b>			
Eigene Einnahmen einschließlich Vorsteuererstattungen:	8.050	8.600	8.200
Mithin Fehlbetrag:	<u>424.549</u>	<u>546.100</u>	<u>654.000</u>
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch			
a) eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	1.000	0	1.000
b) das Land mit	400.252	521.700	607.500
c) den Bund mit	0	0	0
d) sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	0	600	0
e) Private	23.297	23.800	45.500
Zusammen	<u>424.549</u>	<u>546.100</u>	<u>654.000</u>

**Stellenbestand**

	Stellen- bestand 2020	Stellen- bestand 2021	Stellen- bestand 2022
<b>Institution</b>			
E 13	1,00	1,00	0,00
E 12	0,00	0,00	1,00
E 11	0,90	0,90	0,90
E 10	0,60	0,60	0,60
E 9	0,00	0,00	0,80
E 8	1,00	1,00	1,00
E 5	0,50	0,50	0,50
<b>Stellenbestand Institution</b>	<b>4,00</b>	<b>4,00</b>	<b>4,80</b>
<b>Stellenbestand Projektförderung</b>	<b>2,75</b>	<b>2,75</b>	<b>3,15</b>
<b>Stellenbestand Insgesamt</b>	<b>6,75</b>	<b>6,75</b>	<b>7,95</b>

Position 1 - Personalausgaben - setzen sich wie folgt zusammen

	Ist 2020 EUR	Soll 2021 EUR	Soll 2022 EUR
1.) Institutionelle Förderung	214.558	254.500	270.600
2.) Projektförderung	126.484	181.400	191.100
<b>Zusammen</b>	<u><b>341.042</b></u>	<u><b>435.900</b></u>	<u><b>461.700</b></u>

Erläuterungen zu Position b) bis d)

Position b) - Förderung des Landes - setzt sich wie folgt zusammen:

	Ist 2020 EUR	Soll 2021 EUR	Soll 2022 EUR
1.) Institutionelle Förderung	274.430	341.600	404.400
2.) Projektförderung	125.822	180.100	203.100
<b>Zusammen</b>	<u><b>400.252</b></u>	<u><b>521.700</b></u>	<u><b>607.500</b></u>

**05**                    **Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 17**                **Kinder, Jugend, Familie**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

noch zu 684 04

Position c) - Förderung des Bundes - setzt sich wie folgt zusammen:

	Ist 2020 EUR	Soil 2021 EUR	Soil 2022 EUR
1.) Institutionelle Förderung	0	0	0
2.) Projektförderung	0	0	0
<b>Zusammen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Position d) - Förderung sonst. Gebietskörperschaften - setzt sich wie folgt zusammen:

	Ist 2020 EUR	Soil 2021 EUR	Soil 2022 EUR
1.) Institutionelle Förderung	0	600	0
2.) Projektförderung	0	0	0
<b>Zusammen</b>	<b>0</b>	<b>600</b>	<b>0</b>

Position d) beinhaltet folgende Zuwendungsgeber:

	Ist 2020 EUR	Soil 2021 EUR	Soil 2022 EUR
Kooperationspartner andere Ministerien	0	600	0
<b>Zusammen</b>	<b>0</b>	<b>600</b>	<b>0</b>

<b>684 05</b>	266	<b>Zuschüsse an die Servicestelle für Kinder- und Jugendschutz</b>	<b>138.900</b>	<b>546.900</b>
			136.178	560.600

Belastungen aus VE:

Belastung d. HH-Jahre	Durch die bis 2020 in Anspruch gen. VE (EUR)	Durch die 2021 ausgebrachte VE (EUR)	Durch die 2022 ausgebrachte VE (EUR)	Gesamtbelastung (EUR)
1	2	3	4	5
2022		179.500		179.500
2023			560.600	560.600
2024				
2025				
2026 ff.				
<b>Summen</b>		<b>179.500</b>	<b>560.600</b>	<b>740.100</b>

Erläuterungen:

Die Einzelansätze der Sachausgaben dürfen um bis zu 20 v.H. überschritten werden, soweit die Überschreitungen durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen der Sachausgaben ausgeglichen werden können.

Die Servicestelle Kinder- und Jugendschutz in Trägerschaft von fjp>media, dem Verband junger Medienmacher in Sachsen-Anhalt, bietet Projekte und Bildungsangebote, Information und Beratung sowie Netzwerkarbeit und Fortbildungen zu Fragen des Kinder- und Jugendschutzes an. Darüber hinaus wirkt sie in Prüf-, Kontroll- und Aufsichtsgremien des gesetzlichen Kinder- und Jugendschutzes mit.

Die Servicestelle Kinder- und Jugendschutz widmet sich ihren Arbeitsbereichen - orientiert an den neuen Herausforderungen an einen modernen Jugendschutz - als integratives zeitgemäßes Informations- und Bildungsangebot. Bestandteil der institutionellen Förderung sind ab dem Jahr 2022 die Geschäftsstelle, Geschäftsführung und Verwaltung einschließlich der Verwaltungskosten sowie die bisher im Rahmen des Projektes Jugendschutz aus Kapitel 0517 Titel 684 62 geförderten Personal- und Sachausgaben. Im Zuge dessen erweitert sich der bisherige Stellenbestand von 1 VzÄ E 13 und 0,75 VzÄ E 6 TV-L um das bislang im Projekt geförderte Personal von 5,5 VzÄ E 11 und 0,75 VzÄ E 9a TV-L auf insgesamt 8 VzÄ.,Äú

**05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 17 Kinder, Jugend, Familie**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

noch zu 684 05

Vorläufige Übersicht über die Institutionelle Förderung der Servicestelle Kinder- und Jugendschutz

	Ist 2020 EUR	Soll 2021 EUR	Soll 2022 EUR
<b>Ausgaben</b>			
1. Personalausgaben	709.604	830.200	969.800
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	191.871	188.900	243.500
3. Schuldendienst	0	0	0
4. Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	260	400	2.000
5. Ausgaben für Investitionen	0	0	0
6. Besondere Finanzierungsausgaben	0	0	0
<b>Zusammen</b>	<b>901.735</b>	<b>1.019.500</b>	<b>1.215.300</b>
<b>Einnahmen</b>			
Eigene Einnahmen einschließlich Vorsteuererstattungen:	67.240	84.900	92.000
Mithin Fehlbetrag:	834.495	934.600	1.123.300
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch			
a) eigene Mittel des Zuwendungsempfängers		0	0
b) das Land mit	655.012	749.000	934.200
c) den Bund mit	12.000	15.000	1.300
d) sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	172.934	170.600	186.600
e) Private	0	0	1.200
<b>Zusammen</b>	<b>839.946</b>	<b>934.600</b>	<b>1.123.300</b>

Stellenbestand

	Stellen- bestand 2020	Stellen- bestand 2021	Stellen- bestand 2022
<b>Institution</b>			
E 13	1,00	1,00	1,00
E 11	0,00	0,00	5,50
E 9a	0,00	0,00	0,75
E 6	0,75	0,75	0,75
<b>Stellenbestand Institution</b>	<b>1,75</b>	<b>1,75</b>	<b>8,00</b>
<b>Stellenbestand Projektförderung</b>	<b>10,75</b>	<b>10,75</b>	<b>7,50</b>
<b>Stellenbestand Insgesamt</b>	<b>12,50</b>	<b>12,50</b>	<b>15,50</b>

Position 1 - Personalausgaben - setzen sich wie folgt zusammen:

	Ist 2020 EUR	Soll 2021 EUR	Soll 2022 EUR
1.) Institutionelle Förderung	120.689	126.200	507.100
2.) Projektförderung	590.260	704.000	462.700
<b>Zusammen</b>	<b>710.949</b>	<b>830.200</b>	<b>969.800</b>

Erläuterungen zu Position b) bis d)

Position b) - Förderung des Landes - setzt sich wie folgt zusammen:

	Ist 2020 EUR	Soll 2021 EUR	Soll 2022 EUR
1.) Institutionelle Förderung	136.178	138.900	546.900
2.) Projektförderung	518.834	610.100	387.300
<b>Zusammen</b>	<b>655.012</b>	<b>749.000</b>	<b>934.200</b>

**05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 17 Kinder, Jugend, Familie**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

noch zu 684 05

Position c) - Förderung des Bundes - setzt sich wie folgt zusammen:

	Ist 2020 EUR	Soil 2021 EUR	Soil 2022 EUR
1.) Institutionelle Förderung	0	0	0
2.) Projektförderung	12.000	15.000	1.300
<b>Zusammen</b>	<b>12.000</b>	<b>15.000</b>	<b>1.300</b>

Position d) - Förderung sonst. Gebietskörperschaften - setzt sich wie folgt zusammen:

	Ist 2020 EUR	Soil 2021 EUR	Soil 2022 EUR
1.) Institutionelle Förderung	0	0	0
2.) Projektförderung	172.934	170.600	186.600
<b>Zusammen</b>	<b>172.934</b>	<b>170.600</b>	<b>186.600</b>

Position d) beinhaltet folgende Zuwendungsgeber:

	Ist 2020 EUR	Soil 2021 EUR	Soil 2022 EUR
Stadt Magdeburg	172.934	170.600	186.600
<b>Zusammen</b>	<b>172.934</b>	<b>170.600</b>	<b>186.600</b>

<b>684 06</b>	266	<b>Zuschüsse an das Kompetenzzentrum geschlechtergerechte Kinder- und Jugendhilfe Sachsen-Anhalt e. V.</b>	<b>305.200</b>	<b>308.300</b>
			278.527	316.000

Belastungen aus VE:

Belastung d. HH-Jahre	Durch die bis 2020 in Anspruch gen. VE (EUR)	Durch die 2021 ausgebrachte VE (EUR)	Durch die 2022 ausgebrachte VE (EUR)	Gesamtbelastung (EUR)
1	2	3	4	5
2022		305.200		305.200
2023			316.000	316.000
2024				
2025				
2026 ff.				
<b>Summen</b>		<b>305.200</b>	<b>316.000</b>	<b>621.200</b>

Erläuterungen:

Die Einzelansätze der Sachausgaben dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitungen durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen der Sachausgaben ausgeglichen werden können

Das Kompetenzzentrum geschlechtergerechte Kinder- und Jugendhilfe Sachsen-Anhalt ist eine überregionale Institution. Als fachpolitische Servicestelle für Mädchen- und Jungenarbeit hat sie gemäß § 9 Abs. 3 SGB VIII den Auftrag, die Entwicklung von geschlechterdifferenzierten Angeboten zu unterstützen, auf den Abbau von Benachteiligungen sowie die Berücksichtigung der unterschiedlichen Problem- und Interessenlagen von Jungen und Mädchen hinzuwirken. Sie soll zur Entwicklung der Gender-Kompetenz als Qualitätsanspruch in allen Bereichen der Jugendhilfe beitragen.

Die landesweite Vernetzung von Projekten und Trägern sowie die Förderung von Chancengleichheit von Jungen und Mädchen, Männern und Frauen, durch die Etablierung von geschlechtergerechten Handlungsansätzen ist eine landes- und jugendpolitische Zielstellung. Insofern besteht ein erhebliches Landesinteresse an der Förderung des Trägers bzw. der Institution. Zum Leistungsspektrum des Kompetenzzentrums gehören neben der Fach- und Trägerberatung, der Durchführung von geschlechtsspezifischen Fort- und Weiterbildungen (das schließt auch Lehrtätigkeit in Hochschulen zur Fortbildung von künftigen LeiterInnen von Kitas oder ähnliche Lehrtätigkeit mit derselben Zielstellung, d.h. Fortbildung von Fachkräften, die dann unmittelbar in Einrichtungen wirksam werden kann, ein.), der Interessenvertretung/Gremienarbeit und den Informations- und Serviceangeboten auch die Durchführung von Projekten in eigener Verantwortung oder in Kooperation mit anderen Trägern.

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

noch zu 684 06

Vorläufige Übersicht über die Institutionelle Förderung des Kompetenzzentrums geschlechtergerechte Kinder- und Jugendhilfe Sachsen-Anhalt e.V.

	Ist 2020 EUR	Soll 2021 EUR	Soll 2022 EUR
<b>Ausgaben</b>			
1. Personalausgaben	309.920	267.900	341.900
2. Sächliche Verwaltungsausgaben	97.441	49.200	69.100
3. Schuldendienst	0	0	0
4. Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	120	100	100
5. Ausgaben für Investitionen	0	0	0
6. Besondere Finanzierungsausgaben	0	0	0
<b>Zusammen</b>	<b>407.481</b>	<b>317.200</b>	<b>411.100</b>
<b>Einnahmen</b>			
Eigene Einnahmen einschließlich Vorsteuererstattungen:	18.803	4.400	5.400
Mithin Fehlbetrag:	388.678	312.800	405.700
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch			
a) eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	0	0	0
b) das Land mit	352.756	305.100	381.900
c) den Bund mit	30.142	7.700	8.700
d) sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	0	0	0
e) Private	5.780	0	15.100
<b>Zusammen</b>	<b>388.678</b>	<b>312.800</b>	<b>405.700</b>

**Stellenbestand**

	Stellen- bestand 2020	Stellen- bestand 2021	Stellen- bestand 2022
<b>Institution</b>			
E 12	1,00	1,00	1,00
E 10	2,00	2,00	2,00
E 8	0,80	0,80	0,80
<b>Stellenbestand Institution</b>	<b>3,80</b>	<b>3,80</b>	<b>3,80</b>
<b>Stellenbestand Projektförderung</b>	<b>0,25</b>	<b>0,00</b>	<b>1,03</b>
<b>Stellenbestand Insgesamt</b>	<b>4,05</b>	<b>3,80</b>	<b>4,83</b>

Position 1 - Personalausgaben - setzen sich wie folgt zusammen:

	Ist 2020 EUR	Soll 2021 EUR	Soll 2022 EUR
1.) Institutionelle Förderung	245.687	267.900	272.500
2.) Projektförderung	64.223	0	69.400
<b>Zusammen</b>	<b>309.910</b>	<b>267.900</b>	<b>341.900</b>

Erläuterungen zu Position b) bis d)

Position b) - Förderung des Landes - setzt sich wie folgt zusammen:

	Ist 2020 EUR	Soll 2021 EUR	Soll 2022 EUR
1.) Institutionelle Förderung	278.600	305.100	308.300
2.) Projektförderung	74.155	0	73.600
<b>Zusammen</b>	<b>352.755</b>	<b>305.100</b>	<b>381.900</b>

**05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 17 Kinder, Jugend, Familie**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

noch zu 684 06

Position c) - Förderung des Bundes - setzt sich wie folgt zusammen:

	Ist 2020 EUR	Soil 2021 EUR	Soil 2022 EUR
1.) Institutionelle Förderung	0	0	0
2.) Projektförderung	30.143	7.700	8.700
<b>Zusammen</b>	<b>30.143</b>	<b>7.700</b>	<b>8.700</b>

Position d) - Förderung sonst. Gebietskörperschaften - setzt sich wie folgt zusammen:

	Ist 2020 EUR	Soil 2021 EUR	Soil 2022 EUR
1.) Institutionelle Förderung	0	0	0
2.) Projektförderung	0	0	0
<b>Zusammen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

**684 10 266 Zuschüsse für die Arbeit des Landesentrums Jugend + Kommune** **195.000** **313.000**  
267.779 211.200

Belastungen aus VE:

Belastung d. HH-Jahre	Durch die bis 2020 in Anspruch gen. VE (EUR)	Durch die 2021 ausgebrachte VE (EUR)	Durch die 2022 ausgebrachte VE (EUR)	Gesamtbelastung (EUR)
1	2	3	4	5
2022		313.000		313.000
2023			211.200	211.200
2024				
2025				
2026 ff.				
<b>Summen</b>		<b>313.000</b>	<b>211.200</b>	<b>524.200</b>

Erläuterungen:

Erstmals in 2017 wurde die Arbeit des Landesentrums Jugend + Kommune gefördert. Als landesweit tätige Einrichtung bietet es den Kommunen in Sachsen-Anhalt Unterstützung auf dem Gebiet der Einbindung von Kindern und Jugendlichen in Entscheidungsprozesse der kommunalen Mitgestaltung. Bisherige diesbezügliche Aktivitäten im Land werden hier zusammengeführt. Ein Schwerpunkt der Tätigkeit des Landesentrums liegt in der erstmalig in 2018 und im Weiteren alle zwei Jahre durchzuführenden Förderung der Mitwirkung von Kommunen an ausgewählten Pilotvorhaben zur Kinder- und Jugendbeteiligung im Land Sachsen-Anhalt. Die Arbeit des Landesentrums soll auch in 2022 ff. mit Landesmitteln gefördert werden.

**684 11 045 Corona-Pandemie - Zuschüsse an freie Träger** **0** **0**  
502.405 0

Erläuterungen:

Corona bedingte Billigkeitsleistungen als Soforthilfe des Landes wurden für gemeinnützige Träger von Kinder- und Jugendfreizeithäusern sowie Familienferien- und -freizeitstätten mit Sitz in Sachsen-Anhalt nach Maßgabe der Richtlinie MS-Corona-Soforthilfe gewährt.

**684 12 263 Ukraine-Krise - Zuschüsse an freie Träger** **0** **0**  
0 0

\*\*\* Sofern Mehrausgaben (gem. § 37 LHO) geleistet werden müssen, die über die zugewiesenen Verstärkungsmittel aus Kapitel 1302 Titel 971 09 hinausgehen, bedürfen diese ebenso der Einwilligung des Ausschusses für Finanzen.

Erläuterungen:

siehe Erläuterung zu Kapitel 0517 Titel 633 08

**684 15 045 Zuschüsse an freie Träger für Kinder- und Jugendarbeit (Corona-Comeback)** **0** **1.000.000**  
0 0

\*\*\* Die Verausgabung der Mittel bedarf der Zustimmung des Ausschusses für Finanzen.



**05**                    **Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 17**                **Kinder, Jugend, Familie**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

noch zu 686 01

Stellenbestand

	Stellen- bestand 2020	Stellen- bestand 2021	Stellen- bestand 2022
Institution			
E 12	1,00	1,00	1,00
E 11	1,00	1,00	1,00
E 9	1,88	1,88	1,88
E 6	0,75	0,75	0,75
<b>Stellenbestand Institution</b>	<b>4,63</b>	<b>4,63</b>	<b>4,63</b>
Stellenbestand Projektförderung	0,00	0,00	0,00
<b>Stellenbestand Insgesamt</b>	<b>4,63</b>	<b>4,63</b>	<b>4,63</b>

Position 1 - Personalausgaben - setzen sich wie folgt zusammen:

	Ist 2020 EUR	Soll 2021 EUR	Soll 2022 EUR
1.) Institutionelle Förderung	301.242	326.916	333.100
2.) Projektförderung	0	0	0
<b>Zusammen</b>	<b>301.242</b>	<b>326.916</b>	<b>333.100</b>

Erläuterungen zu Position b) bis d)

Position b) - Förderung des Landes - setzt sich wie folgt zusammen:

	Ist 2020 EUR	Soll 2021 EUR	Soll 2022 EUR
1.) Institutionelle Förderung	345.672	367.600	379.200
2.) Projektförderung	0	0	0
<b>Zusammen</b>	<b>345.672</b>	<b>367.600</b>	<b>379.200</b>

Position c) - Förderung des Bundes - setzt sich wie folgt zusammen:

	Ist 2020 EUR	Soll 2021 EUR	Soll 2022 EUR
1.) Institutionelle Förderung	3.097.109	3.000.000	3.016.500
2.) Projektförderung	0	0	0
<b>Zusammen</b>	<b>3.097.109</b>	<b>3.000.000</b>	<b>3.016.500</b>

Position d) - Förderung sonst. Gebietskörperschaften - setzt sich wie folgt zusammen:

	Ist 2020 EUR	Soll 2021 EUR	Soll 2022 EUR
1.) Institutionelle Förderung	0	0	0
2.) Projektförderung	0	0	0
<b>Zusammen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

**Titelgruppe(n)**

**61**                    **Jugendarbeit**

Übertragbar

\* Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind jeweils gegenseitig deckungsfähig: Kapitel 05 17 Titelgruppe 62.

\*\*\* Vgl. verbindliche Erläuterung zu Kapitel 13 02 Titel 122 01. Der aus anteiligen Einnahmen des Kapitels 13 02 Titel 122 01 gedeckte Teil der veranschlagten Ausgaben in Höhe von 2.975.700 € in 2022 darf nur im Umfang der anteiligen Ist-Einnahmen bei Kapitel 13 02 Titel 122 01 geleistet werden. In Höhe der anteiligen Mehreinnahmen dürfen Mehrausgaben geleistet werden.

**05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 17 Kinder, Jugend, Familie**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

Erläuterungen:

Gefördert werden können Projekte und Maßnahmen der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit gem. §§ 11 und 12 SGB VIII i.V.m. den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendverbände, der Jugendsozialarbeit sowie des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.

		<b>Ansatz 2022</b>
1.	Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung, der Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiter in der Jugendarbeit und der Ausbildung von Jugendleitern	600.000
2.	Jugendbildungsreferent*innen bei landesweit tätigen Trägern der freien Jugendhilfe	1.615.680
3.	Verwaltungsausgaben der Jugendverbände nach § 12 SGB VIII	216.700
4.	Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit nach § 11 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII	300.000
5.	Jugendbildungsstätten	250.000
6.	Sonstige Maßnahmen mit besonderem Landesinteresse im Bereich von § 11 SGB VIII	521.000
7.	ConAct Koordinierungsbüro für den deutsch-israelischen Jugendaustausch	100.000
<b>Zusammen</b>		<b>3.603.380</b>

Der dargestellte Bedarf überschreitet die zur Verfügung stehenden Mittel aus der Konzessionsabgabe um 627.680 €. Diese werden aus Ausgaberesten des Vorjahres gedeckt.

<b>633 61</b>	261	<b>Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0
<b>684 61</b>	261	<b>Zuschüsse an freie Träger</b>	<b>2.779.500</b>	<b>2.975.700</b>
			2.463.120	0

Belastungen aus VE:

Belastung d. HH-Jahre	Durch die bis 2020 in Anspruch gen. VE (EUR)	Durch die 2021 ausgebrachte VE (EUR)	Durch die 2022 ausgebrachte VE (EUR)	Gesamtbelastung (EUR)
1	2	3	4	5
2022		2.700.000		2.700.000
2023		2.700.000		2.700.000
2024		2.700.000		2.700.000
2025				
2026 ff.				
<b>Summen</b>		<b>8.100.000</b>		<b>8.100.000</b>

<b>883 61</b>	261	<b>Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbänden für Investitionen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0
<b>893 61</b>	261	<b>Zuschüsse an freie Träger für Investitionen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0

<b>Nachrichtlich: Summe TGr. 61</b>	<b>2.779.500</b>	<b>2.975.700</b>
		0

**62 Jugendsozialarbeit, Jugendschutz**

Übertragbar

\* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 05 17 Titelgruppe 61.

**05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 17 Kinder, Jugend, Familie**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

Erläuterungen:

Gefördert werden können Projekte und Maßnahmen der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes für benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen gem. §§ 13 und 14 SGB VIII i.V.m. den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendverbände, der Jugendsozialarbeit sowie des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.

<b>633 62</b>	262	<b>Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0
<b>684 62</b>	262	<b>Zuschüsse an freie Träger</b>	<b>543.900</b>	<b>172.000</b>
			480.272	0

Belastungen aus VE:

Belastung d. HH-Jahre	Durch die bis 2020 in Anspruch gen. VE (EUR)	Durch die 2021 ausgebrachte VE (EUR)	Durch die 2022 ausgebrachte VE (EUR)	Gesamtbelastung (EUR)
1	2	3	4	5
2022		65.000		65.000
2023		65.000		65.000
2024				
2025				
2026 ff.				
<b>Summen</b>		<b>130.000</b>		<b>130.000</b>

Erläuterungen:

Die bisher im Kapitel 0517 Titel 684 62 geförderten Personal- und Sachausgaben des Projektes Jugendschutz werden zukünftig im Kapitel 0517 Titel 684 05 veranschlagt.

<b>883 62</b>	262	<b>Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Investitionen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0
<b>893 62</b>	262	<b>Zuschüsse an freie Träger für Investitionen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0

**Nachrichtlich: Summe TGr. 62** **543.900** **172.000**  
0

**63 Kindertageseinrichtungen**

Übertragbar

\* Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind jeweils gegenseitig deckungsfähig: Kapitel 05 17 Titel 633 63, Kapitel 05 17 Titel 883 63, Kapitel 05 17 Titel 893 63, Kapitel 05 17 Titelgruppe 66, Kapitel 05 17 Titel 534 63, Kapitel 05 17 Titel 633 64 und Kapitel 05 17 Titel 684 63.

Erläuterungen:

Veranschlagt sind die Ausgaben des Landes auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) in der derzeit gültigen Fassung. Das Land beteiligt sich an den Ausgaben für die Förderung und Betreuung in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen auf der Grundlage von § 11 Abs. 1 KiFöG

- durch eine Zuweisung gemäß § 12 KiFöG,
- mit einer Erstattung der kommunalen Einnahmeausfälle aus der Deckelung der Kostenbeiträge bei Mehrkindfamilien gemäß § 13 KiFöG,
- durch eine Zuweisung für Tageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen gemäß § 23 KiFöG.

<b>534 63</b>	271	<b>Sonstiges</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0

\* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 05 17 Titelgruppe 63.

<b>633 63</b>	271	<b>Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände</b>	<b>423.280.600</b>	<b>420.828.900</b>
			432.995.892	0

**05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 17 Kinder, Jugend, Familie**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

noch zu 633 63

\* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 05 17 Titelgruppe 63.

\*\* Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO fließen Rückzahlungen den Ausgaben zu.

Erläuterungen:

Die Landeszuweisungen erfolgen auf Grundlage der in § 12 KiFöG festgesetzten monatlichen Pauschalsätze. Die monatlichen Pauschalen sind entsprechend der Anzahl der Monate, für die sie gelten, in Jahresbeträge umzurechnen und jeweils mit der Anzahl der betreuten Kinder zu multiplizieren. Die monatlichen Pauschalen sind gem. § 24 Abs. 2 Nr. 2 KiFöG ab 2020 im Wege einer Verordnung jährlich an die Entwicklung der Jahrespersonalkosten anzupassen.

Zudem erstattet das Land den Kommunen gemäß § 13 Abs. 5 KiFöG die Einnahmeausfälle aus der Deckelung der Kostenbeiträge nach § 13 Abs. 4 KiFöG (Mehrkindfamilien).

Das Land übernimmt seit dem 01.08.2019 die Jahrespersonalkosten für 100 pädagogische Fachkräfte für Tageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen nach § 23 KiFöG. In den Jahren 2019 bis 2022 werden diese aus Bundesmitteln finanziert (TGr. 66).

Die Beteiligung des Bundes an den Betriebskosten ist in Kapitel 0517 Titel 633 64 veranschlagt.

<b>684 63</b>	<b>271</b>	<b>Zuschüsse an freie Träger</b>	<b>0</b>	<b>1.450.000</b>
			0	5.720.600

\* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 05 17 Titelgruppe 63.

Belastungen aus VE:

Belastung d. HH-Jahre	Durch die bis 2020 in Anspruch gen. VE (EUR)	Durch die 2021 ausgebrachte VE (EUR)	Durch die 2022 ausgebrachte VE (EUR)	Gesamtbelastung (EUR)
1	2	3	4	5
2022				
2023			2.852.000	2.852.000
2024			2.047.600	2.047.600
2025			821.000	821.000
2026 ff.				
<b>Summen</b>			<b>5.720.600</b>	<b>5.720.600</b>

Erläuterungen:

Förderung eines Durchgangs der praxisintegrierten, vergüteten Ausbildung für Erzieherinnen und Erzieher in den Jahren 2022 bis 2025.

<b>883 63</b>	<b>271</b>	<b>Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbänden für Investitionen an Kindertageseinrichtungen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0

\* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 05 17 Titelgruppe 63.

<b>893 63</b>	<b>271</b>	<b>Zuschüsse an freie Träger für Investitionen an Kindertageseinrichtungen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0

\* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 05 17 Titelgruppe 63.

<b>Nachrichtlich: Summe TGr. 63</b>			<b>423.280.600</b>	<b>422.278.900</b>
				5.720.600

**64 Bundesprogramme zur Finanzierung der Kinderbetreuung**

Übertragbar

\*\* Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.

\*\*\* Die Ausgaben bei Kapitel 0517 Titel 631 64, 883 64 und 893 64 dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Kapitel 0517 Titel 334 64.

**05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 17 Kinder, Jugend, Familie**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

Erläuterungen:

Im Rahmen der Finanzierung der Kinderbetreuung beteiligt sich der Bund an:

- Betriebs- und Betreuungskosten für Plätze für Kinder unter 3 Jahren
- Investitionen für die Ausbau der Kinderbetreuung.

Des Weiteren beabsichtigt der Bund, den Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter zu fördern. Die vom Bund im Vorfeld hierfür bereits zur Verfügung gestellten Beschleunigungsmittel waren 2021 abzurufen und umzusetzen.

<b>631 64</b>	271	<b>Zuweisungen an den Bund</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0
<b>633 64</b>	271	<b>Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände aus Bundeszuweisungen für Betriebs- und Betreuungskosten</b>	<b>21.589.000</b>	<b>21.310.000</b>
			0	0

\* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 05 17 Titelgruppe 63.

Erläuterungen:

Der Bund beteiligt sich im Rahmen des Kinderförderungsgesetzes (KiföG) seit dem Jahr 2009 an den Betriebskosten für Plätze für Kinder unter 3 Jahren. Für diesen Zweck wird den Ländern ein höherer Anteil an der Umsatzsteuer zugestanden. Der Anteil wird vom Land zum quantitativen und/oder qualitativen Ausbau der Kinderbetreuung der unter Dreijährigen an die Kommunen weitergereicht.

<b>883 64</b>	271	<b>Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Investitionen</b>	<b>7.414.500</b>	<b>23.429.000</b>
			2.167.607	0

\*\* Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO fließen Rückforderungen oder Rückzahlungen den Ausgaben zu.

Erläuterungen:

Der Bund beteiligt sich seit dem Jahr 2008 an der Finanzierung für den Ausbau der Kinderbetreuung. Das ursprünglich bis 2013 befristete Programm wurde mehrfach erweitert. Derzeit stehen für Investitionen im Land Sachsen-Anhalt Bundesmittel im Programm 2017-2020 in Höhe von 27.830.129 EUR (Mittelabruf bis Ende 2023) und im Programm 2020 bis 2021 in Höhe von 23.429.714 EUR (Mittelabruf bis Ende 2022) zur Verfügung.

Des Weiteren beabsichtigt der Bund, den Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter zu fördern. Die vom Bund im Vorfeld hierfür bereits zur Verfügung gestellten Beschleunigungsmittel waren 2021 abzurufen und umzusetzen.

<b>893 64</b>	271	<b>Zuschüsse an freie Träger für Investitionen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0

**Nachrichtlich: Summe TGr. 64**

**29.003.500**      **44.739.000**  
0

**65 Unbegleitete minderjährige ausländische Kinder und Jugendliche (UMA)**

Erläuterungen:

Nach § 82 des SGB VIII hat das Land die Aufgabe, die Tätigkeit der öffentlichen und der freien Träger der Jugendhilfe weiter zu entwickeln und Impulse für das Land zu setzen. Es hat die Durchführung von Maßnahmen der Erziehungshilfe anzuregen und zu fördern. Aus dieser Titelgruppe werden Ausgaben im Zusammenhang mit der Personengruppe der UMA geleistet.

<b>631 65</b>	265	<b>Sonstige Zuweisungen an den Bund</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0
<b>633 65</b>	265	<b>Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für UMA</b>	<b>16.232.400</b>	<b>11.800.600</b>
			22.858.052	0

Erläuterungen:

Rechtsverpflichtungen des Landes gemäß §§ 89d, 42, 42c Abs. 1 sowie § 41 SGB VIII.

Erstattung der Ausgaben der Jugendhilfe für Kinder und Jugendliche, deren Geburtsort im Ausland liegt. Hierbei handelt es sich um die Personengruppe der unbegleiteten minderjährigen ausländischen Kinder und Jugendlichen (UMA).

<b>684 65</b>	265	<b>Zuschüsse an freie Träger</b>	<b>314.600</b>	<b>316.800</b>
			304.500	0

**05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 17 Kinder, Jugend, Familie**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

noch zu 684 65

Erläuterungen:

Nach § 82 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) hat das Land die Aufgabe, die Tätigkeit der öffentlichen und der freien Träger der Jugendhilfe weiter zu entwickeln und Impulse für das Land zu setzen. Es hat die Durchführung von Maßnahmen der Erziehungshilfe anzuregen und zu fördern.  
 Im erheblichen Landesinteresse ist die Bereitstellung eines überregionalen Angebots im Bereich der Hilfen für unbegleitete minderjährige ausländische Kinder und Jugendliche (UMA) durch die Führung von Vormundschaften durch einen freien Träger der Jugendhilfe.

<b>883 65</b>	265	<b>Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0
<b>893 65</b>	265	<b>Zuschüsse für Investitionen an freie Träger</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0
<b>Nachrichtlich: Summe TGr. 65</b>			<b>16.547.000</b>	<b>12.117.400</b>
				0

**66 Umsetzung des Gute-Kita-Gesetzes**

Übertragbar

\* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 05 17 Titelgruppe 63.

\*\* Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.

\*\*\* Abweichend von § 35 Abs.1 LHO fließen Erstattungen, Rückforderungen oder Rückzahlungen (auch aus Vorjahren) den Ausgaben zu.

Erläuterungen:

Durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege des Bundes (Gute-KiTa-G- BGBI. 2018 Teil I Nr.49) werden den Ländern von 2019 bis 2022 zusätzliche Mittel für weitere Qualitätsverbesserungen in Kitas sowie Kompensationsmittel für die Änderung des § 90 SGB VIII über das Finanzausgleichsgesetz des Bundes zur Verfügung gestellt. Die Finanzierung des Bundes erfolgt über einen erhöhten Umsatzsteueranteil des Landes.

Zur Umsetzung dieses Bundesprogramms hat das Land am 23.08.2019 einen Vertrag mit dem Bund abgeschlossen und sich damit zur Durchführung verschiedener Maßnahmen verpflichtet. Die für die Durchführung im Land notwendigen gesetzlichen Regelungen wurden durch Landesrecht geschaffen. Alle Ausgaben im Rahmen dieses Bundesprogramms sind in dieser Titelgruppe veranschlagt.

<b>534 66</b>	271	<b>Sonstiges</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0
<b>631 66</b>	271	<b>Zuweisungen an den Bund</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0
<b>633 66</b>	271	<b>Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände</b>	<b>57.562.200</b>	<b>51.496.000</b>
			25.664.519	0

Erläuterungen:

Bei den Mitteln handelt es sich um Bundesmittel, die das Land Sachsen-Anhalt auf Grund des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) anteilig zur Umsetzung von Maßnahmen der Qualitätsverbesserung erhält.

<b>681 66</b>	271	<b>Sonstige Geldleistungen an natürliche Personen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0
<b>684 66</b>	271	<b>Zuschüsse an freie Träger</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			600.027	0
<b>685 66</b>	271	<b>Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			4.761.007	0

**05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 17 Kinder, Jugend, Familie**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022	
			Ist 2020	VE 2022	
			Angaben in EUR		
883 66	271	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Investitionen	0	0	
			0	0	
893 66	271	Zuweisungen an freie Träger für Investitionen	0	0	
			0	0	
<b>Nachrichtlich: Summe TGr. 66</b>			<b>57.562.200</b>	<b>51.496.000</b>	
				0	
<b>67</b>		<b>Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz</b>			
		Übertragbar			
631 67	237	Zuweisungen an Bund aus Rückflüssen von Unterhaltsverpflichteten nach dem Unterhaltsvorschussgesetz	8.116.800	7.054.300	
			5.166.980	0	
		*** Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der anteilig an den Bund zu zahlenden Einnahmen aus Rückflüssen von Unterhaltsvorschussleistungen (40 % der Rückflüsse insgesamt). Vgl. Kapitel 0517, Titel 281 67.			
		Erläuterungen:			
		Entsprechend der Beteiligung des Bundes an den Gesamtausgaben für Unterhaltsvorschussleistungen gem. Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) ist dem Bund der gleiche Anteil an den Einnahmen aus Rückflüssen von Unterhaltsvorschussleistungen zu erstatten.			
633 67	237	Zuweisungen an Berechtigte entsprechend Unterhaltsvorschussgesetz	67.639.900	77.155.900	
			66.829.495	0	
		Erläuterungen:			
		Die Gesamtausgaben der gewährten Leistungen nach § 8 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) sind zwischen Bund, Land und Kommunen wie folgt aufgeteilt: Der Bund trägt 40 v.H. sowie Land und Kommunen jeweils 30 v.H. der Gesamtausgaben. In diesem Haushaltstitel werden die geplanten Bundes- und Landesmittel veranschlagt, also 70 v.H. der Gesamtausgaben. Der kommunale Anteil ist von den Kommunen direkt aufzubringen. Die erforderlichen Bundesmittel werden in Kapitel 0517, Titel 231 67 vereinnahmt.			
<b>Nachrichtlich: Summe TGr. 67</b>			<b>75.756.700</b>	<b>84.210.200</b>	
				0	
<b>68</b>		<b>Familienförderung</b>			
547 68	291	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	0	0	
			0	0	
633 68	291	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	80.000	110.000	
			136.317	0	
		Erläuterungen:			
		<b>Nr.</b>	<b>Ist 2020 EUR</b>	<b>Ansatz 2021 EUR</b>	<b>Ansatz 2022 EUR</b>
		1. Schulfahrten gem. § 8 Gesetz zur Familienförderung und zur Förderung sozialer Beratungsstellen des Landes Sachsen-Anhalt (FamBeFöG LSA)	3.070	35.000	30.000
		2. Erstattungen gem. §§ 89, 89a Abs.2, 89a Abs. 3 und 89e SGB VIII	133.247	45.000	80.000
		<b>Zusammen</b>	<b>136.317</b>	<b>80.000</b>	<b>110.000</b>
681 68	291	Sonstige Geldleistungen an natürliche Personen	33.600	33.600	
			33.600	0	
		*** Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO			

**05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 17 Kinder, Jugend, Familie**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

noch zu 681 68

Erläuterungen:

Übernahme einer Ehrenpatenschaft durch den Ministerpräsidenten bei Mehrlingsgeburten (ab Drillinge)

<b>684 68</b>	<b>291</b>	<b>Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale und ähnliche Einrichtungen</b>	<b>1.129.700</b>	<b>1.129.700</b>
			584.072	740.400

Belastungen aus VE:

Belastung d. HH-Jahre	Durch die bis 2020 in Anspruch gen. VE (EUR)	Durch die 2021 ausgebrachte VE (EUR)	Durch die 2022 ausgebrachte VE (EUR)	Gesamtbelastung (EUR)
1	2	3	4	5
2022				
2023			740.400	740.400
2024				
2025				
2026 ff.				
<b>Summen</b>			<b>740.400</b>	<b>740.400</b>

Erläuterungen:

Nr.		Ist 2020 EUR	Ansatz 2021 EUR	Ansatz 2022 EUR
1.	Familienbildungsmaßnahmen	25.370	44.500	44.500
2.	Familienbegegnungsmaßnahmen mit Bildungsangeboten	100.718	207.000	207.000
3.	Sozialpädagogische Arbeit in Familienzentren/ Familienferienstätten	432.364	454.100	454.100
4.	Mobile Familienbildungsarbeit	0	154.000	154.000
5.	Projekt Landesheimrat	0	9.000	9.000
6.	Ombudtschaftliche Beratungs- und Beschwerdestelle	25.620	261.100	261.100
<b>Zusammen</b>		<b>584.072</b>	<b>1.129.700</b>	<b>1.129.700</b>

Bei den Maßnahmen Nr. 4 und 5 begann die Förderung erst im Haushaltsjahr 2021.

<b>685 68</b>	<b>291</b>	<b>Sonstige Zuschüsse</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0
<b>686 68</b>	<b>291</b>	<b>Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0
<b>883 68</b>	<b>291</b>	<b>Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Investitionen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0
<b>893 68</b>	<b>291</b>	<b>Zuschüsse an freie Träger für Investitionen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0

<b>Nachrichtlich: Summe TGr. 68</b>	<b>1.243.300</b>	<b>1.273.300</b>
		740.400

**69 Umsetzung des Bundes-Aktionsprogramms "Aufholen nach Corona"**

\* Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Kapitel 05 17 Titelgruppe 69.

**05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 17 Kinder, Jugend, Familie**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

Erläuterungen:

Kinder und Jugendliche waren in der Coronazeit in vielen Lebensbereichen von erheblichen Kontaktbeschränkungen betroffen und das Zusammensein in der erweiterten Familie war während des Pandemieverlaufs über lange Phasen hinweg nur in eingeschränktem Umfang möglich. Um die sich daraus ergebenden vielfältigen Folgen abzufedern und zu verhindern, dass diese Zeit lange nachwirkt und bestehende Ungleichheiten manifestiert werden, brauchen sie besondere Unterstützungen. Um diesen Herausforderungen gerecht zu werden, hat der Bund ein "Aktionsprogramm Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche" aufgelegt. Unter anderem sollen Maßnahmen der Schulsozialarbeit, außerschulischen Jugendarbeit und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort verstärkt sowie günstige Ferien- und Wochenendfreizeiten beziehungsweise Jugendbegegnungen umgesetzt werden. Im Rahmen der vertikalen Umsatzsteuerverteilung stellt der Bund hierfür Mittel i.H.v. 7.605.194 € in den Jahren 2021 und 2022 zur Verfügung. Diese Mittel teilen sich zu einem Drittel auf das Haushaltsjahr 2021 i.H.v. 2.535.065 Mio. € und zu zwei Drittel auf das Haushaltsjahr 2022 i.H.v. 5.070.129 € auf.

<b>633 69</b>	<b>045</b>	<b>Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände</b>	<b>0</b>	<b>4.970.100</b>
			0	0

\*\*\* Umsetzungen von Kap. 05 17 Titel 633 07

<b>684 69</b>	<b>045</b>	<b>Zuschüsse an freie Träger</b>	<b>0</b>	<b>100.000</b>
			0	0

\*\*\* Umsetzungen von Kap. 05 17 Titel 684 07

Erläuterungen:

Im Rahmen des Aktionsprogramms des Bundes "Aufholen nach Corona" werden in dem Handlungsfeld "Stärkung der Kinder- und Jugendfreizeiten" im Jahr 2022 100.000 EUR für Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung nach § 11 Abs. 3 Nr. 5 SGB VIII von landesweit tätigen Trägern der freien Jugendhilfe umgesetzt.

<b>919 69</b>	<b>045</b>	<b>Zuführungen an sonstige Rücklagen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0

\*\*\* Umsetzungen von Kap. 05 17 Titel 919 01

Erläuterungen:

Zuführungen an die Rücklage der im laufenden Haushaltsjahr nicht verausgabten Mittel zur Umsetzung des Programms.

<b>Nachrichtlich: Summe TGr. 69</b>			<b>0</b>	<b>5.070.100</b>
				0

**70 Frühe Hilfen**

Übertragbar

\*\*\* Die drittmittelfinanzierten Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Kapitel 0517 Titelgruppe 70.

Erläuterungen:

Sachsen-Anhalt erhält Bundesmittel zur Umsetzung des Fonds Frühe Hilfen im Rahmen der Bundesstiftung Frühe Hilfen gem. Bundeskinderschutzgesetz (§ 3 Abs. 4 - Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz - KKG) auf Grundlage der im Jahr 2017 geschlossenen Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern. Die Verwaltungsvereinbarung ist unbefristet gültig.

Im Rahmen des Bundesprogramms "Aufholen nach Corona" wurden die Bundesmittel befristet für die Jahre 2021 und 2022 aufgestockt.

<b>422 70</b>	<b>291</b>	<b>Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0

<b>428 70</b>	<b>291</b>	<b>Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer</b>	<b>129.500</b>	<b>128.900</b>
			108.641	0

Erläuterungen:

Personelle Absicherung der Landeskoordinierung im Rahmen der Bundesstiftung Frühe Hilfen zur Umsetzung des Fonds Frühe Hilfen (§3 Abs. 4 KKG)

**05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 17 Kinder, Jugend, Familie**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022

Angaben in EUR

noch zu 428 70

			2021 in EUR	2022 in EUR
		1. Entgelte einschl. Zulagen, Zuschläge und Jahressonderzahlung und besondere Zahlungen sowie Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und der Finanzierung der betrieblichen Altersversorgung der - außertariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer - tariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	129.500	128.900
		2. Aufwandsentschädigungen		
		3. Sonstige Leistungen		
		<b>Zusammen</b>	<b>129.500</b>	<b>128.900</b>
<b>534 70</b>	291	<b>Sonstiges</b>	<b>60.000</b>	<b>127.400</b>
		Erläuterungen:	30.083	0
		Im Rahmen der Umsetzung des Fonds "Frühe Hilfen" werden Bundesmittel für landesweite Fortbildungen und Qualifizierungen sowie für Tagungen eingesetzt (z.B. für Fachkräfte Frühe Hilfen, koordinierende Frühe Hilfen)		
<b>631 70</b>	291	<b>Sonstige Zuweisungen an Bund</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			23.686	0
<b>633 70</b>	291	<b>Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände</b>	<b>1.278.600</b>	<b>2.230.600</b>
			1.351.041	0
<b>916 70</b>	291	<b>Zuführungen an das Sondervermögen "Pensionsfonds des Landes Sachsen-Anhalt"</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0
<b>Nachrichtlich: Summe TGr. 70</b>			<b>1.468.100</b>	<b>2.486.900</b>
				0
<b>72</b>		<b>Leistungen im Rahmen von ergänzenden Hilfesystemen</b>		
		Übertragbar		
		* Die Ausgaben der Titelgruppe dürfen überschritten werden bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Kapitel 05 17 Titel 231 72.		
		Erläuterungen:		
		Ergänzende finanzielle Hilfen kommen nach Maßgabe einer Vereinbarung von Bund und Ländern in Betracht, wenn auf Grund von geschehenem Unrecht für Betroffene heute noch Folgeschäden sowie ein besonderer Hilfebedarf vorhanden sind und diese nicht über bestehende Hilfe- und Versicherungssysteme abgedeckt werden können. Zum 1. Juli 2012 wurde ein Fonds "DDR-Heimerziehung" in den Ost-Ländern eingerichtet, um noch vorhandene Folgen aus der Zeit der Heimunterbringung zu mindern. Der Fonds "DDR-Heimerziehung" ist zum 31.12.2018 beendet worden. Die Abwicklung des Fonds "DDR-Heimerziehung" ist abgeschlossen.		
<b>631 72</b>	291	<b>Sonstige Zuweisungen an den Bund</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0
<b>Nachrichtlich: Summe TGr. 72</b>			<b>0</b>	<b>0</b>
				0
<b>73</b>		<b>Kinderschutz - Landesprogramm</b>		
		Erläuterungen:		
		Veranschlagt sind die Haushaltsmittel zur Umsetzung des Landeskinderschutzgesetzes.		
<b>526 73</b>	291	<b>Ausgaben für Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen</b>	<b>500</b>	<b>500</b>
			0	0

**05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 17 Kinder, Jugend, Familie**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

noch zu 526 73

Erläuterungen:

Erstattungen von Aufwendungen für die Mitglieder der "Allianz für Kinder" oder für andere Gremiumsmitglieder im Kontext Kinderschutz im Land Sachsen-Anhalt.

<b>534 73</b>	291	<b>Sonstiges</b>	<b>60.000</b>	<b>60.000</b>
			40.992	0

Erläuterungen:

Vorgesehen ist, Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe und Familienbildung, aber auch im Ehrenamt Verantwortliche in der Kinder- und Jugendarbeit zum Thema "Prävention von sexualisierter Gewalt" zu qualifizieren. Wiederholt bekannt werdende schwere Fälle von Kindesmissbrauch sowie gesellschaftliche und mediale Veränderungen, die ein stärkeres Gefährdungspotential - insbesondere für Kinder und Jugendliche - mit sich bringen, machen dies erforderlich. Das Land will sich dazu auch ausgewiesener Fachexpertise bedienen.

Darüber hinaus sollen theaterpädagogische Programme an Kindertagesstätten und Schulen zur Prävention sexualisierter Gewalt umgesetzt werden.

<b>633 73</b>	291	<b>Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände</b>	<b>140.000</b>	<b>140.000</b>
			140.000	0

Erläuterungen:

Gem. § 3 Abs. 1 Landeskinderschutzgesetz stehen den kommunalen Gebietskörperschaften zur Steuerung der im Landeskinderschutzgesetz verankerten Lokalen Netzwerke Kinderschutz jährlich 10.000 EUR gesetzlich zu. Die lokalen Netzwerke dienen dem präventiven Kinderschutz und befassen sich insbesondere mit dem Auf- und Ausbau von frühen und niedrigschwelligen Unterstützungsangeboten für Familien mit Kindern.

<b>684 73</b>	291	<b>Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale Einrichtungen</b>	<b>200.000</b>	<b>100.000</b>
			144.001	0

Erläuterungen:

Gesellschaftliche und mediale Veränderungen machen eine deutliche Stärkung der Präventionsarbeit, insbesondere auch Maßnahmen zur Prävention von sexualisierter Gewalt notwendig. Dies stellt auch das Land nach Kinderschutzgesetz vor neue Herausforderungen. Zugleich ist der partizipatorische und persönlichkeitsstärkende Ansatz der Kinderschutzarbeit deutlich zu qualifizieren. Kinder müssen dahingehend gestärkt werden, dass sie altersgerecht Kompetenzen erwerben, um sich in und nach einer möglichen Missbrauchssituation adäquat verhalten zu können. Siehe auch Titel 685 73.

<b>685 73</b>	291	<b>Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen</b>	<b>0</b>	<b>140.000</b>
			0	0

Erläuterungen:

siehe Erläuterung zu Titel 684 73

<b>686 73</b>	291	<b>Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke</b>	<b>60.000</b>	<b>60.000</b>
			50.059	0

Erläuterungen:

Ehrenamtliches Engagement unterstützt unmittelbar den präventiven Kinderschutz nach Kinderschutzgesetz Sachsen-Anhalt. Familienpatinnen und Familienpaten sind eine wichtige Säule des präventiven Kinderschutzes. Sie leisten wichtige niederschwellige Unterstützungsleistungen für Familien mit Kindern, die Hilfe im Alltag benötigen.

<b>Nachrichtlich: Summe TGr. 73</b>			<b>460.500</b>	<b>500.500</b>
				0

**74 Verbesserung des Infektionsschutzes - Beschaffung von CO2-Ampeln und mobilen Luftreinigern**

Erläuterungen:

Damit Kindertageseinrichtungen auch unter Pandemiebedingungen zu sicheren Orten für die Kinderbetreuung werden, werden durch das Land die Anschaffung mobiler Luftfilter und CO<sup>2</sup>-Ampeln in Kindertageseinrichtungen gefördert. Der Bund beteiligt sich an den Investitionen für mobile Luftfilter.

Die in 2021 begonnene Umsetzung des Förderprogramms wird in 2022 abgeschlossen.

<b>883 74</b>	045	<b>Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Investitionen</b>	<b>0</b>	<b>8.245.500</b>
			0	0

**05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 17 Kinder, Jugend, Familie**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

noch zu 883 74

\*\*\* Die Verausgabung der Mittel bedarf der Zustimmung des Ausschusses für Finanzen.

<b>893 74</b>	<b>045</b>	<b>Zuweisungen an freie Träger für Investitionen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0

<b>Nachrichtlich: Summe TGr. 74</b>			<b>0</b>	<b>8.245.500</b>
				0

**79 Landeselternvertretung nach § 19 KiFöG**

Erläuterungen:

Ausgaben für Mitglieder der Landeselternvertretung für die Kindertageseinrichtungen in Sachsen-Anhalt gemäß § 19 Abs. 8 und 9 KiFöG.

<b>526 79</b>	<b>271</b>	<b>Ausgaben für Mitglieder von Fachbeiräten</b>	<b>3.000</b>	<b>3.000</b>
			310	0

Erläuterungen:

Ersatz notwendiger Auslagen für Mitglieder und für Vorstandstätigkeit der Landeselternvertretung nach § 19 KiFöG.

<b>547 79</b>	<b>271</b>	<b>Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben</b>	<b>1.500</b>	<b>1.500</b>
			159	0

<b>Nachrichtlich: Summe TGr. 79</b>			<b>4.500</b>	<b>4.500</b>
				0

**97 Landesmittel zur Kofinanzierung von EU- Programmen - Förderperiode 2021 - 2027**

Übertragbar

\* Vgl. D-Vermerk zu Kapitel 05 04 Titelgruppe 97.

\*\* Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.

Alle Rückzahlungen sowie dazugehörige und im efREporter3 zu erfassende Verzugszinsen, die auf Basis von geprüften abrechnungsfähigen Ausgaben entstanden sind, sind durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen.

Alle übrigen Zinsen sind unter dem Einnahmetitel 119 51 zu vereinnahmen.

Die Verpflichtungsermächtigung darf zu Lasten aller Titel der Titelgruppe eingegangen werden.

\*\*\* Mit Einwilligung des MF können im Rahmen der Umsetzung des genehmigten Operationellen Programms Mehrausgaben geleistet werden, wenn diese durch Einsparungen an anderer Stelle desselben Einzelplans ausgeglichen werden.

Erläuterungen:

Im Rahmen der Umsetzung des Entwurfs des OP ESF Plus 2021-2027 ist eine Finanzierung der Maßnahmen in Höhe von 60 v.H. aus EU-Mitteln und je nach Finanzplanebene bis zu 40 v.H. aus Landesmitteln vorgesehen. Die EU-Mittel für die in dieser Titelgruppe mit Landesmitteln kofinanzierten Maßnahmen werden im Kapitel 1322 veranschlagt.

<b>633 97</b>	<b>263</b>	<b>Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	4.575.100

**05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 17 Kinder, Jugend, Familie**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

noch zu 633 97

Belastungen aus VE:

Belastung d. HH-Jahre	Durch die bis 2020 in Anspruch gen. VE (EUR)	Durch die 2021 ausgebrachte VE (EUR)	Durch die 2022 ausgebrachte VE (EUR)	Gesamtbelastung (EUR)
1	2	3	4	5
2022				
2023			870.400	870.400
2024			892.200	892.200
2025			914.500	914.500
2026 ff.			1.898.000	1.898.000
<b>Summen</b>			<b>4.575.100</b>	<b>4.575.100</b>

Erläuterungen:

FPL-Ebene	Bezeichnung	2022
	Empowerment für Eltern	0 €
	Freiwilligenjahre	0 €
		<b>0 €</b>

**684 97 263 Zuschüsse an soziale und ähnliche Einrichtungen**

**0 0**  
**0 4.575.100**

Belastungen aus VE:

Belastung d. HH-Jahre	Durch die bis 2020 in Anspruch gen. VE (EUR)	Durch die 2021 ausgebrachte VE (EUR)	Durch die 2022 ausgebrachte VE (EUR)	Gesamtbelastung (EUR)
1	2	3	4	5
2022				
2023			870.400	870.400
2024			892.200	892.200
2025			914.500	914.500
2026 ff.			1.898.000	1.898.000
<b>Summen</b>			<b>4.575.100</b>	<b>4.575.100</b>

Erläuterungen:

FPL-Ebene	Bezeichnung	2022
	Empowerment für Eltern	0 €
	Freiwilligenjahre	0 €
		<b>0 €</b>

**Nachrichtlich: Summe TGr. 97**

**0 0**  
**9.150.200**

**98 Landesmittel zur Kofinanzierung von EU-Programmen - Förderperiode 2007 - 2013**

Übertragbar

\*\* Rückzahlungen oder Rückforderungen und Zinsen sind durch Absetzen von der Ausgabe zu vereinnahmen.

**05**                    **Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**  
**05 17**                **Kinder, Jugend, Familie**

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	
<b>684 98</b>	<b>271</b>	<b>Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
			0	0
<b>Nachrichtlich: Summe TGr. 98</b>			<b>0</b>	<b>0</b>
				0

05 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung  
 05 17 Kinder, Jugend, Familie

Titel	FZ	Zweckbestimmung	Ansatz 2021	Ansatz 2022
			Ist 2020	VE 2022
			Angaben in EUR	

### Abschluss

#### Einnahmen

HGr. 1	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	225.300	174.600
HGr. 2	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	54.904.300	59.012.000
HGr. 3	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen	7.414.500	30.566.300
<b>Gesamteinnahme</b>		<b>62.544.100</b>	<b>89.752.900</b>

#### Ausgaben

HGr. 4	Personalausgaben	132.100	132.700 0
HGr. 5	Sächliche Verwaltungsausgaben und Ausgaben für den Schuldendienst	294.500	319.400 50.000
HGr. 6	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	610.649.500	615.270.900 17.803.400
HGr. 8	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	7.414.500	31.674.500 0
HGr. 9	Besondere Finanzierungsausgaben	0	0 0
<b>Gesamtausgabe</b>		<b>618.490.600</b>	<b>647.397.500</b>
<b>Gesamtsumme der VE</b>			17.853.400
<b>Überschuss (+) / Zuschuss (-)</b>		<b>-555.946.500</b>	<b>-557.644.600</b>

# Stellenpläne Stellenübersichten

Kapitel 05 01 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (Stellenplan)

Kapitel 05 05 Arbeitsmarkt (Stellenplan)

Kapitel 05 06 Landesamt für Verbraucherschutz (Stellenplan)

Kapitel 05 07 Sozialagentur (Stellenplan)

Kapitel 05 13 Gesundheitswesen (Stellenplan)

Kapitel 05 16 Landesprüfungsamt für die Sozialversicherung (Stellenplan)

Kapitel 05 17 Kinder, Jugend, Familie (Stellenplan)

Stellenübersicht 2022

Stellenübersicht TGr. 96 2022

Stellenübersicht übrige TGr. 2022

Stellenübersicht TGr. 89 2022

**Stellenplan, Stellenübersicht und Erläuterungen**

		Stellenanzahl	
		2021	2022
<b>422 01</b>			
<b>FESTE GEHÄLTER</b>			
<i>Bes. Gruppe</i>			
B9	Staatssekretär/-in	2	2
B6	Ministerialdirigent/-in	1	1
B5	Ministerialdirigent/-in	4	4
B3	Leitende(r) Ministerialrat/-rätin	2	2
B2	Ministerialrat/-rätin	16	15
<b>AUFSTIEGENDE GEHÄLTER</b>			
<i>Bes. Gruppe</i>			
A16	Ministerialrat/-rätin	21	24
A15	Veterinär-, Regierungsdirektor/-in	37	39
A14	Medizinaloberrat/-rätin, Oberregierungsrat/-rätin	14	15
A13 L2.1	Regierungsrat/-rätin, Regierungsoberamtsrat/-rätin	32	33
A12	Regierungsamtsrat/-rätin	26	25
A11	Regierungsamtmann/-frau	8	8
A9 L2.1	Regierungsinspektor/-in	1	1
A9 L1.2	Regierungsamtsinspektor/-in	3	3
<b>Summe :</b>		167	172
 <b>LEERSTELLEN</b>			
<b>FESTE GEHÄLTER</b>			
<i>Bes. Gruppe</i>			
B2	Ministerialrat/-rätin	2	2
<b>AUFSTIEGENDE GEHÄLTER</b>			
<i>Bes. Gruppe</i>			
A16	Ministerialrat/-rätin	1	1
A15	Veterinär-, Regierungsdirektor/-in	1	1
A14	Medizinaloberrat/-rätin, Oberregierungsrat/-rätin	1	1
A12	Regierungsamtsrat/-rätin	1	1
<b>Summe [Leerstellen]:</b>		6	6

**Planstellen künftig wegfallend:**

1 Stelle B3 mit Ausscheiden des Stelleninhabers (aus HH 2017/2018)

**Planstellen künftig umzuwandeln:**

1 Stelle B3 in B2 mit Ausscheiden des Stelleninhabers (aus HH 2019)

**Leerstellen künftig wegfallend:**

**Stellenplan, Stellenübersicht und Erläuterungen**

1 Stelle B2

(aus HH bis 2007)

1 Stelle A16

(aus HH 2010/2011)

Lfd. Nr.	BesGr.	Neue Stellen	Einsparungen	Umsetzungen		Umwandlungen		Hebungen		Senkungen		Umbenennungen	Summe	Bemerkungen
				Zu-gang	Ab-gang	Zu-gang	Ab-gang	Zu-gang	Ab-gang	Zu-gang	Ab-gang			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
1	B2				1								-1	Umsetzung nach Kapitel 0801 Titel 422 01, Umressortierung/ Kab. Beschluss vom 19.10.2021
2	A16	2											+3	Neu zusätzl.VzÄ
3				1										Umsetzung von Kapitel 1101 Titel 422 01, Umressortierung/Kab.Beschluss vom 19.10.2021
4	A15	3											+2	neu zusätzliche VzÄ
5					1									Umsetzung nach Kapitel 0801 Titel 422 01, Umressortierung/ Kab. Beschluss vom 19.10.2021
6	A14	1											+1	neu zusätzliche VzÄ
7					1									Umsetzung nach Kapitel 0801 Titel 422 01, Umressortierung/ Kab. Beschluss vom 19.10.2021
8								1						
9	A13 L2.1	1											+1	neu zusätzliche VzÄ
10								1						
11										1				
12	A12									1			-1	
<b>Ohne TG 96</b>		7		1	3			2	2				+5	
<b>TG 96</b>													0	

(Ein \*-Zeichen an den Zahlen in den Spalten 4-6 zeigt TG-96-relevante Stellen an)

Stellenanzahl

2021                      2022

**428 01**

*EntgeltGruppe*

AT A 16	Verwaltungsdienst	0	3
AT B 2	Verwaltungsdienst	0	1
E 15 Ü	Verwaltungsdienst	5	4
E 15	Verwaltungsdienst	6	12
E 14	Techn.-/Verwaltungsdienst	0	0
E 14	Verwaltungsdienst	14	21
E 13	Verwaltungsdienst/Technischer Dienst	0	0
E 13	Verwaltungsdienst	2	6
E 12	Verwaltungsdienst	12	13
E 11	Verwaltungsdienst	7	7
E 10	Verwaltungsdienst	4	4

**Stellenplan, Stellenübersicht und Erläuterungen**

E 9	Verwaltungsdienst	0	0
E 9b	Verwaltungsdienst	8	7
E 9a	Verwaltungsdienst	5	6
E 8	Verwaltungsdienst	3	3
E 6	Verwaltungsdienst	5	5
E 5	Sonstige Dienste	2	2
E 5	Verwaltungsdienst	5	0
E 4	Kraftfahrdienst	5	5
<b>Summe :</b>		<b>83</b>	<b>99</b>

**LEERSTELLEN**

*EntgeltGruppe*

E 14	Verwaltungsdienst	1	1
<b>Summe [Leerstellen]:</b>		<b>1</b>	<b>1</b>

**Stellen künftig umzuwandeln:**

1 Stelle	AT B 2	in B2	Stelle künftig umzuwandeln in eine Planstelle der BesGr. B2 - Ministerialrat/-rätin - nach Ausscheiden des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin und Nachbesetzung mit einem Beamten/einer Beamtin.	(aus HH 2022)
1 Stelle	E 15 Ü	in A16	Stelle künftig umzuwandeln in eine Planstelle der BesGr. A16 - Ministerialrat/-rätin - nach Ausscheiden des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin und Nachbesetzung mit einem Beamten/einer Beamtin.	(aus HH 2022)

**Leerstellen künftig wegfallend:**

1 Stelle	E 14	Sonstiges	(aus HH 2019)
----------	------	-----------	---------------



**Stellenplan, Stellenübersicht und Erläuterungen**

Lfd. Nr.	EntgeltGr.	Neue Stellen	Einsparungen	Umsetzungen		Umwandlungen		Hebungen		Senkungen		Umbenennungen	Summe	Bemerkungen
				Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
32	E 6			1									0	Umsetzung von Kapitel 1101 Titel 428 01, Umressortierung/Kab.Beschluss vom 19.10.2021 Hebung Nach E 8
33									1					
34	E 5		5										-5	
<b>Ohne TG 96</b>		14	5	11	4	1	1	8	8	2	2		+16	
<b>TG 96</b>													0	

(Ein \*-Zeichen an den Zahlen in den Spalten 4-6 zeigt TG-96-relevante Stellen an)

**neue Vermerke:**

Stellen künftig umzuwandeln:

- 1 Stelle AT B 2 in B2      Stelle künftig umzuwandeln in eine Planstelle der BesGr. B2 - Ministerialrat/-rätin - nach Ausscheiden des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin und Nachbesetzung mit einem Beamten/einer Beamtin. (aus HH 2022)
- 1 Stelle E 15 Ü in A16      Stelle künftig umzuwandeln in eine Planstelle der BesGr. A16 - Ministerialrat/-rätin - nach Ausscheiden des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin und Nachbesetzung mit einem Beamten/einer Beamtin. (aus HH 2022)

Stellenanzahl  
2021      2022

422 96 (96)

**FESTE GEHÄLTER**

*Bes. Gruppe*

B2 Ministerialrat/-rätin      0      0

**AUFSTIEGENDE GEHÄLTER**

*Bes. Gruppe*

A16 Ministerialrat/-rätin      0      0

A15 Veterinär-, Regierungsdirektor/-in      0      0

A14 Gewerbe-/ Medizinal-/ Veterinär-/ Landwirtschafts-/ Physik-/ Chemieoberrat/-rätin, Oberregierungsrat/-rätin      0      0

A13 L2.2 Studienrat/-rätin      0      0

A13 L2.1 Regierungsrat/-rätin, Regierungsoberamtsrat/-rätin      0      0

A12 Regierungsamtsrat/-rätin      0      0

A11 Regierungsamtmann/-frau      0      0

---

**Summe :**      0      0

**Stellenplan, Stellenübersicht und Erläuterungen**

		Stellenanzahl	
		2021	2022
<b>428 96</b>	(96)		
<i>EntgeltGruppe</i>			
E 15 Ü	Verwaltungsdienst	0	0
E 15	Verwaltungsdienst	0	0
E 11	Verwaltungsdienst	0	0
E 9	Verwaltungsdienst	0	0
E 6	Verwaltungsdienst	0	0
E 5	Verwaltungsdienst	0	0
E 4	Verwaltungsdienst	0	0
<b>Summe :</b>		0	0

Stellenplan, Stellenübersicht und Erläuterungen

		Stellenanzahl	
		2021	2022
<b>428 93</b>	(93)		
	<i>EntgeltGruppe</i>		
E 14	Verwaltungsdienst	1	1
E 13	Verwaltungsdienst	0	0
E 11	Verwaltungsdienst	0	0
<b>Summe :</b>		1	1

		Stellenanzahl	
		2021	2022
<b>428 98</b>	(98)		
	<i>EntgeltGruppe</i>		
E 11	Verwaltungsdienst	0	0
<b>Summe :</b>		0	0

<b>Stellenplan, Stellenübersicht und Erläuterungen</b>
--

		Stellenanzahl	
		2021	2022
<b>422 41</b>			
	<i>Bes. Gruppe</i>		
	A13 L2.2 Gewerbereferendar/-in	8	8
	A10 Gewerbeoberinspektoranwärter/-in	8	8
	<b>Summe :</b>	16	16

		Stellenanzahl	
		2021	2022
<b>428 03</b>			
	<i>EntgeltGruppe</i>		
	E 14 Fachärzte / Fachtierärzte in Weiterbildung	10	10
	<b>Summe :</b>	10	10

		Stellenanzahl	
		2021	2022
<b>422 89 (89)</b>			
	<b>FESTE GEHÄLTER</b>		
	<i>Bes. Gruppe</i>		
	B3 Präsident oder Präsidentin des Landesamtes für Verbraucherschutz	1	1
	<b>AUFSTIEGENDE GEHÄLTER</b>		
	<i>Bes. Gruppe</i>		
	A16 Leitende/r Gewerbe-/Medizinal-/ Veterinär-/ Landwirtschafts-/ Chemie-/ Regierungsdirektor/-in	8	8
	A15 Gewerbe-, Veterinär-, Chemie-, Landwirtschafts-, Medizinal-, Regierungsdirektor/-in	15	15
	A14 Gewerbe-/Medizinal-/Veterinär-/Landwirtschafts-/Physik-/ Chemie-/Pharmazieoberrat/-rätin, Oberregierungsrat/-rätin	25	29
	A13 L2.2 Gewerbe-/Medizinal-/Veterinär-/Landwirtschafts-/Physik-/ Chemie-/Pharmazie-/Regierungsrat/-rätin	21	31
	A13 L2.1 Gewerbe-/Regierungsrat/-rätin, Gewerbe-/ Regierungsoberamtsrat/-rätin	9	5
	A12 Gewerbe-/Regierungsamtsrat/-rätin	33	22
	A11 Gewerbe-/Regierungsamtman/-frau	45	45
	A10 Gewerbe-/Regierungsoberinspektor/-in	15	21
	A9 L1.2 Gewerbe-/Regierungsamtsinspektor/-in	16	10
	A8 Gewerbe-/Regierungshauptsekretär/-in	6	5

**Stellenplan, Stellenübersicht und Erläuterungen**

A7 Gewerbe-/Regierungsobersekretär/-in 0 0

**Summe :** 194 192

**LEERSTELLEN**

**AUFSTEIGENDE GEHÄLTER**

Bes.Gruppe

A14 Gewerbe-/Medizinal-/Veterinär-/Landwirtschafts-/Physik-/Chemie-/Pharmazieoberrat/-rätin, Oberregierungsrat/-rätin 1 1

A13 L2.2 Gewerbe-/Medizinal-/Veterinär-/Landwirtschafts-/Physik-/Chemie-/Pharmazie-/Regierungsrat/-rätin 1 1

A10 Gewerbe-/Regierungsoberinspektor/-in 1 1

A8 Gewerbe-/Regierungshauptsekretär/-in 1 1

**Summe [Leerstellen]:** 4 4

Lfd. Nr.	BesGr.	Neue Stellen	Einsparungen	Umsetzungen		Umwandlungen		Hebungen		Senkungen		Umbenennungen	Summe	Bemerkungen
				Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
1	A14							4					+4	Hebung von A 12
2	A13 L2.2							4					+10	Neu
3								6						Hebung von A 12
4	A13 L2.1								4				-4	Neu
5	A12		1										-11	
6									6					Hebung nach A 13 L2.1
7									4					Hebung nach A 14
8	A10							6					+6	Hebung von A 9
9	A9 L1.2								6				-6	Hebung nach A 10
10	A8		1										-1	
<b>Ohne TG 96</b>			2					20	20				-2	
<b>TG 96</b>													0	

(Ein \*-Zeichen an den Zahlen in den Spalten 4-6 zeigt TG-96-relevante Stellen an)

	Stellenanzahl	
	2021	2022
<b>428 89 (89)</b>		
<i>EntgeltGruppe</i>		
E 15	Wissenschaftlicher, Tierärztlicher, Lebensmitteluntersuchungsdienst, Verwaltungsdienst	31 31
E 14	Wissenschaftlicher, Tierärztlicher, Lebensmitteluntersuchungsdienst, Verwaltungsdienst	24 24
E 13	Wissenschaftlicher, Tierärztlicher, Lebensmitteluntersuchungsdienst, Verwaltungsdienst	26 26

<b>Stellenplan, Stellenübersicht und Erläuterungen</b>
--

E 12	Wissenschaftlicher, Tierärztlicher, Lebensmitteluntersuchungsdienst, Verwaltungsdienst	10	<b>10</b>
E 11	Wissenschaftlicher, Tierärztlicher, Lebensmitteluntersuchungsdienst, Verwaltungsdienst	14	<b>14</b>
E 10	Wissenschaftlicher, Tierärztlicher, Lebensmitteluntersuchungsdienst, Verwaltungsdienst	22	<b>22</b>
E 9b	Verwaltungsdienst, Verbraucherschutzuntersuchungsdienst	16	<b>18</b>
E 9a	Verwaltungsdienst, Verbraucherschutzuntersuchungsdienst	47	<b>47</b>
E 8	Verwaltungs-, Veterinär- und Lebensmitteluntersuchungsdienst, med.-techn. Dienst	25	<b>23</b>
E 7	Verwaltungs-, Veterinär- und Lebensmitteluntersuchungsdienst, med.-techn. Dienst	31	<b>36</b>
E 6	Verwaltungs-, Veterinär- und Lebensmitteluntersuchungsdienst, med.-techn. Dienst	18	<b>18</b>
E 5	Verwaltungs-, Veterinär- und Lebensmitteluntersuchungsdienst, med.-techn. Dienst	24	<b>31</b>
E 5	Verwaltungsdienst	7	<b>0</b>
E 4	Sonstige Dienste	3	<b>3</b>
E 3	Sonstige Dienste	2	<b>0</b>
E 3	Verwaltungs-, Veterinär- und Lebensmitteluntersuchungs-, med.-techn. Dienst	12	<b>7</b>
<b>Summe :</b>		312	<b>310</b>

**LEERSTELLEN***EntgeltGruppe*

E 15	Wiss. Dienst/ Verw. Dienst/ Techn. Dienst	1	<b>1</b>
E 14	Wiss. Dienst/ Verw. Dienst/ Techn. Dienst	1	<b>1</b>
E 13	Wissenschaftlicher, Tierärztlicher, Lebensmitteluntersuchungsdienst, Verwaltungsdienst	2	<b>2</b>
E 11	Wissenschaftlicher, Tierärztlicher, Lebensmitteluntersuchungsdienst, Verwaltungsdienst	1	<b>1</b>
E 10	Wissenschaftlicher, Tierärztlicher, Lebensmitteluntersuchungsdienst, Verwaltungsdienst	1	<b>1</b>
E 9a	Verwaltungsdienst, Verbraucherschutzuntersuchungsdienst	1	<b>1</b>
E 7	Verwaltungs-, Veterinär- und Lebensmitteluntersuchungsdienst, med.-techn. Dienst	2	<b>2</b>
E 6	Verwaltungs-, Veterinär- und Lebensmitteluntersuchungsdienst, med.-techn. Dienst	1	<b>1</b>
<b>Summe [Leerstellen]:</b>		10	<b>10</b>

**Stellenplan, Stellenübersicht und Erläuterungen**

Lfd. Nr.	EntgeltGr.	Neue Stellen	Einsparungen	Umsetzungen		Umwandlungen		Hebungen		Senkungen		Umbenennungen	Summe	Bemerkungen
				Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
1	E 9b							2					+2	Hebung von E 8
2	E 8								2				-2	Hebung nach E 9b
3	E 7							2					+5	Neu
4								3						Hebung von E 6
5	E 6							3					0	Neu
6									3					Hebung nach E 7
7	E 5			7									+7	Umsetzung
8	E 5				7								-7	Umsetzung
9	E 3									2			-2	Neu
10	E 3		2										-5	
11									3					Neu
<b>Ohne TG 96</b>			2	7	7			10	10				-2	
<b>TG 96</b>													0	

(Ein \*-Zeichen an den Zahlen in den Spalten 4-6 zeigt TG-96-relevante Stellen an)

422 96 (96)

**AUFSTEIGENDE GEHÄLTER**

Bes. Gruppe

	Stellenanzahl	
	2021	2022
A13 L2.2 Gewerbe-, Landwirtschafts-, Physik-, Chemie-, Veterinär-, Medizinal-, Regierungsrat/-rätin	0	0
A12 Gewerbe-/Regierungsamtsrat/-rätin	0	0
A11 Gewerbe-/Regierungsamtman/-frau	0	0
A10 Gewerbe-/Regierungsoberinspektor/-in	0	0
A8 Gewerbe-/Regierungshauptsekretär/-in	0	0
A7 Gewerbe-/Regierungsoberssekretär/-in	0	0
<b>Summe :</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

**Planstellen künftig wegfallend:**

2 Stellen A13 L2.2 am 31.12.2019 Sonstiges (aus HH 2020/2021)

428 96 (96)

EntgeltGruppe

	Stellenanzahl	
	2021	2022
E 13 Wissenschaftlicher, Tierärztlicher, Lebensmitteluntersuchungsdienst, Verwaltungsdienst	0	0
E 9 Verwaltungs-, Veterinär- u. Lebensmitteluntersuchungsdienst	0	0

<b>Stellenplan, Stellenübersicht und Erläuterungen</b>
--

E 8	Verwaltungs-, Veterinär- und Lebensmitteluntersuchungsdienst, med.-techn. Dienst	0	0
E 6	Verwaltungs-, Veterinär- und Lebensmitteluntersuchungsdienst, med.-techn. Dienst	0	0
E 5	Schreibdienst	0	0
E 4	Kraftfahrdienst	0	0
E 2 Ü	Reinigungsdienst	0	0
E 2 Ü	Sonstige Dienste	0	0
E 2	Sonstige Dienste	0	0
<b>Summe :</b>		0	0

**Stellenplan, Stellenübersicht und Erläuterungen**

		Stellenanzahl	
		2021	2022
<b>422 89</b>	(89)		
<b>FESTE GEHÄLTER</b>			
<i>Bes.Gruppe</i>			
B2	Direktor oder Direktorin der Sozialagentur Sachsen-Anhalt	1	1
<b>AUFSTIEGENDE GEHÄLTER</b>			
<i>Bes.Gruppe</i>			
A15	Regierungsdirektor/-in	4	4
A14	Oberregierungsrat/-rätin	5	5
A13 L2.2	Regierungsrat/-rätin	1	1
A13 L2.1	Regierungsrat/-rätin, Regierungsoberamtsrat/-rätin	3	3
A12	Regierungsamtsrat/-rätin	15	15
A11	Regierungsamtmann/-frau	13	13
A10	Regierungsoberinspektor/-in	2	2
<b>Summe :</b>		<b>44</b>	<b>44</b>

**Planstellen künftig wegfallend:**

1 Stelle A15 am 01.10.2022 Ende Freistellungsphase ATZ (aus HH 2020/2021)

		Stellenanzahl	
		2021	2022
<b>428 89</b>	(89)		
<i>EntgeltGruppe</i>			
E 14	Verwaltungsdienst	1	1
E 13	Verwaltungsdienst	2	2
E 12	Verwaltungsdienst	0	0
E 11	Verwaltungsdienst	35	32
E 9	Verwaltungsdienst	0	0
E 9b	Verwaltungsdienst	3	3
E 9a	Verwaltungsdienst	4	4
E 6	Verwaltungsdienst	3	3
E 5	Verwaltungsdienst	1	0
<b>Summe :</b>		<b>49</b>	<b>45</b>

**Stellenplan, Stellenübersicht und Erläuterungen**

Lfd. Nr.	EntgeltGr.	Neue Stellen	Einsparungen	Umsetzungen		Umwandlungen		Hebungen		Senkungen		Umbenennungen	Summe	Bemerkungen
				Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
1	E 11		3										-3	Einsparung
2	E 5		1										-1	Einsparung
<b>Ohne TG 96</b>			4										-4	
<b>TG 96</b>													0	

(Ein \*-Zeichen an den Zahlen in den Spalten 4-6 zeigt TG-96-relevante Stellen an)

**Stellenplan, Stellenübersicht und Erläuterungen**

		Stellenanzahl	
		2021	2022
<b>428 69</b>	(69)		
<i>EntgeltGruppe</i>			
E 15	Verwaltungsdienst	0	1
E 11	Verwaltungsdienst	0	3
<b>Summe :</b>		0	4

Lfd. Nr.	EntgeltGr.	Neue Stellen	Einsparungen	Umsetzungen		Umwandlungen		Hebungen		Senkungen		Umbenennungen	Summe	Bemerkungen
				Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang	Zugang	Abgang			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
1	E 15	1											+1	neu
2	E 11	3											+3	neu
<b>Ohne TG 96</b>		4											+4	
<b>TG 96</b>													0	

(Ein \*-Zeichen an den Zahlen in den Spalten 4-6 zeigt TG-96-relevante Stellen an)

**Stellenplan, Stellenübersicht und Erläuterungen**

		Stellenanzahl	
		2021	2022
422 01			
	<b>AUFSTEIGENDE GEHÄLTER</b>		
	<i>Bes. Gruppe</i>		
A14	Oberregierungsrat/-rätin	1	1
A13 L2.1	Regierungsrat/-rätin, Regierungsoberamtsrat/-rätin	1	1
A12	Regierungsamtsrat/-rätin	5	5
<b>Summe :</b>		7	7

**Stellenplan, Stellenübersicht und Erläuterungen**

		Stellenanzahl	
		2021	2022
<b>422 70</b>	(70)		
<b>AUFSTEIGENDE GEHÄLTER</b>			
<i>Bes. Gruppe</i>			
A14	Oberregierungsrat/-rätin	0	0
<b>Summe :</b>		0	0

		Stellenanzahl	
		2021	2022
<b>428 70</b>	(70)		
<i>EntgeltGruppe</i>			
E 14	Verwaltungsdienst	1	1
E 13	Verwaltungsdienst	0	0
E 10	Verwaltungsdienst	1	1
<b>Summe :</b>		2	2











